


HIERONYMUS
ANDOVER-HARVARD
THEOLOGICAL LIBRARY







Monographie

der

evangelischen Gemeinde A. C.

Bela.

Mit Berücksichtigung der betreffenden Verhältnisse in Zipsen, Polen und Ungarn.

Von

Samuel Weber,

ev. Pfarrer.

Aus Veranlassung des

100jährigen Kirchen-Jubiläums am 22. Jänner 1886

herausgegeben von der

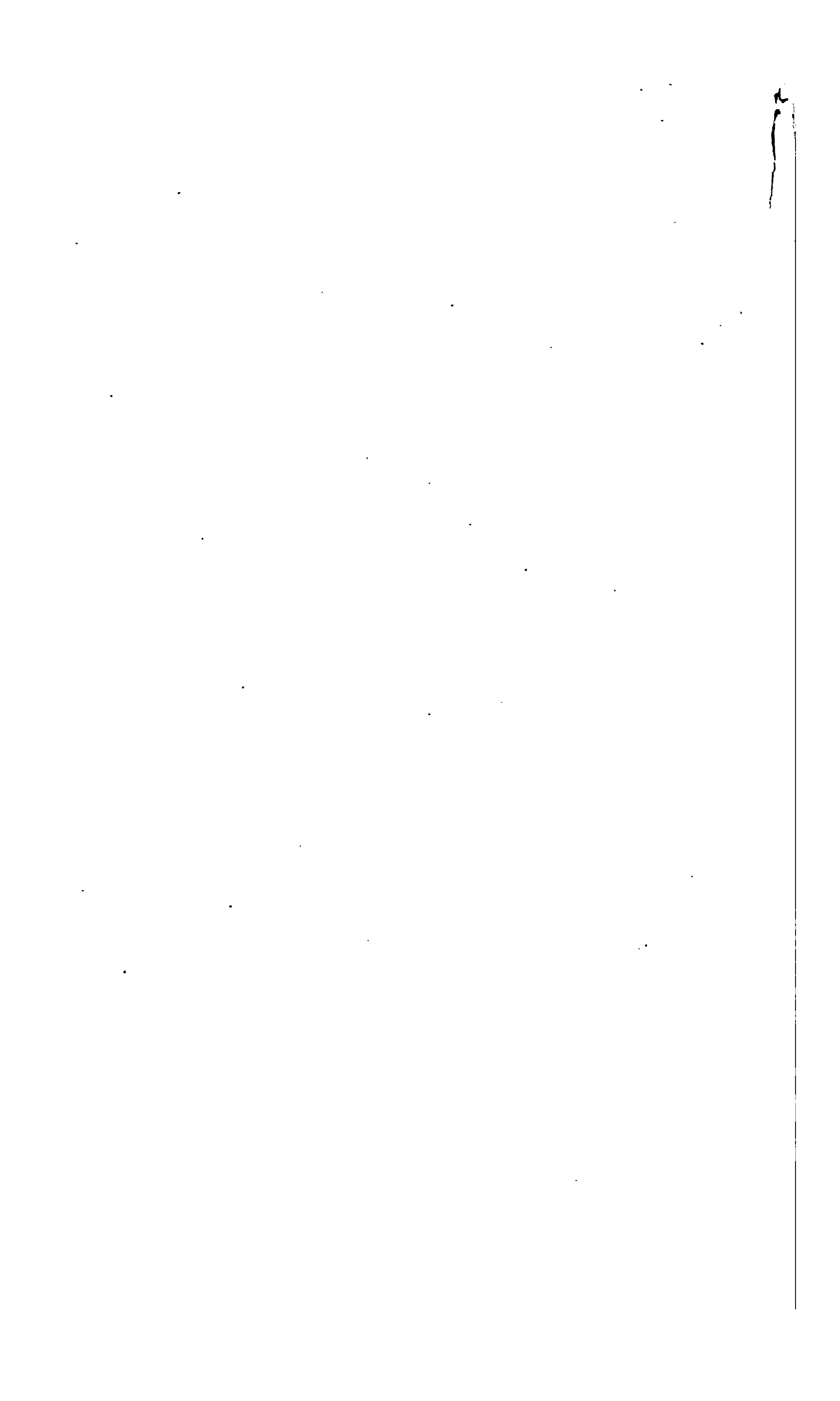
evangelischen Gemeinde A. C. in Bela.

Der Reinertrag ist für den Jubel-Armenfond bestimmt.

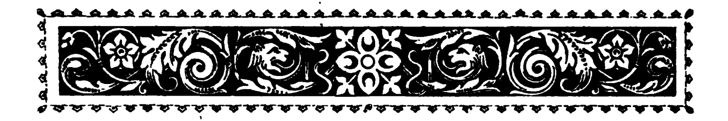
Késmark.

Buchdruckerei von Sauter & Schmidt.

1885.



Inhalts-Verzeichniß.



Vorrede.

Die Geschichtsschreibung bezog sich einst nur auf große Weltereignisse und behandelte mit Vorliebe nur die Hauptpersonen derselben, ihr Leben und ihre Werke schildernd. In neuerer Zeit begann man mit Recht auch dem Volksleben seine Aufmerksamkeit zuzuwenden. Man durchforscht die Archive der Gemeinden, Städte und Comitate, verfaßt Monographien derselben und fördert auf diesem Wege Kulturmomente zu Tage, die nicht nur an und für sich oft ganz neu und höchst interessant, sondern auch derart lehrreich und anregend sind, daß sie die Geschichtschreibung vor Einseitigkeit und Verflachung bewahren.

Dies die wissenschaftliche Begründung und Berechtigung der nachfolgenden Monographie.

Das Leben in Kirche und Schule in seiner Entwickelung und seinen Schicksalen läßt sich jedoch nur auf diese Weise recht verstehen und würdigen, wenn wir den Rahmen des politischen und wirthschaftlichen Lebens kennzeichnen, innerhalb dessen die Verhältnisse in Kirche und Schule Dasein und Gestalt gewonnen.

Deßhalb halte ich es für angezeigt, an dieser Stelle

das Bild der politischen und wirthschaftlichen Verhältnisse Béla's in einigen charakteristischen Strichen zu entwerfen.

Die Stadt Béla zählt zu den ältesten Zipsens. Nach dem Schematismus der katholischen Kirche datirt letztere seit dem Jahre 1072. In dem Grenzprozesse vom Jahre 1416 wird ein Ausgleich Béla's vom Jahre 1164 unter dem Titel „Compositio D. V. Comitis Lehotzky“, erwähnt. Die Valtenskirche, die der Gemeinde auch den Namen Valtensdorf verlieh, bestand schon 1208. Unter den Mongolen-Stürmen und Verwüstungen vom Jahre 1241 flüchteten auch von hier die Einwohner mit den übrigen Theilen „der Sachsen der 24 Städte unter ihrem Graf nach zeitig gepflogenen Rath mit allen Richtern auf den Schauberg, Capitulum lapis refugii“. Ihre älteren Hattertbriefe datiren ferner noch von den Jahren 1263, 1286 und 1294. Aus Dankbarkeit für häufig von Béla IV. verliehene Rechte, nahm die aufblühende Stadt den Namen dieses Königs an.

Ihre wichtigsten Rechte und Privilegien erhielt die Stadt mit den übrigen 24 Zipser Städten unter Stephan V. 1271, die dann unter Karl 1328, Ludwig I. 1344, in der Verpfändungs-Urkunde Sigmund's 1412, unter Wladislaw 1450 und Ferdinand III. 1655 und endlich bei der Einverleibung an Ungarn 1772 unter Maria Theresia bekräftigt oder auch vermehrt wurden. Darnach stand die Stadt Béla, wie ihre übrigen Schwesterstädte, unter einem eigenen Municipal-Sachsen-Rechte, dessen erster Punkt also lautet: „1 Von ersthen an. Hab wir die gnodn u. das recht von allen Königen von Hungeren von anbeginn, das uns Czipser kein Man, oder niemanth

umb keinerlei sach tzu Hoffe hat zu laden, sonderen er soll ein recht suchen vor des Königks Graffe, der Burggraff ist in dem Czips u. vor dem landtgroffen u. vor den Richteren, u. vor den Eldisten, die zu den Rechten geschworen haben, einem Manne ein rechts Recht zu thun ann felde, nach unserem Landrecht, als wir haben von altersher als der Cipss gestifft ist, und als uns die Könige vonn alters, und bisher begenodt haben." Somit wählte sich die Stadt alljährlich ihren Richter, oder wie es 1460 angeordnet wurde nicht die ganze Stadt, sondern nur einzelne Deputirte aus den „Stadtvierteln". Die wesentlichsten Momente der Richterwahl waren: die Richterpredigt, die der Pfarrer dem Richter hielt, der Richtereid, den der Neugewählte ablegte, das Richtermahl, zu dem der neue Würdenträger die Einladungen erließ, und die Spenden, die bei dieser Gelegenheit die Stadt darbrachte und die noch 1771 in Nachstehendem bestanden: „Der Frau Richterin 1 fl. 80 Denare, auf der Magd Lohn 1 fl., für die Richterpredigt 3 fl., für große Faß Bier bei den Rechnungen 10 und 1760 auf den Richterwein 14 fl." Dem Richter zur Seite stand der wohlweise und ehrenfeste Rath der Geschworenen, gewöhnlich aus sechs Mitgliedern bestehend, und die Stadtvertretung, in neuerer Zeit nach Maria Theresia ihrer Zahl nach auch Dreißigmänner genannt. Für besondere städtische Verrichtungen wurden bestimmt der Notär, der Vormund, der Waiseninspektor und Waisenvater, die Scheuerherrn und Oekonomie-Inspektoren, der Marktrichter, der Wein- und Mehl-Inspektor, die Schafherrn — Schaffer — der Bauherr, der Ziegel- und Kalk-Inspektor, die Brauherrn, die Mühlen- und Malzinspektoren. Gezahlt wurden 1771 der

Richter mit 60 und vom Lande mit 20 fl., der Notär erhielt 20, die Geschwornen 20, der Vormund 5, die Scheuerherrn aber 7 fl. 20 Denare und für Gangreißen aussetzen 5 fl." Die Aemter waren demnach nicht als Erwerbsquellen, sondern als eine Ehrensache angesehen, indem jeder Bürger das in ihn gesetzte Vertrauen würdigte und auf dem anvertrauten Posten nach bestem Wissen und Gewissen zum Wohle seiner Mitbürger wirkte.

Die Appellata vom Stadtmagistrat geschah zum Gaugrafen, der seinen Sitz Anfangs in Leutschau, später nach der Verpfändung der Städte an Polen 1412 in Kesmark oder auch in Leibitz hatte. Während der Polenherrschaft konnte natürlich der polnische Statthalter auf dem Schlosse Lublau nicht übergangen werden. Noch am 6. Juli 1753 wurde es den Städten eingeschärft, daß die Appellata vom Stadtrichter und Städtegraf auf das Schloß Lublau und von hier zum Könige zu geschehen habe.

Nach der Einverleibung der XIII Städte an Ungarn 1772 und der Arrondirung derselben mit Lublau, Kniesen und Pudlein wurden die Städte zur XVI Zipser Provinz geeinigt mit dem Sitz ihres Grafen in Igló. Der Gaurath bestand Anfangs unter dem Vorsitze der Grafen aus den Richtern der Städte, seit Maria Theresia aus dem Grafen, 3 Assessoren, 1 Notär, Einnehmer und Fiscal mit den Delegirten der Städte.

Von dieser zweiten Instanz geschah die Höherberufung im Sinne der ältesten Satzungen und Rechte direkt an den König, in dessen Namen geurtheilt wurde, wie dies zahlreiche Urtheile im Provinzarchive auch praktisch darthun.

Nach der 1774 angenommenen „Provinzialordnung"

hatten außerdem die XIII Städte insgesammt das Schwerdt-Recht und urtheilten in ihrem Provinz-Rath über Leben und Tod. Im Sinne des 23. Punktes jener Ordnung, zahlten die Städte als Königszins 3075, für die Nona 875 Dukaten und als Steuer 17.220 fl.

Am 1. Oktober 1876 hörte die gesonderte Provinzverwaltung der Städte mit ihren Privilegien auf und das eigene Municipium wurde dem Zipser Comitate einverleibt.

Nach dieser Orientirung über die politischen Verhältnisse der Stadt Béla und ihrer Schwesterstädte gleichen Schicksales, erübrigt uns noch einen Blick auch auf die wirthschaftlichen Verhältnisse derselben zu werfen.

Die Benennungen mancher in der Stadtnähe befindlichen Riede, wie „Bärpusch, Langetann“, beweisen, daß die Waldungen viel ausgedehnter waren und sich bis in die Umgebung der einfachen, meist Holzwohnungen erstreckten. Erst mit der fortschreitenden Kultur wurden auch weitere Rodungen vorgenommen und die Saatfelder bis an den unmittelbaren Fuß der Hohen Tátra ausgedehnt.

Die Feldwirthschaft war strenge geordnet und ihre wichtigsten Momente durch Amt und Gemeinde selbst bis in die neuere Zeit noch bestimmt und geregelt. Wann eine Feldarbeit vorgenommen, was und wo angebaut werden, wie Saat und Ernte beginnen sollte, darüber bestimmte man von Amtswegen im Rathe des Magistrates zum Wohle der Bürger. Einige Beispiele hiefür genügen: Am 15. Juni 1764 beschloß man, mit dem Herausschaffen des Düngers am 3. Juli zu beginnen. Am

9. März 1772 ordnete man an, daß die Leinäcker auf und hinter der Au ausgetheilet werden, Erbsen sollen in diesem Jahr gar nicht angebaut werden. 1791 am 23. Mai wurden die Leinäcker von der Popper bis zum nächsten Seufen bestimmt 1796 am 22. Juni erhob man den Beschluß, die Pferde nächsten Dienstag von der Karpathenweide herabzuholen und die Düngerfuhr zu beginnen. Die Brachwiesen „verfriedete" man und dienten den Arbeitspferden während der Arbeitszeit als Weideplätze. 1806 beschloß man, daß vor dem 12. Oktober kein Stoppelfeld „gestürzt", d. h. umgeackert werden darf. Am 2. Juli 1808 „wurde der Beginn der Ernte vorgemeldet mit den dabei zu beobachtenden Pflichten". Die Feldarbeiten wurden durch die Bürger und ihre Angehörigen selbst verrichtet. Noch am 2 März 1786 beschloß man: „der sein Holz durch einen Fremden oder Landoker scheiten läßt, dem soll man es contrabandiren."

Durch strenge Ordnung und in eigener fleißiger Arbeit gedieh die Feldwirthschaft, die durch gewerbliches Streben unterstützt wurde. Der Fischfang war hier üblich und einträglich. Im 7. Punkte des Uebereinkommens wurde 1636 angeordnet, daß die Bewohner der kleinen Häuser für ein einmaliges Fischen dem Richteramt eine Halbe Fische abzuliefern haben. Am 2. Juli 1760 sorgte die Stadt für die Wegschaffung eines Fischkastens, welche Vorrichtungen also zum Aufbewahren der Fische noch vorhanden waren Ganze Riede wurden mit Leinsamen besäet und mit dem Erzeugnisse nicht nur alle Bedürfnisse der Familie gedeckt, sondern auch ein Hausindustrie-Artikel zum Verkauf gebracht, der ein sicheres Einkommen verschaffte. Unter den 6 Millionen Ellen Leinwand, die

Zipsen alljährlich absetzte, hatte das Popperthal und Béla den größten Antheil. Kleinbrennereien verwendeten beinahe in jedem Hause frei die Produkte des Feldes und ermöglichten einen stark entwickelten Viehstand. Außerdem wurden hier in einer Stadt von ungefähr 4—500 Häusermauern noch 1812: 29 Bräuereien gezählt, die auch unbesteuert im Betrieb standen.

Der Bergbau war hier nicht unbekannt. Noch am 15. November 1806 erhielten die Bürger Samuel Krauß, Michael Kirn, Tobias Roth und Johann Fürst die berggerichtliche Genehmigung im Schoßgraben bei der rothen Wand-Tátra einen Stollen auf Kobalt, wie die Muthung zeigte, anzulegen. Am 3. März 1807 bewilligte die Stadtgemeinde zu den üblichen Preisen auch das erforderliche Bauholz zu diesem Bergbau. Im nächsten Jahre 1807 erlangten Michael Kirn und Valentin Hermann die Erlaubniß zum Betrieb des Bergbaues in der Hutschava dem Tschecken oder Liebseufen-Thal. Das Holz wurde hiezu vom Stirnberg bewilligt. Eine ähnliche Bewilligung erfolgte auch noch ein Jahr darauf 1808. Ein großer Schacht war bis am 30. Juli 1877 in der Wasserschlicht sichtbar, an welchem Tage er in Folge eines Regengusses daselbst einstürzte. Die ganze dort angrenzende Waldstrecke heißt bis heute Pochwerk, von den Metallen, die hier gestampft und „gepocht" wurden.

Hiezu gesellte sich ein blühendes Handwerk, dem sich die intelligentesten und vermögensten Kräfte widmeten und das in dem Zunftwesen Pflege, Schutz und Lohn fand. Die ältesten Zunftstatuten sind noch vorräthig bei den Fleischhauern vom Jahre 1629, bei den Schneidern von 1639, bei den Schuhmachern von 1689, bei den

Kürschnern von 1696. Außerdem blühten die Zünfte der Riemer, Schmiede und Schlosser, Tischler, Färber, Hutmacher, Tuchmacher, Kupferschmiede, Wagner, Bäcker, Binder und Töpfer. Von 1783—1793, also in zehn Jahren, wurden 199 Bürger durch Leistung des Bürger-Eides aufgenommen, nachdem sie sich ausgewiesen hatten, daß sie im Handwerk drei Jahre wanderten, Meister und Häuserbesitzer geworden. Ein Zuwachs in der Gemeinde, der sich zum Wohle der Einzelnen und Aller durch Jahrhunderte bewährte. Auf diesem Wege der eigenen geschickten Arbeit, auf dem Gebiete der Feldwirthschaft und des Gewerbes entwickelte sich bei Anspruchlosigkeit und Einfachheit im Haushalte, dessen Bedürfnisse aus eigenen Erzeugnissen gedeckt wurden, ein allgemeines Wohlbehagen und ein Wohlstand, der sprichwörtlich geworden war.

In diesem Rahmen des so gedeihlichen politischen und wirthschaftlichen Lebens entwickelten sich im Laufe der Jahrhunderte bald im Sturm, bald im Sonnenschein die Verhältnisse in Kirche und Schule, die auch schon im Verhältniß zu Polen äußerst charakteristisch und lehrreich sind und deren Schilderung den Gegenstand der im Titel genannten Monographie bilden soll. Diese Verhältnisse zeugen, wie wir sehen werden, von einer schönen Geistesblüthe, die trotz des schweren Druckes ihrer Zeit in den herrlichsten Früchten der Glaubenstreue und der Opferbereitwilligkeit sich fort und fort offenbarte.

Die innere, wissenschaftliche Begründung der Monographie suchte ich bereits oben darzuthun. Die äußere Veranlassung dazu wurde durch die am 22. Jänner 1886 einfallende Jubelfeier gegeben, welche die Gemeinde in dankvoller Erinnerung an die Schaffung und erste Weihe

ihres Gotteshauses vor hundert Jahren würdig begehen will.[1]) Mehrere Vorbereitungen wurden hiezu getroffen. Die Subscriptionen für Jubelfeierzwecke ergaben beiläufig 800 fl. Aus der Gemeindekassa wurden außerdem 1000 fl. bewilligt. Die erwählte Baucommission unter dem Vorsitze des Johann Stephany und mit den Mitgliedern Friedrich Szutoriß, Curator, Johann Szimoniß, Bauinspektor, Friedrich Gretzmacher, Tobias Teltsch und Gustav Lang, Fruchtfondverwalter, Johann Laam, Johann Weiß, Haus Nr. 145, Alexander Haaz, Notär, Georg Koromzay und Jonas Ambróży, unternahm im Auftrage der Gemeinde mehrere Bauten. Die Kirche wurde im Innern und von außen ausgebessert, zwei neue Vorhallen, die eine gegen Süden, die andere gegen Westen baute man auf und die Orgel erfuhr auch eine Renovirung. Der beschlossene stilgemäße Neubau des Altars soll insolange aufgeschoben bleiben, bis die hiezu bestimmten 1000 fl. die entsprechende Höhe erreicht haben werden.

Zu den Jubiläums-Vorbereitungen gehörte auch der Beschluß der Gemeinde, die Schilderung ihrer Verhältnisse von ihrer Begründung 1545 an, bis auf die Gegenwart zu veranlassen. Ich kam dem diesbezüglichen Wunsche gerne nach, hoffend, daß das Werk als eine Art Selbsterkenntniß der Gemeinde zu ihrer inneren Erstarknng dienen und zum bleibenden Segen gereichen werde. Der Werth der Arbeit wird wesentlich erhöht durch 35 beigeschlossene Urkunden, die theils aus Originalien, theils aus glaubwürdigen Copien abgedruckt sind, die noch nir-

[1]) Die Gesänge jener ersten Kirchweihe vom 22. Jänner 1786 sind uns noch erhalten. Siehe Urkunde XXXV.

gends erschienen sind und meistens Erlässe enthalten, welche die polnische Statthalterschaft während der Verpfändungszeit bezüglich der Kirche und Schule den Städten zukommen ließ. Um den Werth der Urkunden nicht zu schmälern, mußten sie wörtlich in derselben Sprache und oft auch in ihrer sprachlichen Eigenthümlichkeit zur Charakterisirung der Zeit, in der sie erschienen, wiedergegeben werden.

Das Werk mußte in deutscher Sprache erscheinen, weil es in erster Reihe für die Gemeinde bestimmt ist, der im Ganzen und Großen dieses Idiom geläufig ist.

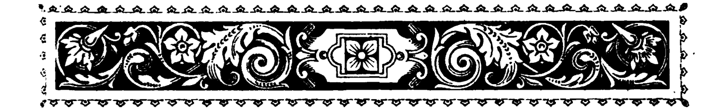
Schließlich erachte ich es für meine Pflicht, meinen hochverehrten Freunden und Mitgenossen auf dem noch immer unwegsamen Pfade der Geschichte Zipsens, den Herren Joseph Hradßky, Alexander Münnich, Johann Szamuely und Carl Wünschendorfer, für ihre freundliche Unterstützung meinen wärmsten Dank auszudrücken. [1])

Der Verfasser.

---

[1]) Stadtprotokolle Béla's aus den betreffenden Jahrgängen. Conspectus motivorum e quibus.......... Magyar kisvárosi élet 1526—1715 írta és kiadta Mikulik József.

Monographie.



A.

Kirchliche Verhältnisse vor der Reformation und der Zehend.

Nach dem Zeugnisse eines alten Meßbuches ist Bela in seinen ersten Anfängen schon unter dem König Salamon 1072 begründet worden! [1]) Die deutschen Einwanderer unter Geza II., 1141—1161, siedelten sich auch hier an und hießen den Ort Valtensdorf. Als Mitglieder des christkatholischen Glaubens erbauten sie schon 1208 eine Kirche am Marktseifen in der Nähe der jetzigen Gemeindeschule. Diese Kirche hieß auch Valtens- oder Valentinkirche und diente dem öffentlichen Gebrauche bis 1707. In diesem Jahre entstand am 11. April ein verheerender Brand in der Gemeinde, der auch das altehrwürdige Gotteshaus zerstörte, das 635 Jahre lang seinem heiligen Zwecke diente. Dieser verwüstende Brand, der auch die andere Kirche sammt dem Thurm stark beschädigte, wird von einem Zeitgenossen nachstehends beschrieben: [2])

„1707 die 11. Aprilis welcher der Montag nach judica gewesen, ist umb 12 Uhr Mittags ein erschrecklich Feuer vermuthlich aus des Martin Frentzels Vörderster Scheuer, das ist im dritten Hauß vom Ecken herauff vom dem Winkel ausgangen und sich erstlich hinunter

---

[1]) **Liber ecclesiae cath. Belae C. 207.**

[2]) **Liber ecclesiae cath. Belae E.**

gedrehet, derhalben auch gleich durch genügsame Hilfe zwey oder drey Häußer Zerrissen, Vermeynende, es wird bey diesen verbleiben, allein weiter sich der Wind heftig gehoben und den Flamm abermahlen Zurückherauff getrieben, sind erstlich alte Schöpfen und Vordersten Scheuren Vom Winkel her völlich verbrennet, endlich da schon der Wind überhand nahm, kam das Feuer nicht allein in das vördere Gebeuth auf dieser Zeil, sondern auch in die kleine Kirch S. Valentini, welche völlig Zusammt 3 Altaren und Cantzel in die Asch geleget, alß das nichts mehr nur die Mauern sind blieben stehen. Das Glöcklein neben dieser Kirch, ist gleichwohl errettet und in das beifließende Wasser geworffen, unverletzet geblieben, daß aber die Armen Leuthe von der Winterzeil völlig dem Feuer Zugelauffen, Vermeynende, selbiges zu dämpfen, unterdessen fing es auff der Winterzeil in etlich Scheuren Zumahl zu brennen, davon diese arme Leuthe kein Nachricht hatten, nachdeme schon alles überhandt nahm, da war schon keine Rettung mehr vorhanden, alß denn Verging überaus viel Vieh, Bienen, der völlige Saamen, daß manchen kein bißen Brodt überblieben, sind also auff der Winterzeil alle Schöpffen, Hinter und vörderste Scheuren alle abgebrandt, deßgleichen der große Thurm durch nachläßigkeit des Wächters nahmens Michael Maurers, welcher nicht seiner Schuldigkeit nach die Wach bestellet und verrichtet, sondern seine Sachen hinuntergeworfen, die Gräber auffgegraben und selbige hinein geleget und lassen den Thurm völlig verbrennen, nemlich erstlich ist der oberste Knopff hinunter gefallen, darnach ein Seeger Blatt zerschmolzen, die Stube verbrennet, der Seeger ganz durchs Feuer verdorben, die oberste Taffel eben verbrennet, zum überfluß der Gang hat eine solche Furcht verursachet, daß die ganze Gemeinde Zur ganzen Nacht nicht schlafen konnte, denn als der eine Balken in der Stuben gegen Mitternacht durch die Mauer gezogen und den Gang entzündet, hat er ein gantzen Tag nur oben am Dach gebrennt, weilen aber niemanden retten konnte,

wegen der inwendigen abgebrannten Stiegen, hat es sich so lange verzogen, alß aber das Feuer an das Seel gelang, da ist Angst über Angst gewesen, hier hat der Große Wind erschreckliche Funken auff die Dächer gegen die Winter Zeil und die überbliebenen Häuser geführet und wo nur die geringsten Funken hingefallen, sich alsobald alles mitzündet, doch weil es ziemlich kalt damahls bey Nacht gewesen, haben die Leuthe die Dächer mit Wasser begossen, ist derhalben alles beglaset und gleichwohl nicht zugelassen das Feuer. Die Halbe Kirch hat man müssen abschlagen wegen Gefahr des Feuers. Der Pfarrhof ist auch völlig abgebranndt, daß nichts mehr als die Mauern stehen blieben. Item die Fleischbänke auch völlig in Asche gelegt. Die Glocken sind erstlich durch Gottes, darnach durch der Schulbedienten Hilffe erhalten worden. Gott wieder wende hinführo solche erschreckliche Feuersbrunst von unserem armen Markt und unsere Nachkommen. Unter allen aber soll der Wächter auff den Thurm fleißiger allezeit bey Tag und Nacht immer seyn, als dieser Gottlose gewesen, denn durch seine Nachlässigkeit ist nicht allein der Thurm abgebranndt, sondern auch der größte Schaden geschehn. Doch wenn (was Gott verhüte) hinführo etwas dergleichen erstehen sollte, soll man unter anderen auff den Thurm und Kirch gewisse Männer aus der Gemeinde anstellen."

Nach diesem schrecklichen Unglücke hatte die katholische Gemeinde noch die zweite erwähnte und im Brande auch beschädigte Kirche zur Verfügung. Sie hat ihren Ursprung 1260 [1]) unter der Regierung Bela des IV., dem zu Ehren die Stadt auch den Namen Bela annahm, der schon in einem städtischen Hattertbriefe von 1264 zum erstenmal genannt wird. Die Kirche erhielt 1612 eine Ringmauer, ihr hübscher Thurm wurde 1639 mit Zinnen und einem Zimmer versehen und sie selbst ist im gothischen

[1]) Protocollum visitationis pag. 278: Fundata restaurata ve haec ecclesia anno circiter 1260 regnante Bela IV.

1*

Styl erbaut und besitzt nachstehende bezüglich des Alters und der Kunst sehr schätzenswerthe Alterthümer: 1. drei Stück Missalien, Inkunabeln II. Klasse vom Jahre 1445; ein Exemplar war auch auf der Wiener Ausstellung zu sehen. 2. Ein Handkreuz aus Kupfer, aus dem 14 Jahrhundert, das in der Fachwelt Cancellar genannt wird. 3. Ein silbernes Kreuz mit Vergoldung vom Jahre 1418 unter dem Parochus von Bela, Euphemus; dieses Kreuz war bei der Ausstellung in Budapest. 4. Ein Kelch von venetianischer Filigranarbeit mit der Inschrift: „Hans de bella 1515“. 5 Ein Taufbecken von getriebener Kupferarbeit mit gothischer, am Kranze fortlaufender dreifacher Inschrift: „Ave Maria gratia plena, dominus tecum“. 6. Der Hauptaltar zum hl. Anton mit 4 Flügelaltären. 7. Der sogenannte Johanniskelch ist aus Kupfer, sehr alt und nach Torner sehr schätzenswerth. 8. Eine viereckige Monstranz aus gezinktem Kupfer mit goldenem Hostienhalter, gehörf unter die Unica Zipsens. 9. Zwei uralte Meßkleider aus Silberbrocat und Sammt. 10. Eine sehr merkwürdige rohgehaltene Geldkassa, die 1½ Meter lang und ½ Meter breit, aus Lärchenholz gefertigt und mit verschiedenen Eisenringen und mit Stangen dicht beschlagen ist. 11. Ein Armsessel, sammt zwei Stühlen von gepreßtem, gut erhaltenem Leder aus der Zeit Ludwig des XIV., die aus Polen stammen. 12. Die Richterbänke vom Jahre 1550.

Die Zipser Einwanderer wurden auch auf dem Gebiete der Kirche durch mehrere Privilegien ausgezeichnet. Sie hatten unter Anderem das Recht, ihre Geistlichen nach eigenem Gutdünken frei zu wählen [1]), trotzdem sonst die Gemeinden in den übrigen Theilen Ungarns nur einen sehr geringen, oder gar keinen Einfluß auf die Wahl der Pfarrer ausübten. Wie sie für die politische

[1]) Diploma Stephani V. Regis Hung. quo Saxonibus Scepusiensibus amplissimas immunitates largitur. Datum Anno Domini 1271. Wagner Anaiecta Scepusii I., 189.

Verwaltung und die Gerichtspflege frei ihren Grafen wählten, so beriefen sie sich an die Spitze ihrer Kirche auch völlig selbstständig den Pfarrer, der ihnen am meisteu zusagte.

Die Geistlichen der XXIV Städte selbst traten in einem sehr innigen und liebevollen Bund der Brüderschaft oder Fraternität zusammen und zwar schon 1248. Dieses Bündniß wurde im Jahre 1298 erneuert und hatte folgende wesentliche Bestimmungen [1]): „Darin wird man erkennen, daß ihr meine Jünger seid, so ihr Liebe untereinander haben werdet." „Lasset euer Licht vor den Leuten leuchten, daß sie eure gute Werke sehen und Gott im Himmel preisen." Als Patrone erwählten sie sich den hl. Geist und die Jungfrau Maria. Jedes Jahr wählten sie an die Spitze der Fraternität 4 Beamte, darunter auch den Senior. Diese Beamten hatten die Schlüssel zur gemeinsamen Bruderlade, in welcher das Siegel, die Dokumente, Kirchengefäße und das Geld der Fraternität aufbewahrt wurden. Die Versammlungen fanden abwechselnd zweimal im Jahr am ersten Sommersonntag und am Sonntag nach Michaeli statt. Die ohne Ursache ausblieben, oder als Beamte die Einladung versäumten, mußten eine Geldstrafe belegen. [2]) Die Zusammenkünfte der Fraternität bestanden durch Jahrhunderte und wurden noch 1526 nachstehends gefeiert [3]): „Jeder der Brüder mußte acht Denare — damals 160" = 1 fl., in die Bruderlade einzahlen. Schon am Samstag kamen die Mitglieder zur Vesperandacht zusammen, nach deren Verrichtung der Senior die Ursache der Zusammenkunft erörterte und die Agenden für den folgenden Sonntag vertheilte. Schon um 4 Uhr Morgens rief der Glockenklang die Brüder zusammen. Beim Gottesdienst wurden drei Messen gelesen, eine Rede gehalten, das Register der Mitglieder

---

[1]) Wagner, Analecta . . I. 266. Das vollkommene Statut der XXIV-städter Fraternität; Hradszky József, Szepeshely 1884, S. 99.

[2]) Wagner, Analecta . . . I. 266.

[3]) Matricula Moleriana pag. 23.

verlesen und ein Umgang mit dem hl. Sakrament veranstaltet. Auch ein Opfer blieb nicht aus. Nach dem Gottesdienste traten die Brüder in die Sakristei, besorgten ihre Angelegenheiten, wurden zu einem ehrbaren Lebenswandel ermahnt und bestimmten, wo die nächste Zusammenkunft stattzufinden habe. Bei Tische las der Jüngste unter den Brüdern die Vereinsstatuten und bat um den Segen. Worauf der Senior sprach: „„Der eingeborene Sohn möge uns helfen und segnen, du Herr erbarme dich unser."" Auch die Gräber der verstorbenen Brüder wurden mit besonderen Feierlichkeiten besucht. Diese Fraternität dauerte auch nach der Annahme der Reformation unter den XXIVstädter evangelischen Pfarrern fort, nur daß in derselben statt der katholischen, evangelische Gebräuche traten. Die Fraternität hielt es auch für ihre Pflicht mitunter recht werthvolle und sinnreiche Geschenke an Vorgesetzte oder heirathende Familienglieder zu vertheilen und Arme zu unterstützen. Als z. B. am 11. September 1602 die Tochter des Stanislaus Lubomirszky auf dem Schlosse Lublau heirathete, steuerten die Brüder zu einem Geschenke zusammen und zwar aus den größeren Gemeinden mit 2, aus den kleineren mit 1 Dukaten. Näheres darüber folgt noch unter dem Abschnitte „Vermögensverhältnisse" ....

Ueber Verwendung der Pfarrer Heinrich von Leutschau und Conrad von Leibitz, erhielten auch die Zipser Pfarrer von Ladislaus IV. das Recht, freie Testamente und Verfügungen bezüglich ihres letzten Willens machen zu dürfen. Ebenso wurden sie auch von öffentlichen Abgaben und Lasten befreit. [1])

Die Dotationen der einzelnen Pfarrer in den Städten geschahen durch den Zehend, d. h. durch die Abgabe des zehnten Theiles der Feldfrüchte.

Ueber die Zehendverhältnisse in Bela und den

---

[1]) Ladiszlaus rex, concedit Parochis Scep. liberam testandi facultatem, eosque ab civilibus quibusdam oneribus eximit. Datum Anno Domini 1274. Wagner, Analecta I., 262.

übrigen Zipser Kronstädten gelten jedoch ganz andere Anordnungen und Verfügungen als in den anderen Theilen Ungarns. Hier dotirten Stephan der Heilige und das Land die Geistlichen mit dem Zehend, den jeder Christ von seinen Feldfrüchten abliefern mußte, während bezüglich der Zipser Deutschen die Geschichte lehrt, daß sie um das Jahr 1143 unter Gejza II. in das Land kamen, unter anderen Freiheiten auch diese erhielten, nach Gutdünken ihre Geistlichen selbst zu wählen und frei zu dotiren In vollkommen freiem Entschlusse gaben dann die Zipser Deutschen ihren Seelsorgern zuerst den zwölften und dann den zehnten Theil ihrer Feldfrüchte. Das betreffende Aktenstück hierüber stellteu sie in ihrem Hauptorte Leutschau 1280 unter dem Grafen Elias aus. [1]) Daß diese Zehend-Schenkung der Zipser Kronstädte eine vollkommen freie war und auch demgemäß in eine andere Dotation umgewandelt hätte werden können, bestätigen auch die Erlässe der folgenden Könige:

So sagt die Königin Elisabeth in ihrem Diplome vom Jahre 1286, daß die Sachsen und Lateiner das Versprechen zur Zehend-Leistung gaben, das auch von der Königin als gerecht und vernünftig genehmigt wurde. [2])

König Andreas III. erklärte sich 1297 auch in dem Sinne, daß ihm der Pleban von Iglozaza ein Privilegium der Sachsen in Zipsen vorgewiesen, wonach sie aus freiem Entschlusse den Zehend abzugeben versprachen, welches Privilegium er nun auch seinerseits zu bestätigen für gut findet. [3])

Eine Ausnahme von diesen allgemeinen Verhältnissen bildeten nur die Städte Matheócz und Michelsdorf —

[1]) Abschriften befinden sich im Stadtarchiv, die auch abgedruckt sind in: Wagner, Analecta Scep. I., 264. Die Bestimmungen der Sachsen unter Elias bestätigte Königin Elisabeth 1280. Wagner I. 274.

[2]) Siehe Urkundenbuch I.

[3]) Wagner I, 264.

Strázsa, die 1352 den Zehend um eine jährliche Abgabe an den Zipser Probst ablösten, und zwar zahlte Matheócz 35 und Sztrázsa 40 fl. Auch Groß-Schlagendorf stand in diesem Verhältnisse. Als 1756—58 der Propst Karl Zbisko den Zehendvertrag umstoßen, die Jahresquote von 100 fl verlangen und bestimmen wollte, daß er von den genannten Gemeinden wann immer den Zehend verlangen könne, erhoben sie dagegen mit Erfolg Protest und ließen ihren ursprünglichen Vertrag im Jäßover Convent, Zipser Comitat und beim polnischen Starosteu Grafen von Brühl bestätigen. Statt des Zehends hatte der Pfarrer einen Ackercomplex z. B. in Matheócz von 50 Joch im Genuß, den die Gläubigen bearbeiteten.

Deßgleichen erkennt Sigismund in seinen Diplomen von 1419 und 1434 diese freiwillige Entschließung der Zipser Sachsen als eine solche an, und bestätiget die darüber lautenden Verordnungen und Urkunden seiner Vorfahren. [1])

Da nun das Volk den Religionsdienern in Zipsen den Zehend frei schenkte und derselbe nicht aus der Schenkung Stephan des Heiligen hergeleitet werden konnte, so ereignete sich auch in Zipsen der eigenthümliche Fall, daß mit der Einführung der Reformation auch das evangelische Volk seinen Pfarrern den Zehend freiwillig überließ.

Dieses Rechtsverhältniß anerkannten und schützten auch in besonderen Schutzbriefen Ferdinand I. und Sigismund, König von Polen 1548 [2]), Maximilian II. und wieder Sigismund von Polen 1555 [3]), wie auch Rudolf II. 1578. [4]) Auffallend dabei ist, daß laut diesen erwähnten Schutzbriefen die katholischen Zipser Pröbste die Zehendrechte der Evangelischen vertheidigten und sie gegen alle Störungen in Schutz

[1]) Wagner I., 273.
[2]) Wagner I., 282. 283.
[3]) Wagner I., 287. 288.
[4]) Wagner I., 291.

nahmen. 1609 ließ sich der evangelische Pfarrer von Bela, Tobias, Weiß, mit seinen Collegen eine Copie aller auf den Zehend Bezug habenden Dokumente anfertigen und legte diese dem damaligen Reichspalatin Georg Thurzó mit der Bitte vor, daß er alle ihre Rechte und Freiheiten in einem besonderen Dokumente bestätigen möchte. Dies geschah auch im Palatinal-Diplom von 1610, wo im III. Punkte besonders die soeben erörterten Rechtsverhältnisse des Zehends erörtert wurden. [1])

So verhielt sich die Sache bis zur Gegenreformation von 1674, wo das evangelische Volk der Deutschen wider seine rechtmäßigen Freiheiten genöthigt wurde, solchen katholischen Religionsdienern, die sie nicht wählten und deren Dienste sie nicht bedürften, den Zehend zu entrichten.

Aus diesem Grunde wurde auch diese Abgabe nur unwillig und mit verschiedenen Schwierigkeiten geleistet. 1715 veranlaßte Mathias Winkler, Lector und Domherr des Zipser Kapitels, die Geistlichkeit der XI Städte (indem Matheócz und Sztrázsa infolge der erwähnten Ablösung aus der Zahl der XIII wegblieben) — sie möge auch die Abfuhr des Zehends verlangen. Dagegen legte Bela mit den übrigen Schwestergemeinden der XI Städte mit Zusammenfassung aller bisher erwähnten Zehenddokumente, einen entschiedenen und erfolgreichen Protest bei dem Zipser Comitate ein.

Im Jahre 1742 wollte man hier auch von den Krautgärten und auch vom Fruchtquantum und unter 9 Garben den Zehend abnehmen. Die Gemeinde ließ sich zur Abwehr dieser Forderung von allen Schwestergemeinden Zeugnisse ausstellen, die dahin lauten, daß in ihrem Verbande von den Krautgärten und von 9 Garben nie Zehend gegeben wurde. [2])

Zur Behebung der Schwierigkeiten erschienen wieder-

---

[1]) Siehe Urkundenbuch II. Das XIIIstädter Senioral-Archiv bewahrt das Original auf.

[2]) Siehe Urkundenbuch III.

holt längere Verordnungen von der polnischen Behörde vom Jahre 1754 und 1764, die im Stadtarchive aufbewahrt werden und den Uebertreter der getroffenen Bestimmungen mit 30 fl. zu strafen drohen.

Zu den eigenthümlichen Zehendverhältnissen Belas und der XI Städte gehört es auch noch, daß die Einwohner unter Androhung von 100 Dukaten Strafe und mit Einsperren im Thurme angehalten wurden, die Nona, das Neuntel, d. h. die neunte Mandel und Garbe dem polnischen Starosten auf dem Lublauer Schlosse zu zahlen. Dem verschwenderischen und habsüchtigen Fürsten Theodor Lubowirßky gebührt die zweifelhafte Ehre, diese wider Gewohnheit und Gesetz streitende Erpressuug eingeführt zu haben, die die XI Städte, machtlos gegen die Gewalt, gegen 21,000 fl. einlösten, um wenigstens den Vexationen bei dem Einsammeln der Früchte zu entgehen. [1])

Zu Beginn dieses Jahrhunderts wurde der Zehend in den XI Städten auf 200,000 fl. geschätzt, wobei jedoch zu bemerken ist, daß der Zehend titulo oneroso verliehen wurde, d. h. die Zehendnutznießer mußten gewisse Ausgaben und Lasten auf sich nehmen, als z. B. für die Schullehrer im Orte sorgen, bei Restaurationen der Magistrate, Jahreswechsel oder anderen Festlichkeiten traktiren, Fruchtlieferungen auf das Lublauer Schloß übernehmen, für das Futter der städtischen Stiere und Hengste sorgen und dergleichen.

Im Jahre 1848 wurde auch hier der Zehend abgeschafft und die Zehendentschädigung für den katholischen Pfarrer mit 1800 fl. festgesetzt.

Nach dem Vorbilde der Pfarrer in ihrer Fraternität waren auch Zünfte und Vereine für kirchliche Zwecke thätig. „Den Fleischhackern ist das Altar Unser lieben Frau zugeeignet. Ihr Prinzipalfest ist Marie Lichtmeß, bei welchem sie schuldig sind der Andacht und dem Gottesdienst auszuwarten von der einen Vesper bis zur an-

---

[1]) Siehe Urkundenbuch IV.

dern. Und sind schuldig an demselben Tage alle miteinander unter ihnen ein Opfer zu thun "

Den Schneidern war der Altar des heiligen Nicolai, Bischofs gewidmet und auch das Darbringen eines Opfers zur Pflicht gemacht.

Die Schuhmacher hatten den Altar des Patronen Ungarns, des heiligen Stefan, und des heiligen Ladislaus und brachten auch ein Opfer.

Die Schützen hatten zu Gunsten der Kirche am heiligen Trinitatisfeste ein Opfer darzubringen.

„Eine Ehrliche und Löbliche Brüderschaft des heiligen Valentini hat ihre Versammlung auf Weihnachten am Tage des heiligen Stephani mit einem Opfer gegen eine Straff ihrer Artikel. Das Looß was zu St. Valentini Kirche gehört, ist zu gebrauchen gegen eine Zahlung von 24 Denaren an die Kirche."

Von 1677 angefangen zahlen alle Körperschaften trotz ihrer evangelischen Kirchenmitglieder bis 1703 noch immer je einen Gulden in die katholische Kirche.

„1538 am Tage des heiligen Apostels Thomae ist die Bruderschaft aller heiligen genannt, verneuert zum andernmal und aufgericht worden mit Wissen des Plebans durch die Ehrsamen Eltesten Brüder als Bartholomeus Graff, Stephan Frank, Georg Lemperícht, Thomas Fidler, Blasius Hancotzy auff omnium Sanctorum und aller heiligen zu halten wie vor alters nach inhalt der Brüderschafft Artikel, folgende Personen sind dieses Jahr einzutreten: Raben Emerich, Thomas Schuster, Blasius Wagner, Hilarius Baltzer, Jakob Bauernschild, Blasel Hekich, Christoph an der Pfarrzeil" u. s. w. Lauter Namen, die heute nicht mehr vorkommen.

Auch andere Gemeinden hatten derartige Vereine mit kirchlichen und humanitären Zwecken. In Leutschau ist z. B. schon 1402 die Bruderschaft des heiligen Leichnams Christi aufgerichtet worden", gleich im ersten Punkte heißt es [1]:

---

[1]) Wagner I., 100.

Auch sollen die Brüdern alle Duinerstage eyn Messe singen sampt den Tagen dem heiligen Leichnam zum lobe, und welch Bruder doheim warn und vorsemete die Messe gar, der soll geben 10 pfenige, vnd wer da nicht kommt zu dem Kyrielleison, dyweil man da singet, der soll geben zu Busse 5 Denar. [1])

[1]) Wagner I., 100.



B.

Die evangelische Gemeinde. Die Kirche.

1. Im Sturm und Drange.

Valentin Szontagh de Bielitz war der letzte römisch-katholische Pfarrer in Béla gewesen.

Denn nachdem im Jahre 1545 Lorenz Serpilius oder Quendel in seine Vaterstadt Béla aus Deutschland zurückkehrte, wo er in Wittenberg an der Seite des sanften Melanchthon's die Reformation kennen lernte, begann er sogleich die Verkündigung des neuen Glaubens. Noch in demselben Jahre wurde die ganze Gemeinde evangelisch und Serpilius ihr Pfarrer, was um so leichter und rascher anging, als durch den Tod des erwähnten katholischen Pfarrers die Stelle soeben in Erledigung war [1]) und der Boden zur Reformation schon früher 1529 durch Andreas Fischer besonders in Folge seines Auftretens in Leutschau, Igló und Schwedler vorbereitet wurde, trotzdem der Kapitän Johann Katzianer den Befehl gab, ihn im Wasser zu ersäufen. [2])

---

[1]) Ev. Kirchenprotokoll 1612—1783, S. 1. Jakob Meltzer, Biographien berühmter Zipser, S. 11.

[2]) Matricula Moleriana 41.

Zwanglos und rasch nahm das Werk der Reformation zu.

1565 begrüßten die evangelischen Pfarrer der an Polen verpfändeten XIII Städte den Lublauer Schloßkapitän Nikolaus Maczieoßky in Béla unter Darbringung eines silbernen und stark vergoldeten Kelches von hübscher Arbeit und einem Werthe von 27 fl., zugleich um Schutz und Vertheidigung bittend.

Noch in demselben Jahre berief er die Bittsteller auf das Schloß Lublau und versprach ihnen seine Protektion, wenn sie das Wort Gottes nach der Augsburger Konfession verkünden, die Sakramente nach Christi Anordnung spenden und ein ehrbares Leben führen werden. [1]) Und so kam es, daß unter seiner Herrschaft mit Béla auch die übrigen Gemeinden Zipsens der Augsburger Konfession angehörten, Kirchen und Schulen und die mit denselben verbundenen Einkünfte besaßen.

In Béla war außer der schönen gothischen, noch jetzt bestehenden, auch die zweite Kirche in dem Besitz der Evangelischen; „1570 ist der heilige Catechismus zum erstenmahl in S.-Valtenskirch abgehalten worden, als Pastor war Dnus Johann Scholtz, Diaconus Petrus Curilais". [2]) Ihres neuen Glaubens froh, sicher und ruhig lebten die Evangelischen auch unter dem Starosten Sebastian Lubomirßky, der von 1596 an zur Herrschaft gelangte und die Angriffe des Graner Erzbischofs Pethö, der ihnen Kirchen und Schulen nehmeu wollte, entschieden zurückwies. Auch der nächstfolgende Starost Stanislaus Heraclius Lubomirßky war Anfangs den Protestanten freundlich gesinnt. Noch 1652 erließ er einen Befehl wider Diejenigen, die den evangelischen Pfarrern den Zehend nicht richtig abgaben, oder ihre freie Wahl beeinträchtigen wollten.

---

[1]) Matricula Moleriana 589. 491.

[2]) Vergl. Protokoll der ev. Gemeinde 1762, Lib. eccl cath. E.

Doch bald wendete sich das Blättchen. Der drohende, sich immer dichter zusammenballende Sturm begann sich endlich in dem Dekrete des polnischen Königs Michael vom 24. Juni 1671 über dem Haupte der Protestanten zu entladen: „bey Straff von 3000 Dukaten sind die Prädikanten aus den XIII Städten zu vertreiben .... die ganzen Kirchen mit den Pfarrhöfen, Schulen und allen Zugehören wieder genommen und den Catholischen erstattet werden. Der Graf aber und die Richter wirklich von ihren Aemtern gestoßen und abgesetzet und ... neve sammt den Catholischen hinführo zu den Gerichten, Rathschlägen, Rathstellen ... zugelassen werden“.[1]) In demselben Gegenstand gebietet und befiehlt zu gleicher Zeit der Starost S. H. Lubomirßky etwas glimpflicher die freundliche Aufnahme der Piaristen in den XIII Städten, ihre Bewirthung, freien katholischen Kultus, der faktisch „im vergangenen Jahre — 1670 — angefangen hat, und zwar zu Wallendorf, Kirchdrauf, Neudarf, Georgenberg, Leibitz, Beel rc.“ [2]) Im Dekrete vom nächsten Jahre 1672 am 2. September gebietet Lubomirßky im scharfen Tone die Ausweisung der „Prädikanten“ binnen zwei Wochen, die aus anderen Städten Ungarns ohne Bedarf hierherkommen, da diese, trotzdem sie proscribirt sind, noch immer in den Städten der polnischen Hauptmannschaft sich zeigen. [3])

Der schwerste Schlag erfolgte am 30. April 1674 in Kirchdrauf, wo das Gericht zusammentrat, welches die Prediger zu verurtheilen hatte. Erschienen waren von Seite des Königs der kön. Kommissär David Bellevari, der Komitats-Geschworene Gabriel Berthóczy, der Prokurator Peter Mraz, die Vertreter Polens Sucholdolßki, Lazinßki und Thomas Abrahamovitz. Außerdem waren noch gegenwärtig, Bischof

[1]) Siehe Urkundenbuch V.
[2]) Siehe Urkundenbuch VI.
[3]) Siehe Urkundenbuch VII.

Bársony als Kläger, Zeuge und Richter, wie auch der Graf der XIII Städte, Johann Olmützer, ein verborgener Feind der Evangelischen, der auch sehr bald zur katholischen Kirche übertrat. Es stellten sich 41 Prediger und Diakonen, deren Namen vorerst verzeichnet wurden. Bald wurde folgendes Urtheil gefällt: „Da die zitirten Prädikanten augsburger und helvetischer Confession des Verbrechens der Rebellion überwiesen wurden, außerdem es unterlassen haben, sich vor diesem Gericht durch einen Advokaten zu vertheidigen, also werden sie als solche, die ihrer Sache nicht trauen, ihres Ungehorsames verurtheilt und aus dem Königreiche Ungarn, wie auch allen dazu gehörigen Ländern hiemit verwiesen. Gnade wurde nur denen zugesagt, die da Reverse ausstellen würden, dem Priesterthume zu entsagen, dem König Treue zu schwören und die Verbrechen seiner Gegner zu entdecken. Alle wählten das Exil![1])

Hierauf erfolgte die Besitzergreifung der Habseligkeiten der Pfarrer. Der Neudorfer Pfarrer Michael Quendel z. B. schreibt: „Am 15. Juni 1674 habe sich die Parochie räumen müssen, gestern aber sind meine Güter durch Rathspersonen conscribirt und confiscirt worden. Gott, erbarme dich unser!“ In einem alten Manuscripte eines Matheóczer Bürgers heißt es: „Am 17. Juni 1674 ist des Herrn Pfarrers Vieh, Getreide, dazu auch die Kleidung aufgezeichnet und mit dem Gemeindesiegel bekräftigt nach Lublau geschickt worden. Am 24. Juni hat man des Herrn Pfarrers Vieh, dazu den Hausrath nach dem Schlosse Lublau geschickt, nämlich 4 Rosse, 6 Kühe, 6 Schafe, 5 Schweine, 15 Kübel Korn, einen Wagen mit Geschirr und Silln, etliche Bücher, zinnerne Gefäße und einen Kasten.“ Und die Leutschauer Chronik des Caspar Hain schreibt: „Am 18. Juni

[1]) In demselben Jahre 1674 wurden die zu Ungarn gehörenden protestantischen Geistlichen noch schwerer betroffen, indem sie in Preßburg zu den Galeeren Neapels verurtheilt wurden.

sind alle Geistliche in den XIII Städten proscribirt und ihrer Habe entblößt worden, um also ins Exilium zu wandern."

Den bittern Abschied erleichterten ihnen die schönen Zeugnisse ihrer Unschuld, die sie auf dem Schlosse Lublau erhielten; dort sagte ihnen Suchodolski: „Euer Graf ist Schuld an Allem, er sorgt nicht für die Pastoren noch für eure Religion. Wir bedauern euch Herren und gestehen eure Unschuld, aber in dieser Zeit kann es nicht anders geschehen." — Hier bekamen die Exilirten auch die Pässe des freien Geleites in dem Sinne:

„Wir machen hiemit bekannt, daß Herr N. N. nach Deutschland reise, deßhalb bitten wir inständig, daß derselbe, wohin er sich immer wende, als ein freier und keines Verbrechens schuldiger Mensch, ohne alle Behelligung seinen Zutritt habe."

In Jazdow bei Warschau, wo der Fürst weilte, baten die abreisenden Prediger noch einmal um ihre Habe. Diese wurde ihnen auch zugesagt um den Preis von 10,000 fl. Diese Bedingung erbitterte die Pastoren so sehr, daß sie lieber arm ihre Reise weiter fortsetzten. — Nur einige kehrten zurück, um bald nach mißlungenen Verkäufen den übrigen nachzufolgen. Die bedauernswerthen Exilirten geriethen mit ihren Frauen und Kindern zum großen Theile in bitteres Elend und starben auch darin, wie auch der Bélaer damalige Pfarrer Johann Fontanus, wie wir es später unter dem Abschnitte: „Die Leitung der Kirche" näher sehen werden. [1])

Unter solchen bedenklichen Vorzeichen erfolgte bis zum 13. Mai im genannten Jahre 1674, wie in manchen Städten auch schon früher, jetzt überall die Wegnahme der Kirchen und Schulen und der damit verbundenen Einkünfte, wozu besonders eifrig der Zipser Probst Georg Bársony mahnte und mitwirkte.

---

[1]) Hist. eccl. ev. A. C. in Hungaria et praecipue in XIII oppidis scep. 1830, p. 100 .... Scholtz: Kirchl. Nachr. II. B. 90 ...

Nachdem auf diese Weise die Gegenreformation so recht in Fluß gekommen war, folgten auch andere Bedrückungen der Evangelischen rasch nach einander. Peter Caretti, Vize-Hauptmann auf dem Schlosse Lublau, verbot in seinem Erlasse vom 8. März 1675 auch den Evangelischen das Fleischessen vor Ostern und die Fleischhauer durften bis 15. April unter der Strafe von 25 Dukaten kein Fleisch verkaufen. In einem Dekrete des oft genannten Starosten vom 3. Dezember 1675 wurde die Wahl der katholischen Magistratualen strengstens befohlen. [1])

Am 4. März 1676 ordnet S. H. Lubomirßky an, daß alle Evangelischen in der bevorstehenden Osterbeichte ihren Glauben verlassen und in den Schoß der katholischen Kirche zurückkehren sollen, wo man allein sein Seelenheil finden und Gott wohlgefallen kann. [2]) In demselben Jahre forderte auch der Fürst die Herausgabe der Kirchengefäße ab, die etwa von den Evangelischen bei Wegnahme der Kirchen noch nicht abgegeben waren. —

Wie ein freundlicher Sonnenschein in der Nacht der Schutzlosigkeit war die Bestimmung des Starosten Moßynßky, wonach auch die Evangelischen, falls sie geeignet erscheinen, in öffentliche Aemter zuzulassen seien. [3])

Am 4. April 1678 befiehlt Moßynßky bei einer Strafe von 50 Reichsthalern den Richtern, dafür zu sorgen, daß Alle, ohne Unterschied der Religion, auch Weiber, Kinder und Gesinde, die katholische heilige Messe und die Predigt besuchen müssen. [4])

Zur Neige des Jahres 1682 am 29. Dezember ordnete Lubomirßky in menschenfreundlicher Weise an, daß die Evangelischen ruhig in den Städten verbleiben, Religionsfreiheit ausüben dürfen und alle Strafen gegen dieselben aufgehoben werden. [5])

---

[1]) Urkundenbuch VIII.
[2]) Urkundenbuch IX.
[3]) Ev. Kirchenprot. 1612—1782 S. 26.
[4]) Urkundenbuch X.
[5]) Urkundenbuch XI.

In einem Erlaß datirt von Warschau, 20. Mai 1685, erfüllte sich endlich eine langersehnte Hoffnung der Evangelischen, indem ihnen der Schloßkapitän die freie Religionsausübung in einem Privathause und durch den eigenen Geistlichen gestattete.[1]) Doch kurz dauerte die Freude. Denn schon in einem Erlasse vom 19. August desselben Jahres wurde der Gottesdienst wesentlich beschränkt, indem er nur vor oder nach dem katholischen Gottesdienste, ohne Orgel und lauten Gesang, ohne Kanzel und Katechisation abgehalten werden durfte Am 15. Februar 1686 verbot Andreas Podolszky vom Schlosse aus bei einer Strafe von 3000 Dukaten und Konfiskation der Güter jede Religionsausübung der „Pseudoreligion" der Evangelischen und die Einführung eines Geistlichen.[2]) Durch solche Nacht zum Licht wurden die Evangelischen wieder erhoben in dem Lubomirßky'schen Dekrete vom 29. Juli 1694, wo den XIII Städten die freie Religionsausübung mit einem Bethaus und mit Benützung der Glocken und des Gesanges bei Begräbnissen gestattet wurde.[3]) Andreas Podolszky war jedoch vom Lublauer Schlosse am 10. September 1695 sogleich bereit, diese kaum empfangene Religionsfreiheit wesentlich einzuschränken, indem er bei 1000 Dukaten Strafe den Zutritt evangelischer Prediger in den XIII Städten, und bei 100 Dukaten Strafe die Errichtung von Kanzeln, Chören, Orgeln und dgl. in den Bethäusern verbot. Die Religionsübung mußte außerdem bei beginnender Morgenröthe vollendet sein, damit durch ungestümmes Lärmen die katholische Andacht nicht leide. Wichtig ist das Dekret des Vizehauptmannes Strachan vom 14. Juni 1700, welches gestattet, daß im Falle die evangelischen Prediger in Ungarn vertrieben würden, ihnen auf dem Gebiete der an Polen verpfändeten Städte der freie Aufenthalt ge-

[1]) Urkundenbuch XII.
[2]) Urkundenbuch XIII.
[3]) Urkundeubuch XIV.

stattet werde.[1]) In einem andern Erlaß vom 10. Mai 1701 gestattet Kapitän Strachan noch nachdrücklich das Verbleiben der Pastoren in den Städten und die private freie Religionsausübung. Er erlaubte auch damals die Berufung des Pastors Georg Roth nach Béla.[2])

War bis nun ein Schwanken zwischen Sein und Nichtsein bemerkbar, indem man die evangelische Kirche im Sturm und Drang bald gestattet, bald wieder verboten und aufgehoben hatte, so wurde der heftigste Schlag zu ihrem gänzlichen Verderben erst unter dem Fürsten Theodor Lubomirßky beabsichtigt. Am 7. April 1702 befahl er: „daß die Apostaten bei Trompetenschall der Infamie und Rechtslosigkeit erklärt, aus den Städten vertrieben und der Güter beraubt werden müssen.“ Für die Ausführung dieses Befehles wurde der Magistrat unter einer Strafe von 300 Imperialen verantwortlich gemacht.[3]) In einem Dekret, das vor dem Feste des Bartholomäus 1703 erschien, wurde die Confiskation der Bethäuser angeordnet, und die Religionsübung der Evangelischen gänzlich aufgehoben. Béla, Leibitz, Menhard, Rußkin und Durand wurden außerdem mit 350 Imperialen bestraft, weil sie es wagten, bei dem Fürsten eine Bitte zu unterbreiten.[4])

In einem Erlaß vom 3. Juni 1707 wurden alle Amtsfunktionen dem katholischen Pfarrer überlassen, wobei sich Letzterer nicht selten drückende Erpressungen erlaubte; so mußte z. B. Johann Lingsch in Béla für das Begräbniß seines Vaters 77 fl. bezahlen.[5])

Es waren dies die letzten gefährlichen Angriffe auf den Bestand der evangelischen Kirche; von nun an, namentlich seit den Erläßen vom 9. Juni und 17. September

---

[1]) Urkundenbuch XV.
[2]) Urkundenbuch XVI.
[3]) Urkundenbuch XVII.
[4]) Urkundenbuch XVIII.
[5]) Visitations-Protokoll 1865, 5.

1704 [1]) und 3. Jänner 1707 [2]), wo der freie Privatkultus in den Bethäusern, der Gebrauch der Glocken, der Besuch der Kranken und der Leichenrede im Bethause gestattet wurde, — kamen ruhigere Jahre für die Evangelischen, die wohl noch manche Kränkungen erfuhren, aber in ihrem Bestande nie mehr ganz in Frage kamen.

Am 25. Juni 1717 erließ der Fürst eine Beschränkung, die darin bestand: daß Fremde in die Bethäuser nicht eingelassen werden und daß die Evangelischen den katholischen Gottesdienst fleißig besuchen mögen, der evangelische Gottesdienst über die achte Morgenstunde nicht auszudehnen und der katholische Priester zu den evangelischen Kranken zu berufen sei. [3]) Obwohl im Sinne der erwähnten Freiheiten die Wahl eines Predigers gestattet war, nahm doch der stets Geld bedürftige Fürst Theodor Lubomirßky von der evangelischen Gemeinde zu Béla 100 Dukaten, als Heutschel 1728 angestellt wurde. Die Dekrete vom 25. März 1745 und vom 17. Februar 1747 [4]) bestätigen wieder die früheren, den Protestanten ungünstigen Erlässe. Namentlich wird in einem Erlaß vom 20. Juni 1747 [5]) für die Prediger eine dreitägige Kerkerhaft und 2 Thaler Strafe ausgesetzt, wenn sie den Kranken nicht verlassen, sobald der katholische Geistliche zu demselben eintritt. Die Evangelischen, die den katholischen Gottesdienst versäumen, sind zu verzeichnen und für jede Versäumniß mit 7 Kreuzer zu bestrafen. Am 27. April 1747 wurde zwar der evangelischen Gemeinde gestattet, ein Pfarrhaus aus Stein erbauen zu dürfen, jedoch wurde später die Bewilligung wieder zurückgenommen.

Unter der Regierung der Polen-Königin Maria Josepha hatte die Gemeinde Béla auch noch weitere

---

[1]) Urkundenbuch XIX.

[2]) Urkundenbuch XX.

[3]) Historia eccae ev. in Hungaria praecipue ev. in XIII oppidis 1830, 185.

[4]) Urkundenbuch XXI.

[5]) Urkundenbuch XXII.

Bedrückungen zu erfahren. Am 9. November 1747 erhob der katholische Pfarrer 18 Klagepunkte gegen die Evangelischen und beschuldigte sie namentlich, daß sie den katholischen Gottesdienst vernachlässigen, die katholischen Feiertage nicht halten, die aus Mischehen stammenden Kinder in der Haeresis erziehen lassen u dgl. Obwohl derartige Anklagen gleich darauf widerlegt wurden, schickte eine am 23. November 1747 in Igló tagende Kommission die Anklagepunkte bis zur Königin hinauf, besonders hart vorgehend gegen die Abtrünnigen, das heißt Solche, die, von Geburt aus evangelisch, katholisch wurden und dann wieder zur evangelischen Kirche übertraten. Sie erhielten einen Termin zur Rückkehr in den Schoß der katholischen Kirche bis zum Osterfest 1748. Weil aber mit Ausnahme eines einzigen Mitgliedes Niemand übertrat, wurden sie am 16. Juni 1749 in den Stadthof zitirt, und erhielten noch bis zu dem nächsten Tage Bedenkzeit Als aber am folgenden Tage auch Niemand erschien und sich Alle durch die Flucht retteten, erschien am 25. Juni 1749 [1]) vom Schlosse Lublau unter Bewachung der Eltern ein gar strenger Befehl folgenden Inhalts: „Die Widerspenstigen, die den Lutheranismus nicht ablegen, sind aus der Gesellschaft ehrlicher Menschen zu verbannen und dürfen weder in dieser Stadt, noch an anderen Orten, welche zur Zipser Hauptmannschaft gehören, geduldet werden, all' ihr Vermögen oder Erbtheil soll den nächsten katholischen Verwandten vertheilet, jeder der einen solchen Menschen aufnimmt, muß für jede Stunde Aufenthalt mit einem Dukaten bestraft, und der Magistrat unter 50 Dukaten Strafe angehalten werden, dieses Urtheil strenge zu vollziehen." Als sich aber dennoch einzelne solcher Abtrünnigen hie und da zeigten, befahl Andreas Moßczenski am 12. Dezember 1759 [2]), sie sollen ohne Verzug festgenommen und nach dem Gefängnisse des

[1]) Urkundenbuch XXIII.
[2]) Urkundenbuch XIV. XXV.

Lublauer Schlosses gebracht werden. Für die 1753 gestattete Neuwahl des Pfarrers Johann Weiß mußten wieder 100 Dukaten auf dem Schlosse erlegt werden, welche Gewohnheit erst unter dem nächstfolgenden Starosten Graf Heinrich Brühl aufhörte. [1])

Wir sehen also, daß die verderblichsten polnischen Erlässe in den Städten nie ganz ausgeführt werden konnten, ohne letztere selbst zu vernichten, was die Herrschaft in ihrem eigenen Interesse und auch aus Opposition gegen die ungarische Regierung und ihre Protestantenverfolgung wohlweislich unterließ, weßhalb denn auch die verpfändeten Städte mit ihren Bürgern protestantisch blieben, während die in Ungarn befindlichen durchwegs katholisch wurden.

Nach der Einverleibung der XIII Städte an Ungarn kamen unter Maria Theresia nur noch vereinzelte Kränkungen vor. Der katholische Pfarrer durfte noch immer evangelische Kranke besuchen. Evangelische Beamte, die die Dekretal-Eidesformel nicht leisten wollten, verdrängte man von den Aemtern. So wurde in Béla der evangelische Senator Martin Lang abgesetzt und der katholische Schullehrer Mathias Pheilschmidt an seine Stelle befördert. Die in diesen Jahren bestätigten Zunftstatuten erhielten noch die Bestimmung zur Beobachtung katholischer Kultusformen auch von Seite der Akatholiken.

Mit dem Toleranz-Patente Joseph II. vom Jahre 1781 hörten die bis jetzt möglichen Drangsale der Gemeinde für immer auf. Ihre Geistlichen erhielten das Recht zu allen Funktionen und zur Führung aller Kirchenbücher. Die Gemeinde durfte nicht mehr fremde Pfarrer zahlen, hatte das Recht, sich selbst zu erhalten, Kirchen und Schulen zu bauen, welches Recht im 26. Gesetz-Artikel 1790—91 Gesetzeskraft erhielt.

---

[1]) Ev. Kirchenprotokoll 1762. Die Wahl eines Pfarrers und die Ausbesserung eines Bethauses wurden anstandslos gestattet. Siehe Urkundenbuch XXVI. XXVII.

Von diesen Rechten machte dann die Gemeinde in Liebe und Begeisterung für ihren Glauben einen reichlichen Gebrauch.

Im Jahre 1782 haben die Grundherrn von Kreutz und N.-Eör, Marcus, Emericus und Balthasar Horváth-Stansith de Gradecz, ihre Unterthanen zur evangelischen Gemeinde Béla affilirt. Diese bat noch in demselben Jahre um die Erlaubniß, eine neue Kirche und Schule bauen zu dürfen. Der Bau konnte natürlich nicht verweigert werden, zu welchem schon im Winter 1784 Baumaterial herbeigeschafft und am 7. Mai in Gegenwart der ganzen Gemeinde in feierlicher Weise der Grundstein gelegt wurde. Der große, schöne, noch heute gut erhaltene Bau bleibt immer ein beredtes Zeugniß der Energie, Opferwilligkeit und Ausdauer der glaubenswarmen Vorfahren. Einige Verse am östlichen Chor der Kirche wollen an manche Rechte derselben erinnern:

„Joseph des II. Toleranz
Die Freiheit hat ertheilet ganz
Das Gotteshaus zu bauen.
Der Grundstein ward gelegt mit Freud 1784
Eilten Alle da es eingeweiht,
Den Gottesdienst zu schauen.

Anno 1786 den 22. Januar.“

* * *

„Leopold des II. Güte
Und menschenfreundliches Gemüthe,
Machte ein hold Dekret bekannt,
Darinnen diese heilige Stätte,
Daß man in Ruh' vor Gott trete
Zur öffentlichen Kirch ernannt

Anno 1791 den 21. Martii.“

* * *

„Unter Franz des Zweiten Kaiserkrone,
Unsers hold und guten Königs Throne,
Ward die Kirch' gezieret fein.
Altar, Kanzel sammt den Chören,
Laß uns Gott dein Wort gern hören
Und darnach auch Thäter sein.
Anno 1792 mense Augusto."

* * *

Drei Häuser des Andreas Kaltstein, Schmeiß und Gulden, wurden zur Herstellung des freien Bauplatzes geschenkt. Die Steine und die täglichen Handarbeiten besorgten die Bürger. Außer den 3000 in der Kassa befindlichen Gulden wurde der übrige Geldbedarf ebenfalls unter den hiesigen Bürgern gesammelt. Die Vergoldung des Altars und der Kanzel zahlte die Schuhmacherzunft. Die Orgel, durch J. Malonav aus Galizien hergestellt, ermöglichte man durch private Sammlungen von Haus zu Haus. Und schon 1786 war der für die Gemeinde gewiß große Bau beendet und konnte am dritten Epiphanias-Sonntag, damals am 22. Jänner unter Mitwirkung des Kesmarker Pfarrers Samuel Hellner durch die Einweihungs-Feierlichkeiten dem öffentlichen Gottesdienste übergeben werden. Das Leid vergangener und die Hoffnung freundlicherer Jahrhunderte fanden Ausdruck in dem reichen Thränenguß, mit dem die Gemeinde die erhebende Handlung der Einweihung begleitete! Ein Jahr später 1787 wurde die 126 Pfund schwere Glocke am Kirchthürmchen angeschafft. 1809 tauschte die Gemeinde ihr unter Nr. 73 gelegenes Pfarrhaus gegen ein anderes unter Nr. 108 dem Gemeindeglied Samuel Laam gehöriges Haus mit einer Zuzahlung von 1200 fl. um. Die Gemeinde verpflichtete sich auch, das neue Pfarrhaus zweckmäßiger zu bauen. Solche Zu- und zeitgemäßere Umbauten fanden in dem gegenwärtigen Pfarrhause auch noch 1840 und 1876 statt. Im ersten Jahre wurde der hintere Umbau und im letztgenannten Jahre der Umbau

im vorderen Trakt ausgeführt. Am 12. März 1817 beschloß man die Errichtung eines Leichenhauses auf dem Friedhofe, das 245 fl. 13 kr. kostete, während die Sammlungen darauf in der Gemeinde 286 fl. 58 kr. ergaben. Da der Friedhof gemeinschaftlich ist, jedoch so, daß der evangelische Theil von dem katholischen getrennt ist, wurde über Klage der katholischen Geistlichkeit mittelst eines Provinzial-Bescheides vom 3. Mai 1818 das Leichenhaus gänzlich abgetragen und zerstört. Die Verhandlungen über diesen damals unerhörten Fall dauerten auf alle Stadien der Kirchenkonvente und der weltlichen Gerichte bis zum Jahre 1842, doch ohne wesentlichen Erfolg fort, das Leichenhaus wurde nicht mehr aufgestellt, obwohl 1844 eine günstigere Entscheidung herabgelangte.

1832 begründeten die Evangelischen, namentlich durch ausgewiesene Spenden und Stiftungen, ein Recht zu dem hierorts bestehenden Armenhause, wurde aber noch in demselben Jahre am 31. Januar 1832 durch die Statthalterei abgewiesen.

Als im Jahre 1825 der Theißer Superintendent Josephy zur Kirchenvisitation kam, verweigerten ihm die Administratoren der katholischen Kirche, Glycerius Heisler und Joseph Filkorn, das Geläute mit den hiesigen Glocken, die bei dem großen Brande 1553 schmolzen und dann durch die hier bestehende evangelische Gemeinde neu angeschafft und mit den Inschriften ihrer Pfarrer und Lehrer versehen wurden. 1870 unter der weitherzigeren und freisinnigeren Regierung des Kultusministers Eötvös erhielten die Evangelischen unter dankenswerther Mitwirkung des Gemeindeanwaltes August Gresch ihr Glockenrecht wieder und benützen von nun an mit der katholischen Gemeinde vollkommen gleichberechtigt das schöne und harmonische Geläute. [1])

Der Absolutismus 1849—59, der auch über die evangelische Kirche sozusagen den Belagerungszustand ver-

[1]) Urkundenbuch XXVIII.

hängte und den hiesigen Pfarrer Karl Maday, den eifrigen Wortführer gegen das Patent, in Kerkerhaft brachte, hatte für die Gemeinde auch einen Erfolg zu bedeuten, indem 1857 die Anordnung herablangte, daß wie die katholischen so auch die evangelischen Lehrer aus der Stadtkassa zu zahlen seien, ein gleiches Recht, welches die Evangelischen bereits und wiederholt seit 1830, doch immer umsonst zu erkämpfen suchten. Bei der 1865 durch den Superintendenten Karl Maday vorgenommenen kanonischen Kirchenvisitation waren keine besonderen Rechtsverletzungen von außen mehr laut geworden.

Da der Sieg der Freiheit und des Rechtes für die evangelische Kirche meistens nur Segen bedeutete, konnte auch die Wiederherstellung der Landes-Konstitution 1867 nur gute Folgen für die Gemeinde haben. Auf Grund des 53. G.-A. vom Jahre 1868, der da anordnet, daß die Unterstützungen, die einer Kirche von der politischen Gemeinde zu Theil werden, im Verhältnisse auch der anderen zukommen müssen, beantragte Pfarrer Weber im Kirchenkonvente eine Eingabe an die Stadt, wonach auch die evangelische Gemeinde nicht 30 Klafter Holz wie bisher, sondern 50 wie die katholische Gemeinde erhalte. Diesem Ansuchen wurde auch Folge gegeben.

So schwankte das Schifflein der Kirche im Sturm und Drange der Jahrhunderte bald auf hochgehenden Wogen zwischen Klippen und Felsen dem Verderben nahe, bald gelang es ihm wieder, wenn auch nur auf kurze Zeit den schützenden Hafen zu erreichen. Der 20. G.-A. vom Jahre 1848, der die volle Gleichberechtigung und Wechselseitigkeit der rezipirten Confessionen ausspricht, wird im Drängen der Neuzeit wohl auch, ob in dieser oder jener Form, Leben und Gestalt gewinnen müssen und neue Erfolge für die Kirche bedeuten; doch nichts kann sie im Unglück so stark, im Glücke so groß machen, als die Liebe und Begeisterung für ihre freie Glaubenssache und ihre autonome Selbstbestimmung, die aber nicht einseitig in treuer Ausübung von Rechten, sondern

auch in freudiger Erfüllung der Pflichten der Selbsterhaltung und Opferbereitwilligkeit bestehen kann.

Trotz solcher Bedrückungen, unter denen oft mit Verbannung, Verlust der Güter und der persönlichen Freiheit gedroht wurde, harrten die Evangelischen wie treue Glaubenshelden bei ihrer Kirche aus und traten nur zum geringsten Theil zum katholischen Glauben über. So übertraten: 1680: Hans Hermek, Jak. Jani, Joh. Reiter, Joh. Haalt sammt Frau Katharina, Joh. Kaltstein, Tob. Ambrozy, Eva Maurerin mit der Tochter Anna, Martin Draypfennig, Jak. Meierheber, Dorothea Maurerin; 1681: Andreas Dietrich, Anton Weiß, Georg Weiß, Sus. Kasmerin, Cath. Thaysin, Sophia Witwe aus Schlesien; 1693: Joh. Brant, Mich. Kychwald, Nic. Kalixti, Lehrer von Buschotz; 1697: Joan Haaz, vir audoctissimus; 1713: C. Binner a s. cruce aus Schlesien, wird als höchst weise und tugendhaft im katholischen Kirchenbuche gerühmt; 1736: Maria Ritterin; 1740: Sus. Fabry, Georg Klein; 1743: Sophia Frankin, Mar. Mayerin; 1747: Daniel Bern vor dem Tode; 1748: Sus. Renner Jungfrau; 1756: Sus. Mahler Jungfrau; 1761: Cath. Panenkin 23 Jahre alt; 1770: Cath. Mehlin; 1771 Maria Klein; 1732: Catharina Reiter 19 Jahre; 1792 Anna Gordlitzky; 1794 Jak. Molde; 1796: Georg Lauf, Cath. Mück; 1797: Sus. Passesnak, Eva Cimbalista. [1])

Nach den Aufzeichnungen in der katholischen Matrikel vom Jahre 1741 traten noch außerdem zur katholischen Kirche über 1760: Cath. Panenkin 23 Jahre alt; 1764: Jak. Bader, Cath. Krauß; 1765: Jak. Thieß; 1766 Anna Weißerin; 1744: Sus. Haasin; 1775: Mathilde Hilsenberger; 1776: Cath. Csißka; 1783: Cath. Raumin; 1798: Cath. Dündin; Cath. Rakowitz; 1799: Barb. Várady-Szakmáry; 1808: Cath. Lauf; 1814: Mathias Volfahrt, Chirurg; 1816: Jul. Volfgang; 1821: Joh.

---

[2]) Liher C. cath. ecclesiae.

Gulden. Von jetzt an kamen nur schon ganz vereinzelte Uebertritte aus der evangelischen in die katholische Kirche vor.

Die geringe Zahl der Uebertritte auch in den Jahren der bittersten Verfolgungszeit, wo noch Infamie, Güterverlust und Verbannung auf dem evangelischen Glauben lasteten, — zeigt von einer seltenen Glaubenstreue der Vorfahren, wie sie nur noch im nachapostolischen Zeitalter unter den Verfolgungen der Heiden angetroffen wurde und auch das Schriftwort glänzend bewährte: „Halte, was du hast, daß niemand deine Krone nehme.“ Offenb. 3, 14.

2. Die Leitung der Kirche.

Vor der Reformation waren es die Stadtrichter gewöhnlich mit einigen aus dem „wohlweisen“ Rath, die die Controle der Kirchenkassen besorgten und an den Rechnungslegungen Theil nahmen. Wie der Richter auf diese Weise dem Pfarrer zur Seite stand, so hatte auch andererseits der Pfarrer dem Richter gegenüber manches zu besorgen. Schon bei der Wahl des Richters betheiligte sich der Pfarrer in hervorragender Weise. Bei der Wahl hielt er auf dem Rathhause vor dem Crucifixe stehend die sogenannte Richterrede, in der er an die Wichtigkeit und Pflichten des Amtes erinnerte. Den Schluß einer solchen Richterrede bildeten noch 1725 die Worte: „Ihr aber Wohlweise Herren! Welche etwan die folgenden Stimmen und Loosen betreffen werden, bemühet euch, arbeitet und verwaltet eure Stellen dergestalten, damit ihr an jenem Abend eures Lebens unter der Zahl derjenigen befunden werdet, gegen welche der himmlische Hausvatter seinem Verwalter befehlen wird, sprechendt: Rufe die Arbeiter, die ich auffgenommen, beruffen und bedungen habe, gib ihnen den Lohn, welchen ich versprochen habe und sie

treulich verdient haben. Amen. (Mathäus 20.)" Nach der Erwählung des Richters hatte wieder der Pfarrer seine Amtshandlung vorzunehmen. Nachdem der Richter, Magistrat, Vormund und der äußere Rath in der Kirche erschienen und dort das „Herr Gott dich loben wir" abgesungen worden war, las der Pfarrer dem Richter die Eidesformel vor und beeidete auf diese Weise den ersten Beamten der Stadt.[1]) So blieb das Verhältniß auch mit und nach der Reformation bis in die neuere Zeit.

An der Spitze der Kirche standen die Kircheninspektoren, die auch in den früheren Zeiten Kirchenväter hießen und mit der Führung der Kasse meistens betraut waren. Zu Beginn der Reformation finden wir die Kirchenväter auch durchwegs im Amte von Geschwornen und Richtern, so daß der Richter der politischen Gemeinde und der Vorstand der Kirche ein und dieselbe Person waren. Nach authentischem Verzeichnisse[2]) sind die Namen und die Amtsjahre der genannten Funktionäre folgende:

1. Benedictus Graff 1596,
2. Samuel Schneider 1598,
3. Benedictus Graff 1600,
4. Andreas Greb 1601,
5. Andreas Greb 1602,
6. Samuel Schneider 1603—5,
7. Petrus Koch 1606,
8. Hans Joachim 1607,
9. Lucas Wagner 1609—10,
10. Samuel Schneider 1611—16,
11. Petrus Koch 1617—18,
12. Adam Plautscher 1619—22,
13. Petrus Koch 1623—26,
14. Hans Liebsbier 1627—30,
15. Petrus Koch 1631—35,

---

[1]) Provinzial-Erlaß vom 15. Februar 1775. Michael Huß' nachgelassene Schriften in Poprad.

[2]) Liber eccles. r. cath. E.

16. Jakob Gulden 1636—39,
17. Petrus Koch 1640—45,
18. Adam Kaltstein 1646—48,
19. Michael Schmeiß 1649—52,
20. Johann Vincentius 1653—56,
21. Johann Theiß 1657—61,
22. Johann Gulden 1662—63,
23. Johann Theiß 1664—65,
24. Jakob Lanj 1666—67,
25. Michael Schmeiß 1668—70,
26. Jakob Lanj 1671,
27. Hans Theiß 1672—73,
28. Jakob Lanj 1674—76.

Unter dem letztgenannten Kirchenvorsteher erfolgte die gewaltsame Gegenreformation und die Wegnahme der Kirchen und Schulen sammt dem dazu gehörenden Vermögen. Wir finden in den nächstfolgenden 34 Jahren keine Kirchenvorsteher verzeichnet, erst mit 1710 beginnt ihre Reihenfolge nach dem Visitationsprotocolle wie folgt:

29. Joannes Krautz }
30. Paulus Hauzer } 1710,
31. Hansgierg Roth }
32. Georgius Mayer von 1719,
33. Georgius Philippy } 1728,
34. Bartholomeus Herzogh }
35. Joannes Roth }
36. Salomon Hermell } von 1730,
37. Georgius Haaz }
38. Jakob Kovács von 1744,
39. Johann Trsztienszky von 1747,
40. Tobias Roth von 1761,
41. Paulus Hauzer von 1765,
42. Jakob Gresch von 1767,
43. Andreas Hauzer von 1769,
44. Jakob Greb von 1804,
45. Johann Laam von 1805,

46. Johann Spittko von 1815,
47. Paulus Hauzer von 1818,
48. Johann Koch von 1825,
49. Johann Greb von 1828,
50. Andreas Gulden von 1831,
51. Daniel Herzogh von 1847,
52. Julius Hauzer von 1849,
53. Johann Lersch von 1852,
54. Dr. Johann Weiß von 1857,

der nach seiner 42jährigen verdienstvollen ärztlichen Praxis 1879 mit dem goldenen Verdienstkreuze mit der Krone von Sr. Majestät dekorirt worden ist. Derselbe verdienstvolle Mann bekleidete auch das Schulinspektorat durch 4 und das Senioral-Cassa-Amt durch 23 Jahre.

An der Seite des Kirchenvorstandes befand sich, mit Ausnahme des Exils oder des Amtsverbotes, der Pfarrer. Und wir sind in der glücklichen Lage, nach werthvollen Quellen nicht nur die Reihenfolge, sondern auch die biographischen Skizzen der Pfarrer wiederzugeben, die höchst interessante Streiflichter namentlich auf die religiösen Verhältnisse der Vorzeit bieten.

1. Laurentius Quendel oder Serpilius
1545—1558.

Er war zu Anfang des XVI. Jahrhunderts in Bela geboren, wo sein Vater Johann nach der Angabe des Jacob Meltzer in seinen berühmten Männern Zipsens das Amt eines Stadtrichters bekleidete, wiewohl wir ihn unter den Richtern Bela's nach einem Verzeichnisse des Stadtprotokolles nicht vorfinden. Gewiß ist's, daß seine Familie zu den reichsten und ansehnlichsten der Stadt zählte. Ein Quendel war es ja, der die ganze Stadt käuflich an sich bringen wollte, als sie an Polen verpfändet werden sollte. Unser Lorenz widmete sich dem geistlichen Stande und studirte, bei der damals regen Verbindung mit Polen,

an der Universität zu Krakau Theologie. Nach Hause zurückgekehrt, verwaltete er in seiner Vaterstadt das Amt eines Religionslehrers. Doch kaum hörte er auch von den Reformen Luther's und Melanchthon's, als er sich auch sogleich um das Jahr 1528 an die Quelle der neuen Lehre nach Wittenberg begab, im Hause Melanchthon's wohnte und außer der neuen Lehre sich noch die innigste Freundschaft des Reformators erwarb. 1530 war er auf dem Reichstag zu Augsburg auch zugegen, wo die Evangelischen ihr von Melanchthon verfaßtes und von Luther gut geheißenes Glaubensbekenntniß Karl V. einreichten und daher auch Evangelische Augsburger Konfession benannt wurden. 1545 kehrte Quendel, der nach der damaligen Zeitsitte noch im Hause Melanchthon's den lateinischen Namen Serpilius annahm — nach Béla zurück, wo gerade der letzte katholische Pfarrer Valentinus de Bielitz verstorben war. Um so leichter entschied sich noch in demselben Jahre die ganze Gemeinde für die durch Serpilius verkündete evangelische Lehre. Ungestört trat man zugleich in den Besitz der Kirche, Schule und der damit verbundenen Einkünfte, den Zehend nicht ausgenommen. 1557 am 5. Mai in Kirchdrauf wurde er in der Fraternität zum Senior gewählt [1]), treu seinem Wahlspruch: „Lux, Salus, Pax", Licht, Heil, Frieden. Im nächsten Jahre 1558 wurde er nach Leutschau als Prediger berufen, um nach fünfjähriger Thätigkeit allhier in gleicher Eigenschaft nach Leibitz einen Ruf anzunehmen. In einer am 8. November 1564 in Georgenberg abgehaltenen Congregation wurde er zum zweiten Mal zum Senior der Fraternität gewählt. Er starb in Leibitz nach achtjähriger vertrauensvoller Thätigkeit am 30. April 1572. Sein Leichnam wurde in der dortigen Stadtkirche vor dem Hochaltare begraben. So berichtet Meltzer. Richtiger scheint uns die Nachricht des katholischen Buches: „Liber antiquus ecclesiae r.

[1]) Urkundenbuch XXIX.

cath.": Sein Sohn ließ den Leichnam in Leutschau in der Kirche unter dem Kreuze begraben und daselbst einen schönen Grabstein mit den Buchstaben setzen: P. S. C. L. S. B. P. E. L. ff. ist gleich: Patri suo clarissimo, Laurentio Serpilio, Belensi, Pastori emerito Leutschoviensi ff. ist gleich: Seinem sehr bekannten Vater Laurentius Serpilius von Béla, emeritirten Leutschauer Pastor ff." Außerdem war noch die Inschrift zu lesen:

„Ut quoque post obitum tumuli celebreris honore
O Pater hoc statui triste laboris opus.
Sed quas inferias tibi quae funebria reddam?
Munere, verborum munere distituor.
Hoc scio quod vivas coeli ditione potitus,
In Christo tua spes cum morieris erat,
Ao aetatis suae 73 obijt 30 Aprilis Ao 1576.

Ist gleich:

Damit du auch nach dem Hinscheiden durch die Ehre des Grabes gefeiert werdest, setzte ich dir o Vater dies traurige Werk der Arbeit. Aber welches Todtenopfer, welche Trauerbezeugung soll ich Dir widmen? Das Werk, die That meiner Rede verläßt mich. Das weiß ich, daß du lebest, bemächtigt der Herrschaft des Himmels, da Deine Hoffnung im Tode Christus gewesen. Er starb in seinem Alter von 73 Jahren am 30. April 1756."

Aus seinem Familienleben können wir mittheilen, daß er sich 1547 mit Julianna Kottler verehelichte, die später 1587 starb und Mutter von 15 Kindern wurde, die mitunter berühmte, hervorragende Rollen in Ungarn spielten. Von seinen Söhnen pflanzten die Familie Sebastian und Johann fort. Die Familie erlosch 1761 mit dem Preßburger Prediger Samuel Wilhelm Serpilius, der der letzte seines Namens war.

Bemerkenswertheres aus seiner öffentlichen Thätigkeit ist Nachstehendes: Unter seiner Amtirung ist in Béla der Pfarrhof größtentheils gemauert und erneuert, wie

auch 1558 die große Glocke gegossen worden. Als Senior versammelte er am 1. Juni 1557 die Brüder in Béla um über die Maßregeln gegen die Lublauer Schloßbeamten zu berathen, die die Hälfte des Zehends erpreßten. Er selbst begab sich am 23. August nach Lublau, brachte dem Kapitän Johann Bonar einen silbernen Kelch zum Geschenk und bat ihn, die Pastoren der XIII Städte in ihren Rechten und Freiheiten zu beschützen, was er auch versprach. Die Deputation der XXIVstädter Pfarrer begab sich auch unter seiner Senioralleitung am 12. November 1565 auf das Schloß Lublau zum neuernannten Kapitän Nikolaus Maczicjowßky, der ihnen, wie schon an anderer Stelle erwähnt wurde, allen Schutz in ihrem Glauben und Rechtsanspruch zu gewähren feierlich versprach. Doch mußten sie ihm als Subsidium 150 Metzen Korn, 50 Metzen Weizen, 200 Metzen Gerste und 200 Metzen Hafer versprechen. Aus dem Geschenk wurde später eine Nothwendigkeit, die nie mehr aufhörte. [1])

2. Joannes Scholtz
1558—1593.

Er war von Rauschenbach gebürtig, zuerst Diaconus, Hilfsprediger in Menhard um das Jahr 1546, dann Pfarrer in Lublau. Als Serpilius 1558 nach Leutschau abging, kam er als Pfarrer nach Béla und wurde am 16. November 1562 in der Congregation zu Durand zum Senior gewählt. Nach zwei Jahren resignirte er jedoch das Amt mit den Worten: „Wenn man mir 100 fl. aufzählen würde, möchte ich es nicht annehmen, denn ich weiß,

[1]) Historia ecclesiae ev. aug. conf. addicterum in Hungaria, universe praecipue vero in XIII oppis Scepusii 1830, 255—256. — Biographien berühmter Zipser. Von Jakob Meltzer. 1832, 10—12. — Manuscripte: Matricula Molleriana 455. 487. — Kirchliche Nachrichten von Johann Scholtz, Pfarrer in Matheocz. Band I., Pfarrherrn in Bela 1546—1674.

welche Beschwerden und Mühen darauf folgen.“ Er hatte namentlich mit den unter Serpilius begonnenen Fruchtlieferungen auf das Lublauer Schloß viel zu schaffen. Nach einer ungestörten 35jährigen Wirksamkeit starb er in den Morgenstunden zwischen 8 und 9 am 26. Juni 1593. Wie ruhig sein Leben war, so stürmisch gestaltete sich sein Begräbniß, bei welchem wegen gewissen Ceremonien und Instrumenten zur Ausführung derselben Zwistigkeiten hervorgerufen wurden, die beinahe mit dem Rücktritt der zum Begräbniß erschienenen Pfarrer geendigt hätte, wenn nicht der Richter Hans Weiß sich ins Mittel gelegt hätte. [1]) Unter seiner Mitwirkung beschlossen am 4. Dezember 1568 die Brüder zu Kabsdorf, daß sie eine gemeinschaftliche Konfession ausarbeiten sollen. Der Mühe unterzogen sich der Neudorfer Pfarrer Megander Großmann und der Pfarrer von Kirchdrauf Cyrie Obsopaus-Koch — ein Schüler Melanchthon's und Stöckel's. Am 26. Oktober 1569 wurde das Bekenntniß öffentlich vorgelegt und seither in der Bruderlade verwahrt und den Brüdern zur Annahme vorgelegt. [2]) Das Bekenntniß entspricht der augsburger Konfession.

3. Franciscus Hankótzy
1593—1602.

Als Bélaer von Geburt war er auch unter seinem Vorgänger 1574 Diacon gewesen. In demselben Jahre wählte man ihn zum Pfarrer nach Zsákotz, Eisdorf. Sein Eintritt in die Fraternität erfolgte in Sperndorf am 3. November desselben Jahres. Bei dieser Gelegenheit unterschrieb er auch wie gewöhnlich das gemeinschaftliche

[1]) Matr. Moll. 40. 684. — Hist. eccae .... 256. — Index Pastorum Belensium in Miscell. Tom. I, 229.

[2]) Scholtz, Kirchl. Nachrichten I., 129. Ribini, Memorabilia ... 1787, 205.

Glaubensbekenntniß der XXIVstädter Pfarrer. Er bekleidete auch die Pfarrstelle in Bauschendorf, woher er dann 1593 nach Béla berufen wurde. 1582 wurde er bei Gelegenheit einer Congregation in Mühlenbach von dem XIII Städter Grafen und Leibitzer Richter wegen einer Schlägerei mit einem Menharder Bürger hart angeklagt und vom Senior zur Rede gestellt. Die Sache gelangte bis vor den Zipser Probst, der den schuldigen Hankóczy zur Gefängnißstrafe verurtheilte, die aber hernach auf die Fürbitte guter Freunde, namentlich des Notärs vom Kapitel, auf eine Geldbuße von 6 Dukaten herabgemindert wurde. Sein Tod erfolgte 1603 am 3. September zwischen der neunten und zehnten Stunde Morgens [1]), wo er, wie die Moller'sche Matrikel erwähnt, „aus dem Elend und zeitlichen Sitz dieses hinfälligen Lebens in die ewigen und seligen Hütten des ewigen Vaters versetzt wurde."

4. Matthaeus Praetorius (Scholtz)
1603—1607.

Als Igloer von Geburt war er zuerst in Menhard Pfarrer und bat als solcher 1588 um Aufnahme in die Fraternität. Er wurde jedoch erst am 7. Februar 1589 in der Versammlung zu Rißdorf aufgenommen, bei welcher Gelegenheit er das Glaubensbekenntniß mit „Herz und Mund unterschrieb". 1599 wurde er zum Consenior erwählt. Sein Ruf nach Béla erfolgte eigentlich schon 1602, sein Amtsantritt daselbst 1603. 1607 am 17. Oktober kam in der Pfarre ein Feuer aus, wodurch die ganze Stadt eingeäschert wurde. Obwohl Praetorius am verheerenden Brande keine Schuld trug, so entstand gegen ihn doch eine sehr große Feind-

[1]) Scholtz, Kirchl. Nachr. B. I. — Matr. Moll. 594. 596. 597. 598. — Index Past. Belens. in Miscell. Tom. I von Jonas Budenko. Visitationsprotokoll vom Jahre 1825, auch bei späteren Biographien benützt.

seligkeit, der er freiwillig dadurch entging, daß er dem Amte entsagte, sich in Ruhe begab und, wie eine alte Notiz erwähnt, noch in demselben Jahre „in villam Hoppgarth“ zog.“ [1]) Die Bedingungen, unter denen er der Stelle entsagte, waren folgende: Er verläßt freiwillig die Parochie, sollte der Thäter des Brandes entdeckt werden, soll er geklagt werden, das Vermögen darf sich der Pfarrer mitnehmen, aus Rücksicht zur Armuth der Gemeinde schenkt er ihr jedoch freiwillig 100 Scheffel Gerste, 50 Scheffel Korn und 10 Mandeln Stroh.

5. Tobias Weiß
1608—1638.

Er war in Béla geboren und zuerst in Mathsdorf Pfarrer, wo er 1600 am 17. April ein Haus mit allen Aeckern kaufte. 1601 nahm er den Beruf nach Michelsdorf an und verkaufte deßhalb seine Wirthschaft in Mathsdorf, um dafür im nächsten Jahre eine andere in Michelsdorf zu kaufen. Nach zwei Jahren, 1606, ging er am 14. März als berufener Pfarrer nach Felka über. Er unterschrieb das Glaubensbekenntniß der Fraternität mit den Worten in getreuer Uebersetzung: „Ich, Tobias Weiß von Bela, Pastor in Felka, unterschreibe mit eigener Hand, billige und nehme an als wahr, das aus dem Worte Gottes geschöpfte und von der frommen Brüderschaft verfaßte Glaubensbekenntniß.“ Bald darauf, am 17. Jänner 1608, erhielt er und nahm auch an einen Ruf als Pfarrer in seiner Vaterstadt Béla, wo er 30 Jahre lang segensreich und im allgemeinen Vertrauen wirkte. Leider blieb ihm auch manche Prüfung nicht erspart. 1631 wurde seine Zunge gelähmt, so daß er nicht predigen konnte. Man muthete ihm die Abdankung zu, er dagegen versprach, falls er nicht genesen sollte, aus dem Einkommen des Zehends sich einen Diakon (Hilfsprediger) zu halten und außerdem zur Reparatur der

[1]) Matr. Moll. 663. 666. 852. 878. Matr. Goltziana 13. Scholtz, Kirchl. Nachr. B. I.

Kirche jährlich 50 fl. zu spenden. Trotzdem bedurfte es der Intervention des Starosten Sebastian Lubomirszky, den er mit einem Geschenke von 30 Dukaten günstig stimmte, daß er im Amte belassen wurde. Als sich aber mit der Fortdauer seiner, wenn auch unverschuldeten Krankheit die Unzufriedenheit der Gemeinde noch steigerte, entsagte er 1638 freiwillig der Stelle, für welche Graf Zaplinszky vom Schlosse den Johann Hellner von Kesmark als einen Mann, „ausgezeichnet in völliger Tugend, Lehre, löblichen Sitten des Lebens und frei von allem Calvinismus", der Gemeinde besonders warm empfahl. Weiß starb übrigens noch in demselben Jahre, 1638, am 3. Juni, zwischen der dritten und vierten Stunde Morgens. Ueber Ansuchen der Wittwe hielt Johann Pilemann, damaliger Senior und Pfarrer in Kirchdrauf, die Leichenrede.

Die ehrende Grabschrift lautete:

Tuas Vias ibo! (Tobias Weiß, Anagramm.)
Tobias Albinus cubat hic sub marmore Pastor
Ut Cognomen erat, candidus ipse fuit.
Hoc per trigennas messes servavit Ovile
Exemplo vitae, salvifica fide.
Septuagens erat, morbis confectus acerbis
Intravit Domini coelica Regna sui.
Vive pie, quicunque feliciter mori optas.

Ist gleich:

„Deine Wege werde ich gehen! Tobias Weiß, der Pastor liegt unter dem Marmor, wie sein Name zeigt, war er selbst rein. Diese Heerde erhielt er während 30 Jahre durch das Beispiel des Lebens und den beseligenden Glauben. Ein Siebziger war er, als der bittere Tod ihn überfiel, und er einzog in die himmlischen Reiche seines Herrn. Es lebe jeder fromm, der glücklich zu sterben wünscht![1])

[1]) Matheoczer Stadtprotokoll, Fol. 60. — Sztrázsaer Stadtprotokoll, Fol. 64. — Confessio fidei 44. — Matr. Goltz. 226. — Scholtz, Kirchl. Nachr., B. I.

6. Johann Pilemann
1638—1641.

Der Leichenredner des Vorgängers wurde zugleich der Nachfolger in seinem Amte. Er war ein Berliner von Geburt und hatte eine Kaschauerin Maria Britschin zur Ehegattin. Vor seinem Amtsantritt in Kirchdrauf war er Pfarrer in Rokuß. Als er am 3. Juli 1623 in Menhard in die Fraternität aufgenommen und seine Rechtgläubigkeit in Verdacht gezogen wurde, unterschrieb er das Glaubensbekenntniß der XXIV Städter Pastoren mit den Worten in treuer Uebersetzung: „Ich Pilemann, Kirchdraufer Pfarrer unterschreibe die vorangehaltene Konfession mit Hand und Herzen, was Gott der Höchste zum Besten wenden möge." Am 20. November 1625 erwählten ihn die Brüder zum Konsenior, am 19. November 1637 in Schwobsdorf zum Senior. „In einmüthigem Entschlusse und durch die Stimmen Aller wurde mir wider alle Hoffnung und Erwartung die Würde und Bürde des Senioralamtes übertragen." Mit diesem neuen Amte ging er als berufener Pfarrer nach Béla, welches er jedoch schon am 21. November 1640 in Eulenbach niederlegte, um schon im nächsten Jahre 1641 am 26. September zu sterben. In Gegenwart der 24 Pastoren hielt ihm, der noch als Bélaer Pfarrer genannt wird, der Superintendent Petrus Zablerus die Parentation.[1])

7. Tobias Erythreus (Roth)
1641—1668.

Er war der Sohn des Durander Pfarrers Johann Erythreus. Nach seiner ersten Erziehung in Durand besuchte er die höheren Lehranstalten in Leutschau unter Caspar Cramer, Elias Ursinus und

[1]) Matr. Goltz. 164, 225, 237. — Matr. Moll. 939. — Scholtz, Kirchl. Nachr. B. I.

Stanislaus Horlerus, und in Bartfeld 5 Jahre unter Martin Weigmannus. Da er wegen den Stürmen des 30jährigen Krieges Deutschland nicht besuchen konnte, nahm er die Rektorstelle in Durand an. Als die Kriegsunruhen etwas nachließen, setzte er sogleich seine Studien fort und zwar in Brieg (Schlesien) und dann in Thorn (Preußen). — Nachhause zurückgekehrt, unterstützte er als Diakon seinen altersschwachen Vater in Durand, wozu er am 1. Oktober 1623 durch Zabler in Leutschau eingeweiht wurde. Da jedoch sein Vater schon am 12. November desselben Jahres starb, wurde der Sohn sein Nachfolger und nach Ablegung des Eides auf das Glaubensbekenntniß der Pfarrer, am 20. November 1625 zu Kabsdorf in die Fraternität aufgenommen. Die Senior-Würde bekleidete er 1644—1647 so wie sie ihm auch 1657 neuerdings übertragen wurde. 1658 unternahm er als Senior in Gemeinschaft mit dem XIII Städter Grafen Georg Milleter, auf Befehl des Lublauer Vice-Kapitäns Stephan Lubomirszky die Kirchenvisitation in allen XIII Städten. — 1664 begegnete ihm derselbe Unfall, wie wir ihn bei seinem Vorgänger Weiß gesehen haben. Er wurde halb vom Schlag getroffen. Die Brüder beschlossen in kollegialer Weise ihm bis zur Genesung oder regelrechten Substituirung, auszuhelfen, jedoch starb er bald darauf am 5. Oktober 1668, nach einer längeren Amtsthätigkeit von 27 Jahren![1])

8. Thomas Dreypfennig
1669—1672.

Er war in Béla von den Eltern Martin Dreypfennig und Barbara Heidischin geboren. Unter dem Rektor Mathias Vincentius besuchte er

[1]) Matr. Goltz. 246, 349 — Scholtz, Kirchl. Nachr. B. I.

die Schulen der Vaterstadt und studirte hierauf an höheren Anstalten in Deutschland 7 Jahre lang. Um sich größere Erfahrungen zu sammeln, begab er sich nach Groß-Polen und dann nach Preußen, wo er am 24. Mai 1646 nach Maldur einen Ruf als Prediger erhielt, zu welchem Amte er am 3. Juni desselben Jahres durch Martin Wagner in Bartfeld eingeweiht wurde. Von Maldur wurde er 1651 als Pfarrer nach Durand berufen. Seine Aufnahme in die XXIV Städter Fraternität erfolgte zu Eisdorf am 13. November 1652, bei welcher Gelegenheit er „mit aufrichtigem und reinem Sinn die Augsburger Confession unterschrieb", woraus erhellt, daß diese den gemeinsamen Glauben der Brüder und ihrer Gemeinden bildete. Rasch wechselte er Stelle um Stelle. 1667 erhielt er eine Vocation von Menhard, die aber beinahe vernichtet worden wäre, weil er in Verdacht stand, durch unerlaubte Mittel seine Wahl ermöglicht zu haben. Derselbe Verdacht erneuerte sich bei seiner Berufung nach Béla 1669. Der XIII Städter Graf und drei Richter untersuchten den Fall. Trotzdem konnte man gegen Dreypfennig nichts Ungesetzliches beweisen, weshalb er auch durch den Georgenberger Pfarrer Christoph Klesch in sein Amt eingeführt wurde. Da er aber an dem Richter und zugleich Fleischhacker Jakob Johann Lang einen unversöhnlichen Feind hatte, hatte er hier viele Unannehmlichkeiten zu erdulden. Verklagt, in ungebührlichen Ausdrücken die Messe in einer Predigt erwähnt zu haben, mußte er dem Fürsten Stanislaus Heraclius Lubomirszky 100 und dem Schloß-Capitän von Lublau 40 Thaler als Strafe belegen. Befreit aus allen Anfeindungen starb er schon nach einer kurzen Amtsführung von drei Jahren am 23. Mai 1672 und wurde in der Kirche beigesetzt![1])

---

[1]) Matr. Goltz. 405. 406. In der Felkaer Kirchl. Matr. Bericht vom damaligen Felkaer Pfarrer und Senior Roscovius.

9. Johann Fontany
1672—1674.

Er war der letzte evangelische Pfarrer in Béla vor der Verfolgung Leopold's I. 1674. Sein Geburtsort ist Dravecz, wo sein Vater Johann Fontany Prediger und seine Mutter Ursula eine geborene Stubner war. Der Vater und die Lehrer des Ortes gaben ihm die erste Erziehung, dann besuchte er die Schulen in Dobschau unter Martin Reich, in Kesmark unter M. David Praetorius und Johann Hradecius, zuletzt in Eperies unter Samuel Dürer, wo er fünf Jahre lang blieb. Sein Wunsch, nach Deutschland zu gehen, wurde dadurch vereitelt, daß er wider alles Vermuthen nach Wünschendorf als Prediger berufen wurde. Am 22. Mai 1646 wurde er in Bartfeld durch Martin Wagner zum Amte ordinirt. Später wurde er Pfarrer in Krompach bei Wallendorf. Als solcher wohnte er auch der Einweihung der neuerbauten Kirche in dem Kastell Schavnik am 24. November 1669 bei, welcher Tag damals der 23. und letzte Trinitatis-Sonntag war. Die Einweihungspredigt hielt er über Joh. 17, 11.: „Und ich bin nicht mehr in der Welt, sie aber sind in der Welt und ich komme zu Dir. Heiliger Vater erhalte sie in Deinem Namen, die du mir gegeben hast, daß sie eins seien gleich wie wir." Als die Kirche in Krompach schon am 5. Juni 1672 weggenommen wurde, mußte auch Fontanus weichen, fand jedoch eine Zuflucht in Béla, wo man ihn als Pfarrer wählte und auf diese Weise vom Exil erlöste. Am 16. Februar 1673 legte er noch den Eid auf das Glaubensbekenntniß in der Fraternität ab. Schlimme Ahnungen mochten seine Seele durchdrungen haben, als er sprach: „Gebe Gott, daß ich sowohl meinem Amte, als auch meinem Eide Genüge leisten könne." Kaum hatte der würdige Mann in Béla sein Amt begonnen, wurde er auch schon 1674 mit seinem

Weibe, drei Söhnen und drei Töchtern vertrieben. Klage und Jammer wurde das Loos des Hirten und der Heerde. In Breslau fand er einige Zeit lang Aufnahme, dann in Strehlen als Hilfsprediger einige Beschäftigung. Hier starb er auch in der bittersten Armuth 1677. Die Witwe kehrte hierauf nach Breslau zurück und lebte von den Wohlthaten ihrer Gönner. Fontanus wird als ein gastfreier, bescheidener und wohlthätiger Mann gerühmt. Als er noch in Wünschendorf Pfarrer war, machte Johann Serpilius, Pfarrer in Kesmark und Senior der untern Popper-Gegend, aus seinem Namen das Anagramm: Noah in fonte sanus (Johannes Fontanus). Fonte Cataclysmi mansit Noah sanus in alto; Sic tu superma gratia. In fonte eris sanus mali. Noah in den Fluthen erhalten! Noah blieb in der Sündfluth auf der Höhe geborgen; so wirst auch du durch die höhere Gnade erhalten bleiben in der Fluth des Uebels![1]) Jetzt durfte 26 Jahre hindurch Béla keinen Pfarrer halten.

10. Georgius Roth

1700—1706.

Sein Vater, Bürger in Béla, hieß Philipp Roth. In Béla studirte Georg unter Mathias Vincentius, in Bartfeld unter Georg Roth, Heckel, Zapf, Rothmann, Pfeiffer und Ladiverus, in Kesmark unter Vencelaus Johannides 2 Jahre, in Breslau 1 Jahr, in Jena 2 Jahre. Vom Jahre 1669 war er Rektor in Béla gewesen und wurde als solcher mit dem früher genannten Pfarrer und Schwiegervater Fontanus nach Breslau ins Exil getrieben, wo er bis 1681 verblieb. Am 11. Mai 1684 wurde er als Pfarrer nach Rehre von der Familie

---

[1]) Burii, Catalogus Exulum Nr. 89. — Scholtz, Kirchl. Nachr. Bd. I.

Horwath Stansith de Gradecz berufen, nachdem er in Kaschau zu diesem Amte ordinirt worden war. 1700 wurde er an dem Bethaus der evangelischen Gemeinde zu Béla angestellt, wo zwar der Gottesdienst gestattet, aber das Verbleiben der Pastoren in den Gemeinden verboten wurde. Wie wir an anderer Stelle gesehen, wurde 1703 der freie Gottesdienst in den XIII Städten, also auch in Béla gänzlich aufgehoben. Den fliehenden Pastor nahm wieder Rehre auf, wohin auch die evangelischen Gläubigen von Béla allsonntäglich in dichten Scharen zum Gottesdienste pilgerten. Roth überstand auch diese schwersten Jahre der evangelischen Kirche und übersiedelte in Folge der Dekrete des Fürsten Theodor Lubomirszky vom 9. Jänner 1704 und 3. Jänner 1707 wieder nach Béla, wo er hierauf im freien Verbleiben bis 1710 der Gemeinde vorstand. Er hinterließ auch ansehnliche Nachkommen in Béla. Seine Enkel waren Georg und Johann Georg Roth. Die Tochter hatte einen Sohn, Daniel Haaz, der von 1767 angefangen, lange Jahre das Richteramt in Béla in großen Ehren bekleidete und auch eine Sammlung der polnischen Dekrete veranlaßte, die unter dem Namen „Collectio Daniel Haaz" wichtige Urkunden enthält. [1])

11. Fridericus Werner
1710—1727.

Er war von Schlesien gebürtig und zuerst in Klein-Lomnitz angestellt, woher er nach dem Tode des Georg Roth, 1710, als Pfarrer nach Béla berufen wurde. Er litt an einem Fußübel und mußte in das Bethaus getragen werden, wo er an einem Tische sitzend,

[1]) Quellen zu den Lebensskizzen der Pfarrer vom Jahre 1674 angefangen sind: Prot. eccae Ev. Belensis ab anno 1782, 1802, 1813, 1841, und „Chronologica series Pastorum... Andreas Fabriczy V. D. M. Popradiensis in Fraternitate Senior." Visitationsprotokolle 1825, 1865.

den Gottesdienst verrichtete, da das Verbot eine Kanzel, einen Altar u. dgl. nicht gestattete. Er wohnte in seinem eigenen Hause, das später der Sohn des Kircheninspectors Paul Hauser, Tobias Hauser besaß. Als der Fürst Theodor Lubomirszky einmal durch Béla zog, bat Werner um die Erlaubniß, sich auch einen Gehilfen halten zu dürfen. Als ihm dies gestattet wurde, berief er sich Ludwig Hentschel, der auch unter der Versicherung der Nachfolge die Stelle übernahm. Er starb 1727 und bestimmte sich schon früher selbst den Beerdigungsplatz im Bethause mit einer passenden Inschrift. Nach ihm blieb eine Tochter, die spätere Anna Maria Ambrosy, zurück.

12. Johannes Ludovicus Hentschel
1728—1739.

Er war der Sohn eines Geistlichen und von Teschen gebürtig. Er wirkte mit großer Auszeichnung durch 11 Jahre in der Gemeinde und wurde dann in gleicher Eigenschaft 1739 nach Eperies berufen.

13. Martinus Krausz
1739—1753.

Er war der Sohn des gleichnamigen Vaters, der zuerst Pastor in Poprad, dann in Georgenberg war, welche Gemeinde seit 1707 mit Michelsdorf kirchlich vereint war. Für seine Erwählung mußte Béla dem Fürsten Theodor Lubomirszki 100 Dukaten zahlen. In seiner Gemeinde war er in Folge seiner Bescheidenheit, Humanität und seines Fleißes gerne gesehen und hochgeachtet. Er sammelte fleißig Dokumente, die auf die Geschichte der XIII Städte Bezug hatten. Auch eine Art Selbstbiographie verfaßte er. Unter ihm erhielt auch die Gemeinde, nach einer vom 27. April 1741 durch den Administrator Andreas de Moszczenszki

ausgestellten Urkunde das Recht, das eigene Pfarrhaus feuersicherer und zweckmäßiger herstellen zu dürfen. Sein Tod erfolgte in einer merkwürdigen Weise, die uns das katholische Buch: „liber antiquus“ also schildert: „1753 starb der Martinus Krausz, Belenser Predicant und innerhalb 3 Tägen gleich nach ihme zur aller menschen Verwunderung starben auch seine 3 Kinder, ein Mägdlein und 2 Knäblein, welche 4 Leichen auf einmal und in einem Tag sind beerdigt worden.“

14. Johannes Weiß
1754—1750.

In Leutschau studirte er unter Frühauff und Weinertus, in Preßburg unter Beetius und Szaszkyus, außerdem oblag er noch den höheren Wissenschaften in Jena und Halle. Als Leutschauer bekleidete er auch daselbst das Amt eines Korrektors an den dortigen Schulen, als er 1754 den Ruf nach Béla annahm, und zwar nach einer eigenen Erlaubniß Andreas de Maszczenszky's, Lublauer Schloßkapitäns, vom 24. Mai 1754.[1] Auch für ihn mußten noch der stets geldbedürftigen Lublauer Schloßherrschaft 100 Dukaten bezahlt werden. 1759 ging er nach Leutschau an die Stelle des Pastors Johann Ribiny ab, der nach Preßburg abberufen und der Verfasser des vielgeschätzten Buches wurde: „Memorabilio Aug. Confessionis in regno Hungariae a Ferdinando I. usque ad III recensuit Joannes Ribini.“ Weiß starb in Leutschau am 1. März 1789.

15. Paulus Bordats
1759—1766.

Er stammte aus Holitsia in Neutra aus einer

---

[1]) Siehe Urkundenbuch XXVI.

adeligen Familie, studirte zu Pritržd, Modern, Preßburg und Jena und war slavischer Pfarrer in Leutschau, als er nach Bela berufen wurde. Unter ihm erhielten vom Fürsten Poniatowszki die Zipser Evangelischen in den XIII Städten das Recht, die Bethäuser repariren zu dürfen.[1]) Das Protokoll rühmt ihn als einen guten, gemüthlichen aufrichtigen und bescheidenen Mann. Er verehelichte sich mit einer Tochter des angesehenen Senators Moeß in Kesmark, genoß aber sehr kurz sein ungetrübtes Glück, indem er schon 1766 im jungen Alter dahin starb, eine trauernde Wittwe sammt einem Söhnchen und einem Töchterchen in der Welt zurücklassend.

16. Jonas Bubenka
1766—1804.

Er studirte in Dobschau, Leutschau, Oedenburg und Tübingen, und zwar in Dobschau unter Gotthard, in Leutschau unter Frühauff und in Oedenburg unter Ribini. Als er nach Béla berufen wurde, war er bereits 10 Jahre Pfarrer in seiner Vaterstadt Ochtina in Gömör gewesen. Zu seiner Erwählung gab der Staroste Fürst Kasimir Poniatowszki eine eigene Bewilligung. In seiner 38jährigen Amtsthätigkeit gehörte er dem früheren, aber auch schon dem gegenwärtigen 19. Jahrhundert an und sah mit dem Toleranzpatente mehr Rechte seiner Kirche erblühen. Im Gefühle der herannahenden Gleichberechtigung und im Drange der neueren Zeit beschloß am 10. Juni 1769 die Stadtgemeinde: „Ein loß vor die Plebani, soll vermög alter eingefirter Gewohnheit, deßgleichen für die Evangelischen Prediger ausgetheilet werden.“ Das „loß“ bedeutet $^1/_2$ Joch Wiese. Wie schon erwähnt, wurde unter ihm die jetzige hübsche Kirche 1784—86 erbaut. 1782 affilirte Emerich Horwath Stansith de Gradecz, Grund-

[1]) Urkundenbuch XXVII.

herr von Kreutz und Rehre, seine dortigen evangelischen Unterthanen nach Béla. Der Pfarrer übernahm auf Grund eines Erlasses 1783 frei alle evangelischen Funktionen, sammt den bis jetzt dem katholischen Geistlichen gezahlten Stolarien. Ein Hofdekret vom Jahre 1791 spricht die Evangelischen vollends von allen Abzahlungen an die katholischen Pfarrer frei. Trotz der zunehmenden Freiheit, der sich nunmehr seine Gemeinde erfreute, blieben seine Privatverhältnisse gedrückter Natur. Seine Gemahlin war eine Edle Anna Maria von Szent-Miklóssy und hatte an der Seite ihres Gatten manche schwere Sorge zu tragen. Bubenka starb im hohen Alter von 76 Jahren, am 15. April 1804, und ward in der neuen Kirche beigesetzt.

17. Michael Stark
1804—1812.

Sein Vater war Pfarrer in Rißdorf, wo auch der Sohn das Licht der Welt erblickte. Nach seiner erlangten Ausbildung in dem Lyceum zu Kesmark, in Debrezin und in Jena wurde er 1802 nach Großschlagendorf berufen. Nach dem Tode Bubenka's predigte Pfarrer Christian Genersich auf Pfingsten in Béla und wurde auch zum Pfarrer gewählt; nachdem er jedoch die Vocation nicht annahm, wählte man Michael Stark von Großschlagendorf und zwar nach einem bereits formell und fix ausgesteckten Vocator mit nachstehenden Emolumenten: 200 Rheinische Gulden, 60 Metzen Korn, 30 Klafter Holz, Beichtpfennige und 4 Opfer, für Taufe und Einsegnung 30 kr., für den Konfirmanden-Unterricht von jedem Kinde 30 kr., für eine Kindesleiche mit Gebet 45 kr, für das Begräbniß eines Erwachsenen mit einer Rede 1 fl Eine Wohnung für den Pfarrer befand sich im evangelischen Gemeindehause. Ein Hofacker und ein Krautgarten auf

Pfaffenwies gab man dem Neuerwählten auch in Genuß. Nach seinem Tode, der am 15. April 1812 erfolgte, gestattete die Gemeinde seiner Wittwe Sophie, geborne Kriebel, ein ganzes Jahr freies Quartier.

18. Johann Szladkay
1812—1841.

Er war am 22. Juni 1777 in Karpfen geboren. Seine Studien absolvirte er in Schemnitz, Preßburg und Jena. Am 16. Juni 1807 wurde er durch den Superintendenten Samuel Nicolai ordinirt und in das geistliche Amt eingeführt. Hierauf bekleidete er die deutsche Pfarrstelle in Eperies. 1812 nahm er die Berufung in gleicher Eigenschaft nach Béla an. Hier wirkte er nicht nur als Pfarrer und Seelsorger, er wurde auch zum XIII Städter Senior erwählt und entwickelte auch eine heilsame Thätigkeit als Rathgeber seiner Gemeindeglieder, namentlich in Krankheitsfällen, deren Behandlung ihm nicht fremd war, da er auf seinen akademischen Kursen, nach der Sitte der Zeit, auch diesem Gegenstand seine volle Aufmerksamkeit widmete. Ein einfaches Gußsteinkreuz ehrt auf seinem Grabe die Bemühungen des verdienstvollen Mannes.

19. David Freitag [1])
1841—1849.

Sein Vater war Martin Freytag und seine Mutter Susanna, geborne Mathern. Er wurde am 13. Februar 1805 in Poprad geboren und besuchte zuerst die

[1]) Von hier angefangen sind in der erwähnten Fabriczyschen Matrikel der XIII Städter Pfarrer Selbstbiographien enthalten, die sie bei Aufnahme in die Fraternität zu verzeichnen pflegen.

Schule seiner Vaterstadt, dann das Lyceum in Kesmark und Preßburg. 1829 begab er sich nach Jena, wo er aber seiner Armuth wegen nur zwei Semester hindurch verweilte. Nach seiner Rückkehr bekleidete er eine Privatlehrerstelle durch 2 Jahre in Preßburg. 1833 wählte man ihn als Rektor und Katechet der Bürgerschulen in Bielitz, wo er durch 8 Jahre, also bis 1841, verblieb. In diesem Jahre wurde er am 7. März zum Pfarrer nach Béla, an die Stelle des verstorbenen Pfarrers und Seniors Szladkay, gewählt. Am 25. April erhielt er die Pfarramtsordination durch den Superintendenten Paul Joseffy, am 30. April wurde er bereits durch den Pfarrer Andreas Soltitz in sein neues Amt eingeführt und am 19. Juli auf dem Senioral-Convente zu Georgenberg unter dem Senioralinspektor Samuel Fabritzy und dem Senior Samuel Zacher in die Fraternität des XIII Städter Senioral-Conventes aufgenommen. Sein Vocator wies folgende Emolumente aus: freie Wohnung im Pfarrhause Nr. 123, 200 fl. C.-M., 60 M. Korn, 30 Klafter Holz sammt Fuhre, 1 Fuhre Heu von der Stadt, je 2 Mandel Gerstenstroh von Kreuz und Nehre, 4 Opfer, für Taufe und Einsegnung 30 kr., für den Confirmationsunterricht eines Kindes 30 kr., für Aufkündigung und Copulation 2 fl., für das Begräbniß eines Erwachsenen 1 fl. 30 kr., für das eines Kindes 30 kr. 1843 erhielt er eine Personalzulage von 40 M. Gerste und 1845 abermals 100 fl., als er nach Preßburg gewählt wurde. Er erfreute sich einer großen Beliebtheit in seiner Gemeinde und schied, nur dem Drange der politischen Verhältnisse weichend, ungern 1849 nach Ragendorf, wo er nach treuer Lebensthätigkeit 1880 zu den Todten schied.

20. Karl Máday
1850—1861.

Ein Kesmarker von Geburt, erblickte er am

30. Mai 1821 das Licht der Welt. In seiner Vaterstadt absolvirte er die Elementar- und Gymnasial-Studien. Nur die Rhetorik studirte er der ungarischen Sprache wegen in Miskolcz. Den Studien des philosophisch-juridisch-theologischen Kurses oblag er 1838—1842 in Eperies. Nach zwei Jahren, während deren er im Hause des Herrn Titus von Berzeviczy seine zwei Söhne unterrichtete, begab er sich auf die deutschen Universitäten, verweilte ein Semester in Berlin, zwei in Greifswalde, wo er auch das Szirmay'sche Stipendium genoß, und eins in Jena. Auch der Theißer Distriktual-Convent unterstützte ihn mit einer Summe von 100 fl. W. W. während zwei Jahren. Auf seiner Rückreise erhielt er in Wien den Ruf von der Miskolczer Gemeinde, die Stelle des verstorbenen Rektors und Professors Paul Nemethy zu übernehmen. In dieser Stellung waltete er seines Amtes von 1846—1850. In diesem Jahre wurde er zum Bélaer Pfarrer erwählt, durch den Administrator der Superintendenz, Johann Chalupka in Bries, den 1. August geweiht und am 18. desselben Monats durch Conrad Berheft, Pfarrer in Poprad, in sein Amt eingeführt, nachdem er zuvor am 14. in Poprad in den Verband des XIII Städter Seniorates aufgenommen worden war. Seine Gehaltsverhältnisse waren von denen seines Vorgängers nicht wesentlich verschieden. Doch harrten seiner schwere Kämpfe während des Absolutismus, der auch die evangelische Kirche ihrer Rechte zu berauben drohte. Nur in Gegenwart von k. k. Commissären konnten die Conventssitzungen besucht werden. Am 6. Jänner 1860 wurde berichtet, daß Maday wegen seiner Theilnahme am Distriktual-Convente in Kesmark am 27. September 1859, der das Patent verwarf, verurtheilt wurde. Die Gemeinde reichte ein Gnadengesuch ein, doch umsonst! Für eine zweimalige Vorladung nach Kaschau bewilligte ihm die Gemeinde die Reisekosten und beschloß, treu zu ihrem Pfarrer zu halten. Das Patent verwarf sie in einer

Sitzung vom 18. März 1860 mit Ausnahme von einer Stimme, einstimmig. Nach Zurücknahme des Patentes und Wiedereinführung der protestantischen Autonomie wurde Maday noch in demselben Jahre zum Superintendenten des Theißer Distriktes erwählt und in Miskolcz in feierlicher Weise introducirt und in sein neues Amt eingeführt. 1861 übersiedelte er als Pfarrer nach Miskolcz und 1864 nach Dobschau, wo er leider zu früh für seine Familie und für die Kirche 1870 starb, deren Schifflein er so kundig und muthig leitete.

21. Samuel Weber
von 1861 an.

Ist in Poprad am 26. März 1835 geboren. In den Normalschulen seiner Vaterstadt hatte er auch noch Gelegenheit, die lateinische Sprache kennen zu lernen. Im stürmischen Jahre 1848 bezog er das evangelische Lyceum in Kesmark und blieb daselbst von der zweiten Klasse angefangen bis zur achten, durch volle 7 Jahre. 1855 machte er in Leutschau am katholischen Gymnasium seine Maturitätsprüfung, da die evangelischen Gymnasien damals das Recht der Oeffentlichkeit nicht besaßen. Den theologischen Kurs absolvirte er durch drei Jahre in Eperies, wo er auch die Candidatenprüfung bestand. Hierauf wirkte er als Erzieher im Hause des Grafen August von Csáky durch 2 Jahre, worauf er den akademischen Kurs in Jena 1859/60 absolvirte, und zwar mit Begünstigung eines dort für Ungarn bestehenden Freitisches und einer Unterstützung vom Theißer Distrikt mit 40 fl. ö. W. Noch im Jahre 1860, im August, wurde er durch den Herrn Superintendenten Karl Máday in Béla ordinirt und zu seinem Kaplan bestellt. Zum Schluß dieses Jahres aber wählte ihn die deutsche evangelische Gemeinde in Schemnitz zu ihrem Pfarrer, die er nach einer dreizehnmonatlichen glücklichen Amtsthätigkeit verließ, um am 15. Dezember 1861 die Stelle W

day's in Béla einzunehmen, der mittlerweile einen Ruf nach Miskolcz angenommen hatte. Seine Aufnahme in den XIII Städter Senioralverband erfolgte am 29. Juli 1862 bei Gelegenheit eines dort abgehaltenen Conventes. Ueber seine Thätigkeit siehe: „Magyar Plutarch.“ „Uj magyar Athenás.“ „Ujabbkori magyar protestáns egyházi irók életrajzi gyüjteménye.“ „Kálmán Farkás, Bierbrunner Gusztáv és mások közremüködésével gyüjté Sz. Kiss Károly.“ Die im Vocator gesicherten Emolumente betragen außer der freien Wohnung im Pfarrhause Nr. 119 und der Benützung eines Hofackers und Krautgartens in 300 fl. ö. W. und 50 Metzen Korn, sammt 30 Klafter Holz mit der Zufuhr in das Haus. Aus späteren Veranlassungen wurde der Pfarrgehalt ad personam aufgebessert mit einem Joch Wieswachs, $1^1/_2$ Joch Ackerfeld und 14 Klafter Holz ohne Zufuhr. Die Stolarien sind bestimmt mit 1 fl. 5 kr. für Taufe und Einsegnung, 1 fl. für die Leiche eines Kindes, 2 fl. für die eines Erwachsenen, 2 fl. für Aufgebot und Trauung und $52^1/_2$ kr. für den Confirmanden-Unterricht.

Wir würden über die Leitung der Kirche uns nicht vollständig orientiren können, wenn wir nicht auch der Pfarrgehilfen gedenken würden, die Diakonen hießen, mit den Geistlichen denselben Bildungsgang und Grad besaßen und nicht selten auch, besonders zu Beginn ihrer Thätigkeit, im Lehramte mitwirkten. Die Reihenfolge derselben läßt sich nach älteren Gemeindeaufzeichnungen und dem Visitationsprotokolle, namentlich vom Jahre 1825, nachstehends angeben:

1. Peter Curialis, ein Bélaer, 1570.

2. Franz Hankotzy, 1574, ist auch unter den Pfarrern erwähnt.

3. Georg Huß, ein Bélaer, 1577.

4. Johann Gulden, auch von Béla, war zuerst 1577 oder 1579 in seiner Vaterstadt Diakon, dann Pfarrer in Michelsdorf.

5. Johann Fabri, 1581.

6. Balthasar Stiler oder Stiber von Eisdorf, war 1581 Diakon oder Hilfsprediger.

7. Franz Behr, ein Lublauer, 1582.

8. Martin Scholtz, aus Béla, 1584.

9. Johann Haaz, war in seiner Vaterstadt Béla 1587 Diakon.

10. Georg Forschius von Neudorf — Neopoliensis — 1558.

11. Paul Fabriczi, 1550 Pfarrgehilfe in Béla, dann Pfarrer in Großschlagendorf. Als er in die Fraternität einwarb, erhielt er aus der Bruderlade 2 Dukaten, bei Gelegenheit seiner Hochzeit aber, 1591, 1 Joachimthaler zum Geschenk.

12. Valentin Koch, sein Vater war Franz, ein Bélaer Bürger. Er selbst war hier 1594 Diakon, dann Pfarrer in Krompach.

13. Valentin Raab von Mathsdorf, war 1594 Rector, dann 1596 Diakon in Béla und 1598 Pfarrer in Schmögen. Als Senior der oberen Hernad-Fraternität nahm er Antheil an der Synode zu Kirchdrauf 1614, über welche wir Nachstehendes zu berichten haben. Die Einladungen erließ für den 22. Jänner 1614 an die Kirchenvertreter der V königlichen Freistädte, dann von Sáros und Zipsen, Christophorus Thurzó. Da die XIII Städter Pfarrer zu Polen gehörten, ließen sie sich entschuldigen und bitten, sie mögeu nicht von den Pfarrern der 11 übrigen Städte Zipsens getrennt werden. Auch Lehrer finden wir hier bereits gegenwärtig, so z. B. die auch als Dichter gerühmten Bocatius und Cosmann von Kaschau, Camero von Leutschau, Lapserus von Zeben. Für die 5 königlichen Freistädte wurde Zabler von Leutschau und Xylander von Kirchdrauf für Sáros und

Zipsen zum Superintendenten gewählt. Die Beschlüsse der Sileiner Synode von 1610 wurden mit wenig Abänderungen genehmigt und im III. Abschnitt beschlossen und bestimmt, was der Superintendent bei den Kirchenvisitationen zu beobachten habe. Xylander wurde im glänzenden Conduкt auf das Zipser Schloß geleitet und in der Kirche daselbst feierlich in sein Amt eingeführt.

14. Johann Fulgentius, ein Leibitzer, erhielt zuerst als Rektor, 1596, dann als Hilfsprediger, 1598 in Béla eine Anstellung. In den Jahren 1599 bis 1614 wirkte er als Pfarrer in Maldur und wurde auch Senior der unteren Poprad-Fraternität.

15. Stephan Fabianus verließ seine Vaterstadt Mathsdorf und amtirte 1600—1603 in Béla als Diakon, dann bei Balthasar Horwath Stansith de Gradecz als Pastor und zuletzt in gleicher Eigenschaft in Kreutz, wo er auch starb.

16. Bartholomeus Conradius stammte aus Felka und war 1602 und 1603 Hilfsgeistlicher in Béla.

17. Sebastianus Fabriczy bekleidete als Bélaer hier das Amt eines Diakons, 1604—1606, dann wirkte er als Pastor in Michelsdorf, 1606—1623.

18. Thomas Gniesner war der Sohn des Popraber Pfarrers, fungirte in Béla als Rektor und Diakon 1606—1610 und nahm dann die Erwählung als Groß-Schlagendorfer Pfarrer an.

19. Bartholomeus Conradius wurde 1610 zum zweiten Mal Pfarrgehilfe in Béla.

20. Benedikt Schimergius von Groß-Lomnitz kam zuerst als Rektor, 1607—1610, dann als Hilfsprediger 1614 nach Béla, später wurde er Prediger in Kirchdrauf und dann 1623—1631 in Poprad.

21. Johannes Baranyi — Paludinus — war ein Sohn des Pfarrers zu Schwabsdorf, 1615 Bélaer Hilfsprediger, 1616 Pfarrer in Donnerstmarkt, in welchem Jahre am 28. November man ihn auch zu Kirchdrauf in die Fraternität aufnahm. 1619 kam er als Geist-

licher nach Lomnitz, dann 1624 nach Wallendorf, wo er 1637 am 20. November starb.

22. Johann Benczelius stammte von Einsiedel, studirte in Brieg und Iglau und wurde vom Superintendenten M. Peter Zabler am 28. Mai 1614 in Leutschau als Kaplan an die Seite des Pfarrers Daniel Cornides in Eisdorf ordinirt und kam 1616 in gleicher Eigenschaft nach Béla.

23. Josef Praetorius aus Rokuß amtirte als Rektor in Leibitz, 1620 als Diakon in Béla und 1635 bis 1646 als Pfarrer in Wagendrüssel.

24. Martin Engel, von Geburt ein Bélaer, studirte in Ofen — Budissa — Magdeburg 3, in Stettin 2½ Jahre. Nachdem er 6 Jahre lang der Schule in Hundsdorf vorstand, übersiedelte er als Kaplan am 25. Oktober 1620 nach Poprad und 1622 nach Béla.

25. Mathias Viti aus Béla studirte in Béla unter Andreas Filkorn, Thomas Gniesner und Benedikt Schimeragius, in Prag unter Elias Ursinus, dann 2 Jahre in Frankfurt am Main. Vom Ausland zurückgekehrt, bekleidete er in Leibitz das Lehramt durch 6 Jahre. Dann wirkte er in gleicher Eigenschaft in Béla drei Jahre und nachträglich noch einmal in Leibitz. Am 9. Trinitatis-Sonntag übernahm er in Béla das Amt eines Hilfspredigers und kam hierauf 1631 als Pfarrer nach Groß-Lomnitz, dann 1642—1663 nach Leibitz.

26. Israel Leibitzer stammte aus Altwaldorf und studirte nach Absolvirung der Ortsschulen in Kesmark 4 Jahre unter David Praetorius, in Neusohl unter Nanticovius ein, in Kremnitz drei Jahre unter Peter Leonhardus. 1624 war er Rektor und seit 1626 Hilfsgeistlicher in Béla. In dem Jahre 1636 amtirte er als Pfarrer in Hunsdorf und 1645—1646 in Menhard. Am 15. Dezember des letztgenannten Jahres starb er an der Pest. Die Matricula Golcziana beschuldigt ihn der Unbescheidenheit und Ver-

leumdungssucht, weßhalb ihn die Brüder in einer am 17. November 1633 abgehaltenen Versammlung zu drei Stundeu Arrest verurtheilten.

27. Daniel Tamarisu war ein Sohn des Menharder Pfarrers Stephan und zuerst am 4. November 1635 in das Menharder, dann an die Seite des Tobias Weiß 1636 in das Bélaer Diakonat eingeführt. 1639 übersiedelte er wieder als Hilfsgeistlicher von Wallendorf nach Mühlenbach. Am 4. Jänner 1643 ereilte ihn der Tod.

28. Daniel Gniesner hatte zum Vater den Groß-Schlagendorfer Pfarrer Thomas, studirte 8 Jahre und 3 Monate in Leutschau unter Adamus, Auditor in der V. Klasse, Michael Sauermann, Collegia in der IV. Klasse, M. Jakob Cramer, Conrektor, und Mathias Sachs, Rektor. In Neusohl studirte er noch unter M. Peter Leonhard und in Oedenburg unter M. Christian Schwanshofer. Nach vollendeten Wissenschaften stand er durch drei Jahre der Schule in Groß-Schlagendorf vor. Dann führte man ihn an die Seite des Pfarrers in Menhard, Stephan Tomaris, am 24. August 1636 und 1640 nach Béla in das Diakonat ein. Das Pfarramt bekleidete er 1641 in Palmsdorf und 1645—1658 in Eisdorf.

29. Johann Pilemann der jüngere, ein Rokußer und der Sohn des gleichnamigen Vaters, studirte in Kirchdrauf unter Michael Lazy und Tobias Pollux, in Schemnitz unter Peter Leonhard, in Sáros unter Andreas Tubjan Bakai, in Leutschau unter Johann Windisch. In Thorn vollendete er seine Studien durch 2 Jahre und 13 Wochen Am Sonntag Cantate 1640 wurde er zum Bélaer Rektor erwählt und schon nach einem Jahre zum Diakon daselbst bestimmt. Vom 6. Februar 1642 an war er Pfarrer zu Durand und starb 1651.

30. Andreas Lang de Bitten-Au wurde als

Pfarrers-Sohn 1614, gerade im Jahre der Kirchdraufer Synode, geboren. Den Wissenschaften oblag er in Zeben unter Caspar Seyfried durch drei Jahre, in Leutschau unter Mathias Sax und M. Johann Windisch durch zwei Jahre. Dann setzte er fort und vollendete seine Studien in Bartfeld unter Leonhard Wagner und Caspar Seyfried, in Preßburg unter Siefenbacker und in Eperies unter Johann Sved und Adolf Lützmann de Weiß. Vorerst leitete er die Schule zu Groß-Schlagendorf, dann 1640—1642 die zu Mathsdorf, worauf er dann 1642 zum Pfarrer Tobias Erythraeus nach Béla als Kaplan eingesetzt und dann selbstständiger Pfarrer in Bierbrunn wurde.

31. Johann Raab — Corvini. Nach seinen Studien in der Vaterstadt Béla, oblag er den Wissenschaften in Leutschau, Oedenburg, Kremnitz, Thorn, in der königlichen Bergakademie und war seit 1646 in seiner Vaterstadt Diakon. Noch in demselben Jahre zum Pfarrer nach Palmsdorf gewählt, unterschrieb er am 29. November 1647 die XXIV Städter Confession. 1671 wurde er ins Exil getrieben, welches jedoch nach kurzer Zeit aufgehoben wurde, worauf er dann seine frühere Stelle einnahm.

32. Georg Haas — Haaze — war auch ein Bélaer und vervollkommnete sich in den Wissenschaften in Leutschau, Rosenau, Kremnitz, Thorn und Breslau. Am 14. September 1647 wurde er in das Diakonat seiner Vaterstadt eingeführt.

33. Johann Gresch studirte nach Beendigung der Vorstudien in seiner Vaterstadt Béla, acht Jahre in Leutschau unter Peter Dingisch, Joseph Alauda, in Preßburg ein Jahr, in Bartfeld ein Jahr unter dem Rektor Elias Spleny und Conrektor Richard Günther. Zur Fortsetzung seiner Studien bezog er dann das Gymnasium zu Kronstadt in Siebenbürgen und verblieb daselbst zwei Jahre und ebensolang in Eperies unter Samuel Dürner und Johann Büringer. In

Danzig vollendete er seine wissenschaftliche Ausbildung durch drei Jahre, so daß der Mann durch 15 Jahre außer seiner Heimath studirte. In Felka war er durch 30 Jahre Rektor und zwar vom Jahre 1651 angefangen. Sodann bezog er die Hilfsprediger-Stelle in Béla und von 1687 ab das Pfarramt in Schmögen.

35. Adam Popráder erblickte in Béla 1636 das Licht der Welt und lernte die Wissenschaften kennen, außer seiner Vaterstadt, in Eperies durch zwei Jahre unter Johann Büringer, Johann Mathaides, Wenzel Johanides und Andreas Horwath. Durch den Eperieser Senat unterstützt, studirte er noch 2 Jahre in Wittenberg. Am 3. März 1663 wurde er durch den Superintendenten Wagner zum Bélaer Diakon ordinirt. Im Jahre 1674 wurde er auch in's Exil vertrieben. Als jedoch 1683 die Heimkehr ihm gestattet wurde, fand er als Archidiakon eine Zufluchtsstätte in der freien Stadt Bartfeld und starb am 6. März 1692, nach Czirbeß 1694.

35. Adam Chwistkowics wurde am 15. Juni 1638 in Pleißen — Plesna — in Schlesien geboren. Er widmete sich den Wissenschaften in Kesmark unter Johann Hradeczky und Rektor Valerian Berlinszky. Später besuchte er auch Preßburg. Er wurde durch den Superintendenten Liesmann in Kaschau zum Diakon nach Béla ordinirt. Hierauf wurde er vom Bélaer Pfarrer Tobias Erythraens zum Stellvertreter ernannt. 1670 wurde er Pfarrer in Altwalddorf und 1672 wanderte er auch in das Exil. Noch einmal in das Vaterland zurückgekehrt, bekleidete er die Pfarrstelle in Groß-Lomnitz bis 1697. Am 8. März dieses Jahres vertrieb ihn der Propst von Segra; er rettete sich durch die Flucht und mußte, aller Mittel entblößt, von Thür zu Thür betteln.

In der Zeit der Gegenreformation, von 1674 angefangen, wo die Blüthe evangelischen Lebens in Kirche und Schule zu Grabe getragen wurde, wo die Gläubigen

aller Gemeindemittel entblößt waren und ihr Kultus sammt den Predigern, wie wir im Abschnitt „Sturm und Drang“ gesehen, fortwährend bedroht und kaum gestattet auch wieder aufgehoben erscheinen, in einer solchen Zeit der Drangsale war an keine Hilfsprediger (Diakonen) mehr zu denken, die mit ihrer akademischen Bildung besonders auf das Schulwesen einen vortheilhaften Einfluß nahmen. Auch mit dem Toleranz-Ediktund dem 26. G.-A. 1790—91, wo die Kultusfreiheit der Evangelischen wieder gesichert erschien, hat sich das Diakonat nicht mehr eingebürgert, hatten doch die Pfarrer nicht mehr die reichen Zehendeinkünfte und die Gemeinden begannen auch der Zahl nach zusammenzuschrumpfen.

Blos in neuester Zeit waren an der Seite des Pfarrers Johann Szladkay die Hilfsprediger Martin Roth und Johann Szopko, später Pfarrer in Georgenberg, thätig. Pfarrer und Superintendent Máday berief sich auch die Kapläne S. Weber, später Pfarrer in Schemnitz und Béla, und Julius David Kuntz, Pfarrer in Torda, Siebenbürgen. Pfarrer S. Weber ließ die Kandidaten der Theologie und Lehrer in Béla, Gustav Justh und Paul Haitsch, ordiniren. Jener wurde Menharder, dieser Klein-Lomnitzer Pfarrer.

---

3. Vermögensverhältnisse der Pfarrer und Gemeinden, Spenden und Stiftungen.

Da die Zipser Deutschen auf Grund ihrer Privilegien und von Seite der Könige ertheilten Rechte ihre Pfarrer frei wählten und durch den Zehend frei dotirten, gingen sie demnach auch nach der Einführung der Reformation vor; sie wählten selbstständig ihre evangelischen Pfarrer und dotirten sie mit dem Zehend, wie sie ihnen

auch die bis jetzt von den katholischen Pfarrern benutzten Wohnhäuser, Holzungen, etwaigen Aecker und Wiesen im Genuß beließen und die Kirchen in den Gebrauch übergaben, deren Bau gewöhnlich durch päpstliche Ablaßbriefe unterstützt und erleichtert wurde. Eine gewiß reiche Dotation, die jedoch auch von vielen Seiten belastet wurde. Die Pfarrer hatten auch in der Beziehung ein gemeinschaftliches Loos; wurde das Säckel des Einen in Anspruch genommen, so blieb auch das des Andern selten verschont.

Eine jährlich wiederkehrende Abgabe der Brüder war das Cathedradicum, welches in 60 Dukaten bestand und an den Zipser Probst, selbst nach der Reformation im Verhältniß zur Größe der Gemeinde gezahlt wurde.[1]) Dann wurden jährliche Beiträge und Opfer für die gemeinsame Bruderkasse gespendet und an das Schloß Lublau, wie schon erwähnt, namentlich seit 1565 eine regelmäßige Fruchtlieferung von 150 Metzen Korn, 50 Metzen Waizen, 200 Metzen Gerste und ebensoviel Hafer abzugeben. Nach dem Protokolle der evangelischen Gemeinde Béla, 1782—1805, gehörte es auch zu den Verpflichtungen, daß der Pfarrer die Magistrate bewirthe, Gemeinde-Pferde, -Stiere und -Eber aushalte. Laut dem Protokolle dieser Gemeinde, 1802—1805, Seite 5, zahlten die Pfarrer auch aus dem Zehend die Rektoren und Cantoren der Gemeinde.

Die Kriegssteuer und ähnliche Abgaben waren nicht minder drückend, die auf die XXIV Städter Pfarrer adrepartirt wurden. 1529 mußten sie sogar die Kostbarkeiten der Bruderschaft verkaufen, um die Summe von 600 fl. zu dem erwähnten Zwecke aufzubringen; sie veräußerten größere vergoldete Flaschen um 3 Mark 16 Piseten, einen größeren Kelch ohne Patene um 3 M. 14 P., einen kleineren Kelch mit einer Patene um 2 M. 17 P., eine silberne Statuette vom Herrn Emerikus um 1 M.

---

[1]) Matr. Mol. und Goltziana mit den betreffenden Jahrgängen, Kriegssteuer und Geschenke anlangend.



12 P., ein Kreuz ohne Reliquien um 6 M. 9 P. Ueber diese Kriegsleistung stellte König Ferdinand den Pfarrern eine eigene Obligation vom 25. April 1530 aus.[1]) 1538 wurden sie wieder angehalteu, im Kriege gegen die Türken 600 fl. beizusteuern. Ueber die Art der Abrepartirung äußert sich die Matr. Mol. Pag. 183: O Gott, du Vater der unergründlichen Barmherzigkeit und Güte, siehe an unsere Ungerechtigkeit! Der Prälat gibt nichts gegen die Türken, das Kapitel gibt nur 8 fl., das ganze Zipser Komitat gibt 90 fl. und wir werden gezwungen, 600 fl. gegen die Türken beizusteuern. Wer wäre so blind, der mit offenen Augen nicht unsere Ungerechtigkeit sehen würde?![2])

Auch das Zipser Schloß nahm zeitweise die Zipser Pfarrer in Anspruch. So schickte Georg Pauschner, Verwalter des Zipser Schlosses, dem Pfarrer von Sperendorff 2 Ochsen zum „Aushalten" mit nachstehendem gnädigen Handschreiben: „Dem wirdigen Herrn N. Pfarrherr zw Sperendorff zw Henden. Georgius Pauschner, verwalter daselbst. Noch freyntlicher erbittenen mit Wuntschungk alles guttes. Lieber Herr pfarrer! Ich schick hyümit mit Czeger dises E. W. 2 Oxenn, ist meyn freyntlich begeren an euch, wolt mich yn dem nicht lassen beschwerenn, Sundern wolt das thwenn von meines gnädigen Herres, vnd seyner gnoden Solche 2 Oxenn, off ewren Hoff eyn Czeytlang aushaltenn mit Futters und Achtung darauff haltenn, das die 2 Oxenn nicht verloren werden. Solch's will ich und E. W. geflissen seyn wider zu verdienen. Datum off Czipser Haws a dy 26 Oct. 1540."

Anmerkung: Diese Besteuerungen gegen die Türken beweisen, daß Zipsen im Thronfolge-Kriege zwischen Ferdinand und Zápolya zu Ersterem hielt, da die Türken zur Unterstützung des Letzteren erschienen waren.

[1]) Siehe Urkundenbuch XXX.

[2]) Um sich über den Werth des Geldes in der damaligen Zeit zu orientiren, sei erwähnt, daß ein gutes Pferd 5 fl. kostete.

1541 wurden von den XIII Städter Pfarrern durch Jakobus, den Notär des Marschalls Polens, 300 Metzen Korn, 100 Metzen Gerste und 40 Metzen Erbsen und noch in demselben Jahre 60 fl. ausgehoben.

Der Nachfolger des Hauptmanns Pauschner am Zipser Haus war Nicolaus Bornemißa, der in einer eigenen Besteuerungs-Erfindungsgabe 1543 anordnete, daß jeder Pfarrer der XIII Städte ein Faß Bier auf das Schloß abzuliefern habe, mit der Androhung, daß er dem, der sich weigere, seine Hußaren auf den Pfarrhof schicken werde, die ihm Alles aufzehren würden. Dasselbe verlangte auch der Prälat Horwath auf seinem Schlosse Dunavetz. Das Bier wurde von Béla aus an den Ort seiner Bestimmung transportirt.

1554 entriß Jakob Lopnitzky, Hauptmann des Schlosses Lublau, den XIII Städter Geistlichen die Hälfte des Zehends.

Von Simon Gladicz de Kolno, Vice-Hauptmann auf dem Lublauer Schlosse, wird auch berichtet, daß er 1556 wider den Befehl des polnischen Königs die Pfarrer der XIII Städte über ihre Kräfte besteuerte.

Nicolaus Maczicoffzky, Schloß-Kapitän von Lublau, schickte 1569 seine Pferde auf 5 Monate in die Pfarrhöfe, wo sie mit Hafer, Heu und Stroh versorgt und mit den Dienern verpflegt werden mußten. Die Pfarrwohnungen, bemerkt der Chronist, sind damals in Pferdeställe umgewandelt worden.

1578 erzwang der Vice-Kapitän von Lublau zum erstenmal auch eine Flachssteuer. Der Senior mußte „6 Kloben guten Flachs“ erlegen.

Die verschiedenen Erpressungen veranlaßten Rudolf, daß er am 29. April 1578 von Wien aus an die Militärpräfekten einen Erlaß schickte, worin er sie aufforderte, die XIII Städter Pfarrer gegen die ungerechten Besteuerungen, die die Schloßhauptleute sich zu Schulden kommen lassen, in Schutz zu nehmen. Wagner... I, 291.

Der Erlaß schien nicht ohne Wirkung geblieben zu

sein. Erst 1594 begegnen wir der ersten Kriegsbesteuerung, und zwar zahlten die Pfarrer von Leutschau, Kirchdrauf, Igló, Leibitz und Béla à 6, von Poprad, Georgenberg, Menhard, Eisdorf, Felka, Lomnitz à 4, von Kapsdorf, Donnersmark, Sperndorf, Durand, Hunsdorf, Odorin, à 3, von Mühlenbach, Eulenbach, Schwabsdorf, Palmsdorf und Rißdorf à 2 fl.

In den Jahren 1594, 1597, 1598 zahlten die Pfarrer zu 84 und 1601 82 fl.

1600 verlangte Joh. Ladchinszky, Vice-Capitän von Lublau, im Namen des Fürsten Sebastian Lubomirszky außer der gewöhnlichen Fruchtabgabe noch 300 Metzen Korn und 100 Metzen Gerste.

1602 am 6. Jänner werden 60 und am 4. Juni 82 fl. Kriegssteuer belegt.

Im nächsten Jahre, 1603, verlangte wieder Ladchinszky Namens des Fürsten die außergewöhnliche Leistung von 200 Metzen Gerste. Damit die Pfarrer die Herzen der polnischen Herrschaften weicher stimmten, schossen sie auch noch Geschenke von 5 Dukaten zusammen.

Die Bocskay'schen Wirren verschlangen aber viel und so mußten die Brüder auch 1603 an den Zipser Vice-Gespan D. Ladislaus Horwath 78 fl. zahlen.

1605 wurde an die Bocskay'sche Partei das Cathedraticum mit 61 Dukaten bezahlt.

1610 zahlten wieder die Pfarrer 100 fl. an das Schloß Lublau.

1616 wurde eine polnische Steuer, Pobor genannt, über die Pfarrer und Richter der Städte mit 500 Dukaten verhängt. Unter diesem Titel wurden 1621 20 Faß Wein verlangt, die mit 12 abgelöst wurden.

Das von den Türken bedrängte Venedig schloß 1716 ein Schutz- und Trutzbündniß mit Karl III., wodurch auch Letzterer mit den Türken in Krieg verwickelt wurde, der, Dank der Tapferkeit des Prinzen Eugen, mit der Niederlage der Türken bei Belgrad endete. Zu diesem

Kriege wurden die Zipser Geistlichen mit 6000 fl. besteuert, wozu der Bélaer 100 fl. spendete.

Auch 1753 verlangt And. Ludwig Moszinszki, Gubernator und Vice-Capitän von Lublau, von den dreizehn katholischen Pfarrern, die jetzt im Besitze des Zehends waren, wie früher von den evangelischen Predigern Fruchtlieferungen, die vom Kapitel in folgendem Verhältnisse abrepartirt wurden. Es lieferten in Metzen die Pfarrer von

	Korn	Weizen	Gerste	Hafer
Béla	19	6	25	21
Igló	19	6	25	21
Leibitz	19	6	25	21
Kirchdrauf . . .	19	6	25	21
Durand . . .	8	2	10	16
Rißdorf . . .	7	2	9	15
Georgenberg . .	10	4	14	16
Poprad	10	4	14	16
Felka	10	4	14	16
Menhard . . .	10	4	14	16
Matheocz . . .	—	—	—	—
Michelsdorf [1]) . .	—	—	—	—
	131	44	175	179

Durch anderweitige Beisteuer wurden die Beiträge ergänzt auf

150	50	200	200

Im verheerenden Kriege gegen den großen Napoleon wurden die Geistlichen auch noch immer besteuert. Für Kriegszwecke zahlte 1792 der evangelische Pfarrer in Béla, Bubenka, 18 fl. 1793 wurden Wallonen, d. h. Soldaten, abrepartirt, die mit 100 fl. abgelöst werden konnten. Je einen Mann übernahmen die Stadt Béla und der katholische Pfarrer Peter Podhradszky, der evangelische Pfarrer Bubenka, der Richter Pfeilschmidt; die Kürschner- und Schuh-

[1]) Wie schon oben bemerkt, war hier in den letztgenannten zwei Städten ausnahmsweise kein Zehend.

macher-Innung übernahmen zusammen auch einen Mann. 1796 zahlte Bubenka 29 fl. 1809 gab der katholische Pfarrer zu Béla 400 fl. an Kriegssubsidien, verpflichtet wurde er eigentlich, einen Reiter zu stellen, dessen Ablösungssumme 500 fl. betrug.

Mit dem Jahre 1848/49, wo auch Béla freiwillig 128 Pfund Silber für Kriegszwecke beisteuerte und 2500 fl. durch Major Dragonyi als Brandschatzung erhoben und auch die Pfarrer in Mitleidenschaft gezogen wurden, hörte die Besteuerung besonderer Klassen für Kriegszwecke auf, und es trat an deren Stelle eine gleichmäßige Vertheilung der Kriegslasten ein.

Auch verschiedene Geschenke, die wir wie bei der Kriegssteuer auch in einzelnen Beispielen erwähnen wollen, verminderten die bedeutenden Zehendeinnahmen der Pfarrer. Gewöhnlich wurden auch die heirathenden Brüder oder deren Töchter und Söhne mit einem Hochzeitgeschenke bedacht. Z. B. 1571 feierte der Senior Jakob Clemens von Menhard seine Hochzeit, an welcher auch die Consenioren und die Brüder Theil nahmen, die ihm 4 Dukaten zum Geschenk darbrachten. Als dessen Tochter 1581 heirathete, erhielt sie 2 fl. zum Geschenk.

Als am 16. Februar 1575 der Prediger des Generals Ruber, Johann Leuchamer, die Tochter des Kaschauer Pfarrers Thomas Fröhlich ehelichte, wurde die ganze Fraternität zur Hochzeit eingeladen, zu welcher der Senior Platner mit den Consenioren erschien, die einen vergoldeten, silbernen Kelch zum Geschenk darbrachten, der einen Werth von 15 fl. hatte.

1576 feierte der Pfarrer Johann Scholtz in Béla seine Hochzeit. Seine Braut erhielt 2 Dukaten. Damit die Bruderschaft ihre Auslagen besser decken könne, wurde 1 fl. als Einschreibgeld für den in den Verband Eintretenden bestimmt.

Der Prälat Horwáth verlangte 1581 zu den 60 Dukaten Cathedraticum noch einmal so viel, was die Zipser Geistlichkeit auch in der That mit 50 Dukaten abzahlte,

und zwar nahmen die Pfarrer der Städte mit 25 Dukaten die Hälfte auf sich, während die obere und untere Popper-Fraternität je 5, die Lublauer und Dunajetzer je 2 und die obere und untere Hernad-Fraternität je 4, in Summa also auch 25 Dukaten zahlten.

1583 erschien der ganze Hof vom Schlosse Lublau in Leibitz, bei welcher Gelegenheit der Capitän Johann Maczicowszky „mit wunderbarer Hof-Kriegskunst“ drei Steuern erpreßte. Der Senior schenkte ihm 8, seiner Frau 4 fl. „damit sie nicht weiter belästigt werden“. Der Bruder Caspar Maczicowszky nahm mit weniger vorlieb; er erhielt einen Käs und 1 fl. 40 kr.

1586 erhielt die Braut des Pfarrers Fabri von Sperndorf 3 fl. und die Tochter des Seniors Anton Platner von Leutschau im Namen der Fraternität einen silbernen Kelch im Werthe von 5 Dukaten. Platner erhielt auch eine Gemse zum Geschenk, die 1 fl. kostete.

Im nächsten Jahre, 1587, wurden wieder zwei Hochzeitsgeschenke dargebracht, und zwar der Tochter des Pfarrers Valentin Hortensius ein silberner Becher im Werthe von 6¾ fl. und dem Senior aus Veranlassung seiner zweiten Verheirathung 3 Dukaten.

1588 am Vortage des Festes Mariä Reinigung erschien der Wardeiner Bischof und Prälat von Zipsen und Jászó, Martin Pethe, in Leutschau. Der Senior Platner, an der Spitze von 27 Collegen, begrüßte den Würdenträger und schenkte ihm in seinem Namen Fische und zwei Käse. Am andern Tage machten die Brüder im Kapitel ihre Aufwartung mit einem Geschenke von zwei silbernen Bechern im Werthe von 42 fl. 24 Denaren. Auch ein Rehbock um 80 und ein geschlachtetes Kalb um 90 Denare wurden dem Bischof dargebracht. Indem sich die Brüder dem Schutze des Bischofs empfahlen, dankte er für die Aufmerksamkeit und sagte ihnen sein Wohlwollen, seinen Schutz und seine Vertheidigung freundlichst zu. Als 1590 die Brüder das Cathedraticum mit 61 Dukaten auf das Capitel trugen, war der Bischof sehr guter

Laune, tractirte seine Gäste und mahnte sie, nur genau an der Augsburger Confession festzuhalten. Sie kamen auch damals nicht mit leeren Händen; sie brachten einen Rehbock im Werthe von 50, 10 Rebhühner im Werthe von 75 Denaren. Auch hieraus ist ersichtlich, daß das Verhältniß zwischen dem katholischen Bischof und den evangelischen Geistlichen freundschaftlich war.

In dem 1588er Jahre am 4. September heirathete Cyriakus Obsopäus, Pfarrer zu Kirchdrauf, zum zweiten Male, und seine adelige Braut, Cath. Göppel von Kesmark, wurde mit einem silbernen Becher im Werthe von 7 fl. 44 Denaren durch die Brüder ausgezeichnet.

Das Jahr 1589 brachte den Brüdern zwei Hochzeiten. Geschenke erhielten die Tochter des Emerich Roxer 100 Denare und Georg Nikasy 1 fl., der eine Wittwe eines Kesmarker Bürgers Joh. Matjasch heirathete.

1591 erhielten Hochzeitsgeschenke die Tochter des Mathias Scholtz 100, der Sohn desselben 105 und der Bélaer Diakon Paul Fabri 105 Denare.

Im Todesjahr des großen Protestanten-Gönners Alexius Thurso, 1594, feierte die Brüderschaft ihre Zusammenkunft in Sperndorf; dort bekam ein Bittender 100, der Cantor 50, der Querpfeifer 12 Denare. Im nächsten Jahre, 1595, brachte Cyriacus dem Kapitel zum Geschenk ein Damwild um 95, einen Hasen um 25, Fische um 125, zwei Haselhühner um 50 Denare. Außerdem erhielt der Provisor des Capitels zu seiner Hochzeit auch ein Damthier.

Der Consenior Tartziani bekam in demselben Jahre 2 Dukaten, der Organist 2 Joachimsthaler im Werthe von 210 Denaren und die Tochter des Thomas Schnell 727 Denare zum Hochzeitsgeschenk. Das Geschenk der Tochter des Valentin Hortensius betrug 6 fl. 36 Denare.

Im Jahre vor der großen Pest, 1591, brachte die Brüderschaft Hochzeitsgeschenke dar: dem Sohne des Conseniors Pretorius 1 Dukaten, der Tochter des Bélaer Pfarrers Hankotzy und dem Diakon zu Leibitz, Weikert, auch je 1 Dukaten.

Mit je einem Dukaten wurden auch zur Hochzeit, 1602, die Tochter des Thomas Schnell und wieder der Bélaer Pastor Hankotzy von der Fraternität beschenkt.

Um die Lublauer Schloßherren 1603, die 200 Metzen Hafer und ebensoviel Gerste verlangten, günstiger und milder zu stimmen, brachten ihnen die Pfarrer nachstehende Geschenke dar: dem Vice-Capitän 2, dem Notar 1, dem Beamten Lipsikius 1 Dukaten und dem Thomaschovius 1 Thaler. Die Geschenke halfen, denn die Fruchtlieferung wurde auf 30 Metzen Gerste herabgemindert, die der Durander und Menharder Pfarrer mit ihren Gespannen überführen ließen.

Noch in demselben Jahre, 1603, verlangte Lublau das Doppelte der Feldfrüchte. Da nahm Goltz, ein Pfarrer und Senior in Igló, drei der Collegen, Elias von Kirchdrauf, Serpilius von Leibitz und Pretorius von Béla, mit sich auf das Schloß Lublau und gaben dem Capitän 3 Dukaten und 1 Thaler, dem Vice-Capitän aber 1 Dukaten zum Geschenk, das auch glücklich half und die Fruchtlieferung bis auf 50 Metzen herabminderte. Unterwegs besuchte der Herr Senior auch die Cantoren in Lublau und Nehre und spendete ihnen je 25 Denare.

Zum Empfange des Bischofs und Vorgesetzten des Zipser Capitels, Pethe, ließ der Senior Goltzius 1603 bei dem Goldarbeiter Georg Nunnert in Leutschau einen Kelch machen, dessen Deckel einen Mann mit einer Lanze zur Zierde trug. Die Inschrift unter dem Deckel lautete: „Reverendissimo, Illustrissimo et Magnifico Dno Martino Pethe de Hethes, Episcopo Varadiensi, Locumtenenti et Preposito Capituli Scep. Dno quo clementissimo XXIV Regales in Szepusia offerunt.“ Dieser Kelch wurde von den evangelischen Geistlichen am 11. September 1604 überreicht mit 8 Haselhühnern und einem Auerhahn um 6 Denare und dem hohen Würdenträger der Dank ausgedrückt für den Schutz, dessen sie sich unter seinem Episkopate erfreuen.

Durch die Verwüstung des Bocskay'schen Heeres, die

auch das Zipser Capitel schwer verspürte, geriethen auch dessen Würdenträger und Geistliche in Dürftigkeit, so daß sie zu ihrer Erhaltung um Hilfe bei den evangelischen Pfarrern einkamen und zwar nicht fruchtlos; der Senior Goltzius spendete selbst 2, die übrigen Brüder 6 Metzen Korn in bezeichneter Absicht. 6 Metzen wurden damals um 4 fl. 14 Denare verkauft.

So wurden auch in den späteren Jahren von Pfarrern, die in dem Besitze des Zehends waren, viele Geschenke erwartet oder gar verlangt. Und wir können uns leicht davon überzeugen, daß sie zwar reiche Einkünfte besaßen, daß ihnen aber auch große Opfer auferlegt wurden, und daß man von allen Seiten an sie die seltsamsten und empfindlichsten Ansprüche stellte, die Wegelagerer und Raubritter nicht ausgenommen, die nicht selten die reichen Pfarrhöfe ausplünderten. Trotzdem war dies der Glanzpunkt des materiellen Wohles der evangelischen Pfarrer in Zipsen. Als z. B. 1674 am 24. Juni wie allgemein, so auch des Matheoczer Pfarrers Vermögen proscribirt und auf das Lublauer Schloß gebracht wurde, befanden sich darunter noch 4 Pferde, 6 Käse, ein ganzer Wagen voll „Silln“ = Pferdegeschirr u. dgl.[1]) Nach der Wegnahme der Kirchen, 1674, hatten die Evangelischen nicht einmal das Recht, einen Geistlichen anzustellen. viel weniger zu dotiren. Als sie Letzteres zeitweise auch erhielten, waren doch die Geistlichen nur dürftig erhalten, um so mehr, da sie die Stolarien an den katholischen Geistlichen zahlen mußten. Erst nach dem Toleranz-Patent vom Jahre 1781 erhielten sie auf Grund ihrer Berufungsschreiben ein sichereres und besseres Gehalt. Solche Vocatoriates sammt dem Pfarreinkommen sind zur Orientirung an anderer Stelle, bei den Biographien der Pfarrer, mitgetheilt und haben sich trotz der größeren Bedürfnisse und der höheren Preise seit Beginn dieses Jahrhunderts wenig geändert.

---

[1]) Scholtz, Kirchliche Nachrichten, II., 114.

Mit der Einführung der Reformation, 1545, in Béla übernahmen die Evangelischen, da keine Katholiken vorhanden waren, zugleich die Kirche, Schule, Pfarre, den Zehend und alle sonstigen Einkünfte mit der früheren Bestimmung in den ungestörten Besitz. Da, wie wir gesehen, die Bedürfnisse der Pfarrer und Rektoren durch den Zehend reichlich gedeckt wurden, hatte die Gemeinde zur Schaffung eines Kirchenvermögens keine Sorge und wir treffen in der Kirchenlade nur geringe Summen, die für kleinere Bedürfnisse verwendet wurden. Regelmäßige Rechnungen finden wir vom Jahre 1639 [1]) mit laufenden Einnahmen und Auslagen. Die jeweiligen Pfarrer, Richter und Rathspersonen, die zugleich an der Spitze der Kirche standen, prüfen und fertigen die Rechnungen. Schenkungen von Privaten und Vereinen bilden die Haupteinnahmsquelle. Besonders häufig spendeten die Zünfte der Schuhmacher, Schneider, Kürschner und Fleischhauer, wie auch die Vereine der Schützen, der Allerheiligen und das Bruderbier der Herren. Nicht nur Geldspenden, auch Naturalien liefen ein, als: Wachs, Dochte, zu den Glocken Utensilien und Standgelder. Die Einnahmen beliefen sich jährlich auf 50—150 fl Die Auslagen bezogen sich auf Bauten und Reparaturen in Kirche und Schule, Wachskauf, Waschen und Biegeln der Chorröcke u. dgl. Auch Schulden von 1—60 fl. stehen zeitweise verzeichnet.

Einige Muster derartiger Kirchenrechnungen sehen nachstehends aus: „Anno Dei 1641 dic Visitationis B. Mariae. Ist auf ein newes zw einem Kirchen Vater von Herrn Pfarrherrn Redo D. Johann Pilemann und einen Ehrsamen W. W. Herrn Richter Andreae Koch seinen Geschwornen als auch den Ehrsamen w. w. Jakobo Gulden, Bartholomeae Philippi, Michaele Weiß und Hanß Theiß, da den H. Pet. Koch vor ihnen eine ehrliche rathung gethun vnd in allen quittiret. Auff das newe Jahr 1641 ist ihme Paares gelt wiederumb über-

[1]) Liber ecclesiae r. cath. E.

geben fl. 36 und Schulden oo, wie sie hier an den blatt auff der oberen seiten angezeichnet sein, wird demnach zu versorgen haben in allen fl 104, Hundert und viere." „1868 Dominica Misaericordias Dei. Hat der Ehrsame und wolweise Herr Johannes Gulden, gewehlter Kirchenvater eine richtige rathung gethan in gegenwart des wohlehrwürdigen Achtbaren vnd wohlgelärten Herrn Tobiä Erithräi Pastoris p. t. Wie auch eines Ehrsamen vnd wohlweisen Herrn Richters als Michaelis Schmeiß und dann seine Geschwornen Herrn als H. Martini Dreypfennigs C. Tobiä Nitsch, Tobiä Huß vnd Georgy Guldens und ist in allen richtig befunden worden. Die Summa in der Paarschaft erstreckt sich auff 30 fl. im gangbaren Geld ohn gezehlt der ungangbaren schilling. Drauff ist mit einhelligem Consens Ihr wohlehrwürden Herr Richter vnd seine Geschwornen ernewet worden Herr Hans Thayß, Gott gebe ihm seine gnadt und seegen. Ist auch einhelliglichen verzehrt worden. Zu diesem Mahl, doch um von nun an hinfort nicht mehr etwas auß der Kirchenladen sollt auff Wein genommen werden, sondern jede Person soll von seinen etwas zu vertrinken geben, geschehen in gegenwarth eines Ehrsamen und wohlweisen Herrn Richters vnd dann seiner beysitzenden Herren 1668."

So ging es fort mit geringem Vermögen, aber auch mit geringen Sorgen und Bedürfnissen bis zur Wegnahme der Kirchen und des Vermögens. Von nun an — 1674 — mußten die Evangelischen zur katholischen Kirche zahlen und die Stolarien an den katholischen Geistlichen in folgendem Verhältnisse entrichten. Gleich 1675 — liber eccae D. — bestimmt der Bischof Georg Bársony die Stola; für eine Taufe 4, Einsegnung 4, Einsegnung nach der Copulation 4, für eine Leiche ohne Rede 20, mit Rede 3, ein Aufgebot 4 und eine Trauung 20 Polturaken. Ein Polturaken wurde mit 1 1/2 Kreuzer gerechnet. Diese Stola mußte selbstverständlich von den Evangelischen auch an den katholischen Pfarrer gezahlt werden. Außerdem

zahlten die großen Häuser 4 Groschen, die kleinen nach Belieben an die katholische Kirchencasse. Mit dem „Kirchensäckel" oder „Taffel" ging man auf „geheeren" Zeiten, Kirchweihtag, St. Valentin, dem Patron der Kirche, und Jahrmärkten herum, um Sammlungen zu veranstalten. Zehn neuerbaute Häuser mußteu 2 Thaler zur katholischen Kirche zahlen, wie auch die Zünfte besondere Opfer ihr darbringen mußten. Liber antiq. eccae cath. Zur Vermeidung willkürlicher Erhebungen, die manchmal sehr bedeutend ausfielen, bestimmte Theodor Lubomirszky in einem Erlaß vom 3. Jänner 1707, daß für solenne Begräbnisse und Copulationen nicht über 1 Gulden und bei geringeren derartigen Funktionen nicht über 20 Polturaken eingehoben werden. Geldstrafen auszuwerfen, wurde den katholischen Geistlichen nur bei Uebertretern des sechsten Gebotes gestattet. Der Rekurs stand jedoch an den Fürsten immer offen.[1])

In einem Dekrete vom Schlosse Lublau, welches am 20. Oktober 1716 erschien, wurden die Stolarien, die an den katholischen Geistlichen zu zahlen waren, nachstehends für die einzelnen Städte festgestellt:[2])

---

[1]) Siehe Urkundenbuch XX.

[2]) Prot. ecclesiae ev. Belensis .... Pag. 127.

Für

Namen der XIII Städte	eine Taufe kr.	eine Einsegnung kr.	eine solenne Leiche kr.	eine geringere Leiche kr.	eine Leichenrede kr.	eine Trauung mit einer Rede kr.	eine Uebertretung des VI. Gebotes kr.
Leibitz	9	17	24	17	60	107	250
Menhard	17	17	50	24	60	107	250
Wallendorf	6	6	36	18	60	78	250
Béla	6	6	30	30	50	30	250
Poprad und Michelsdorf	17	17	90	60	90	107	250
Ruskin	9	9	37	30	37	102	250
Felka, Georgenberg, Durand und Matheocz .	12	12	90	60	60	90	250
Kirchdrauf	6	6	60	36	60	90	250
Igló	12	12	85	30	60	50	250

Außer solchen Leistungen für die Pfarrer der katholischen Kirchen mußten die Evangelischen für die Bedürfnisse des eigenen Bethauses, der Schule, des Pfarrers und Rektors durch eine ausgiebige Selbstbesteuerung sorgen. Für das Recht der Erwählung eines Geistlichen mußten nicht selten, wie wir sehen, 100 Dukaten am Lublauer Schlosse erlegt werden. Zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse entstanden die sogenannten Contributions-Groschen, die noch 1804 in folgenden Verhältnissen ausgeworfen wurden: Ein Bürger mit einem großen Hause zahlte 42 kr., ein Viertel Korn und ein Viertel Gerste; ein Bürger und zugleich Besitzer eines kleinen Hauses leistete dasselbe, nur im Falle der Dürftigkeit wurde ihm das Viertel Gerste nachgesehen; ein zur Miethe wohnendes evangelisches Ehepaar entrichtete 21 und ein Wittwer oder eine Wittwe 10½ kr. Der Klingelbeutel und die Opfer der Kirche brachten auch an 150 fl. jährlich ein. Diese Contributions-Groschen blieben erst bei Vermehrung des Kirchenvermögens in neuester Zeit weg. Gegenwärtig zahlt eine evangelische hausbesitzende Familie den gewiß geringen Beitrag von einem Viertel und eine „unbehauste" Familie ein halbes Viertel Korn zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse. Gegenwärtig besteht das Kirchenvermögen in 16 Catastral-Joch und 10 Quadrat-Klaftern Aeckern, wie auch Wiesen und einem Baarcapital von 11,110 fl.

Dieses Vermögen entstand meistens durch milde Spenden, die im frommen Sinne und echt protestantischen Geiste der Selbsterhaltung gerne und reichlich zur Kirche gemacht wurden, wie dies auch schon bei den Kirchenrechnungen angedeutet wurde. Ein Namensverzeichniß aller Spender würde an und für sich ein ziemlich voluminöses Buch ausfüllen. Hier sei blos manches Charakteristische erwähnt. „1640 ließ Girg Vogler die Orgel mahlen, Hans das Chor auf der Orgelseite, Hans und Agnetha Till ließen die Kanzel machen." Selbstverständlich geschah dies in der jetzt katholischen Kirche, die da-

mals die Evangelischen inne hatten. „1653 schenkte Mathias Vinzentius einen Stul als der Mittelste in der Capellen.“ „1653 am Sonntag Quasimodogeniti hat Herr Pfarrer Tob. Erythräus den Michael Schmeiß und Adam Kaltstein für ihre Mühe und Fleiß in Kirche und Schule einen Stand im Schwiebbogen nebeu dem Altar bei B. M. Virginis für sie und ihre Erben angewiesen.“

Namentlich seit der freien Gebahrung der Evangelischen, nach dem Toleranzpatent, vom Jahre 1783 bis 1883, also in 100 Jahren, trugen die Spenden, in Geld berechnet, 11,467 fl. ein. Die namhaftesten darunter, nur die von über 100 fl. benannt, sind folgende:

1793 zum Malen der Kirchenchöre eine Sammlung, 128 fl. 1808 zum Ausbau des jetzigen Pfarrhauses ergab eine Sammlung 792 fl. 1817 gab Jakob Gulden zur Kirchenhalle 150 fl. 1824, Tobias Spittko spendete in die Kirchencassa 100 und 1823 Eva Nikasy auch 100 fl. 1826 gaben zur Anschaffung einer Feuerspritze die Schuhmacher 275, die Kürschner 124, im Ganzen die Zünfte 560 fl. Die ganze Spritze kostete 650 fl. und wurde von der evangelischen Gemeinde später der Stadtcommune überlassen. 1828 sammelte man unter den evangelischen Bürgern für erkaufte Häuser bei der Kirche, um freien Platz zu gewinnen, 533 fl. In demselben Jahre spendete der Kirchencassa Georg Teltsch 100 und Dr. Sam. Huß von Zeben 120 fl. 1831 gab Susanna Nikasy 200 fl. 1832 theilten Andreas Roth 100 und Maria Greb auch 100 fl. mit 1837 bereicherten die Schuhmacher die Kirchencassa mit 581 und 1838 die Kürschner mit 100 fl. 1840 gab Cath. Neupauer 100, 1848 Susanna Teltsch 100, 1855 Sophie Stark, Pfarrerswittwe, 125, 1861 Cath. Gulden, geborne Frenzel, 1400, 1864 Johann Kaper 120, 1867 Tobias und Susanna Jachman 140, 1871 Daniel Gulden und Julianna Roth 200, 1880 Johann Weiß 134 und endlich 1884 Andreas und Aurelie Wittchen 150 fl. Die Confirmanden pflegen alljährlich am

Tage ihres jugendlichen Gelübdes zur Glaubens- und Tugend-Treue kleinere Geschenke zur Kirche zu machen.

An besonderen Stiftungen bestehen: der Glockenfond seit 1880 in 689, der Fruchtfond seit 1864, unter der Verwaltung der Herren Gustav Lang, Tobias Teltsch und Johann Greb in 2500 fl. und 158 Metzen Gerste und der Armenfond seit 1881 in 123 fl.

Das Kirchencapital, welches 1819 nur in 2091 fl. 3½ kr. bestand, verdankt seine jetzige Höhe zum großen Theil der Umsicht und Gewissenhaftigkeit seines Curators Friedrich Sutorisz, der bereits 25 Jahre seines Amtes waltete.

---

4. Kirchen-Zucht und Sitte.

Es ist leicht erklärlich, daß man zu dem, was man selbst als gut und heilsam erkannte, auch Andere gerne anhalten möchte. Hatte man die Kirche mit ihren sittlichen und religiösen Geboten als fördernd für das Geistesleben, als erbauend und kräftigeud für die Tugend angesehen, so kam es leicht, daß man zur Kirche, zur Befolgung ihrer Gebote anhielt und die Uebertreter mit Strafe belegte, und zwar in nicht zu verkennender guter Absicht.

Im Sachsenrechte vom Jahre 1370, namentlich in den Punkten 14 und 15, finden wir sehr strenge und genaue Bestimmungen gegen die Unzucht, die sie begehen, „haben leyb und guth verloren und sie sollen vortrieben werden. Das sie vorbaß kein Recht mer mit uns sollen haben“.

Schon der berühmte Professor in Kesmark David Fröhlich im 16. Jahrhundert erwähnt unter den religiösen Gebräuchen der Zipser [1]), daß sie die Uebertreter

[1]) Bibliotheca seu Cyrosura Peregrinantium, hoc est Viatorium omnium hactenus editorum absolutissimum, jucundissimum, utilissimumque .... a Davide Fröhlichio Sac. Ces. Maj. Regnum Hungariae Mathematico, Ulmae, impensis et typis Wolfgangi Endteri M. D. C. L. IV.

des VI. Gebotes durch drei Sonntage in die Kirche führten, die Frau mit einem Strohband umkränzten, beide auf einen erhöhten Platz stellten, wo sie durch den Prediger „ausgepredigt" wurden und schließlich die Absolution erhielten.

Die Meister und deren Angehörige wurden zum Hören des Wortes Gottes und zum Gebrauch der Sakramente strengstens verpflichtet. Alle Statuten vom 16. Jahrhundert angefangen hatten die Bestimmungen: „Punkt I soll ein jeglicher derselben Bruderschaft, Verwandten sich mit den Seinigen fleißig zum Anhören göttlichen Wortes halten, wie auch zum öfteren zum Gebrauch der heiligen und hochwürdigen Sakramente halten, welcher aber die Predigt muthwillig und ohne erhebliche Ursache versäumet, soll ein Pfund Wachs verfallen sein. II. Soll ein jeder aus deren Bruderschaft sich des Fluchens, damit die hohe und göttliche Majestät beleidigt wird, sowohl des leichtfertigen Schwörens enthalten, die Verbrecher sollen aber nach Erkenntniß der Bruderschaft gestrafet werden." [1])

Die Magistratsherren selbst gaben ein gutes Beispiel der Religiosität und Kirchlichkeit und erschienen regelmäßig in den ihnen reservirten „Richterbänken" in der Kirche. Auch in Beschlüssen und Kundgebungen betonten sie oft Gott, Ehrbarkeit und Tugend, selbst bei der Errichtung einer Gemeinde-Scheuer in Béla 1694:

„Im Richteramt H. Martin Weiß,
Auch dessen Ambts-Sorg und Fleiß,
Ist ein Newgemein Scheuer aufgericht,
H. Girg Gulden unterblieb auch nicht
Als Nachrichter sein müh und fleis spürn
Mitt Holz und Bretter zuzuführn.
Tobis Ambrosy als ein Bauherr
Hat Erlangt dadurch Ruhm und Ehr,
Daß Martin Guldens sein Müh
Belohne Gott der Herr spatt und früh

[1]) Bélaer Zunftstatuten.

Andre birbroner that auch dazu sein.
Solches zur Nachfolg der Postcribet,
Thoms Dreipfennig ins Protokoll schreiben thät." [1])

Die höhere Obrigkeit selbst sah strenge darauf, daß die kirchlichen Vorschriften und Gebote beachtet werden. Als 1659 Stephan Lubomirszky den XXIV Städte-Senior und Pfarrer von Béla, Tobias Erytreus, in Gemeinschaft mit dem XIIIstädter Graf Georg Mileter zur Kirchenvisitation aussandte, motivirte er dieses Vorgehen mit dem, es sei nicht genug, daß in der Kirche Gesetze seien, sondern es muß auch deren Ausführung betrieben werden, und dies könne am besten bei Gelegenheit der Kirchenvisitation geschehen. [2])

Am 14. Mai 1741 ordnete der Städtegraf Ludwig Grienblath an, daß aus Veranlassung der bevorstehenden Pfingstfeiertage es Niemand unterlasse in die Kirche zu gehen und das schuldige Opfer abzustatten. [3])

In einem Dekrete vom 20. Juni 1747 — siehe Urkundenbuch XXII — ordnete der Lublauer Schloß-Capitän Motczentzki an, daß jeder zum Besuche des katholischen Gottesdienstes gehalten sei. Die ohne gesetzliche Hindernisse den Gottesdienst versäumenden Männer und Frauen werden für je eine Versäumniß, wenn sie a-katholisch sind, 7, und wenn sie katholisch sind, 14 kr. in die Kirchenkasse des Ortes zu bezahlen haben.

Am 14. Mai 1761 beschließt der Stadt-Magistrat: „Auf den Sonntägen oder Feyertägen wird sich niemandt unterstehen im Waldt auf die Nacht zu fahren, bey Straff 1 Reichsthaler zur Kirch und einen dem Löbl. Gericht. Das Brandweinbrennen, Mistladen, Sensenkloppen, und übrige Hauß Arbeith an Sonn- und Feyertagen soll ernstlich eingestellet und bestraffet kommen."

Jakob Renner wurde am 30. Juni 1775 „citirt",

---

[1]) Protokoll der Stadt Béla 1601—1738.

[2]) Scholtz, kirchliche Nachrichten 296, I.

[3]) Dieses und alle nächstfolgenden Citate sind den betreffenden Jahrgängen des Stadtprotokolles entnommen.

weil er am Peter-Paultag das Haus verschloß und während dem Gottesdienst Branntwein brannte. Seine Strafe bestand in 24 Stunden Arrest und 6 fl. Geld.

Für die Sonntagsruhe stand der Magistrat überhaupt strenge ein. Ueber Anzeige des Thurmwächters, daß Julius Gabriel am Sonntag Früh Branntwein brannte, wurde der Schuldige mit 3 fl. abgestraft; 2 fl. davon erhielt der Anzeiger, einen die Stadtcassa.

Am 25. Juli 1707 verurtheilte der Magistrat Jakob Koch zu 10 fl. Strafe, weil er in der Kirche den Jakob Herzogh laut geschimpft habe. Zugleich wurde ihm bemerkt, daß er im Wiederholungsfalle 20 Stockstreiche bekommen werde.

Am 26. Februar 1800 wurde die Verordnung vom 1 Dezember 1772 durch den zweiten Provinz-Notär Paul Wyda reproduzirt und den Städten zur Darnachrichtung mitgetheilt. Der Inhalt dieses Schriftstückes ist folgender: „Es wird die strenge Feier der Sonn- und Feiertage angeordnet. Hand- und Handwerksarbeiten sollen vermieden werden. „Saufgesellschaften" und das Lärmen während dem Gottesdienste sind verboten. Amphitheatralische Schauspiele, z. B. „die sogenannte Hätz", können an Sonn- und Festtagen nicht vor 4 Uhr Nachmittag und theatralische Schauspiele nicht vor 7 Uhr Abends begonnen werden. Das störende Fahren mit Lastwägen während des Gottesdienstes darf nicht gestattet werden. „Kaufmanns-, Gewürz-, Tabak-Gewölbe" bleiben den ganzen Tag geschlossen. Barbiere, Apotheker und Bader können ihren Laden den ganzen Tag offen halten. Das Verkaufen von Honigkuchen, Zuckerbäckereien und Lebzelten ist im Winter vor vier, im Sommer vor sechs Uhr nicht gestattet. Oeffentliche Verkäufe, das Fleischhacken und auch die Licitationen sind den ganzen Tag — selbstverständlich ist hier immer der Sonn- und Feiertag gemeint — verboten. Auf diese Weise sorgte auch die Oberbehörde für die Feier und Ruhe der Sonn- und Festtage.

1804 am 16. Oktober wurde Susanna Hoffmann

zu zweiwöchentlichem Arrest in Eisen verurtheilt, weil sie in der Gemeindeversammlung sich unruhig benahm und den Pfarrer Michael Stark schimpfte, daß er „unerlaubten Tänzen beiwohne und Mäd'l besuche".

Der evangelische Kirchenconvent war auch eifrigst bemüht, den Gottesdienst fleißig besucht zu sehen. In seiner Sitzung am 14. Februar 1807 beschloß er in der Beziehung im vierten Punkte Nachstehendes: „Mußten die Kirchen-Väter Herr Georg Gabriel und Lorentz Mayer die faulen und nachlässigen Kirchengeher und daher mit Recht zu nennenden Gottes-Verächter schriftlich anzeigen, wobey zugleich Sr. Wohl-Ehrwürden dem Herrn Pfarrer der Auftrag gemacht worden, selbige persönlich zu besuchen, auch sie durch Ermahnungen, Vorstellungen und Drohungen eines bessern zu belehren trachten." [1])

Selbst allerhöchsten Ortes sorgte man in einer auch heute noch sehr lehrreichen Weise dafür, daß Religion und Sittlichkeit, die Grundlagen des Staates, nicht erschüttert werden und namentlich in den höher gestellten Personen und Beamten natürliche Verbündete finden sollten. Der Wortlaut dieses interessanten Schriftstückes ist folgender: „1814 Z. 231 am 7. April. Von der XVI Zipser-Städte-Provinz. Den Magistraten der Königlichen Zipser Kronstädte. Es ist allerhöchsten Ortes mit großem Mißfallen die Bemerkung gemacht worden, daß nebst andern Ursachen das üble Beispiel mancher Beamten, Staatsdiener und obrigkeitlicher Personen, welche immer nachtheilig auf die Untergebenen wirket, das angegriffene Sittenverderbniß unter dem Volke herbeygeführet, oder wenigstens dazu beygetragen haben.

Es ist sonach der allerhöchste Wille, daß mit vereinigten Kräften gegen den unter jeder Volksklasse einreissenden Strom der Irreligion und Sittenlosigkeit ohne Unterlaß gearbeitet, besonders aber durch ein eigenes gutes Beispiel von Seite der Staatsbeamten vorangegangen

---

[1]) Convent-Protokoll 1802 .... Seite 28.

werde, weil ohne diesem die Bemühungen, Belehrungen und Ermahnungen der Seelsorger nicht nur nicht gedeihen können, sondern daß auch ihren Untergebenen verursachte Aergerniß das Uebel nothwendig noch mehr verschlimmern muß.

Diese Allerhöchste Entscheidung wird sohin zur Befolgung und Darnachrichtung hiedurch kund gemacht. Neudorf 7. April 1811. E. Fischer."

Es klingt noch etwas von der früheren Strenge nach, wenn der Kirchenconvent in seiner Sitzung vom 28. Dezember 1830 beschließt: „Im Convent zu erscheinen ist jedes Glied verpflichtet und zwar zur bestimmten Zeit und Stunde pünktlich. Wer ausbleibt, hat sich durch hinlängliche Gründe seines Ausbleibens zu legitimiren, wer jedoch durch ein ganzes Jahr in keinem Convente erscheint, hat eine schriftliche Resignation dem Convente einzureichen, damit ein anderes Glied anstatt seiner erwählt werden könne."

Eine lederne Peitsche an dem Kirchenvater-Sitz zum Schrecken der ungeberdigen Knaben, die die Ruhe des Gottesdienstes störten, welche noch zeitweise gehandhabt wurde und die ich als letztes Zeichen der Kirchenzucht mit eigenen Augen noch sah, verschwand auch bereits und ist durch den freieren Zeitgeist spurlos weggeweht worden.

Der 53. Gesetz-Artikel vom Jahre 1868 in seinem neunzehnten Paragraph bestimmt zwar, daß die Sonntagsruhe durch unnöthige Arbeiten nicht gestört werde, und das neue Strafgesetz in seinem Gesetz-Artikel V, 1878 und XL. 1879 gewährt dem Kultus Schutz und Freiheit und bestimmt namentlich, daß der Uebertreter des angeführten § 6 bis 100 fl. gestraft werden könne; doch scheint es, als ob auch diese Gesetze den frommen und kirchlichen Sinn der Väter, diese Zauberkraft ihres Gedeihens und Glückes, nicht mehr wachzurufen im Stande sind, um so weniger, da sie, wie viele andere gute Gesetze nicht gehandhabt werden. Doch wird der Umschwung zum Besseren auf freiem moralischen Wege nicht aus-

bleiben, da die Religion ein allgemeines, zu allen Zeiten und bei allen Völkern gefühltes Bedürfniß ist. Friedrich II. sagt deßhalb mit Recht an Karl von Württemberg: „Für die Religion lassen Sie das höchste Wesen selbst sorgen. Wir sind alle blind in diesem Felde und in mancherlei Irrthümern verloren. Wer ist so vermessen unter uns, zu behaupten, sein Weg ist allein der richtige?"

Es war eine gar liebliche Sitte, auch im Vereinsleben die Hauptgebote des Christenthumes zur gegenseitigen Beglückung in theilnehmender, thätiger und helfender Liebe zu erfüllen. Ein derartiger Verein war die „Bruderschaft des heiligen Geistes", die im Jahre 1637 begründet wurde und deren Statut[1]) wörtlich also lautet:

„Anno 1637. Der Königliche Prophet David saget Psalm 133: Siehe wie fein vndt lieblich ist's, das Brüder einträchtlich bey einander wohnen. Item I. Cap. 3 meldet vnd erzehlet auch der H. Apostel Petrus fünf schöne tugenden, derer sich die Christen befleißigen, vnd ohn vnterlaß darinnen üben sollen, da er also spricht: Seidt allesampt gleichgesinnet, mitleidig, brüderlich, barmherzig, freündlich 2c. Weil denn auch (Φιλαδελφια seu fraternus amor, das ist) Brüderliche liebe in diesen worten begriffen wird, sollen wir dadurch bewegt werden, das wir Christen gegeneinander nicht anders gesinnet sein mögen, als ob wir brüder vnd Schwestern weren, Sintemal wir alle einen Vatter haben, vnd Christus unser Bruder vnd Immanuel ist. In betrachtung nun solcher schöner herrlichen wortt und tugenden, haben die Ehrsamen Weisen Herren; als nemlich Nikolaus Maurer, Johannes Gritzmacher, Girg Mayer, Johannes Spittko, Paul Wagner 2c. Dazumal erwehlte Elteste, sampt den andern zugefügten brüdern eine liebliche brüderschafft des heiligen Geistes jährlichen auf die H. Dreifaltigkeit zu halten gestifftet. Vnd diese Brüderschafft haben obgedachte

---

[1]) Das Schriftstück wird in der Bruderlade des hiesigen Schützenvereins aufbewahrt, der auch in demselben Jahre entstand.

Herren Mit Bewilligung Eines Ehrsamen Wollweisen Herren Richter vnd seiner Geschwornen Herren einhelligen Consens, welcher Namen sind wie folget: Der Ehrsame Wohlweise Herr Valentinus Augustini, Bartholomäus Philippi, Johannes Scholtz, Simon Schuster, Michael Schmeiß, ahngeordnet vnd auffgerichtet.

Dieser löblicher Brüderschafft leges oder Gesetze darnach sie celebriret vnd gehalten werden soll, sind wie hernach folgeth:

Erstlich, sollen die Brüder, welche der löblichen Brüderschafft des heiligen Geistes einverleibet sindt, fromb vnd gottesfürchtig leben, gerne zur Kirchen gehen, Gotteswordt mit großer andacht anhören, ihr leben darnach ahnstellen vnd richten, täglich gerne beten, auch stets vnd offt das hochwürdige Sakrament des Altars empfahen vnd gebrauchen, Sonderlich aber jährlich auff Trinitatis (Pfingsten) zum gehör Göttlichen wordts sich finden vnd an denselbigen Tage (Pfingst-Montag) mit der gantzen Brüderschafft Gott dem Herrn zur schuldigen Dankbarkeit zum Opfer gehen, welcher aber darwider thut, vnd ohne wichtige vrsachen aussenbleibt, der soll ein Pfund Wachs verfallen haben.

Zum andern, wenn ein Bruder oder eine Schwester mit dem Heiligen vnd Hochwürdigen Sakrament gespeiset und getränket wird, über das aber stirbt vnd mit dem Todt abgehet, so sollen die andern Brüder dem todten Bruder oder der todten Schwester williglichen nach dem christlichen werke der Liebe zum Grab begleiten vnd auch allesampt zum Opfer gehen, dieß christlich werck sollen sie mit Fleiß außwarten, welcher Bruder oder Schwester in dem vernachläßigt oder versäumlich sein wirdt, den sollen die Brüder ohn all außreden vmb ein Pfundt Wachs büßen. Item. Wenn ein Bruder, der über Feld her ist, mit einem Haußcreutz heimgesucht wirdt vnd er die Brüderschafft besprechen lässt, so sollen die Eltesten obgedachter Brüderschafft zwenn verordnen den außwendischen Bruder in seinem Umbfall vnd Haußcreutz zu trösten vnd zu er-

suchen." Die Fortsetzung des interessanten Statutes ist leider nicht mehr aufzufinden. Aehnliche Vereine scheinen auch in anderen Städten bestanden zu haben, so z. B. der schon erwähnte Verein des Körpers Christi in Leutschau [1]), der außer den erwähnten Zwecken noch den der materiellen Hilfe unter den Brüdern sich zur Aufgabe stellte.

Die Nachbarschaften und Burschenschaften verfolgten auch ähnliche Ziele, den Sinn für Frömmigkeit und Nächstenliebe zu pflegen, die Liebe für die Kirche und deren Einrichtungen zu erhalten und dabei auch die Vergnügungen zu ordnen und in den Schranken des Erlaubten zu erhalten. Beide hatten Statuten und Verhaltungsnormen, die im Strome der Zeit verschwunden sind. Am 5. Jänner 1761 intervenirte noch der Magistrat bei der Wahl der „Altknechte", der Vorstände der Burschenschaft mit dem ausdrücklichen Befehl: „die Pauk soll auch niemals gerührt werden, bey Straff 5 Reichsthaler, als an demselbigen Tage, wenn die Altknechte gewählt kommen."

Eines der freudigen Ereignisse in der Familie war die Geburt eines Kindes. Dies zeigte der Hausvater beim Wohlehrwürdigen Herrn selbst an und bat zugleich um die Taufe: „Da es sich in unserem heiligen Ehestande ereignet hat, daß uns der liebe Gott mit allerlei zeitlichem Guten und auch mit einem Leibeserben gesegnet hat, da wollen der Wohlehrwürdige Herr gebeten sein, unser liebes Ehezweiglein in die heilige, christliche Kirche aufzunehmen und aus dem Heiden einen Christen zu machen."

Nach der erhaltenen freundlichen Zusage vom Pfarrer wurden die Taufzeugen — Pathen-Männer, Goden-Frauen

[1]) Sein Statut ist abgedruckt: Analecta Scepusii, Wagner I. Seite 100.

aufgesucht und zur Taufe nachstehends eingeladen: „Nicht genug, daß ich Ihnen eine gute Gesundheit wünsche, melde ich auch, daß uns Gott mit einem lieben Ehezweiglein gesegnet hat und halte dessohalb mit den Bittworten her, das liebe Kindlein in die christliche Kirche zur heiligen Taufe helfen zu befördern. Wollen sie das thun, so werden wir ihnen danken mit großem Fleiß und von ganzem Herzen." Die freundliche Zusage erfolgte auch in eigenen, wohlangebrachten Worten.

Nun wurde das Kind am Sonntag nach der Vesperandacht zur Taufe in die Kirche getragen. Bei einem Knaben betheiligten sich zwei Männer und eine Frau, bei einem Mädchen zwei Frauen und ein Mann als Taufzeugen. [1]) Der Taufenschmauß vereinigte die Betheiligten, Nachbarn und anderen Gäste in frohen Stunden, wobei offizielle, eigens und wohl gesetzte Trinksprüche auf das Wohl der Wöchnerin, des Kindes und des ganzen Hauses nicht ausblieben. Mit dem Dank für die empfangenen Güter, der Speise und des Trankes, schieden die Gäste. [2]) Die Wöchnerin begab sich nach hergestellter Gesundheit mit dem Kinde zur Kirche, um Gott zu danken, und zu bitten, daß er sie und ihr Kind ferner in seinen gnädigen Schutz nehmen möge. Ihr Gang pflegte auch durch den Thurmwächter mittelst Trommelschlag den Stadtbewohnern bekannt gegeben zu werden. — Siehe weiter unten, Magistrats-Verordnung 1761 am 23. Dezember. —

Dem Täufling wurden von den Taufzeugen oder sonstigen Verwandten kleine Geschenke, Kleidungsstücke, Geldsachen u. dgl. dargebracht. Der Wöchnerin schickte man ein Essen ins Haus. Daß sowohl hier, als auch beim Taufschmaus manchmal Uebertreibungen vorkamen, darauf zeigt ein Provinzial-Erlaß vom 7. März 1760

---

[1]) Bibliotheca seu Cynosura Peregrinantium . . . . . a Davide Fröhlichio, Sac. Cäs. Maj. per Regnum Hungariae Mathematico, Ulmae . . . . MDCXLIV.

[2]) Aus der Erinnerung alter Leute.

in nachstehenden Worten hin: „Sollen alle bisherigen schädlichen v. höchstverderblichen Mißbräuche bey denen Kindstaufen, v. Sechswöchnerinen abgethan werden, v. folglichen alle in denen 13 Städten üblich gewesenen Kindelbiere v. Schmausereien v. sonstene unnütze v. unnöthige Aufwände mit Essen schicken, eß sey zugerichtet oder bestehe in Wildt, Geflügel v. dergleichen, wie auch das Backen dargegen, aus was solches immer bestehen möge, gänzlichen aufgehoben seyn.“

Ein vielfaches Ceremoniell wurde bei den Eheschließungen beobachtet. Frommer Sinn, religiöse Gefühle spiegelten sich aus allen Gebräuchen, die genau beobachtet wurden, ab. Die Ehe wurde sehr ernst genommen und mit Gott angefangen. Der neue Weg wurde unter heiligen Wünschen und Vorsätzen betreten, wie wir dies aus den einzelnen Abschnitten der Eheschließung sogleich sehen werden.

Vorerst kam die Brautwerbung, die mit folgenden Worten eingeleitet wurde: „Wohl Ehrenvester nahmhafter v. W. N. wie auch Hochwerteste Hern und Freunde, Wir Haben sich bilich von Hertzen zu erfreuen, daß untz Gott allerseitz in gutter gesundheit zusammt in Ruh und Friede bis auf gegenwertige Zeit und stunde gnädiglich erhalten, darneben aber haben wir auch Ursach den lieben Gott noch ferner zu bitten, daß er uns auch in's künftige in alen gliklichen Wohlergehn erhalten möge und uns alles liebes und guttes ertheile und gebe. So hab ich im namen gegenwertigen gutten Freunds und Jünglings etliche wort an meinen Hochgeehrten N. fürzubringen, bitte deßwegen freundlich, mich wilich und gerne zu verheren und anzuhören: Wohl Ehrvester W. W. H. N., Dieweil der Ehestand ein Heiliger und gott wohlgefeliger stand ist, als ist von nöhten, daß man denselbigen in der Furchtgottes anfahn und nicht hinein lauffen, wie die Heiden, die von Gott nichts wissen — 1 Thesalo. 4 —,

den wir sind Kinder der Heiligen, spricht Tobias zu seiner Braut Sara, uns gebiret nicht Solchen Stand anzufahen wie die Heyden, die Gott verachten, nach den büchlein Tobie 8, 5, der Ehestand ist ein unauflöslicher Bund, weil Eheleute anders nichts als der todt scheiden sol Math. 19; darum ist es von nethen das man ales vorhero wohlbedenke, wen man die eheliche Treu einer person wole verheißen und zusagen, den man pflegt in gemeinen sprichwort zu sagen: der Hochzeit tanz ist bald zu singen, er pflegt aber gar lang hernach zu klingen, vnd nach dem Salamon in seinen sprichw.: am 31 vnd 14 C. spricht, daß ein vernünftiges Weib vom Herren kommt, und denen der gott fürchtet gegeben wird, So muß diese gabe nicht weniger als andern gaben von gott erbetet erlangt werden, deßwegen auch Sirach 26 saget, wer eine Hausfrau hat, der bringt sein gut in Rath, und hat einen getreuen Hülffen und eine Seile, der er sich trösten kann, das heist So viel, ein man wen er weiß, daß er ein Ehrlich und aufrichtiges Weib Hat, derselben vertrauet, er nicht alein sein Hauß und gütter, Sondern auch leib und leben, und kann gewiß sein, daß iu seiner abwesenheit alleß wol und gutt von ihr bestelet und in acht genommen werden, Weilen demnach gegenwertiger Jüngling N. Erstlich von christlichen Eltern geboren, Hernach in allen christlichen Tugenden unterrichtet und aufferzogen worden, So hat er auch Sich der göttlichen Ordnung erinnert, daß der Heilige Ehestand eine stiftung und einsetzung des allmächtigen Gottes ist, und ist gesinnet durch gottes beystand sich auch in denselben ehrlich einzulassen und zu begeben, so wird er demnach erstlich den lieben gott angerufen haben, damit er ihm eine Tugendsame Braut bescheeren, und sein Hertz und sinn zu einer solchen person lenken, mit der er künftig in lieb, Fried und Einigkeit beynnander wohnen möge, weilen dannach Gott sein Hertz gelenket hat, zu des E. B. Herrn N. seiner gelibten Tochter N. ums welche er vor kurtzer Zeit nachforschung Hat lassen geschehen.

dieselbe ihm möchte zu seinem Ehegemal versprochen werden, da er aber gutte Vertröstung erhalten und keine abschlegige Antwort erfolget, also ist der heutige abend dazu ersehen, daß wir in dieses Ehrenhaus erschienen sind, dieses uns genommene ehrenwerk vollkommener und kreftiger zu machen, gelange demnach im Namen gegenwertigen N. mein freundliches Ersuchen an meinem Hochgeehrten H. N, wenn es gottes willen und derer Eltern Zulassung und der gelibten Tochter ihre beystimmuug sey, damit selbige anitzo in unserer gegenwart ihm zu seiner braut uud künftigen Ehegemal möge versprochen werden, N. verspricht selbige also zu verhalten, wie es einen treuen Ehgemal gezimet und gebühret, ingleichen Selbige zu libeu, Schützen und zu versorgen, zusammt ihre eltern in allen gebirlichen ehren zu halten, in Summa sich also zu erweisen und zu zeigen, daß es sowohl Gott alß auch der gantzen Freundschaft angenehm und gefellig sein werde."

Nun erfolgte die zusagende Antwort in nachstehenden Worten: „Wohl ehrenfester v. W. W. N! Ich zusammt gegenwärtiger Freunde Haben mit Lust von Hertzens vergnügen des Herrn N. Seine Worte gar wohl und gut vernommen und darauß daß Herrliche lob und Zeugniß des Heiligen Ehestand zur genüge angeheret, insonders daß dieser Stand vom almächtigen Gott Selber gestiftet und eingesetzet worden und er denselben von jederman wil Heilig und Herlich halten haben, den es Heißt auch mit den Ehestand, was der Herr ordnet, daß ist löblich und Herlich, es ist aber der ehstand auch deßwegen eingesetzet, daß der mensch einen treuen Freund und gehilfen haben möchte, davon spricht Gott der Herr Selber in der einsetzung dieses Standes im 1. buch Mos. 2. C. Es ist nicht gut, daß der mensch allein sey, und der König Salomo sagt in seinen Sprichw. am 14. C. durch weise weiber wird das Haus erbauet, und der weise Hauslehrer Sirach sagt in seinen 26. C. wol dem Mann der ein tugendsames Weib hat, es hat ein vornehmer Lehrer gepflegt zu sagen, das diesses die größten 3 Schetze

in der Welt seyn, daß Reine Wort Gottes, zum 2 ein frommes und gottesfürchtiges Ehegemal, zum 3 ein Seliges Ende, Wohl allen denen die diese 3 Schetze erlangen und Haben können, dagegen ist ein tugendsam weib ein großer Schatz, den wen gleich ein weibsbild so schön were als Ester und were keine Gottesfurcht vnd tugend bey ihr, so ist sie für nichts zu achten, allein die Gottesfurcht Zieret und Schmücket ein Weibsbild und ale christen am besten, wer demnach ein tugendsames weib hat, mit dem Heist es nach dem Sprichwort Salomonis 5. C. Freue dich des weibes deiner jugend, vnd gewißlich ist ein Ehestand mit Gott, in Gott und durch Gott angefangen, so ist auch ihre ehe glücklich und von dem Herrn unsern Gott gesegnet, ja sie werden gesegnete des Herrn seyn und bleiben immer und ewiglich."

Vor der Verkündigung in der Kirche kamen die Verlobten am Samstag oder Sonntag vor dem Gottesdienste mit zwei Zeugen zum Pfarrer, der da ersucht wurde, auch seiner Seits mit den Brautleuten die Verlobung vorzunehmen. Nun stellte der Pfarrer mehrere ähnliche Fragen: ob die Brautleute nicht gezwungen, sondern freiwillig diesen wichtigen Schritt thun, ob sie gegenseitige Zuneigung und Liebe haben, ob sie wohl die Pflichten des neuen Standes kennen und zu erfüllen bereit sind u. s. w. Wenn die Brautleute die Frage bejahten, ertheilte ihnen der Pfarrer einige Lehren, aufrichtige Segenswünsche und nahm sie auf zum kirchlichen Aufgebot.

Am ersten Sonntag des Aufgebots, wo auch die Brautleute, die Braut im Schmucke des grünen Kranzes, am Gottesdienste theilnahmen, erfolgte auch die Einladung der Hochzeitsgäste gewöhnlich durch zwei Tischmeister mit folgenden Worten: „Wohl Ehrenfester v. w. w. Herr N. Ich sammt meinem Mitgesellen sind abgesand worden von unsern Herrn Hochzeit Vater N. oder Bräutigam N. zu haben in seinem Nahmen an den Herrn N. etliche Wort fürzubringen, bitten demnach der Herr wole un-

willig und freundlich vernehmen und anheren. Wohl Ehrenvester N. v. W. W. Herr. Es ist uns christen allerseits gar Wohl bekand, daß der heilige Ehestand eine Ordnung und Einsetzung des großen Gottes ist, wie solches im 2. Cap. des 1. Buch Mosis mit diesen Worten beschrieben ist: Es ist nicht gut, daß der Mensch allein sey, ich will ihm eine gehilfin machen, die umb ihn sey, diese Ordnung Gottes hat auch betrachtet des ehrenhaften Herrn N. sein geliebter Sohn (oder tochter), welcher vor verschienener Zeit mit des ehrf. Herrn N. seiner geliebten tochter (sohn) in ein christliches Eheverlöbniß sich eingelaßen, und von heute über 14 tag Nechst göttlichen beystand, ihren Hochzeitlichen ehren tag anstellen und Halten wollen, vnd solches Ehrenwerk in gegenwart gutter Freunde, nach christlicher gewohnheit sol verrichtet werden, als lest er durch unß gantz freundlich bitten der H. wolle nebst seiner Frau wie auch Sohn und Tochter auf bestimmten Tag erscheinen und mit ihrer gegenwart gemelter Hochzeit Freude beiwohnen, Selbige helffen schmücken und zieren, ingleichen die gaben gottes so als denn aufgetragen solen werden, in der Furcht Gottes vnd in aller Fröhlichkeit annehmen und genießen, er verspricht jede geneigte Gunst und Gewogenheit gegen den Herrn in dergleichen Ehrendienste wieder zu verschulden und abzudienen." Mit ähnlichen Worten erfolgte auch noch zum zweiten Mal die Einladung zur Hochzeit.

Geschah die Brautwerbung und Verlobung im Hause am Samstag, so wiederholte sich letztere, wie wir sahen, am Sonntag früh vor dem Pfarrer, es erfolgte hierauf noch das Ceremoniell des Kranz-Abholens im Hause der Braut mit nachstehenden Ansprachen: „Den Kranz abzuholen am Sonntag Morgen mit folgenden Worten: Dem grossen Gott sey lob und Dank gesagt, der uns allesamtlich diesen heutigen Morgen in gutter gesundheit hat erleben lassen, Gott wolle uns noch ferner in seinen gnädigen Schutz und Schirm nehmen und alles guttes verleihen und geben. Neben diesem so weiß ich mich zu

erinnern, daß gestrigen Tages in diesem Ehren Hause zwischen Braut und Bräutigam ein christliches Eheverlöbniß geschehen, welchen beiden verlobten Personen der liebe Gott Gnade geben wolle, das aber auch gebräuchlich ist, daß solche Versprechung mit einem grünen Kranze müsse bekräftiget werden, sind die Herrn erschienen, selbigen abzuholen, damit der Herr Bräutigam denselbigen in der Christlichen Kirchen zeigen möge, und jederman bewußt möge gemacht werden, daß diese beyde Personen in ein christliches Eheverlöbniß sich eingelassen haben, so werden wir auch solchen Crantz gerne und willig folgen lassen." Bei der Uebergebung des Kranzes erfolgten nachstehende Worte: „Hochgeehrter und wohlweiser Herr N. Der Ehestand ist ein Heiliger und Gott wohlgefälliger Stand, zum andern ist er auch ein unauflöslicher Stand, welcher so fest zusammen verbunden wird, daß denselben niemand als der Tod scheiden kan, dieses können wir auch abnehmen an diesen fest zusammengemachten Krantz, wen man an denselbigen kein Ende merket, sondern steif und fest verknüpfet und zusammengebunden ist, also wünsche ich, daß auch ihre Eheliche liebe durch gottes hilffe und beystand möge je länger je mehr zu nehmen und daß dieselbe niemand als der Tod scheiden soll, und gleich wie dieser Krantz lieblich schön und grün außsiehet, also soll auch ihr Künftiger Ehestand ein lieblicher, schöner und Gott wohlgefälliger Stand sein, das Tüchel aber erinnert gleichfalls das auch bißweilen Creutz und Noth in Ehestand erfolget, als den müssen Eheleute nicht Kleinmüthig werden, sondern mit den Tüchel ihre Thränen von den Augen wischen und gedenken, daß Gott ihr Creutz und leiden wieder in Freuden verwandeln werde, und hiermit überantworte ich diesen Krantz in ihre Hände, Gott wolle auch ferner alles zum besten wenden."

Am Tage der Hochzeit holte der Bräutigam mit seinen Gästen die Braut ab, die von dem Sprecher ausgebeten und dann mit folgenden Worten übergeben wurde: „Ehrenfester und wohl weiser Herr N. Nachdem sie uns

erinnert haben, das vor kurtzer Zeit ein Christliches versprechen zwischen Braut und Bräutigam geschehen ist, und der heutige Tag darzu ersehen worden, das dieses Christliche Ehrenwerk durch des Priesters mund und Hand sol vollführet werden, so übergeben wir diese Tugendsame Braut zu threuen Händen im Namen Gottes, der Herr segne ihren Ausgang und Eingang, damit sie die gesegneten des Herrn seyn und bleiben mögen Amen."

Auf dem Zuge zur Kirche ging man paarweise, die Musik spielte gewöhnlich auf, nicht selten feuerte man auch Flinten- und Pistolenschüsse los und dazu wurden auch noch die Thurmtrommeln gerührt. Sie mußten häufig hiebei in Gebrauch kommen, da sich die Stadt dagegen in einem eigenen Beschluß vom 13. Dezbr. 1671 verwahrt, meinend die Ehe sei ein confessioneller Akt, so möge denn auch die Confession, oder die betreffende Partei für solche Trommeln sorgen. Die Gäste müssen sehr zahlreich an den Hochzeiten theilgenommen und der „Gaben Gottes" sich gar sehr erfreut haben, da sogar ein Provinzial-Beschluß auf Abschaffung mancher Mißbräuche hierbei in folgenden Worten vom 7. März 1760 dringt: „2. daß auf solche Weise auch der Exceß bey denen Hochzeiten vollkommen aufgehoben sein müsse, vnd dergestalt das Torten-, Kuchen- und Kolácsenbacken, so andererseits das Geschenkschicken, unterlassen werden solle, vnd zur Erspahrung dehrer bisherigen vielen Unkosten bei solcher Gelegenheit, zu einer bürgerlichen Haupthochzeits-Solemität Nro. 24, zu einer mittelmäßigen 16, zu einer gemeinen 8 Gäste invitiret und geladen werden sollen." [1]) „Ein anderer Erlaß vom 29. Oktober 1799 ordnet an, daß bei „Contrabandirung" der Schießgewehre bei Hochzeiten nicht geschossen werde, die Gäste haben sich in der Nacht ruhig zu verhalten und Fremde mögen sich nicht zusammenrotten."

[1]) Der Erlaß wurde mit Bezug auf die Mißbräuche bei Taufen auch am 10. Februar 1800 und 3. Jänner 1806 wiederholt und ernstlich eingeschärft.

Die zur Hochzeit geladenen Gäste haben bei ihrer Ankunft Glücks-Wünsche ausgebracht. Der officielle Redner sprach: „Mein vielgeliebter Herr N. Ich erfreue mich, daß ich den Herrn bei guter gesundheit antreffen thu, gott wolle sie noch weiter in guten wohlstand erhalten, denn ich mich zu besinnen weiß, daß der liebe Gott den Herrn an seinen Lieben hat Freud und Ehr erleben lassen, die heutiges Tages durch des Priesters Hand zusammengegeben werden sollen, so wünsche ich den Herrn viel glück, heil und segen, daß aber mich der Herr hat lassen einvitiren, so stele ich auch eine bitte, der Herr wolle meine Ankunft lasen lieb und angenehm sein. Amen."

Ein wesentlicher Bestandtheil der Hochzeit war die Braut-Gabe, die mit eigenen Worten eingeleitet wurde: „Vielgeliebte ehr- und tugendsame Braut. In dreierley Garten führet gott der H. Geist Christliche Eheleute, in den Kirchgartten, in solchen unterweiset er sie auf den grünen Auen seines Heiligen Wortes in allerlei nützlichen Sachen, wie sie in ihren künftigen ehestand den großen und almächtigen Gott fürchten, lieben vnd vertrauen sollen, wie den der Herr Christ Math. am 12 C. gelert, das fürnemste Gebot ein gesetz: du solst liben gott deinen Herrn von gantzen Herzen von gantzer Sellen von gantzen gemithe, derowegen, wenn wir vor Gott wohl bestehen wollen, so müssen wir ihn auch hertzlich lieben vnd nach seinen Heiligen willen leben, Eine Jungfrau soll ihr stetz eingedenk sein lassen das schöne Sirachs gebet aus seinem 16 Cap. welcher ihr zeit ihres Lebens nimmer aus den Sinn kommen soll, welches also lautet: Herr Vater vnd Gott meines lebens, behüte mich für unzichtige gesichte vnd wende von mir alle böse lüste, laß mich nicht in Schlemmen vnd unkeuschheit gerathen vnd behüte mich vor unverschämten Herzen, eine schöne lehr gab der alte Tobias seinem Sohn in seinem 4 Cap. wenn er also spricht, dein leben lang habe Gott vor Augen vnd im Hertzen vnd hüthe dich daß du in keine Sinde willigst, noch thust wieder gottes geboth, O wohl

allen vnd jeden die solche vermahnung in acht nehmen vnd halten, denen wird es hier vnd auch dort ewig wohl gehen, wird demnach die tugendsame Braut in ihrem Ehestande fromm keusch vnd züchtig leben, so wird sie auch gott hier zeitlich Segnen vnd endlich im ewigen leben mit himlischer Freude begnaden, Zum andern führt gott der H. Geist Christliche Eheleute in den †gartten, der ehstand ist nicht allein ein freudenstand Sondern auch ein Weheſtand. Eheleute werden durch manchen Creutzgang geführet, bald entstehet entweder armut oder krankheit rc., bißweilen stirbet der man oder das weib und wird der hinterbliebene theil schwer betrübet vnd bleiben vatter oder mutterlose weisen oder werden die Kinder krank vnd sterben zeitig hinweg, da wird der Creutzgang erfahren vnd wird war daß es heist ehstand wehstand, aber auch in solchen zugeschickten Creutz müssen christliche Eheleute nicht kleinmüthig werden, Sondern gedenken, die Rechte des Herrn kan alles endern, Ps. 77. Solch Creutz sollen ihnen ehleute nicht mutwillig heuffen durch Zwispalt, Uneinigkeit, durch unzeitlichen Eyfer vnd Zorn, doch sollen die Christliche Eheleute in ihren ehstande vnd Creutzgarten geduldig sein vnd auf die Hilfe des Herrn Jesu hoffen vnd warten, wohl denen die da ehrlich in den ehstand treten und ihr ehbet mit Zucht vnd ehrbarkeit schmicken, zu solchen Brautleuten will der Hl. Christus einkeren, den er ist der beste gott, den durchs gebet einzuladen Neue ehleute nicht vergessen Solen, diesser Segensherr wil noch immer angeruffen sein, er will froume ehleute nicht verlassen, sondern wil ihnen daß wasser der trübsal in lieblichen trost und freudenwein verwandeln, wer nur Seine Stunde erwarten kann, Zum driten führt gott der heilige Geist christliche ehleute in den Freudengarten, wan er Selbige nach ausgestandener lebenszeit vnd vielen Creutz vnd trübsal durch einen seligen Tod ausspanett vnd dieselben noch in die ewige Freude versetzet, nach solcher himmlischer freude hat sich der Heilige Paulus gesehnet, wen er spricht 2 Thim. 4 der Herr

wird mich erlösen von allem übel vnd mir aushelfen zu seinem himlischen Reich, welchen sey ehre von ewikeit zu ewikeit, amen. Nun diese gemelte drey gärten nemlich den Kirchgarten, den †garten vnd den freudengarten sol die tugendsame braut alzeit betrachten, sich darnach richten vnd in aller gebirenden weisse nach kommen, diesses sey also der tugendsamen braut zur Hochzeitgabe anjetzo verehret, der Herr bräutigam aber erinnert sich auch daß der Mensch seine bestimmte zeit von Gott hat vnd er auch nicht wissen kann, wie lange sich sein leben in dieser welt erstrecken werde, alß lest er sich alhir vernehmen. So er unter Jahr und tag diese welt gesegnen müße, so soll die tugendsame Braut 20 Reichsthaler zur Hochzeitgabe bekommen, ingleichen verehret er ihr auch diesen grünen Zweig mit wunsch, daß ihre ehliche libe stets unter ihnen grünen, blihen, wachsen vnd zunehmen möge, eß haben auch die werthen Hochzeitgäste ein kleines Hochzeitgeschenk zusammengelegt, welches die tugendsame Braut mit hohen Dank woln auff vnd annehmen, gott aber gebe ihr seinen göttlichen Segen hir zeitlich vnd dort ewiglich amen."

Nach der Hochzeit pflegte der Dank der Gäste in nachstehenden Worten an die Hochzeitsgeber ausgedrückt zu werden: „Ehrenfester vnd w. w. Herr N. wie auch Hochgeehrte Herrn vnd Freunde. Der Hochzeitgeste pflicht vnd schuldigkeit ist unter anderen dreierley, es erscheinen erstlich die Hochzeitgäste zu dem ende, daß sie Gott den Herrn inbrinstig helfen anrufen umb eine gesegnete vnd friedliche ehe, dem Neuen ehleuten viel glick Heil vnd Segen winschen, daß sie gott durch seine gnade in hertzlicher liebe vnd einikeit in langwiriger gesundheit vnd vergnigten wohl Stand die zeit ihres lebens zu bringen lassen vnd für des Satans list vnd bösen anschlegen behüten wolle, einen solchen Segenswunsch brachte mit sich gabel ein birger in der Stad Rages zur Hochzeit Tobie, gesegnet sey dein Weib vnd deine Eltern vnd gott gebe daß ihr Sehet eure Kinder vnd Kinds-Kinder bis ins dritte und vierte geschlecht, vnd gesegnet sey dein Same

von dem gott Israel Tobie 9., die ehrlichen birger zu
betlehem thaten dergleichen dem boas als er die Ruth
zum weibe nahm, der Herr sprechen sie, mache daß weib
in dein Hauß kommt wie Rahel vnd Lea die beyde das
Hauß Israel gebauet haben vnd wachse sehr in Ephrato
vnd gepreiset zu bethlehem nach dem vier deß büchleins
Ruth, Zum andern erscheinen die Hochzeitgäste daß sie
sich bey dem Hochzeitmal bräutigams vnd braut frölich
vnd guter Dinge zeigen vnd in dem Herrn unsern
gott erfreien Sollen, eine Hochzeit ist ein ehren vnd
freudenfest, bey welchen mancher bekümerter vnd schwer-
mütiger mensch seinen Kummer ablegt vnd ihm einen
fröhlichen muth machet, dahin zillen auch die worte Christi
math. 9, wen er also spricht, wie können auch die Hoch-
zeitgäste leid tragen, so lange der Breitigam bey ihnen
ist, es erschienen auch zum dritten die Hochzeitgäste zu
dem ende, daß sie nach empfangenen wohlthaten sich
dankbar erzeigen vor die herliche Bewirtung vnd tracto-
menten, den das weren gar unhöffliche geste, die das deo
gratias vergessen vnd den Abschied hinter der thir nehmen
wollten, haben doch die Heiden die undankbarkeit für eine
unter den Sünden gehalten, wie viel mehr sollen wir
Christen einen abscheu dafür haben, gegenwertigen ange-
stellten vnd allbereits zu ende laufenden Hochzeittagen
haben wir als eingeladene gäste beide erste pflicht und
schuldigkeit abgelegt, wir haben bei der copulation vnd
hernach nicht mangeln lassen an andächtigen wünschen
vnd Segnen, daß gott dieſe neue eheleute lasse den Segen
aller gläubigen Kinder gottes erlangen vnd geniessen, wir
haben sich auch frölich erzeiget, nur ist noch übrig das
dritte vnd letzte nemlich die schuldige dankbarkeit vor die
herliche gastirung vnd bewirtung. Danken also anfäng-
lich vnd vor allen dem allmächtigen gott, daß er unß
dieses christliche ehrenwerk bey gutter gesundheit nicht alein
glücklich anfangen, sondern auch in Ruh v. Fried lassen
zu ende bringen, nach dessen so wenden wir uns zu dem
Hern Hochzeitvater HErn breitigam v. braut v. bedanken

sich auch gegen sie für alle speiß v. trank, der große Segensgott Himmels v. der erden ersetzen solche an unß gewendete unkosten mit seinen Göttlichen Reichen Segen, der Herr unsser Gott gebe auch den neuen ehleuten in ihren ehstand viel glick Heil v. Segen v. lasse sie in Ruh v. Friede bey einander wohnen v. eine Gott v. menschen wolgefelige ehe führen. Letzlich erinnern wir uns auch unßerer menschlichen schwachheit daß wir von Natur zum straucheln v. fehlen sehr geneigt seyn, deßwegen wo wir unß etwan bei dieser Hochzeitfreude nicht also verhalten hatten, als ehrlichen Hochzeitgesten gebühret, So bitte ich ganz freundlich im nahmen aller Hochzeitgäste, damit sie unß Solche fehler zugut halten v. mit dem mantel der christlichen Liebe zudecken, Solche hohe gunst v. gewogenheit werden wir umb sie allerseits bey vorfallenden gelegenheiten zu verschulden v. abzudienen freundlich verbunden seyn." [1])

Die Reden, die bei den Begräbnissen gehalten wurden, sind uns zwar nicht wörtlich aufbewahrt, sind aber den älteren Gliedern der Gemeinde noch wohl erinnerlich und zum Theil auch noch gebräuchlich. Auch diese Reden athmen Freundschaft und Theilnahme und sind durchweht von einem tiefen religiösen Sinn.

Bei erfolgtem Todesfalle erscheinen zwei Angehörige des Verstorbenen beim Pfarrer mit der Ansprache: „Wohlehrwürdiger Herr Pfarrer! Es hat dem Herrn über Leben und Tod gefallen unseren Mitbruder — Mitschwester — N. N. aus der Zeitlichkeit in die frohe Ewigkeit zu versetzen. Da nun der todte Körper kein Bleibens unter den Lebenden hat, sondern zur Erde muß, die unser Aller Mutter ist, so bitten wir hiemit um ein geziemendes christliches Ehrengeleite."

Nachdem sich der Pfarrer um die Lebensverhältnisse,

[1]) Das Manuskript ist mit Jakob Hoffmann 1808 gezeichnet. Nach der Schreibart zu urtheilen, diente es jedoch seit viel längerer Zeit als Richtschnur bei dem Eheceremoniel.

das Alter, die Familie des Verblichenen erkundigt, drückte er sein Bedauern über den Todesfall aus, mit dem Wunsche, Gott wolle die Leidtragenden mit seinem reichen Trost wieder stärken und aufrichten.

Zur Stunde des Begräbnisses unter dem „Pfarrer-puls", einem kurzen Geläute mit einer Glocke, versammelten sich der Pfarrer, die Lehrer, mitunter auch die Schuljugend, um vor dem Trauerhause Stellung zu nehmen. Die Verwandten, Nachbarn und Freunde gehen „in's Leid", d. h. in's Zimmer des Verblichenen und reden seinen nächsten Angehörigen folgendermaßen an: „Werthgeschätzter Herr Bruder — Frau Schwester —! Wir hätten es von Herzen gerne gewünscht, Sie bei einer freudigeren Veranlassung zu besuchen, nachdem es aber Gottes Wille und unerforschlicher Rath war, unseren Mitbruder — Mitschwester — aus der Zeitlichkeit in die frohe Ewigkeit zu versetzen, so wünschen wir dem Entschlafenen eine ewige und selige Ruhe, Ihnen den reichsten Trost des himmlischen Vaters, uns aber Allen eine fröhliche Nachfahrt."

Der oder die Angesprochene antwortet in einigen Worten: „Ich danke für die bewiesene Theilnahme und das ausgesprochene Mitleid. Gott bewahre Sie und Ihre Lieben vor einem bösen und schnellen Tode und er möge Ihre Schicksale so glücklich lenken, daß wir Ihnen unsere Freundschaft und Theilnahme bei freudigeren Angelegenheiten wieder vergelten können."

Bei Anstimmung der Trauergesänge treten die Anwesenden aus dem „Leid" in's Vorhaus, wo der Todte aufgebahrt liegt und von den Nächsten beweint und laut beklagt wird, aber nur von den weiblichen Gliedern der Trauernden, während die Männer vor dem Hause, wo auch die Träger versammelt sind, in stummem Schmerze Stellung nehmen. In der Frauen-Klage am Sarge werden unter Thränen nicht selten die Vorzüge des Verstorbenen oder der Verlust in einigen zutreffenden Worten geschildert, den der Tod bereitet hatte.

Als Träger wurden gewöhnlich Vereine, Korporationen, denen der Verstorbene oder seine Familienglieder angehörten, verwendet. Am häufigsten betheiligten sich hier die Zunftgenossen, die auch statutenmäßig dazu verpflichtet waren.[1]) Nach dem Trauergesange trat einer der Träger vor den Hauptleidtragenden, der neben dem Pfarrer vor dem Hause Platz genommen hatte, und redete ihn also an: „Werthgeschätzter Herr Bruder! Es ist Ihnen wohlbewußt, daß der Leib des Verstorbenen nun nicht mehr in diesem Hause verbleiben könne, deßhalb wollen wir ihn zum dunklen Grabe befördern, in das wir einst auch versenket werden sollen. Da nun der Todeskörper fortgetragen werden soll, auf den Gottesacker, so bitte ich, Sie wollen diesen meinen Brüdern folgen lassen." Der Angeredete antwortete: „Da sich nun auch an dem Verblichenen erfüllte das Wort des Psalm 146, 4, des Menschen Geist muß davon und er muß wieder zur Erde werden, so bitte ich, seinen Leib zu Grabe fördern zu helfen. Zugleich aber danke ich für die christliche Dienstleistung und wünsche Ihnen und den Brüdern Gottes Segen im Leben und einst eine selige Erlösung aus dem Jammerthale und ein spätes friedliches Ende."

Nun wird der Sarg aus dem Hause von den nächsten Angehörigen, dann von den bestellten Trägern unter Absingung von Trauergesängen und dem Geläute der Glocken zum

---

[1]) Z. B. Schuhmacherstatut von Béla 1599, XXI: „Dieweile ale Menschen sterblich v. Gott der Allmächtige durch den zeitlichen Tod, irgend einem Maun, Weib oder Kinde ꝛc. von diesem Jammerthale abforderte, soll ein jeder Meister samut seiner Hausfrauen, dem Verstorbenen nach christlicher Gewohnheit v. alten hergebrachten Gebrauch, das letzte Valete und ehrliches Geleite zu seinem Ruhebette und Schlafkämmerlein geben, bei Strafe 1 Pfund Wachs. Wenn aber der Allerhöchste durch die grimmige Pest seinen Zorn v. Strafe vermerken ließe, v. dem verblichenen Leichnahm nicht nach Gebühr seine letzten Ehrendienste erfolgete, soll gleichwohl eine ehrbare Bruderschaft durch Gnade und fügliche Mittel solches zu verrichten bedacht sein, damit ein jeglicher solcher verwandt v. zugehörig, das letzte Recht der Natur genießen möchte."

Friedhofe geleitet. Dem Sarge folgen zunächst die Angehörigen, dann die Männer und zum Schluß die Frauen. Am Grabe angelangt, hält der Pfarrer die Leichenrede, an den Lebenslauf des Todten, an die entstandenen Verluste, wie auch an den Trost erinnernd, der uns am Grabe nicht verläßt. Zum Schlusse dankt er im Namen der Leidtragenden der ganzen Trauerversammlung besonders den werthen Trägern, für das theilnehmende Ehrengeleite und wünscht dem theuren Verblichenen eine sanfte Ruhe, kraft seines Amtes sein Grab segnend im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. In den früheren Zeiten brachte einer der Leidtragenden diesen Dank „an Alte und Junge, Große und Kleine, geistlichen und weltlichen Vätern" zum Ausdruck. An dem hie und da noch hierauf folgenden Leichenmahl, auch Thränenbrod genannt, betheiligten sich außer den Freunden und Verwandten auch die Nachbarn. Die Träger kommen in dem Hause ihres Führers zu gleichem Zwecke zusammen.

Als eine rührend schöne Sitte galt der Hausgottesdienst. Am frühen Morgen, während die Spindel fleißig schnurrte und den Linnenfaden spann, erklang auch aus der Kehle der spinnenden Hausfrau das fromme Morgenlied zu Gott, wodurch sie die Arbeit des ganzen Tages weihte und den Sinn kennzeichnete, in dem alle ihre Glieder des Hauses zu wandeln haben. Kein Mittag verging, ohne von Seite der Familie den Dank des Herzens im Gebete oder Gesang ausgedrückt zu haben. Das Abendlied, nach treu vollbrachtem Tageswerk gesungen, bereitete das Gemüth zur stillen Nachtruhe vor. Ueber die Heiligthümer des Hauses, die Bibel, Gesang- und Gebet-Buch, konnte keine Spinne ihr Netz weben und kein Staub sein Vernichtungswerk beginnen; der tägliche Gebrauch erhielt sie im völligen Glanze. Am Sonnabend nach Mittag trat die Sabbatruhe in ihre Rechte ein.

Es wurde nur noch gescheuert und gewaschen, Alles im Hause nett und blank für den nächsten Tag, den Tag des Herrn, hergestellt. Mit dem Glockenruf zog dann Alles, was abkommen konnte, zur Kirche. Ehe noch die Mittagsstunde der Hunger zu Tafel lockte, wurde zuerst noch die Seele gespeist. Ein Lied ertönte, ein Abschnitt der heiligen Schrift wurde vorgelesen und von dem Hausvater den Familiengliedern, die Dienstboten nicht ausgenommen, erläutert. Auch Sprüche der gehörten Predigt wurden nochmals wiederholt und jedem Einzelnen an's Herz gelegt. So verging denn in und mit Gott unter den Segnungen der Religion ein Tag nach dem andern. Was Wunder, daß in einem Hause, wo der Religion so viele und schöne Altäre errichtet wurden, auch reine und geheiligte Herzen entgegenschlugen und die Menschen, von höherer Gotteskraft beseelt, Glück und Heil erfuhren und bei den vernichtenden Schicksalschlägen wie ein Phönix aus der Asche zu neuer Blüthe sich erhoben?! [1])

Dieser beglückende Einfluß der Religion äußerte sich trotz manchen Aberglaubens, mit dem sie noch untermischt war.

In den älteren Zeiten betrachtete man jedes außergewöhnliche Naturereigniß als einen Vorboten irgend eines Krieges, Sturmes, einer Pest oder sonst eines Unglückes. Die unentwickelten Naturwissenschaften, die damals noch in den Kinderschuhen gingen, waren die kräftigste Stütze des Aberglaubens und der Vorurtheile, wie wir dies auch in der Vergangenheit Zipsens nicht selten vorfinden. Wenn man schon eine Geschichte des Teufels schreiben konnte, so sei es auch mir gestattet, einige Beiträge zur Geschichte des Aberglaubens und der Vorurtheile in Zipsen hiemit zum Ausdruck zu bringen.

Am 7. und 8. Januar 1603 waren die Pfarrer der XXIV Zipser Städte in Leibitz versammelt. Am Abend

[1]) Der ungarische Zipser Sachse in seiner wahren Gestalt. Von Jakob Meltzer. S. 66 .... 1806.

des 7. sahen die Pfarrer neben dem wirklichen Mond einen Nebenmond und am 8. Morgens an der Seite der hell aufgehenden Sonne zwei Nebensonnen. Die Erscheinungen am Abend wie am Morgen dauerten eine volle Stunde.[1]) Was diese Erscheinungen an und für sich bedeuten, können wir getrost den Astronomen zur Entscheidung überlassen, unsere Aufgabe bleibt es nur, zu erwähnen, daß im Sommer und im Herbste desselben Jahres fürchterliche Stürme wütheten, die in Leutschau und an anderen Orten Dächer niederrissen, Häuser stürzten und Thürme abbrachen, und daß jene erwähnten Himmelserscheinungen als Anzeiger und Vorläufer dieser Stürme gedeutet und ausgelegt wurden. Der gelehrte Verfasser der Moller'schen Matrikel meint, auch diese Stürme bedeuten wohl nichts Anderes, als Streit, Krieg und Blutvergießen. Auch noch andere Zeichen wurden darauf hingedeutet.

Am 24. Oktober 1604 in den Abendstunden sieben bis acht erschienen ganz absonderliche Himmelszeichen: gerade über der damals stark befestigten Zipser Burg öffnete sich der Himmel, aus den Oeffnungen sprühten Feuerstreifen und runde Glanzbüschel empor, in der Mitte dieses Feuermeeres aber strahlte ein heller, großer Stern. Krieg und wieder Krieg sollten die Himmelserscheinungen bedeuten, die die Gemüther in furchtbare Aufregung versetzten und in folgendem Verse vom Verfasser der genannten Matrikel besungen wurden:

„Credite mortales, horrentia prölia restant
Horrida pro patria prölia proque fide,
Jam video instantes fatali lege ruinas
Pröliaque et fuso pingui cruore solum.“

Zu deutsch: „Glaubet ihr Sterblichen, es stehen uns für das Vaterland und den Glauben fürchterliche Kämpfe bevor, schon sehe ich nach einem verhängnißvollen Gesetze

[1]) Die naturgetreuen Abbildungen auch der späteren Erscheinungen befinden sich in der Matricula Moleriana.

die drohenden Ruinen, die Treffen und den mit fettem Blut übergossenen Boden."

Die Prophezeiung ging sehr bald in Erfüllung! Bocskai, der Siebenbürger Fürst. kam zum Schutze der bedrohten Protestanten. Seine Truppe berannte zuerst das Zipser Kapitel und stiftete dort Verheerungen an; dann wurde vom 6. November bis 2. Dezember, also durch beinahe vier Wochen, das Zipser Schloß mit Beschießungen belagert; daß die Türken, die Verbündeten Bocskai's, unsere Zips auch nicht schonten, sondern Städte und Dörfer, ob Freund oder Feind, häufig plünderten, läßt sich auch leicht denken.

Auf die Bocskai'schen Kriegsstürme in Zipsen, die erst mit 1606 oder dem Wiener Frieden endeten, der den Protestanten die Glaubensfreiheit brachte, wurde noch ein anderes Himmelszeichen bezogen, das am 16. Februar 1606 von Früh bis Abends gesehen wurde. Es bestand in zwei Nebensonnen, deren linke sich änderte, die rechte stabil blieb, und in drei großen feurigen Bogen.

Auf den Bocskai'schen Krieg ließ noch ein merkwürdiges Ereigniß hindeuten. In Zeben ließ in demselben Jahre am 6. Juni eine adelige Frau, Rákóczy, Brod backen. Aus der oberen Kruste desselben aber erhob sich hoch empor eine Gestalt, die ganz einem Soldaten ähnlich sah. Der Soldat trug auf dem Kopfe einen Helm, an der Brust einen Panzer, seine Arme waren Stumpfe, während die Füße mit Schlangen umwunden waren. Dieser Soldat rief auch große Sensation hervor Er wurde dem Richter in Zeben vorgewiesen, dann dem Senior, dem Verfasser der Moller'schen Matrikel, eingeschickt und auch dem Kommando der kaiserlichen Besatzung zu Eperies gezeigt. Als letztere, durch Bocskai verdrängt, rasch über Lublau nach Schlesien fliehen mußte, sagte man, dieser Soldat habe dies bereits angedeutet.

Nicht nur solche Erscheinungen, die auf Kriegsereignisse gedeutet wurden, sondern auch die Geistererscheinungen spielten eine große Rolle. Sehen wir auch in dieser Beziehung einige Beispiele. 1600 wüthete eine

schreckliche Pest in Zipsen. In Béla starben damals 700 Personen, so daß Niemand mehr da war, um die Todten wegzuschaffen. In Leutschau raffte der schwarze Tod 2500 Menschen weg, „außer denen, die in Gärten, Spitälern und Klöstern zusammengehäuft lagen". Nach der Pest erschütterte sogleich die Gemüther ein Ereigniß, das Niemand erklären konnte. In dem Gebäude nämlich, welches in Leutschau zur öffentlichen Schule eingerichtet wurde, spukten Geistererscheinungen. Um Mitternacht konnte man hier die lärmendsten Jagdaufzüge hören. Die Jagdhunde gaben Laute, die Jagdhörner schallten, das gejagte Wild ächzte, die Jäger schrieen und die Thüren und Thore krachten in ihren Angeln. Die Einwohner flohen natürlich mit dem Wachtpersonale zusammen. Man stellte eigene Wächter und besonders muthige Männer auf. Alles umsonst, auch diese hörten den Spuk und flohen erschrocken von der Stätte des Entsetzens. Man rief den seiner großen Gelehrsamkeit wegen gekannten Iglóer Pfarrer und Senior Jantschius von Igló herbei, um das Geheimniß zu studiren. Auch er hörte und fürchtete die seltsame Erscheinung, die er im Einklang mit dem Volksbewußtsein in einem Verse deutete:

Vana recesserunt per inanes corpora ventos
Pestis ad infaustum fuerat mortalibus omen
Claudere namque omnes fata suprema vidi. [1])

Die vergänglichen Körper kehrten in eitlen Winden zurück, die Pest war den Sterblichen zum unglücklichen Wahrzeichen, ich sah alle ihre Schicksale beschließen.

Wenn wir von Geistererscheinungen reden, wollen wir auch der Erzählung gedenken, die wir bei Mathias Bel [2]) finden und die also lautet: In Lublau starb der Einwohner Gasparek. Bald nach seinem Begräbnisse bemerkte man, daß er nach Hause zurückkehre und zwar

[1]) Bohusch, descriptio Scepusiae (Manuskript). Leutschauer Chronik. Leutschauer Jubelfeier.

[2]) Hungariae antiquae et novae Prodromus cum specimine Norimbergae MDCCXXIII.

in demselben Anzuge, den er bei Lebzeiten trug. Auch am hellen Tage begegnete er den Reisenden und beleidigte sie auf verschiedene Weise. Den Arbeitern und Mägden erschien er auf den Feldern und verjagte sie. Auch seine Frau erzählte von seinem Besuche. Die ganze Stadt bebte vor Schrecken und wurde von der Umgegend gänzlich gemieden. Die Ruhe kehrte erst dann wieder, als man den Leichnam ausgrub, der ganz frisch erhalten war, und dann verbrannte. Dieser Gasparek hat auch heute noch eine Reminiscenz im Volksmunde, indem man auch jetzt noch jeden schussigen, unruhigen oder närrischen Menschen mit „Gasperek" bezeichnet.

In der Geschichte des Aberglaubens und der Vorurtheile kommen auch häufig vor die blutigen Regen und die Verwandlung ganzer Seen in Blut. In Leutschau fiel am 30. Mai 1616 ein starker Blutregen, der noch am 31. Mai 1666 sich wiederholte, und zwar in stärkerer Weise in Kirchdrauf. Zwischen 8—9 Uhr Morgens fiel Blutregen, den man auch in Gefäßen auffing. Zuerst fiel schwarzes Blut, von welchem Blasen auffliefen, wenn es den Körper berührte. Später fielen lichtere Blutmassen. In demselben Jahr, 1666, ereignete sich am 2 Juli in Igló ein ähnliches Wunder. Wie allgemein in Zipsen, dehnte sich auch hier bei der Stadt ein Fischteich aus. Plötzlich wurde das Wasser in Blut verwandelt, das an dem Laube der umstehenden Bäume bemerkt wurde Die Fische erstickten und das Wasser bekam einen so üblen Geruch, daß es ausgelassen werden mußte. Heute möchten die Naturforscher eine solche Erscheinung einfach auf mineralische Farbenbestandtheile, oder zahllose Infusorien, oder sonst eine andere natürliche Ursache zurückführen, damals hielt man sie für einen Vorboten von vielem Blutvergießen, welches in demselben Jahre, 1666, durch das herrschende Räuberunwesen befürchtet wurde. Letzteres war allerdings so erschreckend, daß Räuber hordenweise auftraten, mordeten und plünder-

ten, und das Komitat 12 fl. für einen Räuber aussetzte, den man todt oder lebendig einbringen konnte.

Im Familienleben herrschte viel Aberglaube bezüglich der glücklichen und unglücklichen Tage. Das Statut der Bélaer Schneiderzunft bietet in der Beziehung vom Jahre 1630 interessante Anhaltspunkte. Danach gab es im ganzen Jahre 23 Unglückstage. Wer an einem solchen Tage erkrankt, wird kaum dem Tode entrinnen. Das Kind, welches an diesem Tage das Licht der Welt erblickte, wird kaum groß wachsen, oder wenn es doch leben sollte, wird es bis zu seinem Tode arm bleiben. Die Eheleute, die an einem dieser Tage den Bund der Ehe schloßen, werden bald durch den Tod getrennt werden, oder wenigstens im gegenseitigen Hasse leben „vndt können nimmehrmer auf einen grinen Zweig kommen". Wer an diesem Tag eine Reise beginnt, wird einer Gefahr kaum entrinnen. An diesen Tagen möge Niemand säen, oder eine Arbeit beginnen, denn kein Segen ruht darauf. Unter diesen 23 Unglückstagen gibt es fünf geradezu tödtliche Tage, an denen Niemand sein Zimmer verlassen, sondern im entlegensten Winkel desselben verbleiben soll, wenn er will, daß seine Haut ganz und heil bleibe. Diese fünf tödtlichen Tage sind folgende: 3., 17. März; 1., 2. August; 30 September. Die anderen Unglückstage — dies critici — folgten in nachstehender Reihe: 7., 8., 20. Mai; 6., 15., 16. Juni; 18., 20. Juli; 12., 18. August; 8., 9. September; Oktober hat keinen Unglückstag; 1., 15., 17. November; 6., 7., 11. Dezember.

Auch der an die Mißgeburten geknüpfte Aberglaube war nicht selten Am 24 August 1620, an dem Tage, wo gerade Gabriel Bethlen, der zum Schutze der Protestanten erschien, zum König von Ungarn gewählt wurde, ward ein Kind in Gorg bei Leutschau geboren, das über den lebenden unteren noch einen oberen todten Kopf trug. Der lebende Kopf ist auch getauft worden.

An diese Mißgeburt knüpfte sich, gleich dem delphi-

schen Orakel; eine doppelte Auslegung. Der seiner Zeit [1]) berühmte Hofpoet Bethlen's, Boccatius, deutete: Der lebende Kopf bezeichnet Bethlen, der sich auf dem Throne Ungarns behaupten wird, während der obere todte Kopf den österreichischen Ferdinand bedeute, der im Kampfe gegen Bethlen unterliegen wird. Eine Wiener Deutung behauptete gerade das Gegentheil, nämlich der lebende Kopf bezeichne Ferdinand und seinen Sieg, und der todte Kopf Bethlen und seinen Untergang. Da unter zwei kämpfenden Parteien eine siegen mußte, so erfüllte sich auch die abergläubische Prophezeiung, und zwar, „wie die Geschichte lehrt, zu Gunsten Ferdinand's". [2])

Der Hexen-Aberglaube, dieser dunkle Fleck in der Geschichte der Menschheit, forderte im Mittelalter ungeheure Opfer. Es ist buchstäblich wahr, daß namentlich am Anfange des 16. und in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts Deutschland und Europa von Scheiterhaufen rauchte, auf welchen unglückliche Frauen, Mädchen, sogar Kinder ein qualvolles Ende nahmen, nachdem man ihnen durch schreckliche Folterqualen das Bekenntniß von Unmöglichstem ausgepreßt hatte. Die letzte Hexe wurde noch 1783 zu Glarus verbrannt. [3]) Von diesem schreckensvollen Aberglauben des Mittelalters schien Zipsen nicht allzuhart mitgenommen worden zu sein. Städte wie Kesmark mit dem jus gladii versehen, urtheilten nach der Sitte der Zeit gewiß strenge. Janusch Wengoriczky wurde auf der That der Brandlegung erwischt und 1605 langsam zu Tode gebraten und dann zu Asche verbrannt. Von den Hexen wird nur flüchtig erwähnt, daß z. B. 1655 unter dem Richteramte des Tobias Gally die Gemahlin des Martin Rotáry der Hexerei verdächtigt und in das Gefängniß geworfen wurde. [4])

Ich glaube, wir können uns nur freuen, daß solcher

[1]) Siehe von ihm eine Dichterprobe bei Horwath in Rehre.
[2]) Századok. 1882. 774.
[3]) Scherr, Geschichte der Religionen. III, 251 . . . . .
[4]) Acta in Judicavio urbis Kesmarkiensis.

und ähnlicher Aberglaube heute zu den überwundenen Standpunkten gehört, und daß das Licht der Aufklärung, Bildung und Humanität auch in die entlegensten Schlupfwinkel der Finsterniß dringt und Gedeihen und Segen verbreitet.

---

5. Die Volksbewegung und Seelenzahl.

Hierüber geben uns natürlich die Matriken den zuverläßigsten Aufschluß. Diese Quellen sind vom Jahre 1609 von den evangelischen Pfarrern geführt, jetzt im katholischen Pfarrarchive vorräthig. Die früheren Exemplare, von dem Beginne der Gemeinde mit dem Jahre 1545, sollen durch Feuer vernichtet worden sein. Als im Jahre 1674 die Evangelischen die Religionsfreiheit verloren, wurden alle Funktionen durch die katholische Geistlichkeit verrichtet und auch die Matriken geführt. Erst nach dem Toleranzpatente Joseph II., 1783, erhielten die evangelischen Prediger mit dem Rechte, alle Funktionen in ihrer Gemeinde zu verrichten, auch die Befugniß, selbstständige Matriken führen zu dürfen.

Der fromme Sinn der evangelischen Geistlichen, wie auch ihre Gewandtheit spiegeln sich auch in den von ihnen geführten alten Matriken ab, wo sie am Beginne eines neuen Jahres meistens Disticha, Hexameter und Pentameter verzeichnen, die auch oft ein Chronostikon enthalten. Zur Charakteristik seien hier einige derartige Verse zugleich mit der deutschen Uebersetzung angeführt:

1612.

Si nisi meritis Christi regnum mereatur Olympi
Nemo beatus erit; Nemo beatus erit.

Ultimum Judicium:

Judicabit Judices, judex generalis
Neq quicquam proderit dignitas Papalis,
Sive sit Episcopus, sive Cardinalis,
Reus condemnabitur, nec dicetur qualis,
Neque excipere, neque replicare.
Nec ad apostolicam sedem appellare,
Neque Codicillos Caesaris citare.
Cogitate miseri, qui vel quales estis,
Quid in hoc judicio dicere potestis.
Hic non erit Codici locus nec digessus
Idem erit Dominus Judex electus.

Contra securitatem:

Principiis obsta, sero medicina paratur
Cum mala per longas invaluere moras.

Wer nicht durch Christi Verdienste des Himmelreiches würdig ist,
Der wird nicht selig sein; der wird nicht selig sein.

Das letzte Gericht:

Der allgemeine Richter wird auch über die Richter urtheilen,
und auch die päpstliche Würde wird nichts helfen,
ob auch Einer Bischof oder Cardinal sei,
als schuldig wird er verurtheilt, man sagt nicht wer er sei,
es gilt da keine Ausnahme und auch keine Widerrede.
doch ist's unnütz, des Kaisers Gesetze zu erwähnen.
Bedenket ihr Armen, wer oder wie ihr seiet,
was ihr in jenem Gerichte zu sagen vermöget.
Hier findet kein anderes Gesetz noch Anordnen statt,
es wird nur derselbe Herr und erwählte Richter sein.

Gegen die Sicherheit:

„Bey zeiten Hülff der Krankheit ab
Wo nicht so ist all Kunst zu spat.“

1615.

Trauseat infelix succedat faustior annus,
Quem non reforment, Funera, Bella, Fames.

Es möge vorübergehen das unglückliche und kommen ein glücklicheres Jahr,
das nicht Leichen, Kriege und Hungersnoth entstellen werden.

1616.

PVpILLorVM pater est DeVs.
Annus hobet finem, finem da Christe peccatis
Cunctis queis promitur, vita caduca malis.
Fac procul hinc maneat calvorum perdita turba
Quae fermento clam, pectora multa necat.
Concordes } nostros doctores instrue tuo.
Interea }
Numine divino qui tibi grata sonent.

Das Jahr hat sein Ende, setze o Christ, auch den Sünden eine Grenze,
und allen Uebeln, durch welche das hinfällige Leben gedrückt wird.
Mache, daß ferne bleibe der Haufe verworfener Köpfe,
die durch Reizmittel viele Herzen ertödten.
Die Einträchtigen, } unsere Lehrer unterrichte.
Unterdessen, }
mit deiner göttlichen Kraft, die dir nur Angenehmes verkünden.

1619.

Christe tibi gratias ago quod texerit anno
Undique praeterito nos tua sancta manus
Te precor ingrediens et sua commoda nobis
Ut ferat, et pellas pessima quoque procul

Christe, ich sage Dir Dank, daß im verflossenen Jahre mich von allen Seiten Deine heilige Hand deckte,

ich bitte dich, daß das Beginnende, uns sein Wohl bringe und vertreibe ferne von uns das Schlimmste.

1620.

Da facilem cursum, gratae daque otia pacis,
Atque gregem terris protege Christe tuum.

Gib einen leichten Lauf und Muße des angenehmen Friedens und schütze, o Christe auf Erden Deine Heerde.

1621.

Da pa CeM IesV, tVosqVe serVa.

Jesu verleihe Frieden und erhalte die Deinen.

1623.

PestIs et atra faMes, ah! fInes, VInDICIsIra,
TVrparant patrIa'! hos post bone IoVa tege!

Die Pest, der schwarze Hunger, Ah, das Lebensende, der Zorn des Rächers entstellten das Vaterland! Darnach guter Gott schütze!

1624.

Is qVI natVs est sIne Matre, eCCe Is Ipse natVs sIne patre In terrIs CoeCo peCCatorI. Augustinus serm. 9 de tempore.

Der, der ohne Mutter geboren, ist selbst auf Erden ohne Vater geboren dem blinden Sünder.

1625.

IoVae MIserICorDIa et paX sInt sVper nos.

Die Erbarmung und der Friede Gottes seien über uns!

1628.

Jesu Languore et passione salvamur.

Durch Jesu Langmuth und Leiden werden wir gerettet.

1630, Israel, Leibitzer Diaconus.

2 Cor. 8 9: IesVs propter nos Inops faCtVs, Vt nos DIVItes sIMVs.

Jesus ist wegen uns arm geworden, damit wir reich seien.

1631, Israel, Leibitzer Diakonus.

Ich flehe, es sei ein Jahr, in dem der Herr den Knechten wohlthue und Jesus selbst mächtig vor dem Feinde die Seinen schütze.

Anno In qVo (Ve) DoMInVS serVIs faCIat bene et Ipse IesVs ab hoste potens, protegat oro sVos.

1632, Israel, Leibitzer Diakonus.

ChrIstVs DVX MagnVs et fortIs nos serVet et protegat!

Jesu fons bonitatis
Stupendae Majestatis
Rex potens, et fortis
Auxiliator, mortis
Eripe nos fancibus
Largireque fidelibus
Letitiam tuis, victoriam
Et fidei constantiam,
In his rebus disturbijs
Belli resiste Rurijs
Je spe conforta miseros
Concordiam da coelitus,
Et duc nos ad perpetua
Regni coelesti gaudia. Amen.

Joh. 4. O Jesu Christ deß gnaden treu
Ps. 2. Du Starker König auff Zion,
Ps. 91. Du trewer Helffer in der Noth
Apoc. 22. Erlöß Vnß Vom ewigen Todt,

Ps. 2. Laß nicht hindern dein heiligs Wort
Math. 26. Der Welt rathschlag deß Teufels Pfort,
Sondern verleih bestendigkeit.
Apoc. 2. Deß waren glaubens allezeit
Eph. 5. Vnd weil itzund ist böse Zeit
Math. 20. Da man nur hört von Krieg und Streit
Luc. 12. So gib, daß dein klein Häuffelein
Ps. 42, 43. Auff dich hoff und harrn dein,
Biß daß du's Herr Jesu Christ
Luc. 21. Am jüngsten Tag befreien wirst.
Joh. 10. Vnd dein' Schäflein auß gnaden geben
Daß ewig gutt und selig's leben. Amen.
Ps. 42. Wartet nVr aVff gott
DeM Herrn, fVrChtet Ihn er Ist's so Vnß kan
gVttes thVen.

1637.

Rumpe moras, miserere tui cito Christe Redemptor
Qui praemitur coetus „Christe benigne redi“!

Christe, Erlöser unterbreche den Verzug und erbarme dich rasch deiner Gemeinde, die bedrückt wird, Christe kehre gnädig wieder.

1640.

Jesule sterne meo tibi molle in pectore lectum
Nunquam quo possim non memor esse tui.

Jesulein bereite dir ein weiches Lager in meiner Brust, damit ich nie deiner vergessen könne.

1645.

Mergitur interdum sed non submergitur unquam
Salvificum Christi servans calesiae Verbum!

Es sinkt zu Zeiten, doch wird das heilbringende und der Kirche dienende Wort Christi nie untergehen.

8*

1647.

Incipit annus a restaurata salute per salvatorem Deum nostrem Jesum Christum Dei et Virginis Mariae filium

Es beginnt das Jahr von dem Heil, das wieder hergestellt wurde, durch Jesum Christum, den Sohn Gottes und der Jungfrau Maria.

1649.

Utilis est pietas ad quaevis munia vitae
Hujus et aeternae, prämia justus habet.

Die Frömmigkeit ist zu allen Pflichten des Lebens nützlich, der Gerechte hat den Lohn dieses und des ewigen Lebens.

1650.

Fonte sacro Zachariades immergit Jesum,
Hinc aqua baptismi sanctificata fuit.

In eine heilige Quelle tauchte Zachariades Jesum ein, deßhalb ist das Wasser der Taufe geheiligt worden.

1651.

Jesus noster amor, lux mundi, vita salusque
Serva nos miseros, ne pereamque amen.

Jesus unsere Liebe, Licht der Welt, Leben und Heil, erhalte uns Armen, damit wir nicht verderben.

1653.

Fide pussile tuo toto grex corde Jehova
Rebus in angustis namque levamen erit
In nomine Jesu annus auspicatur 1653.

Glaube mit deinem ganzen Herzen du kleingläubige Heerde, Jehova wird in der Noth deine Hülfe werden. Im Namen Jesu wird das Jahr 1653 begonnen.

1654.

Vulnera flagra crucem pro nobis Christe tulisti
Tu mihi fidenti tempore Mortis eris.

Brennende Wunden und das Kreuz trugst du Christe für uns, du wirst zur Zeit des Todes mit mir, dem Glaubenden sein.

1661.

„Ach Jesu wache für und für, über die, so nun vertrauen dir."

1666.

Incipit Annus 1666 qui ut faustus atque felix sit, faxit Jesulus.

Es beginnt das Jahr 1666, möge das Jesulein es machen, daß es günstig und glückselig sei.

1670.

Jova juvat novitque suos ex ordine sanctos.
In mediis reprobos sed territ ipse vijs.

Jehova hilft und kennt nach der Ordnung seine Heiligen, aber er selbst erschreckt die Ungerechten in Mitte ihrer Wege. [1])

---

[1]) Die stilgewandten Pfarrer hatten im Lateinischen auch folgende Juramentsformel, die sie beim Eintritt in die Fraternität also ablegten: „Ego N. N. juramento me obstringo, quod vocationi meae ecclesiastiae diligenter praeero, item scandala publica et privata, ne ministerium verbi dei propter me mala audiat, fugiam, item domino seniori nunc temporis constituto et ejus sucessoribus legitime ad hoc officium vocatis, fidelis et obididieus ero, item honorem et omne proficium fraternitatis pro meo posse promovebo et procuvabo. Sic me deum ipse altissimus adjuvet. Amen." Zu deutsch: „Ich N. N. verpflichte mich eidlich, daß ich meiner kirchlichen Berufung fleißig vorstehen, so auch öffentliche und private Aergernisse meiden werde, damit der Dienst am Worte Gottes durch mich nicht eine Verlästerung erfahre, auch werde ich dem jetzt erwählten und später gesetzmäßig in das Amt zu erwählenden Senioren treu und gehorsam sein und die Ehre, wie auch das Wohl der Brüderschaft nach Möglichkeit fördern und unterstützen. So helfe mir der höchste Gott. Amen!"

In den Jahren von dem Bestand der Matriken, 1609 bis zum Jahre 1882, also durch 273 Jahre, kamen die Meistgeburten vor. 1764 sind geboren: 93, 1765: 98, 1777: 95, 1778: 91, 1779: 95, 1780: 92, 1793: 112, 1795: 100, 1796: 90, 1797: 100, 1798: 104, 1801: 101, 1805: 102, 1807: 114, 1808: 96, 1810: 99, 1811: 93, 1817: 92, 1818: 97, 1822: 96, 1833: 102, 1841: 94, 1842: 105, 1845: 91. Seit diesem Jahre ist ein Abnehmen der Geburten bemerkbar geworden. Im Ganzen sind seit 1609—1882, also in 273 Jahren, 18,235 Kinder geboren worden, was eine Durchschnittszahl von 66 per Jahr ergibt. Diese Durchschnittszahl wird in der neueren Zeit nur schon selten erreicht.

In diesem Jahrescyklus kommen die meisten Trauungen im Monat November vor und zwar am häufigsten im Jahre 1659, 30 an der Zahl, 1711: 56, 1751: 28, 1761: 32, 1771: 34, 1775: 30, 1780: 29, 1782: 30, 1793: 31, 1805: 30, 1827: 27, 1824: 33, 1830: 27, 1831: 32, 1844: 28, 1861: 33. Von diesem Jahre beginnt eine Abnahme der Trauungen bemerkbar zu werden. In dem bekannten Cyklus von 273 Jahren wurden 5169 Trauungen vollzogen, so daß die Durchschnittszahl per Jahr achtzehn ergibt; eine Anzahl, die in den letzten Jahren nicht mehr erreicht wurde.

Das Verhältniß der Todesfälle stellt sich nachstehends heraus. Die größte Anzahl der Todten wurde natürlich in den Jahren der Pest oder irgend einer anderen ansteckenden Krankheit verzeichnet. An Pest und ansteckenden Krankheiten verstarben: 1621/22: 175 Personen, 1641: 130, 1645: 219, 1648: 170, 1679: 418, 1710: 546, 1768: 60, 1770: 60, 1807: 70, 1814: 50, 1802: 40, 1831: 80, 1836: 50, 1838: 30, 1845: 50, 1847: 40, 1848: 30, 1849: 50, 1855: 20, 1866: 38, 1873: 42. Die Summe der an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen

[1]) Das Jahr 1600 mit 700 Todten fällt außer unserem Cyklus.

beträgt somit 2368. Ziehen wir diese Summe von der Gesammtsumme der Verstorbenen, von 14,085, ab, so bleiben 11,717 Personen, die an gewöhnlichen Krankheiten starben, was einer Durchschnittsanzahl von 42 Todten per Jahr gleichkommt; eine Zahl, die in neuerer Zeit mit jedem Jahre bedeutend überschritten wird und für eine größere Sterblichkeit wie früher spricht. In unserem Jahrescyklus, zumeist natürlich in den früheren Jahrhunderten erreichten 135 Personen das Alter von mehr als achtzig, acht mehr als neunzig und zwei mehr als 100 Jahre.

Im Allgemeinen ist dieses Verhältniß der Volksbewegung nicht günstig für die Anzahl der Gemeinde. Während die Geburten abnahmen, schrumpft ganz besonders die Zahl der Trauungen, die neue Familien begründen, zusammen und nur die Todesfälle übersteigen weit die Durchschnittszahl von den 273 Jahren und sind gegenwärtig um ein Drittel häufiger wie früher.

Dieses Verhältniß spiegelt sich auch deutlich in der wirklichen Anzahl der Mitglieder in der Gemeinde ab.[1]) Trotz sieben vernichtenden Pesten, die in 110 Jahren, wie wir oben sehen können, 1600—1710, nichts weniger als 2258 Personen wegrafften, erhielt sich die Seelenzahl bis 1716 auf 1238. Diese Zahl hob sich mit dem Nachlassen der verheerenden Pesten von 1716—1752, also in 36 Jahren um 292 Personen und zählte somit 1752 die Gemeinde 1530 Seelen. Noch rascher hob sich die Seelenanzahl in den nächstfolgenden 30 Jahren. 1781 ließ nämlich Joseph II. die Zählung der Evangelischen in Ungarn vornehmen und diese ergab in Béla eine Anzahl von 2340 Seelen, somit in den wenigen Jahrzehnden 1752—1781 einen Zuwachs von 810 Gemeindegliedern.[2]) Diese Anzahl erhielt sich eine längere Zeit, bis sie genau den Verhältnissen der oben angeführten Volksbewegung

---

[1]) Prot. ecclesiae r. cath. Liber. C.

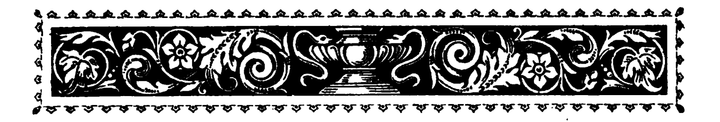
[2]) Scholtz, Kirchliche Nachrichten; V. Band.

rasch und entschieden zu sinken begann. Die Volkszählung vom Jahre 1853 ergab 1859 evangelische Seelen. Im Jahre 1869 ergab sich eine Seelenanzahl von 1763, somit stellte sich schon im Vergleiche zur Zahl 2340 ein Verlust von 577 Gemeindegliedern heraus. Die Volkszählung vom Jahre 1881 ergab eine Seelenanzahl von 1605 Mitgliedern, was in 12 Jahren einem Verluste von 158 Seelen gleichkommt.

Vergleichen wir die erwähnte Josephinische Zählung mit den Resultaten der Volkszählung vom Jahre 1881 auch in den übrigen Zipser Städten, so ergibt sich uns auch hier eine geringere oder bedeutendere Abnahme der Seelenzahl.[1]) Die Ursache hievon findet der aufmerksame Beobachter in dem häufigen Studium unserer Jünglinge, gerade aus den intelligenteren evangelischen Familien, an den zahlreichen Mittelschulen unseres Komitates, um dann in der Ferne in irgend einem Fache angestellt zu werden, wofür der enge Raum Zipsens nicht genug Plätze haben kann. Andererseits verlassen auch verhältnißmäßig viele aufgeklärte und geschickte evangelische Handwerker und Geschäftsleute, besonders seit Aufhebung des Zunftschutzes, ihre engere Heimath, um in entwickelteren Verhältnissen und auf bedeutenderen Emporien des Verkehrs ihr besseres Fortkommen zu finden. So ziehen gerade die entwickelteren evangelischen Zipser als Pioniere der Kultur zum Wohle des Gesammtvaterlandes in die Ferne, verursachen aber die Verringerung der Seelenzahl ihrer Muttergemeinden.

---

[1]) Siehe meine diesbezügliche statistische Zusammenstellung unter dem Titel: „Fogyunk“ in „Prot. egyházi és isk. lap. 46 sz. 1882.



C.

Die Schule.

1. Sein und Nichtsein.

Wie bei dem Kapitel der Kirche, wird auch hier die Schule Béla's nicht allein, sondern mehr weniger mit den Schulanstalten anderer Zipser Städte gemeinsam betrachtet werden, da auch in dieser Beziehung ihr Schicksal wie ein Auge dem andern gleichsah und nicht gut von einander getrennt werden kann.

Mit der Blüthe der Reformation und ihres ungestörten Fortbestandes blühten auch ihre Schulen. Unter den XIII Städten wird in der Reformationszeit das Schulwesen besonders entwickelt geschildert in Igló, Kirchdrauf, Wallendorf, Felka, Mathsdorf, Georgenberg, Béla und Leibitz. In manchen dieser Gemeinden absolvirten die Jünglinge sogar philosophische und theologische Wissenschaften und wurden von hier aus zu öffentlichen Aemtern befördert. Gewöhnlich standen drei Lehrkräfte in Verwendung, ein Rektor, der immer an deutschen Universitäten gebildet wurde, ein Collega und ein Cantor, zugleich mit dem Kirchendienste betraut. Der Pfarrer war ihr unmittelbarer Vorgesetzter, der sie zumeist aus den Zehendproventen zahlte, dem sie dann, besonders der Cantor, auch persönliche Dienste leisten mußten, z. B. bei Tische serviren u. dgl. Dafür erhielten sie dann auch mit dem übrigen Dienstpersonal entsprechende Trinkgelder. Bei der Congregation in Geor-

genberg 1542 z. B. erhielt der Scholastikus mit dem Cantor 12, die Köchin 15 und der Knecht 5 Denare. 1547 kamen die Brüder in Mühlenbach zusammen und spendeten vom Opfer dem Scholastikus 12, dem Cantor 12, der Köchin und dem Diener drei Denare. In den späteren Jahren erhielten sie gewöhnlich die Spende von 50 Denaren. Auf der 1614 in Kirchdrauf abgehaltenen Synode waren auch schon Boccatius, Rektor aus Kaschau, Comeno, Leutschauer Rektor, Cosmanus, gleichfalls Rektor aus Kaschau, und der Zebner Chor- und Musik-Rektor zugegen. Im III. Abschnitte über die Kirchenvisitation wurde in Würdigung der Schule den Visitirenden eigens die Frage mitgegeben: „Welche Rektoren haben die Gemeinden, was und in welcher Weise lehren sie die Jugend?" Ein erwähnenswerthes Verhältniß der Schule in der Reformationszeit finden wir auch noch darin, daß die Pfarrer oft Alumneaten auf eigene Kosten erhielten; in Wallendorf treffen wir deren bis vierundzwanzig an. Zeitweise „wurde auch den Schülern und Musikanten, auch den Studenten, die so bei der Mahlzeit vorbedient, zur Ergötzlichkeit eine Spende gemacht". Daß die polnische Herrschaft auf das Schulwesen ein großes Gewicht legte, geht auch schon aus der Instruction hervor, die Stephan Lubomirszky, der Staroste, dem Bélaer Pfarrer und Senior Erythraeus 1658 zur Kirchenvisitation mitgab, indem er ihn auf den Stand der Schulen aufmerksam machte und meinte: „Hieher gehört auch die Aufsicht über die Schulen, denn es liegt viel daran, daß die Jugend in den Fundamenten des wahren Glaubens, in guten Wissenschaften und Künsten, wie auch edlen Sitten unterrichtet werde, da die Schulen der Same und die Pflanzstätten der Kirche sind." [1])

[1]) Hist. ecclesiae ev. A. C. in Hung. univ. et praecipue vero in XIII opp. Scep. 1830 p. 230. — Matr. Mol. 1543. 1547. Bibliotheca, seu Cynosura Peregrinantium ... a Dav. Fröhlich 1644. Ecclesiastices. — Fata menor. Ribini p. 6.

Von 1674 angefangen, wo mit dem Pfarrer auch der Lehrer in's Exil wanderte und mit der evangelischen Kirche auch ihre Schule aufgehoben wurde, mußten auch die evangelischen Kinder die katholische Schule besuchen, die hier in Béla bis zum Toleranzpatente nachstehende Lehrer ausweist:

1674 waren angestellt: Georg Roth, Rektor; Tobias Jonj, Organist; Martin Fabry, Cantor; Martin Weißer, Läuter; Johann Roth, Auditor; Mathias Haaß, Collega. „Der Herr Organist hat von der Gemeinde seinen Lohn fl. ungarisch 40, olim habuit 60." Der Rektor hatte, wie wir bei den Gehaltsverhältnissen näher sehen werden, einen Lohn von 224 Kübel Korn, die auch von den evangelischen Häusern eingehoben wurden und auch zur Zahlung der übrigen Angestellten dienten. Bei den größeren Festen erhielt er von jedem Knaben einen Polturaken, 1½ kr., oder Kuchen. Bei jeder Leiche gab er den Scholaren eine Discretion.

1677 sind aufgenommen worden: als Rektor, Raucharski, der zwei Jahre in Leutschau Organist und von Podolin gebürtig war; als Organist: Michael Thesaurus, früher Organist in Podolin; als Cantor: Johann Scharvin aus Breslau; als Calcans — Balgträger — Lucas Lechnitzki, „alle guter katholischer Profession".

1677 sind vociret worden: als Rektor: Joanes Fox aus Leibitz, wo er 24 Jahre Organist war; Jakob Schwerin, Cantor; Martin Weiser, Campanator — Läuter —; Joanes Huß, Auditor; Studiosus Jakob Friderici; Joanes Vincenti, Organist.

Die Wahlen wurden jährlich vorgenommen und doch blieb 1679 Fox als Rektor; gewählt wurde Carl Tobias Schullerus aus Breslau, starb aber schon in demselben Jahre sammt Gattin und Söhnchen an der Pestelinz; im Amte blieben noch: Martin Weiser als Campanator; Studiosus Jakob Friederici; Johannes Vincenti, Organist.

1680 Rektor abermals Fox; Cantor Mathias Haaß; Campanator Martin Weiser; Studiosus Jakob Friederici.

1681, 1682 und 1683 wurden wieder Schulleute gewählt.

1688 wählte man Johann Rotarides zum Schulleiter.

1697 ist Johann Haaß Rektor der Schule geworden, ein Bélaer Bürger, der vier Sprachen kannte, in den vaterländischen Gesetzen sehr bewandert war und später bis 1741 auch das Richteramt der Stadt versah.

1752 folgte ihm sein Sohn im Amte eines Schul-Rektors, der die Mittelschule bis inclusive zur Rhetorik (VI. Gymnasialklasse) absolvirte und die Knaben Wissenschaft und Frömmigkeit im Einklang eines guten Lebens lehrte. Er bezog statt des Gehaltes in natura 100 fl. Von den Leichen erhielt er die eine Hälfte, die andere wurde getheilt zwischen dem Cantor und Sakristan. Die Cantation auf dem Martinsfest betrug 8 fl.

Als Rektoren wurden noch erwählt:

1755 David Engelpauer,
1756 Mathias Pfeilschmidt,
1762 Johann Fridmanßky,
1765 Josef Kasprak,
1766 Josef Paulik,
1767 kam Mathias Pfeilschmidt wieder nach Béla zurück. 1775 erhielt er nachstehendes Gehalt:

An Baarem	104 fl.
Für Cantation	10 „
Für Festivationen	10 „
Für Musik bei Hochzeiten . . .	6 „
Summa	130 fl.

Von Leichen die Hälfte, für einen Aufbittzettel beim Bräutigam 17 kr. Außerdem bezog er fünf Klafter Holz.[1])

Dies waren die Schulleiter der, auch für die evan-

[1]) Liber C. in quo Memorabilia continentur Historicae Parochiae Belensis. Auch Stadt-Protokolle der betreffenden Jahre.

gelischen Kinder allein berechtigten katholischen Schule bis zum Toleranzpatente, das auch die evangelische Schule wieder in's Leben rief. Bis dahin schwebte über der evangelischen Schule fortwährend das Damokles-Schwert der Vernichtung. Einige traurige Vorzeichen bemerken wir gleich in der Lehrernoth von 1674. Am 18. Dezember dieses Jahres befahl nämlich der Kapitän vom Lublauer Schloß, Moschinsky, daß auch die evangelischen Lehrer das Ave Maria beten müssen. Da sich die Lehrer von Georgenberg (Buchholtz), Felka und Matheocz nicht fügen wollten, wurden sie am 5. Jänner 1675 auf das Schloß Lublau citirt. Gegen 200 Dukaten Caution freigestellt, mußten sie sich am 11. Jänner wieder stellen. Nach fruchtloser Disputation eskortirte der Hauptmann Karetty mit zehn Musketieren die Verurtheilten, die Rektoren von Felka und Matheocz, in das Arrest des dickeren, oberen Schloßthurmes, den Buchholtz von Georgenberg aber in's „Türkenloch", wo sie 15 Tage beinahe ohne Speise und Trank eingesperrt blieben und bei ihrer Freilassung 10 Thaler für das Urtheil bezahlen mußten. [1])

Am 24. April 1675 befahl nach einem so traurigen Vorspiele Andreas Ludwig Moschinßky, Vicekapitän von Lublau, „daß die Schulmeister der Dissidenten in den XIII Städten abgeschafft werden müssen, da sie den Saamen der Ketzerey in die Herzen der zarten Jugend ausstreuen." Die evangelischen Kinder aber mögen die katholischen Schulen besuchen. [2])

Diese Anordnung wurde jedoch nicht so strenge gehandhabt, so daß mehrere der XIII Städte ihre Cantoren behielten, umsomehr, da durch die Lubomirszki'schen Dekrete vom 29. Dezember 1682 und 20. Mai 1685 [3]) den Evangelischen Religionsfreiheit gegeben wurde, die man gerne auch auf die Schule bezog.

---

[1]) Scholtz, Kirchliche Nachrichten, II. 135.
[2]) Scholtz, Kirchliche Nachrichten, II. 139.
[3]) Urkundenbuch XI, XII.

Diese Freiheit wurde aber sogleich zunichte gemacht durch den Prälaten des Fürsten Lubomirszky, Michael Rhiniwiczky, der mit Einschränkung der Religionsausübung unter Anderem die Schule anlangend im 10. Punkte anordnete: „Die Evangelischen dürfen keine lutherische Catechisation haben, noch irgend einen Cantor oder Rektor unterhalten.[1])

Damit noch nicht zufrieden, befahl der fürstliche Commissar Podolszki am 20 Juli 1699, daß Jeder, der ein Kind in einer häretischen Schule erziehe, mit 50 Imperialen bestraft werde, ebenso der Richter bei jedem wiederkehrenden Falle.[2])

Viel toleranter und milder war die Auffassung des Fürsten, als die Podolski'sche selbst, der die Schärfe dem letztgenannten Dekrete benahm und in seinem Erlasse vom 28. April 1700 gestattete, daß die Kinder der Wohlhabenderen auch auswärtige Schulen besuchen dürfen, „denn wie wir in den lutherischen Schulen lernen, so können auch die Lutheraner in den katholischen Schulen die freien Künste und Wissenschaften lernen, denn dies schadet dem Glauben nicht." [1])

Das Gegentheil von diesem erträglicheren Erlaß befahl der launenhafte und extravagante Fürst Theodor Constantin Lubomirszky am 25. Juni 1717, daß die Evangelischen außer den katholischen Parochial-Schulen im Orte für ihre Kinder keine anderen Anstalten in Anspruch nehmen dürfen.[4])

Als jedoch Béla 1731 bei dem genannten Fürsten

---

[1]) Prot. eccae ev. 1612—1675, p. 48.

[2]) A. O. p. 74.

[3]) Urkundenbuch XXXI.

[4]) Hist. eccae . . . . . 231. Die als Oelgemälde ausgeführten Portraits mehrerer Glieder des für Zipsen so wichtigen Fürstenhauses Lubomirszky befinden sich im Piaristen-Kloster zu Podolin, und zwar: Stanislaus Lubomirszky 1649; Georgius Lubomirszky 1667; Stanislaus Heraclius Lubomirszky verlieh die Bélaer katholische Pfarre dem Kloster in Podolin und Theodorus Lubomirszky 1745.

Vorstellungen machte, daß die an der gestatteten katholischen Schule angestellten Lehrkräfte nicht ausreichen, um die im Lande üblichen Sprachen, außer der deutschen und slavischen namentlich auch die ungarische zu lehren, bat man zugleich um die Erlaubniß zur Anstellung zweier privater Lehrer, deren einer ihre Kinder in der ungarischen, der andere in den übrigen Sprachen unterrichten möge. Der Fürst gestattete die Anstellung eines derartigen privaten Lehrers.[1]) Derselben Gunst wurde auch Igló theilhaftig.

1745 reiste eine Kommission, bestehend in den Mitgliedern Jony, Leibitzer Richter, Johann Toppertzer, Rathsherr in Kirchdrauf, und Barvulßky nach Dresden zum König von Polen, August Friedrich, wo sie im achten Punkte ihres Bittgesuches baten: „in den Städten öffentliche Privatlehrer nach eigenem Gutdünken anstellen zu dürfen, da sie ihre Kinder in auswärtige Schulen zu schicken genöthigt sind.

Die Antwort hierauf war aber höchst ungünstig im Erlasse des Andreas von Moszczenszki vom 20. Juni 1747, worin die Privatschulen der Evangelischen gänzlich abgeschafft werden, bei Strafe des Gefängnisses und der Ausweisung der Lehrer und 12 Thalern, die die Eltern für jedes Kind auf dem Schlosse Lublau zu zahlen haben werden.[2])

Die polnischen Regierungserlässe vom 2. Februar 1748, 10. Mai 1752, 8. Juni, 22. September, 4. und 15. Dezember 1753 sind durchweg höchst ungünstig für die evangelischen Schulen und halten nur die katholischen Schulen für gestattet und angemessen. Und wenn auch in den zwei vorletzten Erlässen die Königin Maria Josepha, zugleich Starostin der XIII Städte, dem Administrator Moszczenszki anordnete, mit den Schulen der A-Katholiken Nachsicht zu haben, so wurde

---

[1]) Urkundenbuch XXXII.

[2]) Urkundenbuch XXII.

schon wieder im letztcitirten Dekrete verfügt, die a-katholischen Instructoren, besonders aus Béla, sogleich auszuweisen und zu vertreiben.[1])

Ein freundlicheres Schicksal wurde den evangelischen Schulen unter dem Starosten Heinrich Brühl zu Theil. Auf die 1758 eingereichte Bitte der Evangelischen antwortete er: „Die XIII Städte sollen von dem ungarischen Clerus befreit sein, indem sie Polen unterworfen sind, wo sie Schulen halten, sei ihnen gestattet, neue zu errichten, Schullehrer zu halten, Sprachen, Glaubenslehre und alle niederen und höheren Wissenschaften vorzutragen.“

Als Brühl ob dieser Freisinnigkeit verdächtigt und angeklagt wurde, kam ihm 1760 das Schulsystem Maria Theresia's in sofern sehr zugute, als er sich darauf berufen konnte und er mit demselben im gleichen Sinne von Warschau aus am 10. Mai 1760 dem XIII Städter Graf Tobias Jony die Errichtung von Trinalschulen gestattete, nachdem schon früher die Königin Maria Theresia am 12. Februar desselben Jahres den größten Gegner der evangelischen Schulen, den Bischof Zbisco, beruhigte, sie halte es nicht für angezeigt, daß die Trinial-Schulen in den XIII Städten zur Ausbildung der A-Katholiken verhindert werden. Auch Fürst Poniatowski wahrte am 12. Jänner 1768 in einem Erlasse die Gewissensfreiheit der Evangelischen, die sich vor ihm namentlich darin beschwerten, daß den evangelischen Kindern katholische Gebete und Ceremonien eingeübt werden.[2])

So erhielten sich die fort und fort bedrängten und mitunter in Frage gestellten evangelischen Unterrichtsanstalten bis auf den Kapitän und Gouvernator der XIII Zipser Städte Ellstermann, der in einem Erlaß vom 12. April 1770 die öffentlichen Privat-

[1]) Urkundenbuch XXXIII Hist. ecclae . . . . . 232.
[2]) Scholtz, Kirchliche Nachrichten, III. Jahr 1587. — Hist. ecclae . . . . . 233.

schulen der XIII Städte abschaffte und die Entlassung der soeben erst angestellten Lehrer anbefahl. Der Städte-Graf Tobias Jony mußte am 19. September den Erlaß publiciren und der Fürst Casimir Poniatowszki schloß sich am 14. August 1771 demselben auf das Drängen des katholischen Clerus auch an.

So wurden die Evangelischen wieder aus dem Rechtskreise ihrer öffentlichen Privatschulen verdrängt und in die Grenzen eines Privatunterrichtes eingeengt, als 1772 auch die Städte in Ungarn wieder einverleibt wurden und mit Pudlein, Kniesen und Lublau vereint die XVI Städter-Provinz bildeten. Doch auch von nun an hatten sie mit vielen Widerwärtigkeiten zu kämpfen.

Gestützt auf das ihnen im Vertrag vom 12. Februar 1760 ertheilte Recht und auf die Warschauer Uebereinkunft vom 18. September 1773 erhielten sie Privat-Informatoren für ihre Kinder. Die Provinz-Administratoren Paul Tiszta und Anton Klobositzky aber stützten sich auf das Ellstermann'sche und Ponyatowszki'sche Edikt vom 12. April 1770 und 14. August 1771 und benahmen wieder den Evangelischen die Wohlthat eines eigenen Unterrichtes. Jener verbot sogleich die Schulen in Poprad, am 2. Juni 1773, dann in Wallendorf am 9. Mai 1774 und in Georgenberg, wie auch noch einmal in Poprad, 1775. Dieser aber machte nach dem Tode des ersteren — 21. October 1777 — den evangelischen Schulen von 1778 angefangen in allen XVI Städten die größten Hindernisse.[1])

Nach diesen neueren Angriffen auf den evangelischen Unterricht faßte der General-Convent 1779 mehrere „gravamina" zusammen, darunter auch, daß die Schulen gewaltsam eingestellt werden, und bat um Abhilfe. Diese kam auch, aber in einer Form, die den Evangelischen und ihren Ansprüchen nicht entsprechen konnte. Es erschien nämlich

---

[1]) Hist. ecclae . . . . 234, 235. — Scholtz, Kirchliche Nachrichten, 11, 16, 54.

im Februar 1780 der Schulinspektor des Kaschauer Districtes, Stephan Ladomirszky, und bereiste mit dem Städte-Administrator Klobositzky alle sechszehn Städte, um die National-Schulen ohne Unterschied der Religion zu normiren, in denen jeder Lehrer außer freier Wohnung mit 160 fl. angestellt werden sollte. In dem Sinne wurde in Matheocz der Vertrag abgeschlossen. Es wurden an diesen Schulen nur katholische Lehrer angestellt, zu deren Gehälter auch die Evangelischen beisteuern mußten, während ihre eigenen Schulen als unnöthig und abgeschafft stillschweigend gegolten haben, da man sie bei ihren Bitten auf die Nationalschulen verwies, die für alle offen standen. [1])

Selbst das Toleranz-Edikt Joseph des II. vom Jahre 1781 mit seiner Anordnung, wo 100 evangelische Familien vorhanden sind, können sie Schulen und Kirchen errichten, Pfarrer und Lehrer berufen, brachte noch keine gründliche Abhilfe. So wurden die außer den Normal-Schulen gegründeten Unterrichtsanstalten in Béla und Leibitz und am 8. März 1782 in Rißdorf und Durand gesperrt und dem Ansuchen der Iglóer Gemeinde um Errichtung einer Trinial-Schule nicht Folge gegeben, trotzdem sie 10,525 fl. 17 kr. aufbrachten, welche Summe man als nothwendig erachtete zur Erhaltung einer Schule. Der betreffende Erlaß vom 20. Juni 1783 lautet: „Nachdem bereits die Normalschulen errichtet sind, bedarf es keiner weiteren Trinial-Schulen der A-Katholiken, weßhalb sie ihre Kinder in die Normalschulen schicken müssen: gestattet wird nur die Anstellung eines Cantors, der die Kinder im Gesang unterrichten und im Religionsunterrichte aushelfen wird, falls dies dem Prediger zu viel werden sollte. Zugleich wurde angeordnet, daß die gesammelte Summe den Spendern zurückzuerstatten sei. [2])

[1]) Hist. ecclae .... 235. — Scholtz, Kirchliche Nachrichten. IV., 118, 126, 132.

[2]) Hist. ecclae ... 235, 236 — Scholtz, Kirchliche Nachrichten, IV. Bittschrift an Joseph II., 196, 203.

Aus Veranlassung solcher Kränkungen übergaben die evangelischen Gemeinden durch Martin Grünblatt und Johann Glatzinger dem durchreisenden Kaiser Joseph II. in Schmölnitz ein Bittgesuch, wo sie um Schutz flehten. Trotzdem erschien noch am 6. November desselben Jahres ein Erlaß, der die evangelischen Privatschulen der Städte wieder aufhob und anordnete, daß die Jugend die Normalschulen besuche und die gesammelten 17.525 fl. 17 kr. zur Bestreituug der Kösten in Gemeinde-Normal-Schulen der k. Administration zu übergeben seien. Dies war die letzte bedeutende Kränkung der Evangelischen in Schulangelegenheiteu. [1])

Es bröckelte immer mehr der neue Geist an dem morschen Bau der Unduldsamkeit und Vorurtheile. Auf die wiederholten Bitten der Evangelischen erschien endlich ein Erlaß vom 22. März 1784, der den Igloern die Errichtung einer Trinialschule gestattete und anordnete, daß die oft erwähnte, gesammelte Summe für die Trinial- und Normalschulen beider Religionen daselbst verwendet werden mögen. Auch den übrigen Gemeinden wurden evangelische Trinialschulen gestattet, wenn der Lehrer gezahlt und die bestehende Normal-Schule nicht geschädigt mird. So wurde die Errichtung der Schulen in Leibitz gestattet, in Béla, Durand, Menhard und Rißdorf verweigert und bezüglich der übrigen Städte die Zählung der Familien und die Auslagenberechnung angeordnet. [2])

In einer Reihe von nachfolgenden Erlässen weht immer mehr der Geist der Freiheit und Selbstbestimmung auch in Angelegenheit der evangelischen Schule. Am 27. September 1785 wurde angeordnet, wo die katholische Schule überfüllt ist, können auch die A-Katholiken Unterrichtsanstalten errichten. Die Evangelischen machten von dem in diesem Erlasse ertheilten Rechte umsomehr

---

[1]) Hist. ecclae .... 236, 237. — Scholtz, Kirchliche Nachrichten 219 ....

[2]) Hist. ecclae .... 237, 238.

Gebrauch, als sie am 24. Jänner 1786 auch von der Zahlung für den katholischen Schullehrer freigesprochen wurden. [1])

Maßgebend für die vollkommene Actionsfreiheit der Evangelischen in Schulsachen ist der Erlaß vom 4. October 1785 mit den Hauptbestimmungen: National-Schulen können die Protestanten frei errichten und erhalten; auch wo sie nur einen Cantor besitzen, dürfen sie Normalschulen einrichten; wo einmal kein Cantor oder Lehrer ist, darf er berufen und mit dem Unterricht betraut werden; wenn die Mittel dies nicht erlauben, können mehrere benachbarte Gemeinden zusammen dieses Ziel erreichen; wo auch dies nicht möglich wäre, können die evangelischen Kinder in eine benachbarte evangelische oder gemischte Schule geschickt, aber zum Besuch der katholischen Schule nicht gezwungeu werden; in gemischten Schulen müssen die Gebete gemeinsam sein und jeder Konfession entsprechen, der Religionsunterricht aber muß separat in besonderen Stunden ertheilt werden; die Anfertigung und Einführung eigener Bücher und einer eigenen Schulinspektion steht den Evangelischen auch vollkommen frei. [2])

Auch das Jahr 1787 brachte noch wesentliche Bestimmungen; am 20. Februar wurde den Schullehrern gestattet, auch in der Kirche Gebete und Predigten abzuhalten; am 24. October wurde verfügt, daß auf Grund der Freisprechung der Evangelischen von den Zahlungen auf die katholischen Lehrer die Protestanten einen eigenen Lehrer anstellen oder zur Ermöglichung der Schulen gemischter Confessionen beitragen müssen. In dieser Absicht besuchte der Inspektor der National-Schulen im Kaschauer Distrikte, Franz Kazinczy, noch in demselben Jahre die XIII Städte, um auch hier gemischte National-Schulen einzuführen, jedoch gelang ihm dies nur in Wallen-

---

[1]) Hist. ecclae .... 238. Scholtz, Kirchliche Nachrichten, B. IV, 342 ......

[2]) Urkundenbuch XXXIII.

dorf, Leibitz und Georgenberg.[1]) Die evangelische Gemeinde in Béla errichtete auch damals keine gemischte National-Schule, trotzdem sie in folgendem Erlasse strenge dazu aufgefordert und sogar in Untersuchung gezogen wurde: „1538/139. Dem königlichen Ober-Schulen- und Studien Direktor des Kaschauer-Distriktes! Die in Ansehung der Bélaer Gemeinde, welcher sich zur Einführung einer vermischten Schule und Entrichtung der durch einen vor mehreren Jahren abgeschlossenen Contrakt festgesetzten Gebühr an die kath. Schulmeister so nicht hierbey lassen will und von der Zipser Gespanschaft veranlaßte Untersuchung findet umsomehr statt, zumal die in Folge diesseitigen Auftrags vom 16. Aug. v. Js. No. $\frac{28971}{1986}$ zur Beförderung des bessern Schulenfortgangs und Ausführung der diesfälligen Verfügungen abgesandte vermischte Deputation, die neuerdings bewiesene Hartnäckigkeit der prot. Einwohner selbst eingestehet und überdies noch nicht hinlänglich erörtert ist, ob die erwähnte Gemeinde schon vor Kundmachung des Tolleranz-Ediktes oder mittlerweile eine eigene Schule erhalten habe. Gleichwie nun dießfalls der Zipser Gespanschaft das nöthige unter einem mitgegeben wird, wird dem H. Ober-Studien-Direktor hiedurch aufgetragen, sich mit gedachter Gespanschaft einverständlich zu halten und darauf Sorge zu tragen, womit die veranlaßte Untersuchung ehestens in Werk gesetzt werde. Gegeben von der Königl. Hung. Statthalterey Ofen den 17. Jän. 1788 Karl Graf Zichy."

Der 26. Gesetz-Artikel vom Jahre 1790/91 bestätigte und erweiterte nur noch die Schulfreiheit der Evangelischen namentlich in seinem fünften Punkte: „Die Evangelischen sollen in alle Zukunft die Freiheit genießen, nicht nur ihre alten niederen Grammatikal- und höheren Schulen in ihrem bisherigen Stande zu erhalten, sondern auch, wenn

---

[1]) Hist. ecclae . . . 238, 239. — Scholtz, Kirchliche Nachrichten IV. 342 . . . . .

und wo sie es für nöthig finden, neue, Hochschulen nur nach eingeholter königlicher Erlaubniß zu errichten, Lehrer, Professoren anzustellen . . . . .".

Das 48er Jahr brachte wenig Neuerungen. In einem Erlaß vom 24. April 1848 verwarf der neue Cultus- und Unterrichtsminister die zahlengemäße Klassificirung der Schüler und in einem zweiten Erlaß vom 27. April machte er aufmerksam auf die in Erfüllung des 20. Gesetz-Artikels 1848 nothwendigen Schulreformen, zu deren Ermöglichung er eine Conferenz für den 1. August nach Pest einlud. Die darauf erfolgten stürmischen Ereignisse machten jede weitere Umgestaltung des Schulwesens unmöglich und blieb auch die im Prinzipe ausgesprochene Erhaltung der Schulen von Staatswegen und die am 12. Mai 1848 abverlangten Schuldaten ohne weitere Wirkung.[1])

Nachhaltender und in vieler Beziehung einschränkend war der mit 1850 erfolgte Absolutismus in Ungarn. Das Seniorat mußte 1856 seinen eigenen Lehr- und Lectionsplan ausarbeiten und der k. k. Statthalterei-Abtheilung in Kaschau zur Genehmigung vorlegen, der auch in demselben Jahre unter Z. $\frac{25396}{3569}$ thatsächlich gutgeheißen und zur Durchführung zurückgestellt wurde.

Mit der Herstellung der Constitution und der Schaffung des Schulgesetzes im 38. Gesetz-Artikel 1868 ist auch den Protestanten die freie Selbstbestimmung in Volksschulsachen gewährleistet. Die Bestimmungen des Gesetzes werden überall beachtet. Auf Grund dieses Gesetzes gaben die evangelischen Gemeinden in Felka und Béla ihre confessionelleu Schulen auf und traten den durch die politischen Gemeinden errichteten und erhaltenen interconfessionellen Communal-Schulen bei, wobei sie blos für den Religionsunterricht und das Cantorat zu sorgen haben.

---

[1]) Pfarrprotokoll der evangelischen Gemeinde, 1841—1852.

2. Die Lehrer, ihre Gehalts- und Unterrichtsverhältnisse.

Die Reihenfolge der Lehrer mit kurzen biographischen Notizen ist uns wie folgt aufbewahrt geblieben:[1])

1. Lorenz Serpilius, auch Quendel genannt, vom Jahre 1545. Er ist derselbe, den wir als Pfarrer in Béla, Leutschau und Leibitz kennen gelernt haben.

2. Paul Majorta, 1574.

3. Christof Glogeniensis, 1548.

4. Johann Tosten, 1549.

5. Georg Meltzer, 1550, war, als ein Kirchdraufer von Geburt, auch in Kirchdrauf Rektor, kehrte 1555 von Wittenberg zurück und wurde in seiner Vaterstadt Diakon.

6. Jakob Clemens, war von Neusohl gebürtig und von 1551 in Béla Rektor, 1557 wurde er Pfarrer und zwar zuerst in Palmsdorf, 1565 in Kabsdorf und 1568 bis 6. December 1587 in Menhard.

7. Christoph Schwarz, vom Jahre 1551.

8. Johann Lublovienfis, 1553.

9. Damian Graff, ein Kirchdraufer, wurde 1554 Rektor in Béla. Als Kirchdraufer Pfarrer wurde er in Wittenberg 1555 ordinirt. Wir finden ihn an anderer Stelle auch als Pfarrer von Nehre vor. 1564 raffte ihn die Pest hinweg

10. Georg Lindtner, ein Thüringer, 1557.

11. Mathias Fröhlich von Béla 1559.

12. Mathias Sommer von Késmark gebürtig.

13. Johann Fabriczi, ein Bélaer, 1566.

14. Lorencz Fabriczi, auch von Béla, 1573.

15. Sebastian Laam, auch Ambrósi genannt, war von Igló gebürtig. Vom Auslande zurückgekehrt,

---

[1]) Prot. eccae r. cath. — Notata eccae ev. c. w. — Prot. can. visitationis 1825, 1865. Besonders werthvoll sind dazu die Ergänzungen des Johann Ludwig Munyay, Pfarrers in Wallendorf, der bei der 1825er Visitation als Notär fungirte.

wurde er 1573 in Georgenberg und 1575 in Béla Rektor. Das Rektoramt bekleidete er in Késmark bis 1580. Dann bekleidete er das Pfarramt in Eperies und seit 1583 in Késmark. In die Fraternität wurde er in Rißdorf den 18. Juni 1585 aufgenommen. — Matric. Moleriania p. 610, 617. — 1595 am 24. November wurde er auf einer Congregation in Leutschau des Crypto-Calvinismus angeklagt und verurtheilt. Zur weiteren Erhärtung seiner Häterodoxie veranstaltete Gregor Horwath Stansith de Gradecz im Schlosse zu Késmark am 5. December 1595 und 29. Jänner 1596 Disputationen mit dem Professor in Nehre Albert Grawer. Nach dem theologischen Wettstreite wurde Laam öffentlich als Crypto-Calvinist angeführt und mit dem Rokußer Pfarrer Prätor durch den Senior der Fraternität der unteren Poprad, Christian Abraham, in der Matrikel gebrandmarkt. Laam klagte deßhalb bei Sebastian Tököly, der den Senior vor den Amtsbrüdern verklagte, die die That des Seniors mißbilligten und das Blatt der Brandmarkung aus der Matrikel auszuschneiden anordneten. Im Uebrigen konnten auch die Gegner die hohe Bildung des Laam nicht leugnen. Außer mehreren polemischen Schriften erschienen von ihm im Druck die Leichenrede bei dem Begräbniß der Susanna Dóczy, Gattin des Tököly, und der Widmungsbrief an Stephan Tököly, von Heidelberg aus 1600 gerichtet. Er starb an der Pest am 24. Oktober 1600.[1])

16. Georg Bartsch, ein Schlesier, 1582.

17. Samuel Braccius, stammte auch aus Schlesien und war in Bielitz geboren. In Béla wurde er 1585 angestellt. Hierauf wurde er Pastor in Schmögen und unterschrieb das Statut der Fraternität der oberen Hernad am 21. October 1587.

[1]) Siehe Näheres über ihn bei der Geschichte des Gymnasiums in Nehre.

18. Daniel Töpchen — Topschauer — von Leutschau, 1586.

19. Johann Brammer, 1589.

20. Valentin Raab — Corvini — (siehe Diakonen Nr. 13).

21. Johann Fulgentius von Leibitz (siehe Diakonen Nr. 14).

22. Daniel Cornides, 1598, wahrscheinlich derselbe, der später Pfarrer in Holló-Lomnitz und in Eisdorf war.

23. Johann Praetorius von Rokuß, 1599.

24. Daniel Gutgesell von Bartfeld, 1600.

25. Daniel Mabay, ein Kirchdraufer, von 1601 Rektor zu Béla und ohne Zweifel derselbe, der 1603 und wieder 1607 Rektor der Schule in Georgenberg war.

26. Andreas Billkorn, ein Poprader, 1602.

27. Thomas Geisner, 1604.

28. Thomas Gniesner, ein Sohn des Valentin Gniesner, Pfarrers in Poprad, wirkte hier als Rektor 1606. Nachher wurde er in Poprad Diakon des Mathias Praetorius und zuletzt Pfarrer in Groß-Schlagendorf.

29. Caspar Motaczilla, 1607.

30. Benedikt Schimeragius (siehe Diakonen Nr. 20)

31 Johann Erythraeus von Leibitz, Rektor allhier von 1610.

32. Jakob Raesman, nach Anderen soll er auch Kosmann heißen, wirkte als Rektor von 1614.

33. Bartholomäus Bertramus, — Bertron — stammte aus Menhard und kam nach Béla als Rektor 1619; unter seiuen Schülern hatte er unter Anderen Johann Kinkler. 1646 ordinirte man ihn als Schmögner Pfarrer.

34. Mathias Viti (siehe Diakonen Nr. 25).

35. Tobias Stachel, ein Bélaer, vom Jahre 1624.

36. Israel Leibitzer (siehe Diakonen Nr. 26).

37. Michael Jamba, von 1625.

38. Balthasar Vogler — Aucupis — von Béla, studirte in seiner Vaterstadt unter Thomas Gniesner und Benedikt Schimeragius, in Kirchdrauf unter Johann Hathkorius und Ludwig Fröhlich, in Neudorf unter Peßkovius, in Georgenberg unter Elias Gniesner, in Leutschau unter Stanislaus Horlerus und in Breslau. Nach Hause zurückgekehrt, war er Cantor in Georgenberg und übernahm dann die Leitung der Bélaer Schule. Am 25. October 1626 erhielt er die Ordination als Diakon in Menhard.

39. Michael Eisdorffer, war 1600 in Groß-Schlagendorf geboren. Bis zum 10. Jahre studirte er zu Hause, dann in Rosenau zwei Jahre unter Martin Rausch, ebenfalls durch zwei Jahre in Moldau unter M. Martin Samsondi, in Bries 4 Jahre lang unter Johann Rotarius und neun Jahre in Leutschau unter Johann Minor, Elias Ursinus, Stanislaus Horlerus. In Felka wirkte er hierauf drei, in Béla sieben Jahre als Rektor. Seine Ordination als Eulenbacher Pfarrer erfolgte am 31. Juli 1633.

40. Johann Tileman (siehe Diakonen Nr. 29).

41. Mathias Vincentius, ein Bélaer von Geburt, wirkte in seiner Vaterstadt als Rektor vom Jahre 1641.

42. Daniel Nikerlay, ein Nehrer, Sohn des dortigen Rektors Wolfgang Nikerlay. 1638 ordinirte man ihn als Diakon nach Felka. Das Rektorat in Béla übernahm er 1652.

43. Andreas Roth war am 25. November 1632 zu Béla geboren. Seinen Studien oblag er in seiner Vaterstadt, in Leutschau, in Preßburg ein, in Schemnitz fünf Jahre lang. In Wittenberg war

er Rektor. Nach Hause zurückgekehrt, war er in Béla zuerst Cantor, dann 1666 Rektor. In derselben Eigenschaft wirkte er auch in Einsiedel und Mathsdorf. Als der Pfarrer in Mathsdorf vertrieben wurde, hatte er 1674 zeitweise noch die Erlaubniß, in der Parochial-Kirche zu beten; als er aber diesen Gebeten den Gruß der Jungfrau Maria nicht anschließen wollte, citirte man ihn am 11. Jänner 1675 nach Lublau. Hier wurde er zuerst bestürmt, katholisch zu werden. Als dies mißlang, warf man ihn in den Kerker, wo er fünf Tage lang schmachtete und erst dann freigelassen wurde, als er dreizehn Thaler bezahlt hatte. Aber auch dieser Freiheit erfreute er sich nicht lange, indem er schon am 24. April 1675 in das Exil vertrieben wurde. Am 29. September 1683 ließen ihn die Gerlsdorfer durch Liefmann in Kaschau zu ihrem Pfarrer ordiniren.

44. Georg Roth (siehe die Pfarrer Nr. 10).

Mit den Pfarrern hörten von nun an auch die Lehrer in den Städten auf. Erst mit dem Erlasse vom 3. Jänner 1707 [1]), wo der Privatgottesdienst gestattet wurde, versuchte man auch wieder evangelische Lehrer anzustellen.

45. Thomas Drappfenig war während der Pest 1777 nicht nur Lehrer, sondern auch Pfarrer zugleich.

46. Johann Georg Drappfenig war der Sohn des früheren und amtirte seit 1760 und starb 1808 am 15. September. Nachdem diese beiden ein Jahrhundert lang dem Cantorate vorstanden, ertheilten sie nur in Privathäusern, des Jeßenßky, Gabriel, Hankotzi, Ambraham, Schwarz, Droßlau und Mathias Janik, Unterricht; letzterer war am 25. Februar 1756 in Szilnitz geboren und um das Jahr 1768 auch Rektor in Béla. Am 3. April 1786 ist er in Dobschau zum Tarnóczer Pfarrer ordinirt worden.

---

[1]) Urkundenbuch XX.

47. Daniel Lang stammte von Béla und wurde daselbst am 9. Jänner 1762 geboren. 1787 übersiedelte er nach Leibitz.

48. Daniel Draypfenig ist ein Sohn des Johann Georg Draypfenig und 1796 im Rektoramte gewesen. Später wurde er Stadt-Senator.

49. Justus Jonas Spannagel aus Szirmien wurde 1803 aus dem Késmarker Institute berufen.

50. Martin Lang von Béla wirkte von 1805.

51. Johann Thomazy wurde 1808 von Kirchdrauf nach Béla berufen.

52. Elias Klein erblickte das Licht der Welt am 17. October 1790 zu Georgenberg, erhielt seine wissenschaftliche Ausbildung in Késmark und wurde 1810 an die 2. Klasse berufen.

53. Andreas Vietoris, Candidat der Theologie, kam 1808 nach Béla, dann wurde er Mädchenlehrer in Rosenau.

54. Martin Lang wurde von 1819 zum zweiten Male Rektor in Béla.

55. Ferdinand Mayer aus Késmark kam 1821 von Sandecz nach Béla, wohin er auch wieder zurückging.

56. Johann Motznik wurde am 29. Juni 1802 in Einsiedel geboren. Die Schulen besuchte er in Einsiedel, Eperies und Késmark, woher er 1822 im Monat Mai als Lehrer der 1. Klasse und Cantor berufen wurde. Er starb 1869.

57. Johann Jachman, vom Jahre 1826.

58. Andreas Hoffmann wurde am 5. April 1804 in Béla geboren. Er studirte zu Hause, dann drei Jahre in Rosenau und ebensolange in Eperies. Die VIII. Gymnasial-Klasse absolvirte er in Késmark. Als er nach Hause kam wurde er Erzieher bei dem Sohne des Paul Hauser, Edmund, und dann nach einem Probejahre 1827 wirklicher Lehrer in Béla. Er starb 1881.

59. Johann Frommhold, vom Jahre 1839.

60. Hermann Mayer erblickte das Licht der Welt am 28. August 1828. Nach dem ersten Unterrichte in der Vaterstadt besuchte er die Gymnasien in Rosenau und Késmark. 1848/49 war er Rechtshörer in Késmark und 1849—1852 Erzieher im Hause des Paul von Puchy. Er wollte seine Rechtsstudien in Pest fortsetzen, als er eben von der evangelischen Gemeinde zu Béla als Mädchenlehrer berufen wurde.

61. Johann Brukner wurde am 1. Jänner 1842 in Oberschützen geboren, wo er auch die Elementar- und Bürgerschulen besuchte und Zögling des Seminars wurde. Nach den Studien daselbst wirkte er als Erzieher im Hause des Herrn Tollassy und dann als Lehrer in Csakaturn, woher ihn die Bélaer Gemeinde 1862 berief. In seiner Thätigkeit überraschte ihn der Tod 1866. An seine Stelle wählte man

62. Gustav Justh am 1. November 1866. Er war von Matheocz gebürtig und Candidat der Theologie, weßhalb ihn auch, wie schon erwähnt, Pfarrer Weber ordiniren ließ. Nach drei Jahren wurde er in Menhard als Pfarrer gewählt.

63. Paul Haitsch, Theologe, von Altwaldsdorf gebürtig, war seit 20. November 1868 an der Seite des kränklichen Lehrers Motznik Hilfslehrer und nach seinem Tode zum wirklichen Lehrer 1869 erwählt. Nach gemachtem Candidaticum ließ ihn auch Pfarrer Weber ordiniren, worauf ihn dann die Gemeinde Klein-Lomnitz 1881 zum Pfarrer wählte.

Nachdem 1870 in Béla die interconfessionelle Gemeindeschule von der Stadt mit sechs Lehrern und einer Dotation von jährlich 3000 fl. errichtet wurde, gab die evangelische Gemeinde mit Wahrung ihrer Rechte und ihres Vermögens ihre eigene confessionelle Schule auf und schickte ihre Kinder in die genannte Gemeindeschule. Zu Cantoren und Religionslehrern erwählte sie sich die Gemeindelehrer Hermann Mayer und Johann Ludvigh. In den höheren Klassen unter-

richtet der Pfarrer S. Weber in den Religionsgegenständen.

Ueber die Gehälter der Lehrer läßt sich Folgendes angeben. Wie schon an einer anderen Stelle angedeutet wurde, zahlten die Pfarrer, so lange sie im ruhigen Besitze des Zehends waren, die Schulrektoren. [1]) Wie viel Letzteren in dieser Zeit gezahlt wurde, finden wir nirgends angedeutet. In der Zeit der Gegenreformation war blos ein Cantor angestellt und dieser mußte sehr oft weichen. An eine stabile und fixe Zahlung war unter solchen Umständen nicht zu denken. Man wagte unter den häufigen Verboten mit dem Lehrer nicht hervorzutreten, wie hätte man da an die Feststellung und Bekanntmachung seiner Zahlung denken können. Letztere beschränkte sich blos auf Sammlungen, die nach Umständen bald bedeutender, bald geringer ausfielen. Als Muster- und Anhaltspunkt bei diesen Sammlungen dürfte das Gehalt des katholischen Lehrers gedient haben, das 1674 mit einem Metzen Korn auf ein großes und einem halben auf ein kleines Haus fixirt wurde. Da in diesem Jahre 173 große und 102 kleine Häuser waren, so erhielt demnach der Lehrer-Rektor 224 „Kübel" Korn. Von dieser Competenz mußte er aber seine „Bedienten" bezahlen, als dem Cantor 12 fl. und die Cantation auf Weihnachten; der Läuter erhielt 7 fl. mit der Cantation auf Martini; den Auditor zahlte der Rektor mit 4 und für das „Seeger zustellen" noch 4, dem Collegen 4 und dem Blasbalgtreter auch 4 fl. Zur deutlicheren Orientirung dieser Gehaltsverhältnisse sei noch erwähnt, daß ein halb „Kübel" Korn mit 48 Denaren abgelöst wurde und 100 Denaren einen Gulden ausmachten. [2])

Als mit dem Jahre 1731 Theodor Lubomirszky, wie wir sahen, der evangelischen Gemeinde behufs Unterrichtes in der ungarischen Sprache die Anstellung eines Informators gestattete, mochte die Zahlung desselben nach der Norm ungefähr erfolgt sein, die 1751

[1]) Prot. eccae ev. Belensis 1782—1805, S. 6.
[2]) Liber ecclesiasticus. 16, eccae cath.

die polnische Regierung für die allein berechtigten katholischen Schulen festsetzte, indem die größeren Städte zwei Rheinische Gulden, die kleineren 30 Silbergroschen wöchentlich an den ersten Lehrer und an den zweiten Lehrer und Gehilfen 24 Groschen zu zahlen und anständige Quartiere zu geben verpflichtet wurden.[1])

Erst mit der Berechtigung der Schule nach dem Toleranzpatente 1781 wurde auch für die Lehrer von Seite der evangelischen Gemeinde fixe Gehälter aufgestellt und in bestimmten Berufungsschreiben formulirt. Dem ersten derartigen Berufungsschreiben begegnen wir im Protokolle vom Jahre 1802—1840. Hier wurde Martin Lang mit folgender Zahlung berufen: 150 Rheinische Gulden, sechs Metzen Korn, acht Klafter Holz ohne Schlaglohn und Zufuhr, Eintrittsgeld von jedem Kinde 10, Feiertags-, Jahrmarkts- und Namenstags-Groschen von jedem Kinde 6 kr. Unter dem Titel Holzgeld zahlte jeder Schüler 30 kr.; zu derselben Zahlung war er auch bei jedem wiederkehrenden „Examen" verpflichtet. Das Quartier und der Garten im Schulhause wurde dem Lehrer zum freien Gebrauche auch überwiesen. Wenn wir die verschiedenen Kreuzer-Accidentien nur sehr gering mit 50 fl. veranschlagen, so fielen die 200 fl. Baargeld schwerer in die Waagschale als heute 400 fl., wo die Preise und Bedürfnisse wenigstens fünffach größer geworden sind. — Als 1809 Johann Thomázy berufen wurde, blieben die Gehaltsverhältnisse so ziemlich dieselben, aber in Manchem hatte man sie etwas verbessert. Das Holz wurde von acht auf zehn Klafter erhöht und der Schlaglohn bewilligt. Für die Mitwirkung bei einem Begräbnisse oder bei einer Leiche wurden je 30 kr. gezahlt; das Eintrittsgeld erhöhte man von 10 auf 12 und das Holzgeld von 30 auf 42 kr. Bei der Berufung des Lehrers Andreas Hoffmann, 1827, als

[1]) Siehe das betreffende Original-Dekret, das 1751, 1752 und 1753 den Städten zur Darnachrichtung mitgetheilt wurde. Urkundenbuch XXIV a.

Rektor der Schule wurde das Gehalt wieder etwas erhöht. Das Korn stieg von acht auf zwölf Metzen, das Holzquantum wurde von zehn auf zwölf Klafter erhöht. Besonders stiegen die Accidentien, jedes Kind zahlte Eintrittsgeld 1, Examengeld 2 fl., Feiertagsgroschen waren 36, Jahrmarktsgeld 48, Namenstagsgeld 12 und Holzgeld 48 kr. — Dem Lehrer Johann Frommhold wurde 1839 das fixe Gehalt von 150 auf 200 fl. erhöht. — 1841 wurden drei Lehrerstellen systemisirt mit nachstehenden Gehältern: I.: 150 fl., zwölf Metzen Korn, zwölf Klafter Holz, 2 fl. 30 kr. jährlich von einem Schüler; II.: 200 fl., zehn Klafter Holz, 16 Metzen Korn und von jedem Kinde 2 fl. 40 kr.; III.: 150 fl., zwölf Metzen Korn und zwölf Klafter Holz und von jedem Kinde 2 fl. 30 kr. Die ersten zwei Lehrer waren zugleich Cantoren und erhielten dafür ungefähr je 80 fl. Zwei Lehrer wohnten im Schulhause und dem dritten wurde das Quartier gezahlt. — Als nach zwanzig Jahren im Jahre 1861 eine vierte Lehrerstelle systemisirt wurde, erhielt Johann Brukner in derselben 250 fl. fixes Gehalt, zwölf Metzen Korn, Naturalquartier oder 30 fl., zwölf Klafter Brennholz sammt Schlag- und Fuhrlohn, von einem Einheimischen 1, von einem Fremden 2 fl. Schulgeld. Bei dem Uebergange in die Gemeindeschule, 1870, waren außer den letztgenannten Stellen noch im Amte: Hermann Mayer mit 173 fl. 24 kr., Paul Haitsch mit 183 fl. 76 kr., Andreas Hoffman mit 133 fl. 76 kr. ö. W. Mayer und Hoffman erhielten außerdem als Cantoren 12 fl. 60 kr., 24 Metzen Korn, für das Begräbniß eines Erwachsenen je 1 fl. und das eines Kindes 50, bei einer Trauung 40 kr. Diese Schulleistungen konnte die evangelische Gemeinde um so leichter erschwingen, als die seit 1816 urgirte Unterstützung von Seite der Stadt endlich 1852 mit 900 fl. unter dem Titel „Lehrer- und Glöckner-Gehalt" bewilligt und flüssig gemacht wurde. — An der neucreirten Gemeindeschule, wohin auch die evangelischen Lehrer über-

gingen, erhielten sie an Gehalt mit Inbegriff des Quartiergeldes 400 fl., zwölf Klafter Holz sammt Schlag- und Zufuhr, ein Stückchen Schulgarten und ein freiwillig dargebrachtes Namenstagsgeld. Die fremden Kinder zahlen dem betreffenden Lehrer 5 fl. Schulgeld.

Die Unterrichts-Verhältnisse anlangend, treffen wir nach der Reformation einen hohen Grad der Entwicklung an. Meint der Altmeister Diesterweg mit Recht, „wie der Lehrer, so die Schule“, so dürfen wir vor der Gegenreformation nur entwickelte Schulzustände erwarten. Wie wir gesehen, waren die Diakonen, die zuerst in den Schulen ihre Thätigkeit entfalteten, durchweg von hoher wissenschaftlicher Bildung, die sie an in- und ausländischen Akademien und Universitäten Jahre lang sich aneigneten. Solche Männer drückten auch ihren Pflegebefohlenen und der Schule den Stempel höherer Leistungen auf; sie trugen in den größeren Gemeinden sogar theologische und philosophische Gegenstände vor und befähigten ihre Zöglinge zu öffentlichen Aemtern und Anstellungen. So ging es bis zur Gegenreformation 1674, wie wir dies gleich Eingangs bei der Schule im Abschnitt „Sein oder Nichtsein“ gesehen haben.

Als mit den Verfolgungen der Gegenreformation 1674 nicht nur die Pfarrer, sondern auch die Lehrer ins Exil wanderten, wurde auch die Schule vernichtet. Ein zeitweilig geduldeter und angestellter „Cantor“ war nicht mehr im Stande, das zu leisten, was früher gewöhnlich drei Lehrer von der Bildung einer Hochschule in ungestörter Weise zu leisten im Stande waren. Der „Cantor“ mußte sich meistens auf den Katechismusunterricht beschränken. Wenn es zeitweise bei größerer Schulfreiheit gestattet wurde, noch eine zweite Lehrkraft anzustellen, so wurden die Kinder gewöhnlich außer der Muttersprache und der Religion im Latein und Rechnen, seit 1731 die

und da auch im Ungarischen und in einigen Realien unterrichtet. Hiebei dürfte als Lehrziel gegolten haben, welches das bereits erwähnte und 1751, 1752 und 1753 [1]) publizirte Dekret der polnischen Regierung in Folgendem aufstellt: „Ausgenommen Igló, Leibitz, Béla, Georgenberg, wo die Anzahl der der Schule fähigen Jugend allzu stark und einer mehreren Aufsicht nöthig ist, folglich die jetzige Anzahl der Schulbedienten beigehalten werden kann, dürften in den übrigen Städten nicht mehr als höchstens zwei Personen, nämlich der Rektor mit dem Cantor oder sonst einem Gehilfen sein, welche sich einer bescheidenen Lehrart befleißen, die Jugend in denen allgemeinen Grundsätzen des Christenthumes, Lesen, gut Schreiben, Rechnen, und respective die Knaben einigermaßen in der Latinität aus der neuen Gramatica, oder dem Donato, deßgleichen in der ungarischen Sprache u. zw. nicht anders als in denen zur Schule eigens gewidmeten und denen Schulbedienten auf keinerlei Weyse zu einem andern Gebrauch erlaubten Stuben, gehörig unterrichten, die dazu ausgesetzte Zeit und Stunden, als nämlich Winterszeit Früh von 8—11; Sommerszeit aber von 7—10, und nachmittags von 12—3 Uhr richtig und fleißig beobachten, auch unter dieser Zeit sonst nichts anderes vornehmen, viel weniger eine Privatarbeit treiben und allemal Diejenigen, welche die beste Handschrift haben, die Vorschrift machen lassen.“

Das Duldungsedikt von 1781 sicherte den Protestanten auch in der Schule Rechte und Freiheiten. Ein wichtiger Erlaß vom 4. October 1785 gestattete ihnen im weitesten Rechtskreise auch die Errichtung von National-Schulen [2]), wie dies bereits auch oben bemerkt wurde. Mit dem 26. Gesetz-Artikel von 1790/91 gewann auch das Unterrichtswesen eine sichere Basis zur weiteren Entwickelung. Der Vocator des Lehrers für die höhere Klasse

[1]) Urkundenbuch XXIV a.
[2]) Urkundenbuch XXIX.

zählt 1805 nachstehende Gegenstände auf: Glaubens- und Pflichtenlehre nach der Anweisung zur Glückseligkeit nach der Lehre Jesu, Uebungen im Lesen und Schreiben, Orthographie, Kalligraphie nebst schriftlichen Aufsätzen z. B. in Briefen, Obligationen, Instanzen, Kontrakten u s. w.; Rechenkunst, Regel de Tri, Brüche, Gesellschaftsrechnung 2c.; lateinische Sprache, Donat, Grammatik bis zu Syntax, Uebersetzungen und Auswendiglernen, zu dem Behufe können der kleine Lateiner und Gedicke's kleines lateinisches Lesebuch sehr wohl gebraucht werden; Geographie, vaterländische und Weltgeschichte, Naturlehre, Naturbeschreibung, Technologie und Oekonomie, wie auch Anthropologie, Psychologie nach Campe's Seelenlehre und Diätetik. Außerdem wird dem Lehrer zur Pflicht gemacht, den Pfarrer im Verhinderungsfalle und an Festtagen nach Mittag im Predigen zu vertreten. Die Unterrichtsstunden waren im Sommer vor und nach Mittag drei, im Winter nach Mittag zwei Stunden. Das Schuljahr begann mit 1. October und endete mit letztem Juli. Hiemit wurde die lateinische Volksschule eingebürgert, deren Gegenstände beinahe durch 40 Jahre bis zum Zay-Ugróczer Lehrplan von 1841 mit wenig Abänderungen herrschend blieben und wobei vorherrschend das Gedächtniß in Anspruch genommen wurde.

An anderen, wichtigeren Schulbestimmungen haben wir noch nachzutragen: Schon in einer Conventssitzung vom 12. Februar 1802 wurde die Trennung der Geschlechter ausgesprochen und der Pfarrer beauftragt, zweimal wöchentlich die Schule zu besuchen. Zur Anstellung eines dritten Lehrers, namentlich für die lateinische Sprache, mußte jeder evangelische Bürger 1812 außer den gewöhnlichen Beiträgen von seinem Hause 1 fl. 3 kr. bezahlen. 1817 in der Sitzung vom 12. März wurde die Begründung einer Schulbibliothek zum Beschluß erhoben, wozu die anwesenden Conventsglieder sogleich 35 fl. zeichneten. Auch die Sitzung vom 20. September 1825 traf wesentliche pädagogische Bestimmungen. Nach den

gemachten Erfahrungen sollte zu Beginn eines jeden Schuljahres dem Lehrer seine Klasse zugewiesen und auch die Translocation der Schüler vorgenommen werden. Sehr richtige pädagogische und methodische Grundsätze werden in dem Berufungsschreiben des Andreas Hoffmann 1827 entwickelt. Indem die Gegenstände von 1805 dieselben blieben, wird dem Lehrer an's Herz gelegt, „non multa, sed multum“, das ist, von dem Wenigen viel! Das ist's, was wir wünschen, wenn wir unsere Jugend zu brauchbaren Menschen, zu pflichtliebenden und lebensfrohen Bürgern und zu Gott liebenden Christen bilden und auferziehen wollen .... Sie werden durch allmäliges, stufenweises Fortschreiten vom Leichtern zum Schwerern mit steter Rücksichtnahme auf die individuelle Leibes- und Seelenbeschaffenheit der Kinder, sowohl die intellectuellen als moralischen Anlagen ihrer Zöglinge entwickeln und bilden und somit selbst den Eltern in mancher Hinsicht das Geschäft der häuslichen Erziehung erleichtern. Sie werden endlich ihre ganze Bemühung auf den echt pädagogischen Grundsatz und auf das Hauptererforderniß eines jeden Bürgers richten, nämlich: „non scholae, sed vitae“ ...... Ein wesentlicher Beschluß zum Besseren wurde mit 1. Dezember 1839 dahin gefaßt, daß eine höhere, separate Mädchenklasse errichtet wurde, für welche Johann Frommhold berufen wurde. Auch die Amtssuspensirungen der Lehrer Elias Klein und Johann Motznik in Folge mancher Ausschreitungen gingen mit diesem Jahre zu Ende, indem beide wieder ihre Berufungsschreiben zurückerhielten.

Der Convent des Theißer Districtes am 17 September 1841 in Rosenau beschloß die Begründung eines Distriktual-Seminars in Nyiregyháza, wozu bereits ein Fond von 1250 fl. ausgewiesen wurde. Es wurden weitere Sammlungen veranstaltet, Lotterien arrangirt und Actien à 100 fl. ausgegeben, so daß auf dem Senioral-Convent zu Igló am 29. April 1848 schon berichtet

werden konnte, daß das Seminar bereits eröffnet wurde, doch auch noch weitere Sammlungen erforderlich sind. [1])

In demselben Jahre, 1841 am 20. Juli, tagte in Zay-Ugrócz die für die Entwickelung der Volksschule ebenso wie das erwähnte Seminar wichtige General-Schul-commission, die für alle Schulanstalten der Evangelischen Lehrpläne ausarbeitete, Methoden in Vorschlag brachte, überhaupt das ganze Unterrichtswesen einer erfreulichen Reform entgegenführte. Der XIII Städter Senioral-Convent entschied sich in seiner am 5. April 1842 in Felka abgehaltenen Sitzung für die Annahme der Reformvorschläge bezüglich der Volksschule mit einigen geringeren Modificationen, unter Anderem: „b. Obwohl das Latein aus den Bürgerschulen wegbleiben soll, so sei doch der öffentliche Lehrer verpflichtet, privatim solchen Schülern, die es verlangen, den Unterricht in der lateinischen Sprache zu ertheilen." Demgemäß wurden denn auch hier als neue Gegenstände aufgenommen: das Zeichnen mit Entwerfen von Landkarten, die natürliche Gymnastik, der Gesang, die Geometrie, das Kopfrechnen und die ungarische Sprache. Man brach hier nicht nur mit dem Latein in der Volksschule, sondern auch mit der Methode, nach welcher der Unterricht bis nun in Gedächtnißübungen bestand, und inaugurirte die moderne Schule, die den Unterricht auf Anschauung, Denkübungen und richtiges Verständniß basirt, über die Lehrmethode im Zay-Ugróczer Lehrplan Folgendes betonend: „Beim Unterricht hat man nicht blos darauf zu sehen, was, sondern auch wie man lehre. Mag sich der Unterricht auch auf die wichtigsten Gegenstände beziehen, er bleibt doch ohne Erfolg, wenn er auf eine unrichtige Art gegeben wird. Die beste Lehrmethode ist: die entwickelnde — katechetische, welche die Begriffe deutlich erklärt und entfaltet, nichts dunkel und unverständlich läßt, die Denkkraft schärft und das Gelernte im gemeinen Leben anwenden und benutzen

[1]) IV. Pfarrprotokoll der evangelischen Gemeinde Béla, 49.

lehrt." Zur Charakteristik des gesunden Geistes der Zay-Ugróczer Vorschläge sei noch erwähnt, daß dem Lehrer in allen Klassen Diesterweg's Wegeweiser für Lehrer empfohlen und für die Anschauung durch Naturgegenstände oder „Bildertafeln" gesorgt wurde. [1])

Zur Ausführung der Zay-Ugróczer Vorschläge bestimmte noch der Districtual-Convent am 17. September 1841 in Rosenau, daß auch der Gesang in der ungarischen Sprache zu üben sei. Dasselbe that auch der Superintendent Joseffy in einem Rundschreiben, wo er in warmen Worten das Studium der ungarischen Sprache an's Herz legt und es empfiehlt, daß sich jeder als Bürger des Vaterlandes fühle. Der Senioral-Consess in Igló am 31. Jänner 1842 empfiehlt zur Ausführung des Zay-Ugróczer Lehrplanes ein ungarisches Grammatikal-Schul- und Hand-Buch, damit ein gleichförmiger Unterricht erzielt und der Uebergang der Kinder aus einer Schule in die andere erleichtert werde. [2])

Der Absolutismus änderte auch Manches im Unterrichtswesen. 1851 erschien ein Ministerial-Erlaß mit der Anfrage, ob die Distrikts-Gymnasien öffentlich bleiben oder Privatanstalten werden wollen. In Ermangelung der Mittel zur Reorganisirung nach dem Entwurfe mußten sie sich mit dem Charakter von Privatanstalten begnügen. Der Distrikt berechnete 8000 fl. als erforderlich zur entsprechenden Einrichtung. Béla resolvirte zu diesem Erforderniß jährlich 116 fl. $11\frac{1}{4}$ kr. [3])

Die Volksschule im XIII Städter Seniorat mußte nach einem, durch eine Schulcommission ausgearbeiteten und von der Komitatsbehörde 1856 Z. $\frac{25396}{3569}$ gutgeheißenen „Lehr- und Lectionsplan" eingerichtet und mit

[1]) IV. Pfarrprotokoll der evangelischen Gemeinde Béla: 28, 30, 34, 42, 78, 89.

[2]) A. O. 30, 42, 65.

[3]) Convents-Protokoll der evangelischen Gemeinde, 1841 bis 1875, Seite 90 und 93.

eigens vorgeschriebenen Büchern versehen werden, namentlich „um den prüfenden Behörden einen Maßstab der Prüfung zu verabreichen und die Erfolge des Unterrichtes zu bemessen." Abgesehen von der, von einer unbefugten Seite kommenden und zwingenden Gewalt des Lehrplanes, beläßt er jedoch die bis jetzt üblichen Lehrgegenstände und entwickelt eine beachtenswerthe und fortschrittliche Methode: 1. Obligat ist die Lautir-Methode. 2. Das Taktschreiben, rastrirte Schriften und Vorlegblätter werden empfohlen. 3. Beim Lesen ist auf Interpunktion und Betonung, auf praktisches Wiedergeben und Analyse zu achten. 4. Die geschriebenen Arbeiten der Schüler müssen durch den Lehrer in der Schule sowohl, als auch zu Hause fleißig gelesen und durch den Schüler in ein besonderes Buch eingetragen werden. 5. Fleißiges Kopfrechnen. 6. Bei Realien wird durchgehends Anschauungsunterricht verlangt, wozu die Gemeinden Hilfsmittel anschaffen und die Lehrer Sammlungen anlegen sollen. 7. In den höheren Jahrgängeu kommt auch die ungarische Sprache vor. Ueber die Fortschritte der Schüler und Leistungen der Lehrer soll sich der Central-Schulbericht jährlich aussprechen. [1])

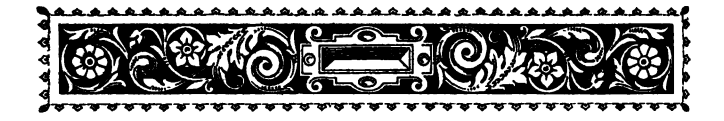
Mit Wiederherstellung der Landes-Constitution und der protestantischen Autonomie ordnete auch der evangelische Gemeinde-Convent in Pest am 23. September 1863 im eigenen Wirkungskreise wie die anderen Unterrichtsanstalten, so auch die Volksschule in einer eigenen Schrift: „Organisation der evangelischen Volksschulen A. C., festgestellt auf dem in Pest am 23. September 1863 abgehaltenen Generalconvente." Als obligate Lehrgegenstände wurden hier namhaft gemacht: Anschauungs- und Sprechübungen, Lesen, Schreiben, Rechtschreiben, Sprachlehre und Aufsätze in der Muttersprache, eine zweite lebende Sprache, in deutschen und slavischen Gemeinden

---

[1]) Lehr- und Lectionsplan für die Schulen des XIII Städler Seniorates A. C.

das Ungarische. Rechnen, besonders Kopfrechnen. Praktische Geometrie. Geographie und Geschichte. Naturgeschichte und Physik. Biblische Geschichte, Bibelkunde und Katechismus. Geschichte der Kirche und der Reformation. Gesang, besonders Kirchengesang. Die hiebei gemachten pädagogischen und methodischen Bemerkungen stehen durchweg auf der Höhe der Zeit, fanden in den Gemeinden Beifall und wurden wie hier, auch anderwärts beobachtet.

Als das neue Schulgesetz im 38. Gesetz-Artikel 1868 erschien, stellte es für die Volksschule folgende Lehrgegenstände auf: Glaubens-, Sittenlehre, Schreiben, Lesen, Kopf- und Zahlenrechnen, Sprachlehre, Rede- und Verstandesübungen, vaterländische Geographie und Geschichte, allgemeine Geographie und Geschichte, Naturgeschichte und Naturkunde, Land- und Gartenwirthschaft, bürgerliche Rechte und Pflichten, Gesang und Gymnastik. Dem Gesetze mit seinen Forderungen und Anordnungen fügte sich auch der Seniorat und ordnete darnach in allen Gemeinden, somit auch in Béla seine Volksschulen, um so lieber, als in den gesetzlichen Bestimmungen ein Fortschritt zum Besseren unverkennbar war. Auf Grund dieses Gesetzes schloß sich, wie schon erwähnt, die evangelische Gemeinde Béla der hier 1870 errichteten interconfessionellen Gemeindeschule an, die auch den gesetzlichen Anforderungen in jeder Beziehung nachkommt und zu den besteingerichteten Lehranstalten zählt.



D.

Die Filialien.

---

1. Kreutz.

Eine der ältesten Gemeinden Zipsens ist Kreutz — Crucesdorf — Keresztfalva. Zum erstenmal begegnen wir der Gemeinde in der Geschichte, als der Orden der Kreuzherren vom heiligen Grabe zu Jerusalem von Miechow in Galizien, auch nach Keresztes-Komlos in Sáros und nach Landok in Zipsen eingeführt wurde. Damals wurde auch 1315 die Anordnung getroffen, daß diesem Orden unter gewissen Bedingungen die Kirche in Kreutz übergeben wurde. [1]) Als Christophorus Warkotsch aus Schlesien nach Ungarn kam und ein eifriger Parteigänger und Günstling der Familie Zápolya wurde, gelangte er in den Besitz der beiden Dörfer Kreutz und Nehre — Nagy Eör. — Als jedoch König Ferdinand gegen Zápolya zum Siege gelangt war, proscribirte

---

[1]) Analecta Szep. Wagner I, 402. Ein Ueberbleibsel dieser Kirche ist wahrscheinlich die nach Osten stehende gothische Kuppel der jetzigen Kirche in Kreutz, unter der sich der Altar befindet. Der andere Theil der Kirche ist ein späterer Anbau im Rundbogenstil, wahrscheinlich von dem Jahre 1765, welche Jahreszahl auf einer Bank bemerkbae wird. Von den zwei Glocken am angrenzenden Thurme trägt eine die Jahreszahl 1517, die andere 1732.

er die Herrschaften der Zápolya treuen Familie Warkotsch und verlieh auch Kreutz und Nehre 1556 dem heldenmüthigen Marcus Horwath Stansith de Gradecz, der 48 Tage und Nächte den Sturm Ally Bascha's im Schlosse Szigeth aushielt und endlich den Feind zum Weichen brachte.

Die Gemeinde Kreutz war rein deutsch und hatte einst einen viel höheren Bildungsgrad als die jetzigen Slaven in derselben Dafür zeugt ein von dieser Gemeinde 1590 in Grenzstreitigkeiten ausgestelltes Zeugniß, welches mit den Worten beginnt: „Wir Richter und Rath des Mittels Kreuz zeigen mit diesen unsern öffentlichen schreiben, das für einen Waysen Rath sind gefordert worden" [1] ..... Für den deutschen Ursprung des jetzigen gänzlich slavisirten Dorfes sprechen auch die deutschen Benennungen der Felder und Riede, als da sind: Mittelbarg, Kohlenberg, Scheuerberg, Stuben, Noßkewies — nasse Wiese —, Griblichen — Grüberchen —, Winterleit, Häuschen, Nassengründchen u. s. w.

Wie sich überhaupt in den deutschen Gemeinden die Reformation rasch verbreitete, so fand sie auch in Kreutz sehr bald allgemeinen Anklang. Da uns in dieser Gemeinde kein Archiv vorliegt, müssen wir uns auf einzelne Nachrichten über das evangelische Gemeindeleben beschränken, wie wir die Daten hiezu in einzelnen Geschichtswerken zerstreut vorfinden. Eine blühende Gemeinde hat hier lange glücklich ihres evangelischen Glaubens gelebt und zwar unter der Leitung nachstehender Pfarrer:

1) Christophorus Vandalus. Er erhielt 1582 von seinem Grundherrn Gregor Horwath Stansith de Gradecz die Concordienformel, die er auch den Brüdern der unteren Poprad-Fraternität mittheilte. Da die Pfarrer mehr zur Augsburger Confession hielten, blieb er isolirt

---

[1]) Städtisches Archiv in Béla.

und erhielt vom Probst einen Verweis für seine geplante Neuerung. [1])

2. Abraham Christiani, war zuerst Rektor in Georgenberg, dann wurde er 1593 von Aegidius Hunnius zum Pfarrer nach Kreutz ordinirt. Als solcher erhielt er auch die Würde eines Seniors der unteren Poprad-Fraternität. 1610 berief man ihn als Pfarrer nach Bartfeld und war hier auch der erste, der die Katechismuslehre und 1615 die wöchentlichen biblischen Vorlesungen glücklich angefangen hatte. Er nahm an vier Synoden Theil, in Eperies 1602, in Bartfeld 1607 und wieder in Eperies 1609 und endlich noch in Bartfeld 1616. Auch zwei theologische Werke schrieb er: „Theses apologeticae de coelo, ascensione Christi in coelos et dextera Dei oppositae calumniis eujusdam Sacramentarii, Petri Praetorii, pastoris Roxensis. Bartfae excudebat David Gutgesel 1599.“ Das zweite Werk hieß: „Syntagma brevissimum, sed maxime perspicuum de dnabus naturis in Christo. Bartfae 1609.“ 1619 machte die Pest seinem thatenreichen Leben ein Ende. [2])

3. Stephanus Fabiani nahm an dem Leutschauer Convente am 30. November 1610 Theil. Näheres über ihn siehe bei den Bélaer Diakonen Nr. 15. [3])

4. Johann Fontanus war in Schwabotz geboren, wo sein Vater auch Pfarrer war. Seine Mutter war eine Juditha Kraus von Georgenberg. Er studirte in Georgenberg, Preßburg, Igló, Neusohl, Herrenthal und Rosenau. Am 19. November 1623 wurde er durch Peter Zabler, Superintendent, zum Pfarrer ordinirt und durch den Pfarrer von Donnersmarkt, Polcy, in sein Amt eingeführt. Bald darauf wurde er Pfarrer in Dravetz,

---

[1]) Geschichte der Stadt Kesmark 1804 II, 119 Matr. Mol. 585. Wagner Analecta .. II, 266.

[2]) Klein's Nachrichten evangelischer Prediger 1789 I. 28, 485.

[3]) Auch die späteren Schilderungen der Kreutzer Pfarrer folgen nach einem Manuscript des Eperieser Collegiums, von Antonius Ludovicus Munyay.

1637 in Kreutz, 1644 in Winschendorf, wo ihm 1046 sein Sohn Johann im Amte nachfolgte.

5. Martinus Kreszka erblickte das Licht der Welt in Namislau und studirte in Brieg, Breslau und Tyropolis (Kesmark). Zu Hause angelangt war er zuerst Lehrer und dann 1646 zu Bartfeld durch den Superintendenten Wagner zum Pfarrer von Kreutz ordinirt.

6. Valerianus Berlinius erlangte 1659 das Pfarramt in Kreutz Er war auch Lehrer iu Wallendorf und fand während den Rakoczy'schen Wirren an Balthasar Horwath eine freundliche Stütze.

7. Johannes Trsztenszky ist in Trsztena in Arva geboren. Er studirte in Kesmark, Igló, Csetnek und Eperies. Dann bekleidete er das Lehramt in Einsiedel und erhielt am 9 Mai 1706 die Ordination durch den Superintendenten Jakob Zabler in Bartfeld. 1707 kam er als Pfarrer nach Kreutz. Er nahm auch Theil an der berühmten Synode von Rosenberg 1707.

Droschelius nennt in seinem Manuscripte, das im herrschaftlichen Archiv zu Nehre aufbewahrt wird, Johann Micsinszky als den letzten Pfarrer in Kreutz, der dann nach Raho in Gömör übersiedelte.

Wir sehen also, wie hier selbst nach der Gegenreformation 1674, wo die meisten Pfarrer in's Exil wandern mußten, die evangelischen Geistlichen unter dem schützenden Einflusse der Herrschaft Horwath ein freies Asyl fanden. Auch die Schauer der Verfolgung konnten hier nicht das evangelische Leben auslöschen, wie dies etwa in der Magura geschehen ist. Noch 1747 am 24. Jänner hielt man hier einen Convent von distriktualem Charakter ab, indem auf demselben Elias Fischer durch Stimmenmehrheit zum Superintendenten gewählt wurde. [1])

Trotzdem wurde in Folge der Bedrückungen der Gegenreformation die Zahl der Evangelischen immer mehr

---

[1]) Geschichte der Stadt Kesmark ..... II. 260.

vermindert, besonders durch den mißlichen Umstand, daß die Gemeinde keine eigenen Pfarrer hatte und sich auch nicht affiliren durfte, also eine Heerde ohne Hirten war. Die Volkszählung unter Joseph II. wies nur schon fünf Adelige und 58 Bauern aus, die die letzten Trümmer einer einst starken und blühenden evangelischen Gemeinde bildeten. [1])

Nach dem Erscheinen des Toleranzpatentes verfügte 1782 Marcus Horwath Stansith de Gradecz mit seinen Brüdern Emerich und Balthasar, daß die evangelischen Unterthanen der Herrschaft Kreutz nach Béla affiliirt wurden. Der Pfarrer Jonas Bubenka von Béla begann sogleich in demselben Jahre die Funktionen unter lebhaftem Protest des katholischen Geistlichen; doch ließ er sich dadurch nicht beirren, hatte er doch den Schutz der einflußreichen Herrschaft. [2])

Im richtigen Gefühle zur Begründung einer sicheren Existenz strebte von nun an die Gemeinde die Errichtung einer Schule an. — Auf dem am 20. April 1825 in Igló abgehaltenen Distriktual-Convente bat Kreutz: die Herrschaft möge einen Schulbaugrund anweisen und einen Fond zur Dotirung der zu errichtenden Schule. Der Convent befürwortete die Bitte und richtete sie an die Grundherrschaft, Maria, Wittwe des Emerich von Mariássy. Die Bitte wurde dann noch urgirt auf dem Senioral-Convente in Leibitz 1828 am 15. Juli und bei Gelegenheit des Senioral-Consesses in Wallendorf am 18. Mai 1830. [1]) Eine spätere Erfüllung dieser Bitte wurde schon auch deßhalb unmöglich, weil die Herrschaft durch eine katholische Familie angekauft wurde, die auch den Punkt im Vocator des evangelischen Pfarrers der Muttergemeinde Béla außer Acht ließ, wonach Letzterer von der Grundherrschaft jährlich zwei Mandeln Gerstenstroh bezog.

[1]) Kirchliche Nachrichten von Johann Scholtz, V., 10.
[2]) Prot. ecclesiae ev. Belensis I, 39.
[3]) Prot. eccae Belensis III, 207, 243, 271.

Ohne Hoffnung, unter solchen Umständen eine eigene Schule zu besitzen, verpflichtete sich die Gemeinde am 1. Dezember 1839, an die Muttergemeinde jährlich vier Metzen Korn und vier Metzen Gerste zu zahlen, damit ihre Kinder die evangelische Schule in Béla besuchen dürfen und der Pfarrer angehalten werde, im Jahre auch drei slavische Predigten für die Kreutzer Gemeinde abzuhalten. [1])

Erst durch die Selbsthilfe gelang es der Gemeinde nach und nach in den Besitz eines eigenen Gottesdienstes und einer Schule zu gelangen. Als nämlich 1860 in der Gemeinde die Commassation durchgeführt wurde, wurde von den Grundstücken der evangelischen Landleute ein Grundcomplex von 36 Metzen Aussaat für Schulzwecke zu Gunsten der evangelischen Gemeinde ausgeschnitten. Diese Aecker wurden verpachtet und der jährliche Pachtschilling capitalisirt.

Aus diesem Fond wurde 1867 von der evangelischen Gemeinde Szent György — Sct. Girgen — ein hölzernes Bethaus gekauft, überführt und zu gottesdienstlichen Zwecken hergerichtet.

1870 wurde auch mit Hilfe des aus den Pachtschillingen genommenen Gemeindefondes und mancher wohlthätigen Spenden, namentlich von Seiten des Gustav-Adolf-Vereines das Schulgebäude mit einer Lehrerwohnung errichtet.

Der erste angestellte Lehrer der Gemeinde war Moriz Zimányi, der mit Eifer und Erfolg 1871—1875 den Unterricht und Gottesdienst leitete und dann nach Illésfalva — Sperndorf — berufen wurde Das Gehalt wurde nachstehends festgestellt: Der Lehrer bekommt die 36 Metzen Aussaat sammt Bearbeitung in Genuß, ferner 9 Metzen Korn, 9 Metzen Gerste und 12 Metzen Hafer, wie auch ein Holzdeputat mit Zufuhr von acht Klaftern, ein freies Quartier sammt Wirthschaftsgebäuden

[1]) Prot. ev. eccae Belensis II, 173.

und Garten. Für den an die evangelischen Kinder in Nehre ertheilten Religions-Unterricht zahlt letztere Gemeinde an den Lehrer 50 fl.

Der zweite Lehrer war Milos Bazovszky, der hier 1875—1876 wirkte und dann nach Árva-Lipcse an die Staatsarbeitsschule berufen wurde.

Im Jahre 1877 wurde Josef Domanyofszky, Lehrer von Kreigh nach Kreutz berufen, der sich bis zur Stunde im Amte befindet.

Nach der 1881 vollzogenen Volkszählung beträgt die Seeleuanzahl der Gemeinde 115

---

2. Nehre.

Aelter als Kreutz ist die Gemeinde Nehre, — Nagy Eör, Sztraska Ewr —. Als Árpád, der Landesbegründer (gestorben 907), Borsu ausschickte, um das Land bis an den Berg Tatur — Tátra — zu schützen und durch Wachthäuser und befestigte Lager zu sichern, mag schon Nagy Eör entstanden sein zum Schutze gegen Polen und dessen Einfälle. [1]) Auch 1256, als Béla IV dem Jordan, dem Sohne des Zipser Grafen Arnold, einen Wald verlieh, wurde noch Ewr Straszka als Wachthaus bezeichnet, bis zu dem die Grenzen dieses Waldes reichen sollten. [2]) Später, im Jahre 1261, ist hier nach dem Berichte der Zipser Chronik ein Kloster errichtet worden, welches nach Angabe Klein's dem Cistercienser-Orden gehörte. [3]) Doch

---

[1]) Bárdossy, supplementum Analectorum terre MDCCCII. 17, 51.

[2]) Bárdossy, suppl. Anal. 84. Siehe auch „Hazai oklevéltár" 1234—1536 Nr. 18, wo Ewr als Grenze einer Klosterbesitzung bezeichnet wird, die Béla IV nach Turocz verleiht.

[3]) Wagner, Analecta . . . II, 9. Klein, Nachrichten II, 516.

hat der Ort noch nebenbei den Charakter einer Befestigung und eines Vertheidigungs-Platzes behalten. Unter den Ortschaften nämlich, die als zur Zipser Burggrafschaft — Castrum Scepus — gehörig, im XIII. Jahrhundert angeführt werden, finden wir auch Nehre erwähnt.[1]) Als 1294 der Zipser Graf Bald einen Wald richtig stellte, reichte eine Grenze bis nach Ewr, das damals dem Andreas, einem Sohne des Polan, gehörte, der mit seinem Bruder Rycolphus von Rutker, dem Stammvater der Familie Berzeviczy, herrührte.[2])

Später wechselten in derselben Familie die Besitzer dieser Ortschaft. Kakas, oder Gallus, der Sohn des Rycolphus, der auch den Orden der Brüder des heiligen Grabes 1313 in Landok und Komlos[3]) einführte und 1319 die Karthäuser im rothen Kloster begründete, besaß am Anfange des 14. Jahrhunderts Nehre. In dem Besitze der Glieder dieser Familie mag die Ortschaft auch später geblieben sein, bis sich zu Anfang des 16. Jahrhunderts in der Beziehung eine Veränderung ergab.

Es kam nämlich die Familie Warkotsch aus Leobschütz in Schlesien hieher. Christophorus der I., Kapitän der Stadt und des Schlosses Kesmark, gelangte in den Besitz der beiden Ortschaften Kreutz und Nehre. Seine erste Gemahlin, Catharina Thárczaj de Thárkó, starb 1512, die andere, Maria Bubek de Pelsöcz, 1520. Seine Söhne Melchior, Caspar und Georgius I. theilten die Güter, jedoch nur auf kurze Zeit. Nach der Schlacht von Mohács, 1526, schwankten sie zwischen Zápolya und Ferdinand und unterstützten dann auch noch Isabella, die Wittwe des Ersteren.[4]) In Folge dessen verloren sie alle in Ungarn befindlichen Güter 1556, die damals zwei Glieder der

---

[1]) Geschichte der Burggrafschaften in Ungarn von F. Pesty.

[2]) Bárdossy, supl. Anal. 391. 1290 besitzt Andreas, der Sohn des Polan, der Stammvater der Familie Berzeviczy, Landok, Rokuß und Nehre. Századok 1884, 98. S.

[3]) Wagner, Analecta . . . . I, 398, 403.

[4]) Wagner, Analecta Szep. IV.

Familie Warkotsch, Melchior und Thomas, besaßen. Ferdinand verlieh dieselben mit allen Erbrechten dem Markus Horwath, der im genannten Jahre durch 48 Tage und Nächte, wie schon erwähnt, die Festung Szigeth gegen den Bassa Ally vertheidigte und zwar mit einem Heldenmuthe, wie er selten in der Geschichte vorzukommen pflegt. [1])

So wurde Markus Horwath Besitzer von Kreutz und Nehre. Als Markus starb, blieb sein Sohn Gregor Horwath Stansith de Gradecz als unmündige Waise zurück. Ferdinand I. sorgte für seine Erziehung mit väterlicher Sorgfalt und ernannte in das Amt der Vormundschaft des Knaben Franz Semsey, Thomas Terjek und Georg Draskovich, Bischof von Fünfkirchen. Schon frühzeitig verrieth er viele Liebe zur Wissenschaft und nichts begeisterte seine jugendliche Brust so sehr, als der Ruhm gelehrter Männer. Im Drange der Selbstvervollkommnung begab er sich nach Deutschland und hielt sich behufs wissenschaftlicher Ausbildung theils in Straßburg, theils in Wittenberg auf. Nach vollendetem akademischen Kurs unternahm er Reisen in die Schweiz, nach Frankreich und Italien. [2]) Von der Liebe zur Lehre Luther's und zum Vaterlande erfüllt, kehrte er endlich in seine Heimath zurück, nachdem er bereits in Wittenberg als Professor Collegien gelesen hatte. In Nehre angelangt, wollten ihn seine Verwandten nicht wiedererkennen und in sein Erbe nicht einführen. Und es mußte der Palatin mit Brachialgewalt interveniren, damit Horwath in seine Rechte und Güter eingesetzt wurde.

Jetzt erfüllte sich der Lieblingswunsch seiner schönen

---

[1]) Wagner, Analecta Scep. I, 176.

[2]) Auf diesen Reisen trug er ein Tagebuch mit sich, in welches die Professoren der verschiedenen Universitäten ihre Namen sammt einem Wahlspruch in verschiedenen Sprachen eintrugen. Horwath selbst entwarf hiezu allegorische, höchst charakteristische Zeichnungen, deren Stoff meist der heiligen Schrift entnommen wurde. Das interessante Buch ist Eigenthum der Familie.

Seele, indem er 1584 auf seinem Gute in Nehre und auf seine Kösten ein berühmtes evangelisches Gymnasium begründete. Er selbst trug Dialektik, Rhetorik und Ethik vor und die wöchentlichen Disputationen über theologische Gegenstände geschahen auch unter seinem Vorsitz. Zugleich stiftete er eine gewählte Bibliothek, die zur Zierde der Anstalt diente.

Als Liebling der Musen zeichnete sich Horwath auch durch Frömmigkeit aus. Thomas von Szirmay fand in Preßburg sein Gebet, das in deutscher Uebersetzung also lautet: „Herr Jesu Christe, der du befiehlst und lehrst, daß wir dich vor der Welt bekennen mögen, mache mich zum würdigen Gefäße deiner Gnade, daß ich tüchtig werde Alles zu erfassen und zu verkünden, was zur freien und frommen Verbreitung deiner Majestät erforderlich ist. Stehe uns Armen bei, damit wir nicht dulden, daß du, unser einziges Heil, durch das Lärmen der Sophisten gebeugt werdest. Zeige deine Tugend, daß deine Feinde dich als zur göttlichen Majestät erhöht erkennen, wie du Alles dir unterwarfest und die deinigen trösten, die Feinde aber niederbeugen könnest. Erhebe dich Christe und deine Feinde werden zerstreut und die dich hassen fliehen dein Angesicht. Amen.“ Horwath zeichnete sich auch als Schriftsteller aus. Seine Schriften wurden meist im Streit gegen den Késmarker Pfarrer Sebastian Laam hervorgerufen, den er des Calvinismus beschuldigte. Er schrieb gegen diesen Laam: Responsionis prima pars e. altera, de veritate doctrinae coelestis et c. oppositae Sebast. Lam Calvinistae Keismarcensi, Bartphae 1592. Der dritte Theil erschien erst nach seinem Tode unter dem Titel: Liber posthumus Mag. D. Gregorii Horwath, hoc est Responsionis Pars III 1597. Er beschrieb auch die Synode der Evangelischen zu Csepreg 1591, wo man bekanntlich, leider ohne Erfolg, den Ausgleich zwischen den Lutheranern und Calvinern versuchte. Mit welchem Eifer theologische und religiöse Fragen damals behandelt wurden, geht auch daraus hervor, daß

Horwath zweimal auf dem Thököli'schen Schlosse zu Kesmark am 5. Dezember 1595 und am 29. Jänner 1596 mit Lam theologische Disputationen veranstaltete. In der Hitze soll Grawer, ein Professor in Nehre, der es mit seinem Prinzipal hielt, sogar den Degen gegen Lam gezogen haben, den auch die Synode zu Leutschau am 24. November 1595 wirklich verurtheilte.

Gregor Horwath, der Edle, brachte sein Leben nicht hoch. Er starb kaum 50 Jahre alt am 15. Jänner 1597. Die Wissenschaft und das Wohl seiner Mitmenschen waren die hellen Sterne, die ihn leiteten. Daher war er auch in seinem Amte als Vicegespan des Zipser Comitates von strengster Gerechtigkeit. Er hinterließ mit der Wittwe Euphrosine von Sembery zwei hoffnungsvolle Söhne, Gregor und Markus. Die Familie bewahrt von ihm eine Reliquie auf, einen Fußknochen und einen Theil des Schnurbartes.[1]) Als der Dichter der damaligen Zeit, Boccatius, ein Lausitzer, Rektor zu Eperies und Kaschau, auch Richter daselbst und Gesandter Stephan Bocskay's, Horwath zur Hochzeit lud, besang er ihn zugleich in schönen, treffenden Distichen.

Nobilium fluos, et decus, o illustre Baronum
  Gloria magnifici, maxima prima chori,
Filius herois, clara palmaris et inter
  Arte viros tellus, Hungare quotquot alit.
Forte parum nostrae potes indulgere Camoenae
  Temporis exiguam, da mihi quaeso moram,
Quum desponsa mihi sit nuper Belsia proles
  Quae vix trina modo lustra puella gerit

[1]) Melzer, Biographien berühmter Zipser Männer. Genersich, Geschichte der Stadt Kesmark 1804, I. 136 . . . . David Droschelius Kesmarkiensis, de summa liberalitate Gregorii Horwath . . . . (Manuscript.) Klein's Nachrichten evangelischer Prediger, 1789, I, 5. Rezik 1728, Gymnasiologia evangelico — Lutherana in tres sectiones divisa, quarum I de scholis magnatum et nobilium. III de scholis regiarum liberarumque civitatum, et III de scholis oppidanis et paganis, agil I—VI. (Manuscript.) Notata familiae.

Sit pater ante suae defunctus gaudia natae
Nemine Te soceri postulo jure mei.
Cum reliquis venias ad nostras, Inclyte tedas,
Hospitibus castrum, concelebrare thorum
Non meritis, Vir, magne meis, sed amore parentis
Qui Tibi devinctus, mente, fideque fuit.
Saepe mihi generosa Tui monumenta laboris
Exhibuit genero, dulcia scripta suo.
Hinc se quo fueris complexus amore Patronus
Saepe memor laudis retullit ore Tuas.
Ut docta aequi pares, magnos virtute magistros
Ipse geras ludi sedula sceptra Tui.
Subdita non etiam minus agmina rite gubernes.
Sis inter proceris gloria prima Tuos.
Ipse gravis sumptu tot alumnos vasa futuros
Grata Ecclesiae more parentis alas.
Communem vocitent Te Musae et Apollo patronum
Quod foveas opibus templa scholasque Tuis.
Spem mihi facit generum, quod vellet honeste
Me Tibi per chartas insinuare suas,
Sed miser ante jacet fato sublatus et expers,
Nostri, cum Christo vivit in are proti.
Illius ob causam Baro Te doctissime, sponsus
Oro, velis tedas coram animare meas.

Ein schönes Denkmal seiner Frömmigkeit und Kirchlichkeit setzte sich Horwath in der noch jetzt in Rehre bestehenden Kirche, die er, wenn nicht erbaute, so doch im Innern neu herstellte, wie die Jahreszahlen es deutlich darthun.

Am Tauffsteine von rothem Marmor lesen wir: 1593. Ephes. 5 Chris. mundat eam lavacro aque in verbo vitae. Christus reiniget sie zu einem Waschbecken des Wassers zum Worte des Lebens. Prus † SEMB † F. T.

Am Chor: Ps. 40.

Hoc non meriti sed Deo . . . . . . (unleserlich)

Gratiasum actionis o . . . . (unleserlich)
Ad verbum cum assumta carne una cum laude
honorandum Generosus Dominus Gregorius
Horwath aliter Stansith de Gradecz fieri
curavit Anno MDLXXXVIIII.

Nicht aus Verdienst, sondern aus Dank zu Gott und zum Lobe des fleischgewordenen Wortes, ließ dies der edelmüthige Herr Gregor Horwath, anders Stansith de Gradecz machen.

Ein Grabstein beim Altar mit unleserlicher Inschrift trägt auch die Jahreszahl 1589. Da Horwath erst 1592 starb, geschah dies Alles auf seine Kosten. Die ganze Kirche ist im gothischen Stil erbaut.

Der in der Nähe der Kirche befindliche Glockenthurm hat die Inschrift 1009 mit soli Deo gloria, Gott allein die Ehre. Die Jahreszahl sollte höchst wahrscheinlich 1609 lauten, da 1009 keine Glockenthürme noch gebaut wurden. Die darin befindlichen Glocken stammen auch aus der Reformationszeit. Die kleinste Glocke 1588, die größere zeigt keine Jahreszahl, eine noch größere 1517, die größte 1642.

2. Albert Grawer war ein geborner Brandenburger. 1595 bekleidete er eine Professorenstelle in Witttenberg und wurde zugleich nach Leutschau und auch nach Nehre an die Gymnasien als Rektor berufen. Er wählte letztere Stelle. Nach dem Tode seines Gönners Gregor Horwath 1597 erhielt er das Rektorat in Kaschau. Wegen den Kriegsgefahren verließ er aber schon 1599 die Stadt und bezog wieder die Universität zu Wittenberg. Von hier ging er nach Eisleben, wurde hier Schulen-Rektor und zu Mansfeld Dekan. 1609 wurde er Doktor der Theologie, darauf Professor in Jena und starb endlich als Generalsuperintendent zu Weimar 1617. Seine Gelehrsamkeit wie auch sein Eifer für die reine Lehre Luthers bezeugen nachstehende, von ihm erschienene Schriften:

a) Argumenta de persona Christi a M. Alberto Grawero in Gymnasio Neerensi . . . . . . proposita in duobus distinctis colloquiis Kesmarcii in arce habitis, ad quae Sebastianus Lamius, Calvinista Kesmarcensis, nihil solidi respondere potuit: quorum unum est habitum 5. Dec. 1595, alterum vero die 29 Jan. 1594. Bartphae typis David Gutgesel 1596.

b) Bellum Joannis Calvini et Jesu Christi Dei et hominis Magdeburgi 1605. In der Vorrede nennt er Lam einen Wolf der Kesmarker Kirche. Diese Schrift ist auch bei Jakob Klös in Bartfeld 1597 gedruckt worden.

c) Kurze doch gründliche Entdeckung und Widerlegung etlicher gräulicher kalvinischer Irrthümer, so Sebastian Lam, Kalvinist in Kesmark, von dem Abendmahl des Herrn in seinen lateinischen Büchern ausgesprenget . . . . Bartfeld 1596.

d) Disputationes variae quarum prior agit de orali manducatione corporis Christi in coenam Domini, posterior de passione et morte nostri Jesu Christi in schola Cassaviensi a. M. Alberto Gravero Rectore ibidem in gratiam juventutis propositae atque explicatae Bartphae 1598.

e) Absurda, absurdorum, Calvinistica absurda Jenae. [1]

3. Nikolaus Erhardi, auch Dalheimus genannt, weil er aus Dalheim in der Pfalz gebürtig war. Er kam am 27. September 1592 als Rektor nach Bartfeld an die Stelle des Thomas Faber Von Bartfeld wurde er 1595 nach Nehre berufen. Am 24. November dieses Jahres nahm er auch Antheil an der Synode zu Leutschau. Hier hatte er einen Auftritt mit dem Pre-

[1]) Klein's Nachrichten 1789 . . . . I, 3 . . . . Rezik 1728 Gymnasiologia . . . VII, VIII. — Templum honoris, reseratum, sive illustrium aevi hujus theologorum et philologorum imagines ac elogia adorata a Theophilo Spitzelio Augustae 1073. Hier ist auch das Bildniß des Grawer zu sehen.

diger Anton Plattner, der wie Lam auch des Kalvinismus verdächtig war und sich beklagte, daß sein Manuscript in der Schule zu Rehre wäre verdächtigt und falsch beurtheilt worden. Dalheim nahm sogleich den hingeworfenen Handschuh auf und fuhr den Plattner an: „Audisne, illa schola talis est, ut etiam tu plurimum illic discere posses, quod nondum scis“ — Hörst Du, jene Schule ist eine solche, daß auch du das meiste lernen könntest, was Du noch nicht weißt. Plattner wurde auch wirklich von der Synode des Kalvinismus überwiesen und verurtheilt. Dalheim ging 1597 nach Bartfeld zurück und wurde sein Schüler, Markus Horwath, ein Sohn des Gregor, Rektor an der Schule zu Rehre. Dalheim starb 1600 zu Bartfeld an der Pest.

Dalheim war nicht nur ein gelehrter Theologe und Professor, sondern auch ein Dichter.

Mit dem schon genannten Dichter Boccatius stand er in häufiger Verbindung. An den Letztgenannten schrieb er über den beklagenswerthen Zustand der Schulleute und tröstet sich zum Schluß mit den Worten des Dichters:

O socii neque enim ignari sumus ante malorum
O passi graviora, dabit Deus his quoque finem.

Von seinen anderen Schriften erwähnen wir:

a. Orationes funebres super obitum Gregorii Horwath Stansith de Gradecz. Bartfae 1597.

b. Altera oratio in obitum uxoris Gregorii Horwath 1596. Beide Leichenreden hielt Dalheim als Rektor des Gymnasiums selbst.

c) Liber posthumus Magnifici quondam Gregorii Horwath, hoc est responsionis III pars Bartfae 1597. Dieses Werk zu vollenden befahl ihm Gregor Horwath noch auf seinem Sterbebette.

d) Als die Frau des Gregor Horwath 1596 am 18. November starb, schrieb er an den Wittwer eine Elegie.

e) Auf den Tod des Gregor Horwath machte er nachstehende gelungene Disticha:

Horwathae stirpis praeclarum lumen ademptum,
Gregorium Stansith, carmina nostra gemunt
Natus est forti, Te Stansith Marce parente,
Virtutem historiae, cuius ad astra ferunt,
Fortis erat Marcus bello quoque vivida virtus
Gregorius miles, Te duce Christe vigil,
Caesareo genitor prostraverat ense tyrannos
Hic gladio haereticos, maxime Christe Tuo
Reza, mali Princeps, Calvini dogmatis audax
Sensa Gregorii dicta severa mei.
Cum iuvenis Tecum πεστ δει τινος disceptaret
Genuae; tuque malo in dogmate victus eras,
Quid referam infandum de vobisque modo Christi
In Regus hoc coetum Cinglica turba gravas,
Nonne prius Stansith litteris Te, et voce refutat?
Nonne duce hoc clari, Cinglica turba, jaces?
O Deus Horwathium conserves stemma regasque
A Te vera salus non aliunde venit,
Cedeque Balthasari, da Marco Gregorianis
Vestigiis Patriis, figere Christe pedes.

f) Als Severinus Sculteti, Prediger in Bartfeld und zugleich Senior der fünf königlichen Freistädte, sein „Hypomnema" gegen die „Panharmonia" der Calviner schrieb und Franz von Dessöffy de Szerdahely auf seine Kosten den Druck besorgte, besang ihn dafür Dalheim 1599 in einer Dichtung, deren einige Verse also lauten:

Cultus innuisse sacros, pia sacra foveri,
Pellere et e medio, dogmata falso grege,
Tutari auxilio et seros transmittere in annos,
Verba Dei pura et religione trahi.
Hoc opus, hic labor est . . . . .

Man sieht es allen Bestrebungen und Schriften dieser Zeit an, daß sie darauf gerichtet waren, die rechtgläubige, reine lutherische Lehre von allen calvinischen Bestandtheilen fernzuhalten Wie jedes Zeitalter von einem gewissen Geiste geleitet und beherrscht wird, so war jetzt das Dogma

jener Geist, der Fachleute und Laien in das lebhafteste Interesse zog. [1])

4. Wolfgang Rikerleus, stand auch dem Rehrer Gymnasium vor. Er war in Theussinga in Böhmen von den Eltern Urban Rikerleus und Anna Heroloin geboren. Zuerst wurde er in seiner Heimath in der Lehre Luther's unterrichtet. Dann studirte er im Joachims-Thale unter Ichentrius, in der Schule zu Eger — schola Egrana — unter Johann Hanerus und endlich in Breslau im Elisabethaner-Gymnasium unter Thomas Sagitharius. Hier erhielt er die Vocation des Siebenbürger Fürsten Gabriel Bethlen als Sänger und Chormeister. In Siebenbürgen jedoch verlor er seine ausgezeichnete Stimme und er wurde, wie er sich selbst scherzhaft ausdrückte, aus einer „Nachtigall eine Gans", weßhalb er auch beim Fürsten seine Entlassung bat und auch erhielt. Sich erinnernd des Spruches von Plautus:

Adolescens cum sis, tum cum sanguis integer
Rei Tuce quaerendae convenit operam dare, recuperare,

ging er 1623 nach Bartfeld, um hier seine Studien zu vollenden. Durch seinen Fleiß brachte er es so weit, daß er an die Schule zu Rehre als Musiker berufen wurde. Nach vier Jahren nahm er die Kaplanstelle in Felka an und wurde in dieses geistliche Amt durch den Superintendenten Peter Zabler in Leutschau ordinirt. [2])

5. Bartholomeus Wachsmann wurde 1606 als Sohn des Pfarrers Martin Wachsmann in Csetnek und Topportz und der Mutter Sophia Heckelin zu Topportz geboren. Nachdem er in den Wissenschaften und vaterländischen Sprachen genug ausgebildet war, half er dem Vater im Amte aus und wurde dann 1631 an das

---

[1]) Rezik gymnasiologia . . . IX. Klein's Nachrichten . . . I, 88, 89. Leonhardus Hutter, Concordia concordi 55, S. 1412.

[2]) Ein früherer Cantor zu Rehre war Peter Malus, aus Liptau gebürtig. Klein's Nachrichten I, 89, III 284. Rezik, Gymnasiologia X. Index Ordinatorum per Zablerum p. 170.

Gymnasium nach Nehre als „Psedotriba" berufen, in welcher Eigenschaft er hier drei Jahre wirkte, um dann in Rokuß eine Pfarrerstelle zu übernehmen. Manche bezweifelten, ob Martin Wachsmann, der Vater unseres Nehrer Professors Bartholomeus, in Topporz Pfarrer war und ob Letzterer hier geboren worden sei? Doch ist Beides aus einem Zeugniß mit voller Sicherheit zu entnehmen, welches die Pfarrer der unteren Poprad-Fraternität dem Senior Abraham Christiani und Pfarrer zu Kreutz ausstellten, der vom Pfarrer zu Rokuß, Peter Prätorius, verleumdet wurde, und zwar vor dem Volke in Leibitz und Béla, daß er in einer Predigt in Nehre Gott und den Himmel geleugnet habe. Die anwesenden Pfarrer widerlegen dies in einem Zeugniß mit vollen Unterschriften, unter denen an erster Stelle Martin Wachsmann als Pfarrer und Consenior in Topporz unterfertigt ist. Da auch die übrigen Unterschriften sehr lehrreich sind und namentlich darthun, daß in allen Gemeinden dieser Gegend evangelische Pfarrer waren, geben wir sie alle wieder, wie folgt:

Martin Wachsmann, Pfarrer in Topporz und der Zeit auch Consenior der Fraternität. Michael Kossik, Prediger in Bierbrun. Paul Fabriczius, Prediger in Neere. Johannes Fulgentius, Prediger zu Maldurn. Gregorius Marci, Prediger zu Kleinlomnitz. Daniel Cornides, Prediger zu Hollolomnitz. Jakob Moller, Prediger zu Altwaldorf. Martin Gresner, Prediger in Krüg. Balthasar Scriber, Prediger in Wistwaldorf. Thomas Dubovius, Prediger in S. Georgen. Die polemische Schrift des Abraham Christiani wurde schon bei der Kreutzer Stelle erwähnt und soll hier noch berührt werden, daß sie unter dem Titel „Theses apologeticas de coelo . . . . . ." in Bartfeld 1599 gegen den Rokußer Pfarrer Peter Praetorius erschien und zum Schlusse das angeführte Zeugniß enthält.[1])

[1]) Rezik, Gymnasiologia XI. Klein's Nachrichten, I, 30. Zabler, index ordinatorum p. 141.

6. Johannes Briestanßky von Topportz hat nur 24 Wochen hindurch als Pädagog in Nehre Vorträge gehalten, dann nahm er, wie Rezik bemerkt, „aus Furcht, damit ihn nicht der Schulstaub umbringe", sogleich ein Pfarramt an. [1])

7. Simon Bielik, ein Schlesier, hatte einen gelehrten Vater, Valentin Bielik, der Rektor in der Schule zu Studna war. Simon erblickte das Licht der Welt 1613 und studirte zu Hause und in Kesmark unter Professor Czipser, der auch Prätorius hieß. Doch mit Recht sagt Horaz in einem Distichon:

Imberbis juvenis, tandem custode remoto
Gaudet equis, canibus et aprici gramine

Der bartlose Jüngling erfreut sich, wenn der Wächter entfernt ist, an Pferden, Hunden und sonnigem Grase. Und so kehrte auch unser Simon den Musen des Gymnasiums in Kesmark den Rücken und hielt sich zehn Jahre lang am Hofe der Familie Tökölyi im Schlosse zu Kesmark auf. Doch endlich wurde er des genießenden und zerstreuenden Hoflebens überdrüssig, studirte fleißig weiter, hatte darin Erfolg und erhielt auch bald darauf einen Ruf als Professor an das Nehrer Gymnasium. Von hier berief man ihn als Chormeister nach Kesmark. Später bekleidete er eine slavische Pfarrstelle bis zu seinem Tode. [2])

8. Andreas Kletkovics, war der Sohn des Schemnitzer Pfarrers Daniel Kletkovics und der Mutter Anna Reinhard und wurde 1614 geboren. Seine erste Ausbildung erhielt er in seiner Vaterstadt, dann studirte er in Stettin Theologie unter Daniel Kramer und Philosophie unter Martin Leuschner. An der Rostocker Universität verbrachte er hierauf vier Jahre und genoß hier besonders

---

[1]) Rezik, Gymnasiologia XII. — Zabler, index ordinatorum 181.

[2]) Rezik, Gym ...... XIII. — Peter Zabler, index ordi ...... p. 205.

die Hausfreundschaft des Pfarrers Johannes Quistorpius und des Doctors der Theologie Johannes Kotmann. Nach Hause zurückgekehrt, berief ihn Balthasar Horwath als Erzieher seiner Söhne nach Rehre, wo er sich auch mit anderen Vorträgen befaßte. Von hier folgte der geschickte junge Mann einem Rufe nach Kirchdrauf als Cantor und Organist. Als sein Vater Senior wurde, berief er den Sohn als Hilfsprediger an seine Seite. [1])

9) Johannes Mollerus von Breslau, ein Sohn des dortigen Färbers Leonhard Mollerus, erhielt seine Ausbildung in den Elisabethaner- und Magdalenen-Gymnasien seiner Vaterstadt, namentlich unter den Professoren Elias Major und Heinrich Grossius. Dann besuchte er die Universitäten in Königsberg, Viadrina, Wittenberg und Leipzig. Von hier kam er auch nach Ungarn und wurde durch Christoph Schlegel, 1647 bis 1656 Pfarrer in Leutschau und Doctor der Theologie, der ehedem Probst an der heiligen Geist-Kirche in Breslau war, nach Rehre empfohlen. Er erhielt hier auch eine Anstellung als Professor. doch behielt er diese nur durch ein Semester, da er in derselben Eigenschaft an das Gymnasium zu Neusohl abging. [2])

10. Mathias Motuß war von Adel und in Liptau zu Roßtoka von dem adeligen Vater gleichen Namens und der adeligen Mutter Susanna Plathy de Nagy-Paludja geboren. Seine Ausbildung erhielt er in Bries unter Martin Dubovßky, in Nagy-Palugya unter Jonas Sartorii, in Neusohl unter Johannes Pilarik und in Leutschau unter Melchior Roth. Nach einer gewissen-

---

[1]) Rezik gymn ... XIV. — Zabler, index ordi ...... 216. In Klein's Nachrichten evangelischer Prediger III, 343, wird auch Georg Pyxiades um das Jahr 1637 als Rektor der Schulen in Rehre erwähnt, der in gleicher Eigenschaft auch in Ujhely, Karpfen und als Pfarrer in Schwabsdorf, Sajó-Gömör, Bries und Groß-Szlabosch wirkte und hier auch 1712 als Consenior starb.

[1]) Rezik gymn .... . XV. — Index ordinatorum per Martinum Wagnerum p. 73. — Jubelfeier der evangelischen Gemeinde Leutschau 1844, Seite 50.

haften Vorbereitung erhielt er eine Anstellung im Gymnasium zu Nehre. Hier heirathete er die Schwägerin seines Prinzipales Emerich Horwáth Stansith de Gradecz, Namens Elisabetha Székely de Doba. Unter dem Geräusche der Kriegswaffen, welche die Rákóczi'schen Wirren verursachten und die mit dem Frieden von Szathmár 1711 endigten, wandelte ihn auch die Kriegslust an und er bezog als Hauptmann das Schloß Árva unter dem Präfekt der Besatzung, Georg Akay. Wie Luther als Junker Georg auf der Wartburg die Bibel nicht lassen konnte, wie Gustav Adolf trotz seiner heldenmüthigen Soldaten-Natur auch das Gebet nicht vergaß, so konnte auch unser Motuß selbst in der Hauptmannscharge den Professor und Theologen nicht verleugnen, indem er in dem Schloß täglich zwei Mal, Früh und Abends, die Gebete verrichtete. Und es war gut, daß er in solcher Uebung blieb, denn er wurde wieder ein Streiter Christi, als er nach Botzdorf als ungarischer Prediger berufen wurde und den Ruf auch annahm.

11. Andreas Kiriny junior, erhielt den ersten Unterricht in seiner Vaterstadt Csetnek unter Elias Sartoris. Später setzte er seine Ausbildung unter dem Rektor Andreas Eckard in Kesmark fort, der von 1682 bis 1705 in dieser Eigenschaft hier thätig war. Er hatte dreifache, hervorragende Fähigkeiten zum Unterricht, Gesang und zur Musik. Er schrieb 1693 auch ein Werk, das in Tyrnau erschien und dem Erzbischofe von Kalocsa, Georg Széchényi, gewidmet war, durch dessen Empfehlung er zuerst in Nehre angestellt wurde und zwar als Pädagog. Später stand er hier den Schulen vor. Von Nehre berief ihn seine Vaterstadt Csetnek in das Pfarramt. Hier bestätigte er am 9. März 1706 mit seiner Namensunterschrift die Gesetze der ehrwürdigen Brüderschaft von Kis-Honth. [1])

---

[1]) Rezik. gymn ..... XVII. — Genersich, Geschichte der Stadt Kesmark II., 231.

Von Emericus Horwath Stansith de Gradecz, Vicegespan des Zipser Comitates und Grundherr von Nehre, wird erwähnt, daß er 1786 als Deputirter des Zipser Comitates den Vertrag mit unterfertigte, der zwischen Kesmark, Rokuß, Vorberg und Mayerhöfen abgeschlossen wurde, als die letztgenannten evangelischen Gemeinden sich an die evangelische Gemeinde nach Kesmark als Filien anschlossen. Auch wird von ihm berichtet, daß er dem Gymnasium in Nehre einen neuen Aufschwung verliehen hätte, wenn er nicht ohne Nachkommenschaft geblieben wäre. Er selbst starb 1801. [1])

Balthasar Horwath Stansith de Gradecz residirte in Kreutz und berief Johann Rohaides von Raschka im Thuroczer Comitat über Anrathen des Rektors Samuel Günther von Leutschau, in seine Familie als Erzieher. Da die Familie vermöge ihrer grundherrschaftlichen Rechte auch in Schwabocz die evangelische Kirche erhielt, ging der Erzieher Rohaides auch häufig dorthin predigen und diese Uebung in der praktischen Homiletik kam ihm sehr zu Gute, denn 1705 konnte er an die Stelle seines Vaters in Pila als Pfarrer gewählt werden. [2]) Um diese Zeit scheint also das Gymnasium eingegangen zu sein, denn Balthasar Horwath hätte nach Kreutz kaum einen Erzieher gebraucht, wenn in Nehre in dem Besitz seines Bruders in einer Entfernung von einer halben Stunde noch die Schule mit den Lehrern bestanden hätte.

Die hergezählten Professoren scheinen die Leiter der Anstalt gewesen zu sein, während neben ihnen noch andere gewirkt haben, denn Droschelius von Kesmark erwähnt in dem berührten Familien-Manuscripte neben den Genannten, noch „Pyxiades, Dubowßky und mehrere Andere, die hier Unterricht ertheilten.

---

[1]) Rezik gymn . . . . . . XVIII. — Geschichte der Stadt Kesmark von Genersich II., 296. — Kirchenprotokoll der evangelischen Gemeinde Rokuß.

[2]) Geschichte der Stadt Kesmark von Genersich, II., 301.

Als Hauptgegenstände kamen neben den altklassischen Sprachen Pädagogik, Philosophie und Theologie vor, weßhalb auch diese Schule die junge evangelische Kirche sowohl mit Lehrern als auch mit Pfarrern versah und eine Hauptstütze des Protestantismus in Ungarn wurde.

Als Hauptwohlthäter der Schule erwähnt Droschelius neben dem Gründer Gregor Horwath Stansith de Gradecz, Georg Thurso und Caspar Jelaházy, wie auch den bereits erwähnten Markus Horwath, der nach Professor Dalheim das Rektorat übernahm und nicht nur ein Alumneum errichtete, sondern auch die Bibliothek zu einer damals seltenen Höhe entwickelte.

Die Schule in Nehre war also nicht blos eine Mittelschule, wie wir sie unter den heutigen Gymnasien verstehen, sondern sie hatte einen akademischen Charakter, der zu öffentlichen Aemtern in Schule und Kirche befähigte. „Diese Schule", heißt es, „wurde in höherem Grade ein Gymnasium genannt und diesen Namen führt dieselbe auch bei Huttern in concordia concorde, die er dem Hospinian, einem calvinischen Lehrer, entgegengesetzet hat im 45. Buche, Seite 1407." Viele gelehrte und geschickte Männer erhielten von den Musen zu Nehre ihre geistige Nahrung. Nur einige seien hier zum Beispiel angeführt: Esaias Warmosius, ein Göllnitzer von Geburt, kam schon im zwölften Jahre an diese Anstalt, wurde dann Rektor in Csis-Gömör, dann in den Zipser Dörfern Kubach, sowie Folywark und auch 1705 in Grenitz. 1713 bezog er die deutsche Prediger-Stelle in Zeben, wo er bis zu seinem Tode 1732 außer seinen pfarramtlichen Verrichtungen, sich besonders in Chemie und Schmelzungen hervorthat. Elias Lang, der erste Superintendent in Ungarn, war auch ein Schüler Nehre's. Von Michael Zwonaritz aus Sárvár in Eisenburg, einem gelehrtesten Manne seiner Zeit, der 1628 eine ungarische Postille über die Sonn- und Festtags-Evangelien schrieb, die bei Eme-

ricus Farkasch in Csepreg erschien, lesen wir: „Seine Eltern gaben ihm die beste Erziehung und ließen ihn die damals angesehensten Schulen seines Vaterlandes, als zu Csepreg, Komorn und Straschka — Nehre — in der Zips besuchen.[1])

Wir können von dieser Segensanstalt nicht scheiden, ohne noch auch der Pfarrer zu gedenken, die hier in Nehre angestellt waren und zur Schule gewiß in innigster Beziehung standen. Wir finden demnach hier nachstehende Pfarrer in Amtsthätigkeit:

1. Damianus Graff wurde noch 1555 in Wittenberg durch D. Pomeranus zum Pfarrer nach Nehre ordinirt. Von hier ging er 1564 nach Kirchdrauf.

2. Stephan Tamariscus war 1572 im geistlichen Amte in Nehre. Er erfreute sich eines Wohlstandes, da er für eine Schuld in Kesmark beim Oberthore einen Meierhof erhielt.

3. Christophorus Ferschius war ein Bartfelder und studirte in S.-Patak, Brieg und Wittenberg. Als er nach Hause kam, hatte Gregor Horwath Stansith de Gradecz Gelegenheit, ihn über das heilige Abendmahl sprechen zu hören und fand solches Wohlgefallen an seinen Erörterungen, daß er ihn 1587 nach Nehre berief.

4. Paul Fabri kommt im Jahre 1599 als Pfarrer in Nehre vor. In diesem Jahre erwähnt ihn auch die Schrift des Kreutzer Pfarrers Abraham Christiani, die bei D. Gutgesel in Bartfeld, wie wir sahen, erschienen ist.[2])

5. Stephanus Fabiani war von Mathäocz gebürtig. Wir kannten ihn schon als Pfarrer in Kreutz, der von Nehre dorthin durch die Herrschaft transferirt wurde.

6. Bartholomeus N. nahm an dem großen Convente der Brüder in Leutschau am 30. November 1610 Theil.

---

[1]) Klein's Nachrichten .. II., 516, 517, 528. Droschelius' Manuscript.

[2]) Klein's Nachrichten .... I., 30.

7. Petrus Henning wurde durch Balthasar Horwath nach Nehre berufen, nachdem er hier früher manchmal gepredigt und der Grundherr einen großen Wohlgefallen an seinen Erörterungen über die behandelten Gegenstände gefunden hatte. Der Superintendent Martin Wagner in Bartfeld ordinirte ihn für dieses geistliche Amt am zweiten Advent-Sonntag 1646.

8. Johann Heinzelius ging 1673 in das Exil. [1])

9. Georgius Roth war Rektor in Béla und wanderte mit seinem Schwiegervater Johann Fontanus, Pfarrer daselbst, 1674 in's Exil nach Breslau, erhielt aber am 11. Mai 1684 als Pfarrer in Nehre Schutz und Anstellung. Näheres über ihn finden wir bei den Bélaer Pfarrern Nr. 10.

10. Elias Trangus war 1694 Hofprediger des Balthasar Horwath in Nehre. [1])

Nehre war auf diese Art nicht nur ein Hort des evangelischen Glaubens und eine Leuchte der Wissenschaft, sondern auch ein Asyl der Verfolgten, die in den Stürmen der Gegenreformation sich hieher flüchteten und sicheren Schutz und Schirm fanden. Der schon oft erwähnte Droschelius macht unter den Vielen Mehrere namhaft, die in Nehre ihr Asyl gefunden und ihres Glaubens, Dank der grundherrschaftlichen Rechte, ruhig leben konnten. So kam es mit dem schon genannten Georg Roth, Rektor von Béla Johannes Trsztyenszky wurde verbannt und in Nehre aufgenommen und mit einem Gehalt von jährlichen 100 Imperialen als Pfarrer bei der Frau des Emerich Horwath, Susanna geborene Szekely angestellt. Ebensolchen Schutz erhielten die schon genannten Johannes Rohaides als Erzieher und Johannes

[1]) Dieser Bericht des Manuscriptes aus dem Eperieser Collegium ist nicht recht erklärlich, da noch später Pfarrer hier frei vorkommen.

[1]) Klein's Nachrichten .... I., 30, 130, 475, 483. Genersich, Geschichte der Stadt Kesmark, I., 319. Manuscript des Collegiums in Eperies von Antonius Ludovicus Munay.

Miczinszky als Pfarrer bei Balthasar Horwath in Kreutz, das mit Nehre ein herrschaftliches Gut bildete. Ersterer starb als Rektor in Kesmark 1710 an der Pest, Letzterer um dieselbe Zeit als Pfarrer von Raho in Gömör.

Mit dem Schulleben in Nehre hörte zugleich auch das kirchliche Leben auf. Trotzdem zählte die evangelische Gemeinde bei Gelegenheit der Volkszählung unter Joseph II. vier Adelige und 190 Landleute, zusammen 194 Seelen, die von nun an das gleiche Schicksal mit der evangelischen Gemeinde in Kreutz hatten und auch 1782 nach Béla affiliirt wurden. Da die Gemeindeglieder deutsch waren und sind, konnten und können sie die Wohlthaten der Kirche und Schule in Béla benützen. Trotzdem war man bei der 1860 vorgenommenen Commassation auch hier auf die Gründung eines Gemeindeschulfondes bedacht und schnitt ebenfalls 36 Preßburger Metzen Aussaat zu Gunsten eines solchen Fondes von den evangelischen Bauerngründen aus. Die Aecker wurden verpachtet und ermöglichten bereits die Gründung eines Gemeindecapitals von 2500 fl. ö. W. Die Kinder der evangelischen Gemeindeglieder besuchen theils die katholische Orts-, theils die Gemeinde-Schule in Béla und erhalten den Religionsunterricht durch den evangelischen Lehrer in Kreutz, der dafür mit 50 fl. jährlich honorirt wird Nach der 1881 vorgenommenen Volkszählung befinden sich in Nehre gegenwärtig 116 evangelische Seelen.

Auch andere bemittelte, einflußreiche und eifrige evangelische Familien haben im 17. Jahrhundert entwickelte Schulen begründet und erhalten. So that dies Arnold von Görgö, Gorg oder Harhow, wo nach Rezik's Gymnasiologie von 1614—1666 nachstehende Professoren wirkten:

1. Elias Hrabecius, um das Jahr 1614, ein Sohn des M. Johann Hrabucius, gewesenen Predigers zu Szulov, Wratek, Szent-Peter und Zsambokreth.

2. Niklas Novacius, aus Illava gebürtig, kam 1623 als Prediger nach Brutocz.

3. Michael Sztankovicz, ein Árvaer, wurde endlich Prediger zu Berthol.

4. Samuel Fröhlich, ein Kirchdraufer, wurde Prediger zu Kieta in Gömör.

5. Paul Simonides, ein Sohn des Mathias, gewesenen Diakons zu Trentschin, wurde 1627 Prediger zu Brutocz.

6. Melchior Bruschius, aus Rajecz gebürtig, nachmals Prediger zu Mathsdorf.

7. Johann Kapulini, ein Árvaer, kam als Prediger nach Radács, nahe bei Eperies.

8. Lucas Urbanides kam auch von hier als Prediger nach Radács.

9. Jakob Kulicis von Bries war hier nur ein halbes Jahr Rektor.

10. Isak Urbani war hier Rektor von 1642 bis 1666.

11. Adam Roscinszky, ein Árvaer, wurde hieher 1666 von dem Grundherrn Ezechiel Görgey als Lehrer berufen und kam nach einigen Jahren als Prediger nach Orzocz, Troczan und Kokawa. — Klein's Nachrichten .... II, 416; III, 143.



E.

Eingepfarrte Gemeinde.

Meierhöfen — Majerka.

Der Ursprung dieser deutschen Gemeinde ist auf das Jahr 1301 zurückzuführen. Damals kaufte der Richter von Béla Tylo von Kesmark einen Besitz in der Gegend von Hodermark mit dem Rechte, einen Maierhof zu erbauen, der der erste Anfang zur Gemeinde Maierhöfen war.[1]) In dem Diplome des Königs Karl I. vom Jahre 1328 werden die Privilegien der Zipser Sachsen bestätigt. In dieser Urkunde wird schon der Stadt Leibitz „mit ihren Mayerhöwen" Erwähnung gethan. Noch 1439 beweist die Stadt Kesmark, daß die genannte Niederlassung in ihre Kasse Steuer gezahlt habe.[2]) Um diese Zeit der Competenzfrage mag Maierhöfen in den Besitz von Leibitz gänzlich gelangt sein. Denn als 1596 Sebastian Lubomirßky, Kapitän vom Schlosse Lublau, die Leibitzer Schafe vom Gebiete Maierhöfen wegtreiben ließ, protestirte

---

[1]) Litterae venditionales Civitatis Kesmark Judici Belensi Tyloni certam plagam Terrarum cum facultate Curiam in eadem collocandi atque tres distinctos campos constituendi vendentis. Unde origo nunc dictae Possessionis Majerka evidentes eruitur. Repertorium generale actorum lib. regiae civitatis Kesmarkiensis Protocollum XXIX. Nro. 5.

[2]) Ebendaselbst XXIX. 18.

dagegen Leibitz und erhielt auch 1597 vom Zipser Comitat ein Zeugniß, aus dem hervorgeht, daß Maierhöfen innerhalb der Grenzen von Leibitz gelegen sei und auch den Besitz dieser Stadt bilde.[1]) Leibitz verlieh den sich immer zahlreicher ansiedelnden Einwohnern von Maierhöfen Felder, Wiesen und Wälder und die Ansiedler standen in dem Verhältniß der Unterthanen zur Stadt. Nach und nach erwarben die Einwohner auch eigenen Besitz und in Folge dessen mehr Selbstständigkeit. Nach der Einverleibung der XIII Zipser Städte an Ungarn 1772, wurde durch eine Transaktion am 2. Mai 1776 durch den damaligen Administrator der XVI Städte, Paulus von Tißta, das Verhältniß geregelt und zwar in der Weise, daß Maierhöfen, als Vorort von Leibitz aufgefaßt, zugleich unter die Jurisdiction letzterer Stadt gestellt wurde.

In kirchlicher Beziehung gehörten die Ansiedler von Maierhöfen Anfangs dem christkatholischen Glauben an, die 1465 auch ein eigenes Kirchlein bauten, als ihnen zur Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse der Weg nach Leibitz zu lang und zu beschwerlich wurde.

1568 traten die Maierhöfer sammt ihrem Kirchlein, wie überhaupt die XIII Städte zum evangelischen Glauben über, dem sie mit seltener Freude anhingen. 1620 ließ der damalige Richter von Leibitz Johannes Roth das erwähnte Kirchlein und den Kelch ausbessern. 1674 wurde auch hier wieder wie allgemein in Zipsen der katholische Gottesdienst eingerichtet.[2])

Von nun an mußte die Gemeinde auch manche Verfolgungen erdulden und war wie eine Heerde ohne Hirten manchen Ungerechtigkeiten ausgesetzt. Noch 1790 mußte sie 316 fl. an den katholischen Schullehrer zahlen. Und als sie sich weigerte, dies weiter zu thun, wurde sie im

---

[1]) Ebendaselbst XXIX. 20—21.

[2]) Liber continens antiquas Rationes Ecclesiae Majerkensis, oder General-Kirchen-Buch in Meyerhöffen, eingerichtet durch Petrum Carolum Scholarum Piarum substitum Vicarium Iltmi Michaelis Wodricki, Pfarrherr in Leibitz 1731.

Prozeßwege durch die katholische Gemeinde belangt und auch noch 1809 verurtheilt. Selbst das Deputat Holz für den katholischen Pfarrer sollte sie zuführen, doch wurde sie davon 1793 freigesprochen.[1])

Nach dem Toleranz-Edikt gehörte 1781 Maierhöfen als Tochtergemeinde zuerst nach Leibitz und dann nach höherer Entschließung vom 8. August 1786 Z. 32, 740 nach Kesmark. Schon 1787 berief sie sich von Kesmark in der Person des Johann Lindtner den ersten Lehrer und richtete sich auch ein von Martin Thomay um 400 fl. erkauftes Haus zum Gottesdienste ein. 1802 wurde sie selbstständig und berief nachstehende Pfarrer:

1. Samuel Czapkay, stammte aus Jakabfalva in Sáros, war in Szt.-György als Lehrer angestellt und am 4. Jänner 1802 vom Superintendenten Samuel Nikolai zum Pfarrer von Maierhöfen ordinirt. 1806 übersiedelte er in gleicher Eigenschaft nach Schmölnitz.

2. Jakob Meltzer von Poprad, studirte in Kesmark, Preßburg und Jena. Nach der erhaltenen Consecration in Eperies begann er 1807 seine erfolgreiche Thätigkeit in Majerka in seinem 25. Lebensjahr. Leider folgte er aber schon 1811 dem ehrenden Ruf der Gemeinde Klein-Lomnitz. Lange blieb er in Majerka in dankbarer Erinnerung, da er das materielle und moralische Wohl der Gemeinde bedeutend förderte. Er hinterließ auch mehrere auf die Zipser und ihre Verhältnisse Bezug habende Schriften: „Der ungarische Zipser Sachse in seiner wahren Gestalt" 1806 und „Biographien berühmter Zipser 1830."

3. Johann Martin Hönz, war am 11. November 1746 in Leibitz geboren und oblag seinen höheren Studien in Kesmark und Halle. Zuerst war er Rektor in Leibitz, dann wurde er am 1. Februar 1785 von dem Superintendenten Johann Ruffiny in Dobschau zum

[1]) Siehe auch die spätern Angaben, anlangend die Visitationsprotokolle von den Jahren 1805, 1825, 1865.

Pfarrer nach Rißdorf ordinirt. Im Jahre 1811 am 17. Mai bezog er die Pfarrstelle in Maierhöfen, wo er am 22. Trinitatis-Sonntag 1817, wie in der ganzen evangelischen Kirche, auch hier das 300jährige Reformationsfest in feierlicher Weise beging und schon ein Jahr später am 1. April 1818 im Alter von 72 Jahren starb.

4. Johann Wünschendorfer erblickte im März 1796 in Hollo-Lomnitz das Licht der Welt. Seine Studien absolvirte er in Kesmark und bekleidete dann das Schulamt in seiner Muttergemeinde. 1818 wurde er am 13. Juli von dem Superintendenten D. Samuel Sontag in Eperies ordinirt und als Pfarrer von Majerka am 4. Februar 1819 in den Verband der XIIIstädter Pfarrer in Wallendorf aufgenommen. 1824 legte er den Grundstein zu einer neuen Kirche. Noch im alten bescheidenen Bethaus feierte er am 27. Juni 1830 das Andenken der 300jährigen Augsburger Confession. 1831 wüthete hier in so schrecklicher Weise die Cholera, daß von 500 Seelen nur 200 übrig blieben. Zum Kirchenbau sammelte er unter den Glaubensgenossen 600 fl. Nach vielen Sorgen konnte erst am 8. November 1835 das neue, ansehnliche und freundliche Gotteshaus durch die Weihe dem öffentlichen Gottesdienst übergeben werden. Am 5. Juni 1836 verließ er die Gemeinde, um in Klein-Lomnitz das Pfarramt zu bekleiden.

5. Friedrich Koch kam am 30. Oktober 1830 nach Majerka. Unter ihm ging die Gemeinde dem Verfall entgegen. Am 18. Juli 1846 brannte der größte Theil der Gemeinde nieder, die da in Folge dessen verarmte. Der Pfarrer wohnte in Kesmark und gerieth auch in Noth, so daß er mit seiner ganzen Familie 1855 zur katholischen Kirche übertrat.

Nun half der evangelische Pfarrer von Béla, Karl Maday, der auch bis 1861 die Seelsorge übernahm, die Gemeinde liebreich aufrichtete und ihr auch eine Unterstützung vom Gustav-Adolf-Verein von 300 fl zuführte.

6. Karl Renner wurde am 2. October 1834 in

Holló-Lomnitz geboren und absolvirte seine Studien in Kesmark, Eperies, S.-Patak und Budapest. 1861 am 16. Februar wurde er in Béla vom Superintendenten Karl Maday zum Pfarrer nach Majerka ordinirt und zugleich auch mit dem Schulunterricht betraut. Wegen Kränklichkeit resignirte er die Stelle 1880 und starb in Leibitz 1882.

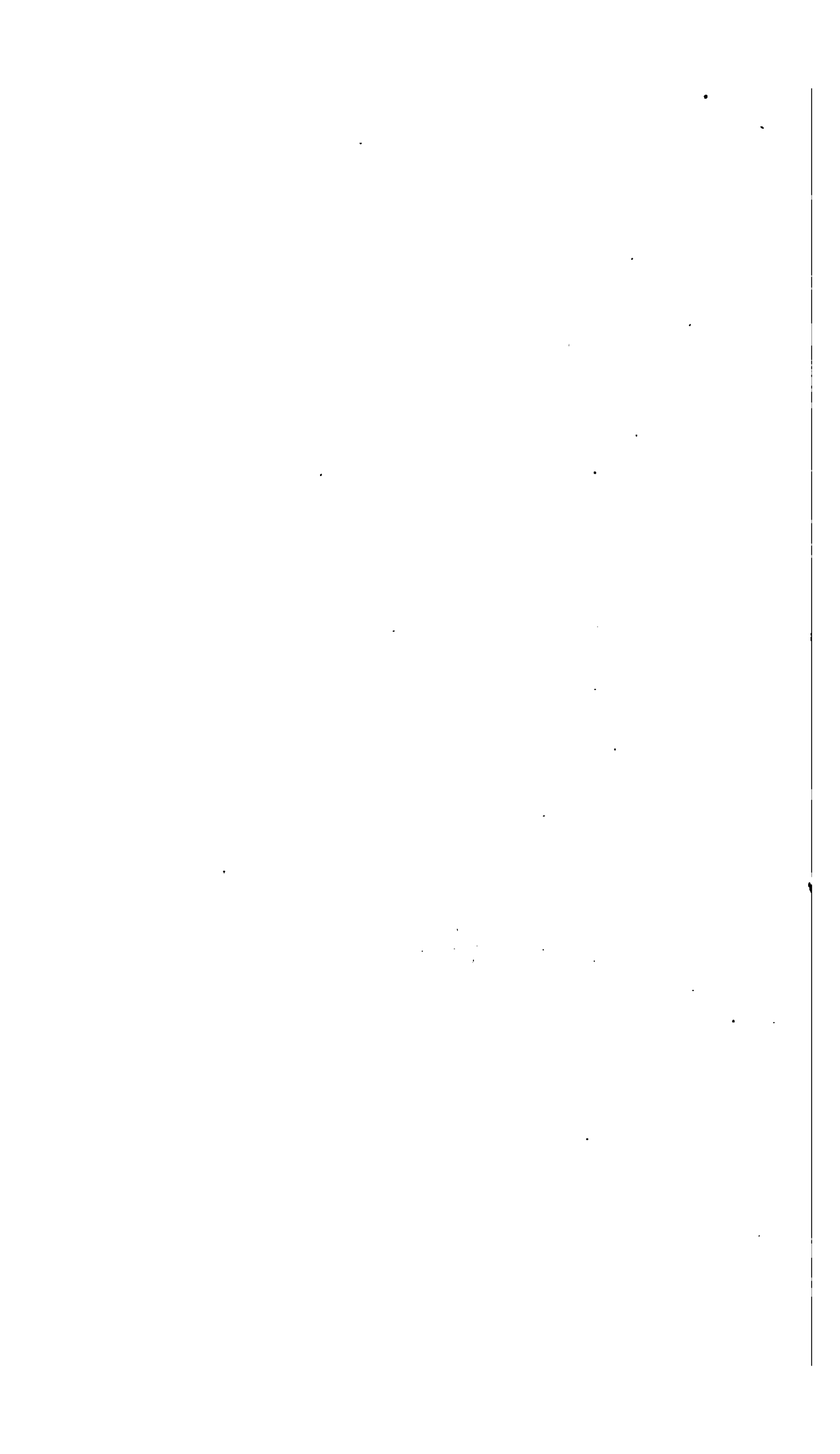
Mit der Seelsorge wurde nun S. Weber, Pfarrer von Béla, betraut.

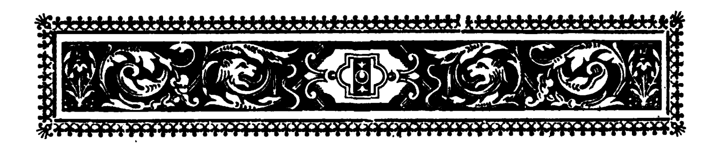
Als Lehrer waren hier in Verwendung:

1. Johann Lindtner 1787—1789;
2. Samuel Czapkay 1790—1806;
3. David Meltzer 1806—1809;
4. Michael Mauser 1809—1815;
5. Johann Domanyoffzky 1815—1820;
6. Joseph Domanyoffzky 1820—1866; Nach seinem Tode (1866) übernahm bis 1880 der Localpfarrer Karl Renner den Schulunterricht.
7. Johann Nikelszky absolvirte die evangelische Lehrerpräparandie in Eperies und wurde 1880 als Lehrer in Majerka angestellt und als Levit mit der Leitung des Gottesdienstes und mit den Taufen und Beerdigungen betraut. Er bezieht an Gehalt: an Baarem 300 fl., 15 Klafter Holz in das Haus gestellt, für Begräbnisse von Erwachsenen 1 fl. 20 kr., von Kindern 80 kr.; für eine Taufe 50 kr. und als Schulgeld von jedem Kinde 50 kr. Außerdem hat er Ackerfeld von 1 Joch 1484 Quadrat-Klafter und 1 Garten von 560 Quadrat-Klaftern im Genuß.

Die Gemeinde zählt gegenwärtig 268 Seelen und besitzt außer den Aeckern von 7 Joch und 1481 Quadrat-Klaftern ein Schul- und Pfarrgebäude und ein Baarvermögen von 3256 fl. und 67 1/2 kr.

Urkunden-Buch.





Urkunde I.

„Elisabetha Dei gratia Major Regina Hungariae, Ducissa de Machov et de Bosna etc. petentes nihilominus iidem Saxones et Latini universi a nobis cum instantia, ut hanc eorum (Saxorum de Scepus) sponsionem seu promissionem de solvendis Decimis factam, ne processu temporis, per eos, vel eorundem haeredes aliquid de iisdem possit dubitari, seu retractari, nostro patrocinio dignaremur declarare, nos itaque attendentes, hanc petitionem esse justam, rationabilem atque sanam omnibus praemissis et assumtis, praesentes concessimus literas duplicis Sigilli nostri munimine roboratas . . . . .“

Urkunde II.

„Nos Comes Georgius Thurzo de Bethlenfalva, Regni Hung. Palatinus, Judex Cumanorum et perpetuus Comes Sacrae Regiae Mattis Consiliarius et per Hungariam Locumtenus etc. etc. memoriae commen-

damus tenore horum, praesertius omnibus et singulis, quibus expedit Universis Dnis Illustrissimis, Rudmis et Rudis, Praelatis Capitularibus, Conventibus, nec non Spblibus, Magnficis, Gerosis, Egregiis, Nobilibus, Prudentibusac circumspectis Dnis Cottuum Scep et Saaros Rectoribus, et Magistratibus reliquis, Literas hasce nostras petentes, visuris, lecturis lectasq audituris, Salute et berevolentia praemissis.... Fatemur testatumq reddimus, et recognoscimus significantes.... III. Volumus et ordinamus, imo mandamus ne Auditores XXIV. Regalium et reliquamur fraternitatum Scep. ac Cottus Saaros Decimas, sine praescitu sui Parochi aut substituti Decimatoris, uniuscujusque Loci, is dictis Cottibus de agris obducere praesumant, sed tam diu messas falcatas, manipulatas, capeciatas in agris permittant, quoadusque pars Decimalis a Frugibus integraliter et efficaliter sequestratur, juxta privilegium Eliae Comitis Saxorum et Latinorum ao 1280, et ab Elisabetha Hungariae Reginae et Sigismundo Rege confirmatum."

„Paria diplomatis Thurzoani Pastoribus Confessioni Augustonae in Cottibus Scep. et Saarosiensi addictis, gratiose concessi, per Antecessores in persecutione amissi, Matricula Moleriana Pag. 973."

Urkunde III.

„Wir Richter und Rathsgeschworene der königl. Privilegirten XIII Stadt Popradt thun hiermit kundt und zu wissen, daß vor uns personaliter Erschienen, die Ehrngeachten Herrn Johannes Terßtenßky u. Michael Gresch, beyde von der Löbl. Böelersch gemeind Deputirte und unß höwlicher weise Ersucht, man möchte Ihrer Löbl. gemeine schriftlich Ertheilen und Attentice heraußgeben,

von wegen der Beschaffenheit und üblich gebarung des Zehenden, und insonderheit von denen Krauth- oder anderen Gärten und den 9. garbe; demnach so deuthen wir dieses und assecuriren consenciose, daß wir von den gärten Sie mögen bey d Häusern od mitt in Feldt verzäumbt oder unverzäumpt sich befinden, und mit Krauth besetzt, od andern Saamen besät werden, kein Zehent contribuiren, auch von den überbliebenen 9 garben nichts folgen lassen, sondern einzig und allein die 10te Mandel und 10te garb geben. Und daß sich solches nicht anders befinde, sed in quotidiano usu et praxi, daß also stehet und gehalten wird, bezeiget und bekräftiget solches die auffdrückung unseres gemein Insigils. So geschehn d 4 Spt. 1742.

Richter und Rechtsgeschwornen
der Privilegirten XIII Stadt Popradt.“

(L. S.)

Das Siegel ist im Durchmesser von 2 cm., zeigt einen Bischof mit Hirtenstab, von beiden Seiten je einen 8 und die Umschrift: Civitas Popradt.

Urkunde IV.

„Decretum Commissoriale de Nona exhibenda. In Commissione incepta in Opp. Varalliensi die 27 Julij Ao 1703 mandato Cels. S. R. J. Prpis Theodori Lubomirszki etc per me infrascriptum Dn XIII Scep. Comiti id ĕ Simoni Thron intimatum ĕ eundem praelibatum Cels. Ppem n esse amplius accepturum in paratis loco noni Segetum manipuli pecuniam, uti fieri solebat, sed imposterum eundem manipulum, ut ex Campo veniet, ita post Dn Parochis traditas

Decimas et ipsum Cels. exacturum et per suos homines deputatos collecturum ẽe, idq per praedictum Comitem omnibusq vocatis ad se XIII op. Judicibus intimandum esse; quod cum factum sit, et de converso per partem XIII Opp. fuerunt producta aliqua documenta, sub quorum pallio et intuitu praetendebatur, ad novum manipulum in favorem Cels, Ppis intelligendum minime posse deveniri; quibus productis, bene perlustratis et consideratis Commissio adinvenit eadem Documento in favorem Cels. Ppis militantia, pront in iisdem Privilegiis libertates dictis Oppidis concedentibus apposita ĕ Clausula: Inquantum Juri Commum non repugnant Ideo post datum illis alium congruum Terminum, ad meliorem Sup hoc fiendam dispositionem et resolutionem, heri ad Montem S. Georgii comparuerunt, coram dicta Commissione Singula Oppida, Singulas suas Resolutiones, in quibus reproducuntur praedicta privilegia ad quorum refutationem, non tantum id, quod Superius dictum ĕ ipsis fuerat demonstratum, sed etiam in favorem Juris Cels. Ppis citatur Diploma Serenis. Sigismundi Romanorum et Hungariae Regis Ao 1412 quo Smo Wladislao Regi Poloniae in traditione XIII Opp. ad ejus Possessionem ponit Seren. Wladislaum Regem cum eorum omnibus attinentiis, pertinentiis, censibus, fructibus, reditibus, proventibus, Jurisdictionibus, temporalibus, possessionibusque, nec non exactionibus ordinariis, abventionibusque, attinentiis et appendicibusque universisque quibuscunque nominibusque nuncupentur et vocetentur. Quorum intuitu Jus Celsmo non est denegandum uti moris ĕ in Hungaria, licet XIII Opp. ab eodem Subterfugere protendant in Subsistentibus rationibusque. Propterea visum est eidem Commissioni ad praesens intimatorum decretum devenire, quo Seriosissime civibusq XIII Opp. mandatur cujuscunque sint conditionis, nemine excepto, in iminentibusq messibus (ad con-

stituendum bonum ordinem) postquam Dn Parochis extradatae Decimae, eaeque ad Parochias devectae fuerint, nequis audeat in proprium horreum Capetias seu Mandeliones, cujuscunq generis frumenti devehere, antequam Cels. Pps. non expediverit ad opp. suos electos homines ad decimandum nonum sibi competentem, de Jure manipulum, Sub poenis aureorum centum, tum Sessionis turris instantance in Singulos contra facientes irremissibiliter exequendis et ad fiscum Celsmi applicandis: Insuper quoniam nonulla oppida a propriis Parochis decimas arendarunt et ipsas colligere debent, hoc in Casu Commissio decernit, tempore quo erit decimandi, teneantur illa opp. Mfico Do Administratori indicare diem, quo possit expedire homines, qui Sup hoc exdecimatiorem bonam habeant inspectionem, ne plus quam decimae important, accipiatur, quo facto, Subsequetur postea noni manipuli pro Cels. Ppe exdecimatio et ita non aliter nec alio modo sub praedictis poenis irremissibiliter infligendis. Et quia in ultimis productis dicitur velle recurrere ad Cels. Ppem, Commissio XIII Opp. non denegat, sed concedit, interim tamen religiose, usque ad Suae Celsitudinis deliberationem id quod per praesens Decretum intimatur, exacte observetur, Datum in Monte Georgii die 3 Augusti Ao 1703.

Josephus Karetti, Administrator XIII Opp.

Franciscus Ambrosy Balther, a Secretis.

Protocollum ecclesiae ev. A. C. addictae, pag. 86, 1612—1783.

Auch alle übrigen Urkunden sind diesem Protokolle entnommen wo keine andere Quelle angegeben ist.

Urkunde V.

Decretum Michaelis Regis Poloniae, quo Liber Religionis Cathicae Exercitus in XIII oppidis stabilitur, ex Latino Germanice redditum.

Wir Michael von Gottes Gnade, König in Pohlen, Großherzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Masuren, Samoojiten, Kyow, Volhynien, Podolien, Podlachien, Lieff-Land, Smolenzko, Sewerien, v. Czernochow, deuten, mit diesen Unsern Brief allen v. jedem an welchem daran gelegen ist, weil Unß nicht Unwißendt, daß die Könige v. Königreiche von Gott gegeben werden, wünschen Wir eintzig v. allein von Herzen, daß zur Zeit unserer Glückseeligen Regierung, Gottes Ehre durch reichen Ueberfluß allerley Gottes Dienstes fruchtbar gemacht werde v. dessen Ruhm, durch welchen wir regieren, in Unser Reich v. Ländern regieren. Wenn demnach bey Unß durch Unsern Ehrwürdigen P. Franciscum á S. Vencislao Scholarum Piarum im Nahmen aller Catholischen Inwohner ist suppliciret worden, damit in allen XIII Städten unserer Zipserischen Hauptmannschaft, da uns der Gebrauch königl. Geldes, das Recht des „Kirchen Schutzes" der Amtsbestellung v. Darstellung der Amts-Personen gebühret, ohne allen Wiederstand, den Catholischen Gottes-Dienst in denen von Alters her, den Catholischen gehörigen Kirchen, welche jetzt in wiedrigen Besitz, mit der Helfte aller Zugehöre freylassen möchten, welches rechtmäßige v. der Billigkeit einstimmiges begehren Wir gnädig beipflichtend, fertig v. willig bey Zufallen und zu zulaßen erachtet haben, und wollen auch hiermit nach unserer angeborenen Gottseeligkeit u. Eifer den Gottesdienst zu befördern und zu vermehren beipflichten u. freie Macht und Gewalt zulaßen ungehindert wiedriger Freyheiten u. Befehle, alle Catholischen Andachten, in denen jetzt derer wiederwärtigen Kirchen bei den selbstbeliebenden und gefälligen Altären zu gewißen und bestimmten Stunde

nach der Anordnung mit freyen bei derselben Kirchen auf Catholische Weise üblichen Begräbnißen der Geistlichen aber und sonst vornehmen Personen in den Kirchen selbst mit freyen Glocken-Geläute, freyer Orgel, Cantzel, Schlüßel u. allen Zugehöre gleichen Gebrauch zu verrichten. Zu vorderst aber sollen unter unserer königlichen Beschützung v. Vertheidigung die ehrwürdigen Patres Clericorum reguli pauperorum matris Dei piarum Scholarum, weil sie eben zu dem Ende an denselben Orten gegründet u. bestellet sind, zugelaßen erhalten u. ernähret werden. Als wollen wir mit diesen unsern Freyheits-Brief denselben Patribus die Heil. Meßopfer, Andachtsgänge oder processiones insonderheit des allerheiligsten Leichnahms Cristi, welches wir allen gantze acht Tage befehlen, u. andere Kirchen Gepränge, nach dem Gebrauch u. Beyspiel anderer Kirchen, sowohl öffentlich als sonderlich und inngeheim mit Verwaltung der Hl. Sacramente und Sacramentalien zu begehen, die heil. Evangelia durch Predigten u. Vermahnung, Auszulegung die Jugend nach gottseligen vornehmen, in Künste und Sitten auf das allerbeste, sowohl ihnen den Patribus selbst, als auch denen Einwohnern die göttliche Ehre zu befördern die Allerheiligste Catholische Religion frey ohne einiger Hinderung u. Anstoß in vor erwähnten XIII Städten zuvorderst aber in Wallendorf, Kirchdrauf, Neudorf, Georgenberg, Leibitz u. Béla ꝛc. mit der Helffte der Kirchen-Kapellen und aller Zugehörn gleich zu üben völlige Macht u. Gewalt geben, und mittheilen. Auch wollen wir, daß die Alten Catholischen Kirchengeräthe, Altäre, Bilder und andere Kirchen-Sachen, völlig erhalten werden und umb welche auch erwehnte Patres Sorge tragen sollen. Die Predicantes aber, weil sie den Catholischen Seelen nicht dienen, sollen von Catholischen nichts begehren, noch sich in der Catholischen Gerechtigkeit oder einige Aemter ein zulaßen unterstehen. Hiernächst erklären wir uns sonderlicher Gnade, nach den Kirchenfreyheiten die Häuser oder Sitze der Patrum piarum Scholarum sammt ihren und

der Schüler Rectoribus durch die Entlassung vom weltlichen Gericht und Gewalt freyzusetzen und zu bleiben, und ertheilen ihnen von den Zinsen Anforderungen, Contributionen, Gewaltthaten, Wachen oder Einquartirung der Soldaten, Besoldung, Arbeiten oder Verschickung u. gangreifen oder sonst allerlei bürgerlich Beschwerung stets währende Befreyung. Welches wir allen denen daran gelegen ist, sonderlich aber den Wohlgebornen Stanislav Lubomirßky Unter Truchses des Reichs unserm zipserischen Hauptmann (dessen Befehle die er auf der Catholischen Seyte gegeben hat und geben wird, wir auch bekräftigen) wir auch seinem zur jetzigen Zeit bestellten Unterhauptmann zu wißen thun und haben wollen, daß sie die Ehrwürdigen Patres piarum Scholarum und Einwohner in allen XIII Städten bei dieser Zulaßung und Freyheit in der Catholischen Glaubens Uebung so von uns gnädig ist ertheilet worden, befördern erhalten und handhaben. Den Grafen aber Richtern und allen Amtsleuten in allen Gemeinen der XIII Städte am meisten den Predicanten der Lutherischen Sect, die mit Ketzerischer Falschheit angestecket sind, und aus Unachtsamkeit der Vorigen Zeiten nicht durch die rechte Thüre, noch von unsern durchlauchtigsten Vorfahren rechtmäßig eingeführet, noch von uns selbst nach unserm königlichen Rechte dargestellet und bekräftiget oder einigem Bischof eingesetzet sind, sondern die Catholischen mit den Gottseligen Stiftungen und andern zugehören ungebührlich beseßen haben, befehlen wir ernstlich, daß sie diesen unsern Befehl und Freyheit weder vor sich noch andern dazu bestellte Personen oder sonst auf irgend eine erdachte Weise ohne Aufschub Verletzung, Auslegung, appelation oder protestation nicht zu widerstreben sich unterstehen, bei unserer Gnade und Verlust aller privilegien rechten Freyheit, Capellen, Pfarrhöfen, Schulen, Stiftungen, Einkünfte mit allen Zugehören wie auch bei Straff 3000 Dukaten und Vertreibung der Predicanten aus allen XIII Städten von welchen entweder des Grafen oder der Richter ungebührlichen Schriften,

verdächtigen Streichen, verläumderischen Reden und Thaten wieder Uns, Bischöfe, Römische Geistlichkeit, Patres und Catholische Mittwohner, am meisten aber Gottlästerung u. unerträglichen Verfolgungen, daß dergleichen Hinfort ungestraft (sonst wird Gott Rächer sein) nicht Vorfalle, soll man durch Commissarios Geist. u. Welt. Standes eine ernstliche Nachforschung anstellen, wo es erfahren u bewiesen würde, sollen ohne einen andern Schluß die Predicanten ausgeschlossen od. vertrieben, die ganzen Kirchen mit den Pfarrhöfen, Schulen und alleu Zugehören wieder genommen u. den Catholischen erstattet werden, der Graf aber u. die Richter wirklich (voce activa et passiva) von ihren Aemtern gestoßen u. abgesetzet und neue sammt den Catholischen Hinführo zu den Gerichten, Rathsschlägen, Rathstellen u. andern Aemtern und bürgerlichen Vorrichtungen zugelaßen, erwählet u. bestellet werden Welche Handlung wir billig unsern wohlgebornen Zipserischen Hauptmann und Unterhauptmann mit völliger Ausrichtung ins Werk zu stellen überlaßen. Zu mehreren glauben wir dieses mit eigener Hand unterschrieben u. mit unsern Reichs Siegel zu bekräftigen befohlen haben. Gegeben durch die Hand des Ehrwürdigen in Xsto Vaters d Andrae Olszovszky Culmer Bischofs u. Reichs Unterkanzlers. Warschau d 24 Junij A. 1671 unserer Regierung im andern.

Michael Rex.

(L. S.)

Warsaviae in minori Cancelaria regni oblatum et sureptum Ao. mense et die ut supra. In Cancelaria Venerabilis Consistorij Cracov: ao eodem die Mentis 30 Junij.

Stanislaus Bugenszky Gnes. Vladislaus Canonicus regens Cancell. Regni privilegium pro libero exercitio Catholico in XIII opp. Scep. authenticum in membrana cum Sigillo pendente in Archivo Podoll.

Urkunde VI.

Decretum S. H. Lubomirszky in eadem materia.

Wir Stanislaus Heraclius des H. Römischen Reichs Fürst Lubomirßky, Graf in Wißnitz u. Jaroslaw Untertruchses des Polnischen Reichs Hauptmann in Zips.

Gebiten u. befehlen euch Ansehnlichen Großen, Richtern, Rathsgeschwornen u. der gantzen Gemeine der Zipserischen XIII Städte unserer Hauptmannschaft, die jetzt sind und Hinführo sein werden, daß ihr die Freyheiten so erstlich durch dem Durchlauchtigen König in Pohlen unserm gnädigen HErrn, u den von uns Catholischen Glaubenshalber denen Ehrwürdig HErrn Patribus piar. Scholar. und den Catholischen Leuten gegeben, nicht allein gänzlich haltet, sondern auch Kraft dieses gegenwärtig scharfen Befehls darin williget, solche Freyheiten bekräftigen und theilen wir auch mit denen Geistl. Patribus in allen XIII Städten bevoraus u. vornehmlich wie man es in vergangenen Jahr angefangen hat zu Wallendorf, Kirchdrauf, Neudorf, Georgenberg, Leibitz, Beel ꝛc. die freie Catholische Glaubens Uebung mit aller Gebühr und ziemenden feierlichen Begängnissen nicht zu verhindern. Die öffentliche Begräbnisse der Catholischen u. Andachts-Umgänge oder processiones sollt ihr ihnen nicht verbitten, zusamt euren freyen Glockengeläute u. ihnen gedachte Begräbnisse Catholischen Gebrauch nach auf euren Kirchenhöfen den Geistlichen und andern Vornehmen Personen aber laut des Befehls der Freyheiten so ihre Durchlaucht gegeben und andern Andachten in euren Kirchen bis zu unserer fernern Anordnung zu begehen nicht absprechen. Die Geistl. Andächtigen Patres piarum Scholar. zusammt ihren Kirchen-Dienern, Schulmeistern, Lehrlingen, Häusern, in welchen sie wohnen und die Catholischen Mittwohner sollt ihr nicht anlaufen, weder unterdrücken noch verfolgen, vielweniger einander aus

den Städten und Gemeinen ohne unsers Wohlgebornen Unterhauptmannes Vorwissen und Willen auszuschließen sich unterstehen sondern allen auch denen, die Hinführo kommen möchten zusammt auch freie Besitzung u. Einwohnung vergönnen. Das Catholische Gesindl so in euren Diensten ist, von der Catholischen Andacht sollet ihr keines weges abhalten. Eure Kirchendiener so öffentlich oder heimlich von den catholischen oder von ihren Glauben Predigen sollet ihr in der Zucht behalten. Denen Lutheranern so sich freiwillig bekehren oder zur Catholischen Kirchen Andacht gehen wollen, soll niemand sowohl von den Richtern, als von den Prädicanten wehren strafen und abhalten, und dieses alles bei ernsten und scharfen strafen wieder die Verbrecher, der Gestifteten u. Hinführo zu stiftenden Freyheiten. Es schickte sich ja nicht, wäre auch ungerämmt, wenn man die Einwohner unter einer Catholischen Obrigkeit u. den Gottesdienst unterdrückte und sie schuldige Beschützung nicht erkannten. Daher soll sich niemand unterstehen von den wiedrigen Gotteslästerungen die wieder Gott, wieder seine Mutter, die H. Jungfrau, wieder die heiligen u. den Catholischen Glauben, auch wieder die römische Geistlichkeit lauten, weder in Werken noch Worten zu begehen u. dieses bei Verlust des Halses, so es nach gehaltener Erforschung offenbar würde Diesen Handel aber insonderheit zu beobachten, haben Wir unsern Wohlgebornen Stadthalter anbefohlen und anvertraut. Auch gebieten und befehlen wir auch, daß ihr die tüchtigen u. geschickten catholischen Leute so gleichermaßen sammt euch die Lasten zu tragen tüchtig in den Rath zu den Rathsschlägen u. Richterwahl zur Vertretung von der ganzen Gemein, zu allen euren Geschäften u. bürgerlichen Aemtern zulaßet, denn dieses scheinet nur aus Haß zu kommen, indem solches weder den Rathsschlägen noch den weltlichen ständen etwas benimmt. Darzu befehlen wir auch die Geistlichen Andächtigen Patres piarum Scholar. sonderlich aber wenn sie sich um die Bekehrung der Seelen bemühen, damit

ihr sie im Durchreisen nach Gebühr u. holdseelig bewirthet, sie auch wieder die Verbrecher oder Gewaltthäter beschützet, beschirmt und ihnen Recht leistet. Und dieweil sie unter einen sonderlichen des Durchlauchtigsten Polnischen Königs unsers Allergnädigsten HErrn und unserem Schutze und Beförderung seyn, wollet ihr sie achten. Dieses alles befehle ich euch, bevoraus aber allen Prädicanten, und haben zu mehreren Glauben gegenwärtigen Befehl mit Unser Hand Unterschrift und Siegel zu bekräftigen befohlen. — Ist mit dem vorgelassenen Königl. Dekret zu gleicher Zeit erschienen.

Urkunde VII.

Mandatum Lubomirskianum de pastoribus ex territorio hungarico pulsis.

Stanislaus Heraclius S. R. J. princeps Lubomirsky Comes in Visniz et Jaroslaw Subdapifer Regni Polonici Capitaneus Scep. Vobis prudentibus circumspectis famatis Comiti Judicibus Juratis totique Communitati XIII oppidorum Scepusiensium Significamus delatum esse nobis, quod vos profugos relegatos et ex mandato Srae Caesareae mattis ex Hungaria proscriptos ministros seu Pastores Vestros Lutheranos in multa copia et frequentia sine scito consensuque nostro propria auctoritate temere recipiatis conservetis, protegatis, faciendo id in praejudicium auctoritatis nostrae, per quod poenis vestro facinori temerario condignis succubuistis. Mandamus itaque vobis, ut eosdem advenas ministros desperatos nullam possessionem et relationem ad XIII oppida habentes, a dato praesentium in duabus Septimanis a dominio XIII oppidor. Scep. alienetis et inter se non

patiamini. Malum enim quod Suae Caesareae Matti displicuit, etiam nobis placere nequit. Facturi id, itaque Sub poenis estote contrariis iisque rigorosis. Datum ex Curia nostra Locensi d. 2. Septembris Ao 1672.

S. Lubomirsky.

(L. S.)

Urkunde VIII.

Mandatum de magistratu Catholico eligendo.

S. H. Comes in Wisnitz et Jaroslaw Lubomirsky S. R. I. Princeps Marschalcus Regni Poloniae XIII oppidorum Scepusiensium Gubernator.

Universis et singulis, quorum interest praecipue vero Famatis ac Circumspectis Dnis comiti, Judicibus, omnibusque Civibus XIII opp. Scep. dominio nostro Subiectorum ad eligendos novos Magistratus ubicunque congregatis, notum facimus, quod ante omnia cultum et gloriam Dei in bonis nostris promovere volentes, omnem adhibuimus hucusque operam, erroribus in fide, qui temporum iniquitate irrepserunt abolendis, ac Veram et orthodoxam Romanam fidem a majoribus Vestris Sacrosancte observatam introduximus et Ecclesias per aliquod tempus veris possessoribus ereptas eisdem legitime consignavimus. Verum et ulteriorem eiusdem Religionis observantiam in animo proposuimus, eamque ob causam sedulo injunximus Spti ac Magnifico Domino Vice Capitaneo nostro et ad consolidandam unionem in animis omnium et plenioris Religionis nostrae confidentiam,

omnia abhinc officia et Magistratus nempe Comitis et Judicum et saltem potioris partis magistratuum oppidanorum ex meris Catholicis eligantur, iisque moribus bonis doctrina et Lingva Germanica proditis. Et hoc mandatum insuper addimus, ut si quis voluntati huic nostrae repugnaverit, vel per se vel per alios dicto mandato refragari conatus fuerit, poenis criminalibus ad arbitrium nostrum decernendis, vero quaelibet in contrarium statuens mille aureorum subibit muletam. E contra rem tam necessariam promoventibus omnem gratiam et patrocinium nostrum in omnibus pollicemur. Datum in Arce nostra Landshuttensi die 3 mensis Decembr. A. 1675.

Urkunde IX.

Mandatum ut omnes XIII oppidani Catholicam amplectantur religionem.

Stanislaus Heraclius etc.

Universis et singulis quorum interest praecipue vero Nobilibus Circumspectis, Comiti, Judicibus, Magistratibus, nec non et incolis quibusvis XIII opp. Scep. notum facimus, quatenus nos habita hujusque prae oculis ratione Subditorum nostrorum in dictis oppidis commorantium nihil unquam (licet et tam duris et difficillimis temporibus negligere voluimus) quod vel bonum illorum vel conservationem unius cujusque concerneret, eaque omnia quae prospitia eisdem esse possunt, tum per nos, tum per familiares nostros promovimus, et ulterius omnem operam navaturi sumus, ut integritas felicitasque singulorum quam tutissime vigere, conservarique

possit. Sed si quidem clarum sit omnibus, sine vera et orthodoxa fide impossibile esse placere Deo eaque remota nemo mortalium nec praesentis seculi tranquillitatem nec futuri salutem sibi polliceri potest. Id circo uti hujusque bonis et fortunis Vestris sic et insuper saluti animarum vestrarum consulere cupientes inprimis solo Xstianae charitatis in vos instinctae tum demum quod muneris nostri et vigore potestatis qua fungimur serio vos admonitos esse volumus atque statuimus ut omnes et singuli in XIII oppidis degentes Ecclesiam S. Catholicam Romanam ab hinc veram indubitatam Solamque Apostolicam et universalem recognoscatis, nec praesumere amplius Soli vobis ipsis in erroribus fidei sapientes esse. Hoc non alio fine aut respectu id vobis commendamus, nisi salutem solam anima vestra (quam nos ipsi fideliter a Saluatore nostro speramus vobis quoque ut nobis incumbit) expectantes. Qua propter ne brutorum ad instar viventes christianis Sacramentis careatis, specialiter hoc vobis commendamus ut animos ad communionem confessionemque Paschalem tempestive disponatis. Scimus enim firmiter et indubitate neminem posse fieri cohaeredem Saluatoris nostri, nisi qui omni humano quovis respectu solam veram fidem profiteatur, et errores cuiusvis haereseos procul abigendo in obsequio verae fidei humiliter permaneat. Hoc itaque sedulo et iterum vobis mandamus, atque ut hae litterae nostrae palam omnibus fiant Judices et Magistratus publicare tum in Praetoriis tum et in Ecclesiis ex sugestu per concionatores eas tenebuntur sub poena ducentorum aureorum irremissibiliter soluendorum si secus fecerint. Quas manu nostra Subscriptas Sigillo nostro communiri jussimus. Datum in Civitate Crakoviensi die 4 Martij Ao. 1676.

Urkunde X.

Mandatum Moszinskianum de Ceremoniis Catholicis observandis.

A. L. Moszynszky.

Uhrkunden hiermit allen ingemein und jedem, Vornehmlich, dem H. Grafen und Richtern in den XIII Zipser Städten, daß uns ist notificiret worden, wie unsere declaration, welche wir in allen XIII Zipser Städten, alß wir sie visitirt haben keinen effect genommen, weilen die Einwohner dem Heil. Gottesdienst am Fest und Sonntägen wenig beywohnen alß befehlen wir anjetzo ernstlich, daß den HErr Richter ein jeder seiner Gemein ernstlich inculcire, daß sie mit Weibern Kindern und Gesinde aufs künftige Osterfest dem Gottesdienst Beywohnen, die Predigt und die Heil. Meß mit Andacht hören, und das nicht allein am Osterfest, sondern allezeit und auf einen jeden Sonntag. Und welche sich werden davon absentiren und zum Heil. Evangeliis oder benediction nicht aufstehen die werden die HErrn Richter connotiren und laut meiner declaration abstrafen oder aufs Schloß schicken. Welcher Richter aber das nicht thun wird, der wird müssen 50 Rthlr. Schloß Strof belegen. Zu deßen mehrern Bekräftigung haben wir uns mit unser eig. Hand unterzeichnet und unser angebornen Siegel aufdrucken laßen. Dat. im Schloß Lublau den 4. April 1678.

A. L. Moszynsky.

(L. S.)

Urkunde XI.

Decretum Lubomirskianum, quo Lutheranis pax et quita mansio intimatur.

Stanislaus H. etc.

Universis ac singulis, quorum interest praesertim vero XIII opp. nostrorum Scep. incolis tum primario Magnifico Gubernatori et Locumtenenti nostro nec non Nobilibus et circumspectis comiti Judicibus universisque Civibus ad notitiam deferimus. Non deficio quidquam pii Zeli et Laboris ex parte nostra, ut sicut Serenissimus ac Potentissimns Hungariae rex Augustissimus etc. in regno suo ad pristinae religionis Catholicae unionem populi animos renovare constituerat: itane et nos quoque in XIII oppidis nostris regno Poloniae Subditis a tam bono opere alieni videremur ad id omnem operam studiumque converteramus, ut Subditos nostros ad recapesendam etiam orthodoxae fidei veritatem quem majores eorum coluerant, magis potenti paternae charitatis imperio, quam vi aliqua aut innatae religionis (quod absit) odio compelleremur, verum in eo promovendo, non nobis quidquam vel utilitati nostrae consulentes operam dedimus, sed saluti aeternae, tot animarum studentes de quibus aeterno judici arctam rationem redditurus nos non ambigimus. Manifestum id circo coram Deo Eccla Sancta, universoque orbe nos omnia possibilia ac licita media, haec in causa redintegrandae fidei admovisse egisseque et fortassis etiam cum aliqua jactura boni affectus apud Vicinos in regno Hungariae Dnos amicos imo consanguineos nostros charissimos ab atavis avisque nostris non minus antiqua recorodatione quam et präsenti observantia semper indisjunctos. Nunc vero jam cum Sup-

plicatum nobis sit ab oppidanis nostris de certoque expositum majorem adhuc incolarum numerum inveniri, qui Religionis Catholicae fidem hucusque non sunt professi, cumque aliundi sciamus quod nimirum eam ob causam fidei gravatos se esse, populi nostri clam inter se sinistre conquerantur. Id circo nos, ne populi nostri liberum ad coelestia animum, magis cogere renitentem quam benevolum ducere a male interpretantibus arguamur vel aliqua inde in turbulento et afflicto satis Hungariae reipublicae statu (cui amice et fraterne compatimur) discordiarum odiique inter populos ansa a nobis quasi causantibus exoriatur, Concedimus cuique civium in XIII oppidis, tam incolis quam advenis, tam Magistratibus, quam populis aut quibusvis aliis degentibus veram non impediendam vel simulandam ullatenus Religionis Libertatem, ita, ut quisque libere credat, et sentiat secundum datam et concessam sibi ab omnipotente Deo gratiam et illuminationem. Poenas qualescunque et scripta in Materia Religionis hucusque ex Cancellaria nostra edita pro irritis et invalidis, declaramus. Ad magistratus vero utriusque fidei incolas dum modo virtute et rerum gerendarum capacitate valeant, pariter admittimus promittimusque nos neminem Civium nostrorum in futuro usque ad totalem a Deo illuminationem religionis causa vel per nos vel per Locumtenentes nostros judicaturos Ita ut quilibet incolarum Scep. nativae Religionis suae lumen libere ac sine metu fateri valeat. Si autem quis quemquam ex Civibus vel Magistratibus propter Religionem persequi vel citare aut quomodo cunque inquitare präsumserit, super talem tanquam super Vislatorem Securitatis publicae irremissibiles poenas decernemus. Speroque tamen in virtute Subditorum nostrorum eos minime hac facilitate nostra abusuros vel a conversionis via perperam deviaturos, sed tanto Libentius veram a Deo illumina-

onem quaesituros. Has autem nostras literas in oppidis quantocius publicandas prudentibus ac circumspectis Judicibus demandamus. Quod cedat ad majorem Dei potentis Gloriam, faciliorem dum Deus inspirare voluerit conversionem Civium Regni Hungariae pristinam tranquilitatem vetustam et inalterabilem cum Regno Hungariae amicitiam XIII opp. securitatem quietem, felicitatem in nos subditorum nostrum verum filialemque amorem. Quod apprecamus et volumus. Dab. in arce nostra Ujasdoviensi ad Warsaviam dt. 29. xbris A. 1682.

Urkunde XII,

Decretum Lubomirskianum, quo Lutheranis exercitium religionis in domo privata permittitur.

S. H. etc.

Significamus praesentibus litteris nostris, quorum interest universis et singulis, potissimum vero circumspecto comiti nec non judicibus et communitatibus XIII oppidorum nostrorum Scepusiorum, quia nos ad humillimam Supplicationem evangelicae dictae Augustanae Confessionis in praedictis oppidis existentibus, in causa liberi exercitii Religionis in domo privata ex praecipua nostra Clementia erga ipsos hisce calamitatibus, libere exercendi per ipsorum pastores confessionem, permittimus.

Ita tamen, ut Incolae tam antiquae fidei S. R. Catholicae nostrae, quam Augustanae Confessionis pacifice inter se vivant, et conveniant, neque rixarum aut contentionum aliquam occassionem dent, sub poena X marcarum bonae monetae irremissibiliter

ad fiscum nostrum depositionis. In cujus rei fidem praesentes manu nostra Subscriptas Sigillo nostro communiri jussimus. Datum Warsawiae die 20 Maij A 1685.

Urkunde XIII.

Intimatio Podolskiana, quo Religionis exercitium sublatum voluit.

Andreas etc.

Vobis comiti et Judicibus XIII oppidorum abusus Gratiae Celssmi Ppis Dni clementissimi in favorem Lutheranorum et liberum exercitium Religionis eorundem emanatae licentiae stagnans ipse sibi exitium struxit, ad quaenon ita pridem peritissimus R. J. Pps Dn. Dn. Clementissimus illectus spe non vana ab hoc libero usu eventura, sperabat commoda, adea non sine ingenti dolore iniuriosa Deo totique Ecclesiae orthodoxae praeiudiciosa degenerantis obstupescat deliria.

Quando plebis malesanae in tantum nefas emersit protervia, ut postposito dono Dei ac lumine, quo illustrati firmiter assenserat, iisque revelavit et per Ecclesiam veram orthodoxam credenda proposuit, rursusque redire primum ad vomitum totque complices ad barathrum secum abducere nequaquam intermiserit. Qua illorum malitia provocata divina Mattas sufflavit in cor tenerimum Celssmi Ppis ut tandem abolito pseudoreligionis libero exercitio omnibus sub poena trium millium aureorum insuper sup poena exilii et confiscationibus bonorum iniunxit, ne ullos XIII oppidorum audeat praedicantem prae-

textu exercitii ad domos suas inducere ad exercitium Religionis excere.

Quae Voluntas Celsitudinis suae cum mihi extraordinario Grali commissario ad exequendum iniuncta est moneo et hortor, ut quamprimum hoc mandatum ad notitiam venerit, in omnibus punctis et clausulis inviolenter observetur.

Ea vero omnia, quae praetextu exercitii, Cathedris, calicibus, suppellectilique pseudosacrarata comparata sunt ad Ecclesiam Catholicam deportentur sub iisdem poenis. Privilegium vero suae Celsitudinis, quoad liberum exercitium datum in spatio unius Septimanae N. Comes XIII Oppidorum sub poena trecentorum aureorum ad M. Dn. Andream Morskowsky V. Capitaneum Lubloviae reportare tenebitur.

In quorum maiorem fidem praesentes manu mea subscriptas sigillo meo communiri feci. Datum in arce Lublo die 15 Febr. A. 1686

Andreas in Podolino Podolsky.

(L. S.)

Urkunde XIV.

Decretum Lubomirskianum, quo religionis exercitium denuo permittitur. Ex originali.

Stanislaus etc.

Universis et singulis, praesertim vero Magnifico arcis nostrae Lublovicae Gubernatori nec non prudentibus ac Circumspectis Comiti ac Judicibus XIII oppidorum nostrorum Scep. incolis et inhabitatoribus ad notitiam deducimus.

Quod cum manifestum sit quod sua sacra Caesarea Regiaque Mattas incolis Regni Hungariae Augustanae et Helvetiae Religioni addictis virtute publicarum Regni constitutionum non tantum liberum eorundem exercitium Religionis, verum etiam in complurimis Regni locis, prout in Comitatu Scepus. templa scholas et Parochiras vel pro exstruendis iisdem loca concesserit:

Ideo nos ad Humillimam Communitatum nostrarum Evangelicarum Augustanae Confessionis in dictis Tredecim oppidis nostris existentium supplicationem confirmatis hoc loco quoque certis nostris praemisso libero Religionis Augustanae negotio Ao. 1682 et anno 1685 extradatis universalibus in quolibet praedictorum XIII oppidorum nostrorum certam domum privatam pro peragendo per ministros confessionis ipsorum eodem libero exercitio per Pdictum Mficum Gubernatorem nostrum ipsis designandam ex praecipua nostra Clementia concedimus et ad ulteriorem nostram Voluntatem permittimus, firmiter praecipiendo supra dicto Mfico Gubernatori nostro nec non comiti et Judicibus ut si iisdem Augustanae Confessionis quomodo ab aliquo impeterentur, ipsos defendant, ne quispiam praemisso eorum exercitio et concessis domibus privatis turbare et inquietare praesumat, sub poenis tanquam contra violatores publicae securitatis irremissibilibus ad fiscum nostrum decernimus.

Sperantes tamen in virtute Subditorum nostrorum eos minime hac nostra facilitate abusuros, vel a conversionis via perperam deviaturos sed tunc libentius veram a Deo illuminationem cordibus quaesituros. Quod vero attinet Sepulturam et campanarum usum, siquidem plebanis parochiarum nostrarum decimae ab iisdem dictae Augustanae Confessionis minime denegantur, dignum etiam est, ne sepultura cum adhibito cantu et campanarum usu careant. Salva

tamen penes nostros permanente hactenus administratis copula et baptismate, quae sibi nullatenus ministri illorum arrogare debent.

In cuius rei testimonium et firmitatis robur praesentes manu nostra subscriptas sigillo communiri mandavimus. Datum in Arce nostra Jazdovienti ad Varsaviam die 29. Julij 1694

Lubomirsky.

(L. S.)

Urkunde V.

Scriptum Strachanianum quo praedicantibus interimalem in oppidis permittit mansionem si ex territoris hungariae pellerentur, ex polon. orig. germ. factum.

Hiermit thue ich zu wißen, denen zu wißen von Nothen insonderheit denen Evangelischen Einwohnern, in den XIII Zipserschen Städten. Nachdem bei meiner Abreise Bericht eingelaufen, von einer gewißen Commission von der Geistlichkeit bestimmt, daß von den Ungarischen Gebith die H. Ewangelischen Predikanten aufgesucht werden sollen. Demnach in Ansehung dessen, daß solche große Städte ihre Gerechtigkeit und gebräuchlichen Principien hatten, als Epperies Leutschau Kesmarkt und in ruhiger Besitzung derselben verbleiben auf denen 13 Städten aber der Kron Pohlen und Ihro Durchlaucht meines Gnädigsten HErrn zugehörig dieser Befehl ergehen soll, daß man sie aus dem uns nicht zugehörigen Gebith vertreiben sollte:

Dahero also im Fall geschehen sollte (welches ich nicht bejahe noch glaube) soll Ihnen auf den 13 Zipserischen Städten der Aufenthalt erlaubet seyn, bis zur ferneren decision Ihro Durchl. Meines H. im Namen der gantzen Polnischen Republik (repablic). Derohalber die Verwalter in meiner Abwesenheit, bis zu meiner Wiederkunft keine Wiederrede hierüber zu thun, noch vorzunehmen verpflichtet seyn werden. Bekräftige solches mit meiner Unterschrift.

Schloß Lublau, d. 14. Juni 1700.

Andreas Joh. de Strachan etc.

(L. S.)

Urkunde XVI.

Universale Strachanianum quo Concionatoribus Luth. mansionem in oppidis permittit.

Andreas Johannes de Strachan. Pocillator Inovorocladiensis S. R. Mattis Collonellus XIII. opp. opp. Scep. Capitaneus. et Arcis Lubl. Commendans.

Universis et Singulis quorum interest per präsentes ad notitiam datur, quod Celssimus Pps. Lubomirus cet. ad Humillimam subditorum suorum fidelium Augustanae Conf. addictorum in XIII opp. degentium supplicationem tenore infrascripto gratiosam suam dignatus sit dare resolutionem, et quandoquidem ex remissione illius supplicationis per Principalem meum Dn. Clementissimum ad me uti locum tenentem iusta video petentes et ubi maiorem partem inhabitatorum August. relligioni cerno addictam; ideoque auctoritate hac qua fungor minime denegavi, quin imo ut petentibus liberum exercitium eis concedere

duxi in his XIII. opp. Scep. ita tamen ut sub omni obedientia proparochorum S. Rom. Ecclae Cath. sint, praestando eis omnem honorem et reverentiam uti supremis spiritualibus cum omni modestia. Si vero deprehenderentur exorbitantes et blasphemantes, tales uti refragarios contraque Rom. Catholicam Ecclesiam exprobrantes puniantur venerabiles praedicantes, alias casu non attentionis ipsis imputabitur. Quibus ut in excessus et exorbitantias melius invigilare possint, omnis correspondentia cum Rdissimis et Rverendis proparochis licita, quod ad utilitatem spectat ovium et fructum animarum. Mansiones vero suas et liberam ac tranquillam habitationem ex protectione Clssimi Ppis et Domini Clementissimi in locis singulariter concessis demandare curabo, ubi cum omni modestia et humilitate habitare possint, omnem eis procavendo securitatem vigore harum litterarum appromitto. Datum in arce Lubl. nostra sub Sigillo Anno Domini 1701 die 10. Maij.

A. J. de Strachan.

(L. S.)

Urkunde XVII.

Decretum in materia relligionis Celsimi Ppise Theodori cet., in fellicissima dominii sui inauguratione latum Ao. 1702 d 7 Aprilis-e.

Actum in arce Lublo feria post Dnnicam Passionis quae est dies Septima Mensis Aprilis anni 1702di.

In causa et actione ex delaone Illsmi et Rndissimi Dni Joannis de Sigra Sigray, nominati Eppi

Temnensis praepositi Venerabilis Capituli Scepusiensis Eminentissimi ac Celsmi ppis Cardinalis a Kolonicz Archi-Eppi Strigon. ac regni Hungariae primatis per Scepusium in Spiritualibus Generalis Vicarii S. C. Reg. Mattis Consilarii raone enormis in dominio suo Scep. irradiciti apostasiae criminis ad instantiam Instigatoris officii nostri Capitanealis adcitati ex XIII oppidis apostatae, cum nonnulli eorum in termino praefixo comparuerint, alii vero contumaciter parere neglexerint. Rationibus erorum per subdelegatos Commissarios nsros serio exauditis ac inquisitionibus scriptotenus per cujusvis personam seorsive examinatam diligenter connotatis demum mature perpensis ac trutinatis urgentibus S. R. Ecclae Canonibus ac regni Poloniae legibus decernimus. Siquidem immemores christianae pietatis et prouocantis vindictam Dei offensae in dominio nstro Scep. apostatae, spreto verae fidei lumine quo illuminati ex tenebris haeresis Lutheranae ad fidem sanctam Romano Catholicam vel ut ad veram educti lucem, temere ad vomitum primi erroris redierunt, atque per Commissarios nros ex innata nobis clementia, de indulgentia tanti criminis assecurati (Si in vera poenitentia conversi eandem sanctam fidem quam nos Sacrosancte colimus in eaque vivere et mori desideramus amplexi fuerint) gratiam nostram ultronec illos prosequentem pertinaciter contempserunt. Ideo insistendo legi publicae Lib. 1. Cod. 4to quae sonat: Apostatae publicatione confiscandorum bonorum puniantur. Et sacris Canonibus S. R. Ecclae Canone: Non potest: lib. 3 quasi 2 qui sonat: Jus testandi vel testimonii dicendi vel succedendi Apostatatae non habent, ipsoque jure sunt infames. Bona illorum mobilia et immobilia quocunque titulo nuncupata, confiscanda eosque publicos infames declarandos esse nunc duximus; sed ne videamur derogare Spatio temporis in subeunda poenitentia et

conversione ex primis erroribus ad sacram fidem Cathol. executionem Decreti usque adfinem Confessionis Paschalis, ut detur tempus saluti fere reflexioni protrahendam mandavimus. Quod si vero in Spatio hujus sancti temporis ad S. fidem Romano-Cathol. conversi non fuerint; Demandamus Circumspecto XIII opp. Comiti ac omnibus Judicibus et quibusvis Magistbus ac Subsellüi Sub poena 300 Imperialium et perpetua in casu contraventionis infamia, ut bona eorum, quorum Cathalogum seorsive manu Commissariorum nstrorum subscriptum ad quodlibet oppidum transmittimus Secunda die post exspirationem Confnis Paschalis, quae erit dies 1ma Maij anni praesentis 1702 sine omni respectu per Subdelegatos Juratos cives confiscari faciant, confiscata diligenter connotent, et connotata taxent, nobisque in seorsivo regestro taxationem eorum transmittant. Inhabitatores eorundem bonorum per quodlibet oppidum in quatuor partibus ad sonum tubae propublicis infamibus declarent et promulgari curent. Promulgatos vero de nomine et cognomine unum quemquis illorum nominando extra Dominium nostrum Scepus. relegari et expelli faciant. Ita ut nullus eorum.tanquam ovis morbida oppida nostra inhabitare audeat et praesumat Quodsi quovis colore et praetextu post publicationem infamiae apud quempiam talis detineretur magistratus pro non attendentia 100 Imperiales, conservans vero eundem similibus poenis, ut apostatae puniuntur, irremissibiliter subjacebit. Ut vero confiscatorum bonorum celeriores inveniantur possessores, nullumque per Confiscationem similem thesauro inferatur detrimentum, bona illa pretio medio, quo constant, modo sint homines certi dividenda declaramus medium vero pretio thesauronostro deponendum assignavimus vigore praentis Decreti mediante. Cum vero per quosdam Augustanae fidei supplicantes oppidanos nostros nefarius ausus Grosi

olim Andreae de Strachan vice Gubernatoris nostri in extradito contra mentem piae memoriae Cels. Parentis nostri imo in grande ejusdem Juris Patronat institutionis Praedicantium, certo Universali directe contra S. Matrem Ecclam pugnante nobis innotuerit. In quo Jus Patronatus, et institutionis Predicantium Augustanae Sectae sibi appropians, illos ad domus privatas introducens, quas tantumodo ad privatum illudque quam modestissimum exercitium, sine omni solemnitate Celsissimus piae memoriae Parens noster frequetandas permisit, contra cujus expressam voluntatem pfatus Vice Gubornator residentiam fixam iisdem Praedicantibus assignavit: ideo zelo nationali quo ferimur erga S. Rom. Eccl. Cath. ducti illud Universale ad Urgendas poenas snpra pfatum Grosum de Strachan in authentico ad Tribunal Regni transmittendum duximus. In paribus vero tamquam S. R. C. Ecclae praejuditiosum, et Juri nostro ac authoritati Capitaneali noxium per manus Carnificis comburendum esse per XIII oppida demandavimus. Uti quidem vigore Decreti praesentis demandamus Circumspecto Tobiae Jony XIII opp. Scep. Comiti recommendantes, ut Seorsivis suis Currentalibus Judicibus XIII opp. Scep. nomine nostro sub poena Confiscantionis bonorum et perpetua infamia serio injungat, ut adhibita assistentia Carnificis hoc universale post Publicationem Decreti nostri in quovis oppido comburatur. Quod quidem psenti Decreto cassamus et perpetuo annihilamus, cassatumque et annilatumque esse volentes statuimusque, ne quispiam Praedicantium sub praetextu ejusdem mandati in oppidis nostris residentiam sibi figere ac in iis inhabitare audeat et psumat, sub poena Captivationis post elapsam quindenam a publicatione psentium. Expositum est etiam nobis ac submisse supplicatum a nonnullis Civibus nostris Catholicis qualiter a Magistratibus et Judicibus Lutheranis postpositi cum

oppressione eorundem tractentur. Qua de causa talibus inconvenientiis obviando decernimus et serio mandamus, sub poena centum aureorum, communitati imponenda, ne imposterum ad officium Judicis quispiam Lutheranorum quispiam eligatis, Sed Semper Judex Catholicus esto. Quaequidem Decreta nostra, ut eo facilius Subditis nostris innotescant, illa quam celerius in omnibus XIII oppidis medio Currentatium Circumspecti Comitis XIII opp. transmittenda et publicanda demandamus. Uti quid psentibus demandavimus quatenus in germanicum idioma versa per paria valoris curiarum affixa spatio duarum hebdomadarum intacta maneant, serio injungimus.

Exequatur **J. P. Lubomirszky,** Cap. Scep.

(L. S.)

Urkunde XVIII.

Decretum arcense, quo exercitium religionis totaliter sublatum est.

Actum in arce Lubloviensi feria secunda ante festum S. Bartholomäi Olpti anno 1703.

In causa et actione inter instigatorem arcensem ex una, actores et circumspectos comites ac XIII judices oppidienses citatos partibus ab altera, idcirco ratione indebitae ac injustae vexae sui Dni terrestris Cels. Ppis Scep. capitanei eique inurbanae exprobrationis p. modum supplicationis factae inscripto eorum omnium, quae de lege et jure tenentur thesauro Cels praelibati Principis annuatim exponere et deponere ab antiquo solitorum, praeviis pro et contra

rationibus factis in archivo arcensi insertis facta decisio visis priusque auditis et mature perpensis partium utraquium propositionibus et replicationibus ratione supplicationis inurbanae ac nimium rudis, quae magis irritationem quam submissionem aliquam complecti est visa, licet pars citata, licet de suis supplicationibus excusaverit nunquam id intendisse nec putasse ead Cels. Principem offendere debuisse. Item quia non sua auctoritate propria, sed e consensu XIII Communitatam, quin imo ex projectis authenticis a quovis oppido per deputatos emissis, confectam esse, quia Dn. judicum, specialiter vero Dn. comitis muneris erat ac judicii, omnia projecta seu proposita communitatum mature prius perpendere, tandem perpensis ita confici curare eandem supplicationem, ut nihil offensi, aut quid bilem movere possit, in se haberet, tum quia his, quae de jure (ut productum exstitit) contravenire non debuerat, proveniente; judicium praesens arcense administratoriale tam D. comiti quam XIII D. judicibus sessionem turris in fundo per spatium hebdomadarem sex imponi, quo arresto ab sessione perfecta circa egressionem Dn. comes imperiales 50 ad fiscum Cels. exsolvere et effectui deponere tenebitur. Pro intentione praedicantium ac opp. Scep. ut deductum ac approbatum est insistendo Mandatis Cels. piae memoriae Ppis. ac p. possessionem Praesentibus confirmatis Dni. judices Waralliensis Olassiensis, Igloviensis et Popradiensis cum Communitatibus Acatholicis poenam unusquisque praedictorum judicum per aureos in specie centum intra spatium duarum hebdomadarum ad fiscum Celsissimi deponere vigore praesentis decisionis adstringuntur. Praetera „exercitium liberum Augustanorum in XIII opp. totaliter tollitur.“ Domus privatae pro Cels. immediate confiscantur. Communitates utpote Leibicensis, Belensis, Menhardensis, Rusquinensis et Durandensis, quia uti conpertum est et tribunis plebis

juramentorie examinatis, ipsimet proprio ausu turmatim Cels. Ppem adierint, eumque nulla data seu formali ratione in publica via incommodaverint, seditionemque ortam esse inter se ea audacia demonstrare visa, poenam 350 Imperialium incurisse deciduntur, videlicet Leibicium et Bela per 100 reliqua tria per 50, idique intra quindena sub executione militari cum reliquis superiorius specificatis poenis deponere tenebuntur. Ratione nonae manipularis a Celsissimo praetentae quandoquidem decretis Wladislai regis p. expresum sat luculenter deducta, ideo et praesenti decreto eadem de jure deberi confirmatur. Datum in arce Lublo die ut supra. Ad supplicationem demissam Dni Comitis ac XIII judicum sua Celsitudo ĕ carcere clementia sua liberos dimitti facit, uti ipso facto dimittit, nihilominus cum campis fruges divexerint, hiemales inseminaverint pro die 18 Novembris ad continuandam juxta vigorem decreti, sessionem turris omnes comparere tenebuntur. Exsolutio poenarum juxta praescriptionem termini serio et rigorosissime injungitur Reliqua decreti puncta in suo vigore inservantur approbantur.

Extradedit **Paulus Preis,** Arcens. Notarius

(L. S.)

Urkunde XIX.

Decretum Lubomijrskianum de religionis Luth. exercitio reasummendo ex originali.

Theodorus etc.

Supplicatum nobis habentes per Instantias hu-

millimas a tota universitate Aug. Conf. addicta XIII opp. Nostrorum Scep. subditis Nostris factas, quatenus rigorem anterioris decreti judicati arcis Lubl. tandem clementia temperare, et si non in toto ad minimum in parte relaxare ac taliter in protectionem qua fideliter subjectos suscipere et tutelam dignaremur. Idcirco praehabita desup. reflexione cum nec corrigibilitatem ullam eorum nec fructum exinde catholicae fidei adesse aliquem videremus: quin imo desolationem opp. ev. majorem, ad eam descendere volumus resolutionem. Primo, ratione domorum privatorum licet eodem fisco Nostro in perpetuum subesse jure merito deberent, exercitiumque sublatum interteneri nihilominus commiserationem supra mortificatione eorum habentes, subditos non minuere, sed adaugere cupientes, eos restituere in opp. Nostris volumus et restituimus, exercitium per ministros suae religionis nonnisi privatissime absolvendum permittimus sine pulsu ac solemnitatibus ullis, ita ne ullam distractitonem et impedimentum ecclesia Cath. pati cogatur. Diebus Dnicis et festivis ad divina audienda in Ecclesiae Cath. frequentatione cum summa pietate et modestia ut sibi omnes et singuli Aug. Conf. curae habeant injungimus; reverentiam honorem Reverendis Dnis Spiritualibus cath. praestandum, imo et catholicos alios non post ponendos praecipimus. Ministris religionis Aug. pro absolvendis exercitii privatis ad domos privatas adi tumtantum, sine tamen visitatione aegrotorem et administratione sacramentorum indulgemus. Quae omnia et singula vigore praesentis indultus conservanda et observanda volumus ac circumspectis Comiti nec non XIII judicibus nec non communitatibus opp Scep. insinuamus, quatenus in casu alicujus impeditionis a quocunque assistentam omnem praebere velint. In quorum praemissorum fide documentum hocce manu nostra subscriptum, sigillo com-

munirі mandavimus. Dabantur Druschbachini die 9 Junij 1704.

Theodor Lubomirsky.

(L. S.)

Monitoriae Karettianae ne quis abutatur libertate concessa.

Prudentibus ac circumspectis D. comiti ac judicibus nec non communitatibus XIII opp. salutem. Supposueram Dominos Aug. Conf. addictos in XIII degentes incolas, indultu ac benevolentia Cels Principis super libero exercitio exhibita non abusuros, quin imo eae sibi curae semper habituros, ut sine ulla Rndis Dominis Parochis querela hocce concessum exercitium, quod privatissime absolvi debuisset. Cum autem a R. D. Parochis Cath. administratoribus ecclesiarum novas querelas contra excessus praedicantium et acatholicorum exortas et emanatas habere, quia non solum indultu Cels. abutuntur et ad libitium suum impretantur, sed etiam processiones quasi et congressus publicos cum frequentia juvenum et virginum ex opp. ad oppida peragere praesumunt, nec Ecclesias Cath. (ut in indultu sonat) frequentare volunt. Idcirco praemonendos omnes et singulos duxi C. A. addictos, ut et Prud. ac Circ. D. Comes atque judices semper ab talibus ejusmodi ausibus abstinere, indultum strictissime observare et ita se detinere velint, ne ulla amplius querela a R. Sprualibus Cath. emergat, alias sciant, se et exercitium absolutissime amissuros poenasque graves luituros.

Datum in arce Lubl. d 17 Fbris 1704.

Josephy Karetty, Scep. Gubern.

(L. S.)

Urkunde XX.

Indultum Lubomyrskianum, quo pastoribus liberam mansionem in oppidis, aegrotorem visitationem etc. concessit.

Universis et singulis, quorum interest, aut quomodo libet interesse poterit, signanter autem comiti XIII Opp. Scep. judicibus, assessoribus, tribunis plebis, ceterisque dominio nostro subjectis, notum indubitatumque tenore praesentium facimus. Quod cum post emanata et praevie ad supplicationem antecedentem factam oppidorum septem, incolis eorundem concessa privilegia, simile in eadem forma itidem simul 5 oppida, Scil. Leibicense, Béla, Ménhard, Durandivilla et Risdorf a nobis expetiverint, ideo pro turbulento rerum ac statum bellique tempore ex rationibus juste animum moventibus Aug. Conf. addictis S. Lutheranis in praefatis Opp. degentibus benigne indulsimus, ut augmento divini cultus tum Progatione fidelium (dum omnes ad unum ovile Christi adducere et hos etiam compellere oportet) Pastores suae confessionis (non tamen mercenarios et lupos rapaces) intertenere, iisdem in opp. residere liceat, qui in privata seorsiva domo, verbum dei, iuxta verum, rectum, inviolabilem ac orthodoxae ecclesiae Romanae tum genuinae interpretationis S. S. patrum conformem sensum praedicabunt, christianam doctrinam propagabunt, preces pios ac deo placitas neque a pietate Cathol, alienas, tam Dominicis quam festivis et ferialibus diebus cum populo orabunt, ac deum pro nobis ac toto humano genere placabunt, ordine et horis sic institutis, ut divina in ecclesia Parochiali Cath. audiendas sub poena gravissima fisco nostro reservata, ab hinc serio obligantur. Praeter residentiam vero et taliter benigne concessa devota ac deo placita exercitia, iisdem pastoribus in-

dulgemus, ut infirmos tum corpore tum anima circa abscessum hujus mortalitatis periclitantes visitare, eos consolari ac salutaribus medicinis iisdem succurrere possint, ita tamen, ut et nostri Cathol. sacerdotes omnino et sub gravissima animadversione in contraventione hujus ad infirmos vocentur et nullatenus illis accessus impediatur. Quoad sepulturas et administranda statui Aug. Conf. S. Lutheranis sacramenta videlicit baptismi et matrimonii gaudebunt illi iisdem privilegiis et juribus, quibus gaudent Catholici ut pulsu Campanarum ac cum assistentia Cathol. sacerdotum in Cemeterio (uti usus antiquus recepit) sepeliantur. Concione funebrali libera in domo sua privata, ab ipsorum pastoribus vel Cath. parocho (uti ipsis placuerit) in Cath. Ecclesia fienda. Nec etiam stolaribus aggravabuntur, sed pariter, quemadmodum Catholici in his pendendis, se taxis praepositorum venerabilis capituli aut loci ordinariorum conformabunt, ita ut sepulturis et copulationibus generalibus sive solemnioribus, ultra florenum germanicalem, medioris vero conditionis et sortis, ultra viginti polturas dare non adstringantur. Mulctis vero seu poenis parochorum signant. pecuniariis aeque uti Catholici non subjacebunt, nisi contra transgressores praecepti VI quae mulctae jam ordinaria lege et certo quanto sancitae et determinatae sunt. In aliis vero omnibus semper regressum ad nos fore semper ipsis reservamus, cum nihil hoc ni privilegio generaliter l. in particulari Cath. fidei Eccsiae doctrinae ejusdem aut juribus Eccticis praejudicare volumus, imo haec omnia pleno jure conservando ac roborando hocce privilegium in talibus punctis et clausulis conservari demandamus, et sic omni meliori modo. Datum Igloviae die 3 Januar Ao. 1707.

T. Lubomijrski. G. Kalmovszkij, Secretarius.

(L. S.)

Urkunde XXI.

Universale Administrationale quo Lutheranos ad observationem Decretorum serio hortatur.

Universi et singulis quorum interest et refert, praecipue Incolis XIII oppid. A. Conf. praesentibus litteris meis notum facio crebras mihi a venerando scep. clero pro fide sancta Romano-Catholica zelanti afferi querimonias, ac si illi multtis in punctis fidei s. R. Catholicae, tum decretis hac de re latis temerarie projudicare et contravenire ausi fuerint. Proinde quemadmodum ab initio administrationis meae singularibus litteris meis die 25 Mensis Martii 1745 Igloviae datis, omnem pro parte religionis Romano-Catholicae reverentiam, cultum et observatiam satis obunde commendaveram, ita et nunc auctoritate mea Administratoriali, omnibus XIII opp. scep. acatholicis serio injungo, ut omnia puncta, omnes conditiones et clausulas quorumcunque Privilegiorum, Declarationum, Decretorum pro parte Religionis S. R. Catholicae prolatorum sacrosancte observent. Quod si secus facere praesumpserint, sciat post primam a Parochis suis delationem et legitimam facti alicujus convictionem gravibus poenis exemplariter mulctandos fore. Manifesto itidem coram Perill. et Adm. Rudis Dominis Parochis scep., quod prout in fide S. R. Catholica enutritus et educatus sum, ita eandem non tantum venerari, profiteri, defendere verum etiam contra eandem excedentes, jurisdictioni meae subjectos exemplariter punire paratus sum. Zeli istius fervorem etiam nunc in praesentibus monstrassem querimoniis, sed quia de regula Juris etiam canonici et jurisdictio ecclesiastica R. catholica ad simplices allegationes sine earum probatione et absentis rei citatione nunquam judicat, poenalitates et decreta condit, proinde nec mihi de

conscientia, fas erat in paribus allegatis contra simpliciter accusatos, sine illis, de illis poenas et decreta ferre. Ceterum tamen, quod zelus et pietas movet, praesertim quibus animarum curae est, invigilent, excessus advertant, citent allegent, probent, convincant, nec me sine pari zelo, justitia et legitima vindicta invenient. Universale illud Circ. D. Comes XIII opp. ut quam totius per singulos civitates puplicari faciat demando. In quorum fidem praesentes manu mea subscriptas Sigillo Administrationis scep. communiri feci. Datum Varalliae die 17 Feb. Anno 1747.

Mossczenssky.

(L. S.)

Urkunde XXII.

Decretum Administrationale durissimum adversus Lutheranos, sine mendorum emendatione descriptum.

Andreas de Mossczene etc.

Jam aliquot pro titulo auctoritate et augmento S. Religionis R. Catholicae in antecessum per Cels. Principes Lubomirszki Capitaneos hic in XIII opp. scep. cum praescriptione regulorum et articulorum qualiter se acatholici gerere educareque debeant, emanarunt decreta. Quibuscum pari zelo et injunctione accuratae observationis eorundem Decretorum etiamnum sub tempus administrationis meae dno accesserunt. Primum Igloviae 25 Mensis Martii 1745 anno, secundum Varalliae 17 Februarii 1747 anno

quia tamen adhaerentes A. Conf. refragabilitatis, contraventionis, temeritatis, et quorundorum excessuum hucusque in dies accusantur. Proinde ne eadem decreta et instituta sint exanimata cadavera, quae non audiunt nec audiuntur, sed potius sentiant et sentiantur, praesenti hocce instituto meo auctoritatis administrationalis praecipue in principalioribus punctis crebriori contraventioni et quaerimoniae subjectis, cum expressiore specificarum pro contravenientibus poenarum animanda esse duxi, modo tali et quidem 1mo Insistendo decreto pie defuncti Cels. Principis T. Lubomirszki in monte S. Georgii die 25 Junij Anno 1713 lato, haec formalia sonante: Catholicos sacerdotes ad infirmos penes inperturbatos sensus adhuc existentes sub privatione sepulturae ecclesiasticae in XIII opp. omnino necessarios esse, juxta tenorem praefati decreti catholici sacerdotes sub poena ibidem expressa ad infirmo advocentur. Insuper injungitur ut veniente ad infirmum sacerdote, adstantes acatholici nulli adsint infirmos, sed de hypocausto recedendo tempus commodum cath. sacerdoti ad discurrendum relinquant. Praedicantibus vero post introductum sacerdotem cath. moribundum et infirmum adire amplius non liceat, idque sub poenis tam contra nolentes recedere de hypocausto acatholicos quam contra praedicantes, in hoc casu acatholici et praedicantes habebunt sessionem arresti trium dierum et mulctam duorum tolerorum, poena pecuniaria cassae arcensi est adjudicanda. 2do ad ejusdem praememorati Decreti statuitur, ut omnes acatholici, et gratia majoris exempli etiam catholici, tam diebus dominicis quam festis diligenter conciones catholicorum adeant. Huic aeditui ecclesiarum attendant et notent, quinam defuerint sive viri sive foeminae (exceptis legalibus impedimentis) punientur, dissidentes poena 7 xferorum, catholici vero in altero tanto (si in nullo templo, ubi plura in loco vel vicina dantur,

adfuerint concioni) ad cassam illi loci ecclesiae solvenda est poena. 3tio. Insistendo decreto ejusdem cels. Principis T. Lubomirszki in arce Lublon Anno 1702 dato, injungitur, et dissidentes infantes suos pro catechismis ad ecclesias cath. audiendis mittant, quodsi noluerint toties quoties delati fuerint, poena 7 xferorum ad illam ecclesiam solvendam, puniantur. Praeterea definitur praesentibus, ne infantes acatholici etiam ad discendum legere, quia aliunde jam ex libro A. D. C. didicerant audeant librum catechismi A. Conf. ad scholas catholicas eundo portare; catechismum enim a Parochis vel eorum Vicariis in ecclesia docentibus discere debent. Si secus fecerint libri tales per personas ecclesias inservientes iisdem accipiantur. Hique in continenti scholae privatae acatholicorum totaliter inhibentur, idque sub relegatione rectoris illius scholae et remissione ejusdem ad arrestum arcense, supra vero Parentes qui ad talem scholam miserint infantes poena pro quolibet infante ad cassam arcensem solvenda Talerorum 12 irrogatur. Praeter eos dies festivos sanctorum tam decretales Hungariae quam communes toti christianitati colant a laboribus tam domi quam foris abstineant, quodsi contravenerint, poena unius imperialis pro qualibet vice ad cassam illius ecclesiae solvendi subjacebunt. Insuper se conformando ad decretum ejusdem cels. Principis Theodori Lubomirszki Igloviae die 9 Junii 1728 promulgatum, hac formalia in se retinens; circa matrimonia in dispari cultu hoc fixumper perpetuumque esse volumus, ut similes contrahentes circa copulationem authentica assecuratione coram Parocho vel Vicario loci se obstringant non alia in fide prolem educandam, praeterquam vera Rom. catholica, decernitur praesentibus, ut eidem puncto decreti in toto satisfiat, praeterea demandatur talibus parentibus ut infantes semptem annos habentes confiteantur Parocho

cath., quod curae et adversionis sit sacerdotum vel corum vicariorum. Quodsi praedicti parentes evitando suprascriptum punctum liberos suo alio dimiserint, vel domi retinuerint, nec ad confitendum statuerint poena 10 imperialium ad arcem deponendorum puniantur. Ad haec proles post supra scriptum decretum 1728 ex talibus ut supra parentibus natae, quoniam in fide Rom. catholica debuerant esse educatae, nec abhinc amplius ad oratorium A. Conf. admittantur sub poena 10 thalerorum a. praedicante oratorii exigenda et ad cassam arcensem reponenda. Quoniam vero oratoria privata testante id praenotato decreto 1717 de 25 Junii tantum praecise incolis civitatum non extrancis concessa proinde ad eadem oratoria ne extranci et ex pagis confluentes admittantur. In casu contravenientiae et integra communitas A. Conf. poena 50 Reichsthalerorum arci solvendorum luet. In reliquo quia acta nemini deneganda idcirco serio injungitur ut parochis XIII opp. intuitu querendorum sibi pro interesse ecclesiae documentorum liberam habeant protocollorum in curia vel etiam ibi ubi acta conservari solent, communicationem, hoc tamen praecauto, ne ipsis ad parochias apportari (ut de jure poloniali est) permittantur. Si vero eadem communicatio negata fuerit, tenens acta in quocunque ex XIII opp. poena sessionis aresti illius Civitatis dnabus septimanis ed mulcta 10 Reichstallerorum ad cassam arcensem Lubloviensem reponendorum punictur. Cujus praesentis instituti ut quam celerior fiat executio, XIII opp. Indicibus demando, ut causis praeinsertis praesentis instrumenti punctis descriptas in judicio suo, tanquam primae instantiae, praevia tamen Parochorum aut eorum Vicariorum delatione et probatione facti, convictiones ut juris ei rei judicent, delinquentes poenis supra scriptis irremissibiliter puniant, salva tamen alicui gravatum se sen-

tienti appellatione ad jurisdictionem Administrationalem pleno in robore reservata et praecustodiata; quod institutum in omnibus XIII opp. quantotius ad notitiam deducatur id curae tum comiti quam judicum XIII opp. inungo praesentibus.

Datum Varallyae d 20 Junij 1747.

Moszczenszki.

Urkunde XXIII.

Decretum de expellendis Bela prolibus ex mixto matrimonio ortis.

Actum in Arce Lubloviensi die 28 Junij 1749.

Ad officium atque praesentia Lubl. personaliter veniens Prudentissimus Antonius Demek ex mandato Administrationis scep. obtulit officio praesenti ad acticandum et in acta praesentia ingrossandum decretum, inter venerabile Collegium Podoliense Parochos Belenses ab una et apostatos Belenses ab altera per infrascriptos Commissarios latum, manibus eorundem Commissariorum subscriptum et sigilis communitum, per Illustrissimum et magnificum D. D. Andream de Mossczenne Mossczentzki etc. approbatum manuque ipsius propria subscriptum, sanum salvum et illaesum, mullique suspicionis nota sub jectum infrascriptum, tenoris verborum, qui sequitur estque talis:

Ex gratioso mandato Privilegiatae Administrationalis Jurisdictionis Capitaneatus S. R. Mattis D. N. C. de dato 27 Martii anno currenti 1749 in arce Podoliensi emanato, virtute cujus nos infrainscripti pro executione Decreti Excelsae Commissionis Regiae Igloviae die 23 Novembris Anno 1747 lati inter venerabile Collegium Podoliense actores et

filios filiasque nonullorum civium Belensium Apostasiae convictos exmissi et deputati die 15 mensis et anni infranotati ad Regium Oppidum Bela nos contulimus, adventumque nostrum loci ejusdem judicii Prudentissimo Andr. Haaz et Magistratui insinuavimus, ac personas in praedicto commissoriali instrumento specificatas, pro die crastina i e. 16 praesentis ad curiam ejusdem oppidi citari curavimus. Ex quibus citatis et pro tempore comparentibus intelleximus, praeter unum Jacobum Ragoczy, Joannis Ragoczy filium anno praeterito catholicis sacris reconciliatum, reliqui hodiedum in Lutheri secta perseverare, praemissa itaque seria admonitione, quatenus et ipsi exemplo jam reconcilitati Jacobi Ragoczi dicti proles suas ad amplectandam fidem cath. disponant, habituri adhuc pro reflexione respirium in crastinum i. e. 17ma praesentis, ut inter ea cum prolibus deliberent, an apostasiam abjurare vel poenis in decretis tam praelibotae Commissionis Regiaé, quam etiam Privilegiatae Jurisdictonis Administrationalis descriptis subjacere malint, easdem proles suas pro termino crastino coram executoriam Commissionem sistant. Comparuere die sequenti pro termino, referentes proles suas audito adventu commissionis executoriae diffugisse nec amplius in civitati reperiri, multominus sisti, aut ad reconciliationem adigi posse. Cum itaque pridianae amonitioni in sistendis pro termino hodierno coram commissione praesenti, prolibus non satisfecissent, quin potius in contrarium easdem proles suas dilabi permisissent, ad arrestum tantisper dati sunt, donec Apostatae in civitate per servitores jussu Indicis et Magistr. exquirerentur, qui tamen nullibi reperiri potuerunt. Tandem videndo pertinaciter obstinatos, ad nullam persvasionem inclinari posse, praemissa adhuc iterata seria admonitione, ut proles suas sistant ad reconciliationem, ne poenis condignis affi-

ciantur; sed quoniam surdis fabula canebatur adseriam die 18 ejusdem mensis conscendimus: Quamsis itaque iidem profugi Apostatae praeallegatis Decretis temerarie contravenientes, neque bonis modis a Lutheranismo recedere volentes, instantanee in praesentia nostri exterminandi ac ex civitate expellendi essent, quia nihilominus ex conspectu nostro sese subtraxerunt nec ulibi in civitate reperiri et coram nobis sisti potuerunt, proinde praesentium executorialium vigore pro exterminatis, expulsis, proscriptis declarantur, pronuntianturque non amplius in gremium civitatis hujus, sed nec ad nullum ex XIII oppidis scep aut alia capitaneatus hujus loco sub gravi animadversione et poena Excelsiae Jurisdictioni Administr. reservata, admittendi et recipiendi; sunt autem sequentes: 1. Susanna, Evae Maurerin et Dan. Mahler filia. 2. Susanna itidem Jacobi Mahler et Dorotheae Reiterin filia. 3. Catharina, Georgii Duchon et Mariae Herzogin filia. 4. Ioannes, Catharina et Maria Adami Herzogh et Catharinae Csachin filius et filiae. 5. Georgius Haas et Susanna, olim Jacobi Haas et Susannae, Schützin filius et filia, parentibus cath. progeniti. 6. Catharina, Dorothea et Marianna, Laurentii Kraus et Susanna Hunsdorfeni filiae. 7. Maria et Susanna, Jacobi Kramer cath. filiae, sectae Lutheri jam imbutae (in salvo retictis hic loco reliquis ejusdem Kramer tanquam minorennibus prolibus quatvor, utpote filio uno et filiabus tribus, quae ubi adoleverint, ut Catholicae instituantur, curae corum, ad quos pertinebit, relinquantur). 8. Antonius quidam Matz, olim Ioanne Matz, parente cath. progenitus, coram nobis comparens, sed Lutheri sectam ejurare pertinaciter recusans, immediate expellatur, pro expulsoque ac proscripto habeatur, bona vero ejusdem, utpote agri arabiles duo ejusdem proprii, fratribus ejus cath. magistratualiter adscribantur et tradantur, idque in

instanti, soror denique ejusdem Susanna, tanquam profuga, pro expulsa similiter et proscripta habeatur cum ceteris profugis, quorum parentibus et cognatis, omnibus denique incolis Belensibus, serio in jungitur, ne praescriptas personas, tanquam jam actualiter exterminatas, expulsas et proscriptas, vigore praeallegati excel. Commissionis Regiae in Iglo die 23 Nov. 1747 emanati decreti, amplius ad se recipere aut admittere, multominus easdem fovere aut occultare praesumant, idque sub poena unius aurei pro quavis hora talis modi expulsae et proscriptae personae apud se intertentae et occultatae irremissibiliter ad cassam S. R. Majestatis D. N. C. deponendi. Quo in passu, Prud. loci hujus Judici et Magistratui praesenti et futuro seria attendentia et invigilantia sub poena 50 aureorum in casu conniventiae, ad cassam pariter altefatae S. R. Mattis irremissibiliter toties quoties deponendorum praecommittitur, quatenus, vigile in eum habeant occulum, ne antedictae proscriptae personae per parentes cognatos, aut quosvis incolas Belenses ab actu praesenti recipiant, foveant, et occultent, deprehensas quidem eo facto per preconem publice educi et expelli, proclamarique curabunt, a parentibus vero cognatis aliisque quibusvis eorundem protectoribus et occultatoribus, pro singula protectionis et ocultationis hora, toties quoties, unum aureum irremissibiliter desument ad cassam arcensem tratendum. Et quoniam ex memoratis apostatis plerique in coelibatu ad huc constituti nulla bona possideant, praeter unicam haereditatem, quam a parentibus suis sperandam habent, proinde insistendo praeallegatorum decretorum, Regio commissoriali, videlicet et Privilegiatae Jurisdictionis Administratorialis sub datis jam supra expressis emanatorum, eadem quoque quam spectant haereditatem, tam materna, quam paterna, successione que in bonis, tam mobilibus, quam immobilibus

privandi esse censentur et destituendi, pro privatisque et destitutis (nisi resipuerint et ejurata labe Lutheri s. cath. ecclesiae reconciliati fuerint) declarantur, pronuntianturque. Pars vero sive portio illae haereditatis et successionis, quae singulis ejusmodi partinacibus apostatis, successive post fata parentum obtingere deberet, cedat fratibus et sororibus cath. tamen aut in defectu fratrum et sororum, proximiori sanguine junctis cum scitu et in praesentia Rdi loci p. t. Parochi per Judicem et Magistratum p. t. futurum aequaliter condividenda. Cui quidem Magistratui et Judici, tam praesenti, quam futuro, sub gravi animadversione Excelsae Jurisdictioni Administrationali relicta et reservata serio invigilari incumbet, neque sive nunc, sive in futurum admittere, ut parentes suprafatorum apostatarum bona sua qualiacunque divendant, taliterque expulsis prolibus suis, quidpiam subministrent, et easdem negatae exspectatae successionis participes in vilipendium decretorum jurisdictionalium reddant, reddereque praesumant. Illi quoque qui ad ejusmodi bonorum emptiorem sese immiserint aut ad pignus sive in parte sive in toto acceperint, praeter poenalitatem similibus contravenientibus dictari solitam, jus omne ad talia bona, tam empta quam in pignus accepta se amissuros sciant praesentis executorialis decreti vigore. Actum in curia Regii Privilegiati Oppidi Bela, publicatumque partibus tam actoreae quam citatae in praesentia Judicis, Magistratus et seniorum ejusdem oppidi die 18 Junij 1749.

Antonius Demek (L. S.)
Michael Furmann (L. S.)

Approbationis vero Administrationis tenor sequitur talis: Hoc decretum executoriale, uti conforme tam decreti commissoriali, quam et meo ultimario in fundamento praedicti decreti commissorialis lato, ap-

probo et ratifico subscriptione manus meae die 25 Junij 1749 in arce Lubloviensi.

Andreas de Moszczenne Moszczenszky etc.

Originale vero hujus decreti hic circa acta praesentia relictum et protocollo originalium insertum est.

Ex protocollo actorum arcensium Lubl. extradedit Turzyeszky, Archivarius Arcis Lublo

(L. S.)

Urkunde XXIV.

Aliud decretum Administ. in eadem Materia.

Andreas de Moszczenne etc.

Siquidem ad mentem decretorum tam commissionis Sae Regionalis Majestatis D. M. l. Igloviae d 23 Nov. A. 1747 lati et per eandem suam Reginalem Majestatem D. M. approbati, quam etiam subalterni Executorialis Belae 18 Junij anno praesenti vigore decreti mei Administratorialis die 27 Martij anno currenti Podolini, in fundamento ejusdem memorati commissorialis decreti promulgati, apostatae Belenses expulsi et ex XIII Opp. medioque plebis honestae ejecti, iterum vilipendendo eadem decreta, rediverunt, et in locis mansioni eorum prohibitis habitant et commorantur, proinde adhaerendo tam praeattactis decretis quam etiam ultimario ad praesens mihi hac in re transmisso, Sae Reginalis Majestatis D. M. C. mandato serio circumspec. XIII opp Commiti injungo ut iidem apostatae (quodsi ad gremium Matris Ecclesiae in instanti redire noluerint) una cum famato Andrea Mariancsik Igloviensi per supra scriptam commissionem Sae Reginalis Majestatis D. M. C. in simul condemnato et decretato, sine mora ex XIII opp. expellantur et exter-

minentur. Quodsi vero post subsecutam praeattactam expulsionem aliquis eorundem apostatarum redire vel in XIII opp. commorari praesumat, illico sub poena gravi per Judices locorum capiatur et compedibus inclusus ad arrestum arcensem remittatur. In cujus rei fidem praesentes manu mea subscriptas sigillo Administrationis scep. communiri feci. Datum in arce Lublo die 12 Xbris Anno 1749.

Moszczenczki.

(L. S.)

Urkunde XXV.

Decretum smae Reginae seu potius Inclytae Administrationis in favorem Religionis cath.

Nachdem Ihro Königl. May. Unsern Allergnädigste Dr. auf keinerley Weise gestatten können noch wollen, daß unter höchst Dero Possession der Starostie Zipß, v. dazu gehörigen XIII Städten, die dominante catholische Religion den geringsten Abbruch leiden, mithin Dero Gnädigster Befehl ist, daß über denen in Religionssachen, von den vorherigen Possessoribus vnter Ihro zeitherigen besitz neulich erlassenen Resolutionen feste handt gehalten werden solle. Als wird dem Herrn Graffen derer Königl. XIII Städte solches hiedurch mit der geschärften Verordnung angefüget, daß Er sothanen Allerhöchsten Königl. Willen v. Befehl alsogleich, sowohl bei der ersten Landes-Congregation, alß durch die gewöhnlichen Currentales, namentlichen Richtern v. Gemeinden, auf das neüe ankündigen, solche ad rigorosissimam excutionem erwehnter resolutionem bey Vermeydung eigener Vertretung, und deren ausgesetzten Strafen anstrengen v. haubtsächlich auf

die ohngesäumte eliminirung aller Apostatarum mit allem Ernste v. nach Maßgebung des Untern 7. April 1702 dißselben ergangenen Lubomirskischen Dekrete, auch was sonsten hierinfalls in den Zipßerischen Comittate in usu ist, ein Wachtsames Auge tragen, v. wie solches beschehen, auch was sonsten hiereinfalls gegen besseres Vermuthen sich ereignen könne, wenigstens vierteljährig durch einen besonderen bericht umbständlich anzeugen solle. Datum Drugina d 31 8ber Anno 1753.

And. de Mossczene Mossczentzki B. C. et Dop. Capitaneus

Carl Fr Grossa
Sr. Königl. May. Rath v. Commissarius.

(L. S.)

Urkunde XXVI.

Andreas de Moszczenne Moszczenczki . . . . . . Capitaneus, Suae Majestatis Capitaneatus Sepusiensis . . . . Administrator.

Dum post obitum ultimarij Predicantis in Oppido Beela nomine Martini Kranzer . . . . mensis Octobris Anno immediate . . . communitas Belensis supplicem porrexit libellum, ut ad hunc locum vacantem possit habere alium. Ex mandato gratioso Serenissimae Reginae Poloniarum Dominae meae clementissimae adhuc alium Praedicantem permissum facio praesentibus notum, quatenus Communitas oppidi Belae sibi eliget; et in majorem fidem hujus declaratae permissionis circa Appositionem Sigilli

Administrationis Scepusiensis, me subscribo. Datum Cracoviae die 24 Maji 1754 Anno.

Moszczenczki, m. p.

(L. S.)

Urkunde XXVII.

Da Ihro des Herrn Kron = Groß = Kammerherrn u. Starosten der gesammten Starostei Zips Fürsten Poniatowszki Durchlaucht wegen der in der Starostei Zips wohnenden Dissidenten auf ihr geziemendes Ansuchen in Ansehung ihrer Religionsfreyheit an mich gnädigst rescribiren, u. ihnen folgenden Inhalts mit den eigentlichen Worthen:

Daß bey gegenwärtigen Umsständen ich zwar nicht erlauben könnte neue Beth = Häuser aufbauen zu lassen, weil es sowohl dehnen Pohlnischen als Ungarischen Gesetzen zuwider wäre. Was über die Reparatur derer Bethäuser anbelangt, doch mit der Bedingung, daß sie meine Ordre nicht überschreiten u. etwas neues bauen, welches zuvor nicht gewesen ist.

Die Absolution in hohen Gnaden ertheilen und dieselben davon wissend gemacht haben wollen; als habe ihnen solche, diesem hohen Befehl zu Folge, hiedurch zu ihrer Nachricht, Berechtigung u. Gebrauch allergehorsamst bekanndt machen sollen, um ihre Maßregeln darnach anstellen zu können.

Datum Schloß=Lublau den 12 Juli 1765

T. Elstermann,
Obristl. als Commiss. u. Administr.
der Starostei Zips.

(L. S.)

Urkunde XXVIII.

Der Glockenthurm, der außer der Ringmauer der Kirche steht, wurde durch die Stadtgemeinde unter dem Richteramte des Anton Fabri 1590 erbaut und ist auch jetzt der Stadt grundbücherlich zugeschrieben. Die drei darin befindlichen Glocken wurden nach der Reformation gegossen, wo noch die evangelische Gemeinde mit der Stadtgemeinde identisch war und keine katholische Gemeinde hier angetroffen wurde. Die Inschriften lauten folgendermaaßen:

1. Auf der kleinen Glocke: Fudit me Georgius Wind in Eperies. Anno Domini 1651. In honorem Dei. In oppido Belae. Judex Adam Kaltstein. Past. Tob. Erytraeus. [1]) Rector Scholae Mathias Vincentius Vox Domini ad civitatem clamat et salus erit Timentibus Mich. 6. Lobet den Herrn unsern Gott alle seine Knechte und die ihn fürchten Beide, Klein und Groß. Ap. XIX.

2. Auf der mittleren Glocke: Omnis Spiritus laudet Dominum! Hans Frank 1573. Johannes Scholtz, Pastor! [2])

3. Auch unter demselben Pfarrer 1558 ist die große Glocke gegossen worden. 1749 ist sie zersprungen und 1750 umgegossen worden, 300 fl. spendete die Kirche, das Uebrige gab die Gemeinde. [3]) Sie wiegt 39 Zentner und hat nachstehende Inschriften: Cantabo Domino. In vita mea Psallam Deo meo. Ps. 103. Ex me virtutem patiendi, summe viator, semper in adversis Psallere disce Deo. Psaller doctus fui Domino Reparante salutem. Sub R. P. Henrico. A. F. Franc. Schol. p. et inclyto Magistratus prud. Dom. jud. Joan. Trsztyenszky. Trib. Adamo Herzogh, Jurat. Georg

[1]) War 1641—1688 evangelischer Pfarrer in Béla.
[2]) War 1558—1595 evangelischer Pfarrer in Béla.
[3]) Liber eccae cath. C.

Herzogh, Jak. Lingsch, Dan. Mahler, Jak. Weiss. Belae fusa sum in Gloriam Dei per Stephanum Novaky et Georgium Novaky.

Der Erlaß des hohen Ministeriums, durch welchen die evangelische Gemeinde den Glockengebrauch wieder erhielt lautet nachstehends: Másolat 1088sz A vallás és kőzoktatásügyi M. K. Ministertől. Máday Károly tiszai A. H. E. Superintendens Úrnak Dobsinán.

A bélai harangok közös használatára nézve a következők válaszoltatnak:

Mind a róm. katholikus, mind az evangelikus egyházközség nyilatkozatából kétségtelenül kiderül az, miszerint a harangok melyik egyházközség általi beszerzésének eredete bizonytalan, s épen ezen tulajdonjogi bizonytalanságból merült fel azon körülmény, hogy a harangok használata mind két felekezetnek jogában állott, annyira, hogy ámbár az 1832i-ki egyházi látogatás azt mondja is, miként „campanae hae usnantur per catholicos solummodo, még is későbben azt foglalja magában, hogy „pro pulsu campanarum funebri solvuntur ab „augustanae confessioni addictis s. t. b., tehát maga az egyházi látogatási okmány is e harangoknak az ágostaiak általi csupán kegyből való használatát nem emliti.

Ennél fogva ezen főkérdést hogy a szóban forgó harangok, kik által használtassanak, minthogy a jelen közigazgatási úton csak is a használati jog jőhet elbirálás alá — a kép döntöm el, hogy tekintve az eddigi gyakorlatot, a bélai harangok használata mind a római katholikusoknak, mind az evangelikusoknak egyenlő jogában áll.

Azon további kérdést, hogy ezen harangok használatáért a különböző vallásnak által, mily dijak és melyik pénztárba fizetessenek? akként találom elintézendőnek, hogy ezen dijakat egyenlő használatnál fogva, mind a kath. mind az ev hivek egyenlően fizessék, a dijak mennyiségének meghatározása

azonban a két egyházfelekezeti hivek közmegegyezéseinek hagyandó fel, — az 1832-iki egyházlátogatás már természeténél fogva, itt tekintetbe nem jőhetvén.

Végre miután a harangozásért fizetendő dijak nem a város közönségét, mely e dijakat most sem szedi az 1848-iki kivételes és igen rövid gyakorlat pedig zsinormértékül nem szolgálhat, — hanem a két rendbeli vallás felekezetet illetik és pedig annál fogva, mert e harangok mint vallási czélra szánt tárgyak nem egyesek, hanem a hitfelekezet tulajdonáúl tekintendők, a harangok használatára, jogositott két hitfelekezet pedig két eskölcsi személyt képvisel, ennél fogva ezen dijak a két hitfelekezet közt, két egyenlő részben osztandók meg; ön magából folyván, mikéut a harangok föntartásához is mind két felekezet egyenlő arányban tartozandik járulni.

Megjegyeztetik meg, hogy a 74 frt 68 krnyi vizsgálati költségek megtéritése a kath. és ev. egyházközségeket egyenlő részben terhelik.

Miről Főtisztelendő Uraságodat 1868-ik évi Mar. 14-én 239. sz. a. kelt felterjesztésére tisztelettel értesítem. Budán 1870-ik évi Feb. 10-én Minister úr meghagyásából Dr. Samassa Jószef osztálytanácsos.

190. sz. A másolat hiteleül Dobsinán 1870-ik évi Feb. 18-kán.

Máday Károly, s. k.
P. H. Superintendens.

Urkunde XXIX.

Verzeichniß der Senioren in der XXIVstädter Fraternität.

(Die Jahreszahlen bedeuten das Jahr der Erwählung zum Senior.)

I. Nach den Aufzeichnungen der Moler'schen Matrikel:

1. Laurentius Hillbrand von Wagendrüssel, Pastor in Igló, seit 1519. S. 1. 3.

2. Valentin Sontag, in Béla seit 1522. S. 13.

3. Stanislaus Peikorovi, in Poprad seit 1526, er starb als Senior 1528. S. 22, 24.

4. M. Georg Molner war Pfarrer in Groß-Lomnitz, Béla und Leutschau und bekleidete das Senioralamt von 1528 durch volle 16 Jahre. S. 25, 406.

5. Georgius von Leibitz, auch Geistlicher daselbst, vom Jahre 1544. Seiner erwähnt der Nachfolger.

6. Anton Topperczer S. 410. Topperczer war Popraber Pfarrer und Senior seit 1545.

7. Jakob Blasi von Leibitz, Prediger in Kirchdrauf, ging 1546 als Senior nach Wallendorf. S. 417, 422.

8. Lorenz Buchwald, ein Schlesier, und Pfarrer in Menhard, Senior seit 1542, der ein nicht genug treuer Wächter der Privilegien war. S. 426.

9. Urban von Nagy-Szalok oder Felka, von 1551, war blos ein Jahr Senior und starb als solcher. S. 432.

10. Martin Theuerkauf, Pfarrer in Mühlenbach, seit 1552. S. 334.

11. Salomon Regner von Eperies und Pfarrer in Leibitz, von 1555. S. 448.

12. Lorenz Serpilius, Pfarrer in Béla, seit 1557. S. 455.

13. Georg Künasch, Pastor in Hunsdorf, vom Jahre 1558. S. 465.

14. Georg Filker, Geistlicher in Felka, Senior von 1560. S. 473.

15. Johann Scholtz, Pastor in Béla, seit 1562. S 479.

16. Lorenz Serpilius, ein Bélaer und jetzt Pfarrer in Leibitz, seit 1562. S. 487.

17. Valentin Megander, Pastor in Igló, vom Jahre 1569. Seiner Kränklichkeit wegen ließ er sich durch Obsopäus, Pfarrer in Kirchdrauf, vertreten, und starb innerhalb eines Jahres. S. 507, 513.

18. Jakob Clemens von Neusohl und Pfarrer zu Menhard, Senior von 1570. S. 513, 514.

19. M. Anton Platner, ein Leutschauer und auch Prediger daselbst, seit 1572 Pfarrer. S. 520.

20. Lucas Conon von Schlesien und Pastor in Igló, seit dem Jahre 1575. S 545.

21. Cyriacus Obsopäus, ein Sachse und Prediger in Kirchdrauf, von 1578. S. 562.

22. Valentin Hortensius von Lublau, Geistlicher in Leibitz, seit 1581. S. 385.

23. Procopius Scholtz von Menhard und Pfarrer in Lomnitz, seit 1585. S. 638.

24. Anton Platner, Pfarrer in seiner Vaterstadt Leutschau, vom Jahre 1582. S. 655.

25. Johann Jantschius, ein Lipschsolenser und seit 1590 Senior und dabei auch Pfarrer in Igló. S. 672.

26. Mathias Christophori von Leibitz und vom Jahre 1599 Senior, nicht minder Pfarrer in Poprad. S. 852.

27. M. Joachim Goltz von Mähren und seit 1602 Senior in Igló.

II. Senioren nach den Aufzeichnungen der Goltzischen Matrikel, in welcher der genannte Goltz bis zur 18. Seite die Statuten und Privilegien der XXIV Städter Fraternität aufzeichnete:

28. M. Peter Zabler, Haynensis Misnicus, Pfarrer in Leutschau, vom Jahre 1607. S. 19, 38.

29. Stephan Xylander, Kirchdraufer Pfarrer, seit 1611 war er Senior und zugleich Superintendent der Komitate Zips und Sáros, verzeichnete von Seite 39 bis 230 Alles auf's Genaueste.

30. M. Peter Zabler, Pfarrer in Leutschau und auch Superintendent der V königlichen Freistädte, bekleidete auch das Amt eines Seniors in den XIII Städten seit 1611. S. 231—258.

31. Johann Serpilius, Pastor zu Leibitz, von 1616. Seite 231—258.

32. Peter Zabler, Leutschauer Pfarrer und Superintendent der V Freistädte, bekleidete auch seit 1619 wieder das Senioral-Amt durch zwei Jahre in der XXIV Städter Fraternität. S. 269.

33. M. Elias Ursinius, Delecianus Misnicus, Iglóer Pastor, von 1621. S. 281.

34. Stephan Tamarisci, Pfarrer in Menhard, von 1625. S. 329.

35. M. Peter Zabler, Pfarrer zu Leutschau, wie auch Superintendent der V Freistädte, wurde zum Wohle und Gedeihen der Fraternität zum vierten mal 1628 als Senior erwählt. S. 343.

36. Johann Serpilius, Leibitzer Pastor, 1630 wurde er zum zweitenmal Senior. S. 357.

37. M. Peter Zabler, Leutschauer Pfarrer und Superintendent der Kirche Christi, wurde bei seinen Verdiensten zum fünftenmal Senior und zwar 1632. S. 365, 373.

38. Daniel Cornides, Pastor zu Eisdorf, wurde 1634 durch die Fraternität als Senior erwählt.

39 Johann Pilemann, ein Berliner und Geistlicher in Kirchdrauf, von 1637, und noch in demselben Jahre auch nach Béla erwählt, war er drei Jahre lang Senior. S. 404—408.

40. M. Stanislaus Horlerus von Leutschau wurde als Iglóer Pfarrer 1640 zum Senior erwählt und bekleidete das Senioral-Amt durch vier Jahre. S. 417 bis 440

41. Tobias Erythraeus, ein Durander und Bélaer Pfarrer, war von 1644 durch zwei Jahre auch Senior. S. 441.

42. M. Johann Windisch von Leutschau und Geistlicher in Kirchdrauf, seit 1653, war vier Jahre Senior. S. 457.

43. M Mathäus Viti, Geistlicher in Leibitz, von 1651, war Senior durch zwei Jahre. S. 472.

44. M. Johann Windisch, Pastor zu Kirchdrauf von

1653 und vier Jahre lang Senior. Er wurde auch nach Schemnitz berufen und war zuletzt Senior der Bergstädte. S. 483.

45. Tobias Erythraeus, Pastor zu Béla, seit 1657 Senior durch zwei Jahre. S. 484.

46. Daniel Peschkovics von Igló und Pastor zu Menhard, wirkte als Senior zwei Jahre lang. S. 488.

47. Tobias Erythraeus wurde als Bélaer Pastor seit 1661 zum drittenmale Senior und blieb's zwei Jahre hindurch. S. 512.

48. Daniel Peschkovics von Igló und Pastor zu Menhard, wurde von 1663 wieder Senior und zwar durch zwei Jahre. S. 525.

49. Michael Quendel, Culmbacensis Francus, Pfarrer in Igló und Senior seit 1665, durch zwei Jahre. S. 544.

50. M. Michael Klesch, ein Iglóer und Pfarrer zu Kirchdrauf, wie auch Odorin, wurde Senior 1662 und begab sich nachher nach Wallendorf.

51. Michael Roscovius von Wallendorf und Pfarrer in Felka, wo er 1669 am 20. November zum Senior erwählt wurde.

Mit dem Beginne der Gegenreformation von 1674 erhielt auch die XXIV Städter Fraternität den Todesstoß und die Senioren wurden in dieser Eigenschaft nicht mehr gewählt. Erst mit dem Erscheinen des Duldungsediktes unter Joseph II. 1781 erfolgte auch die Neuconstituirung des XIII Städter Seniorates, als eines Bestandtheiles der früheren Fraternität, und die Senioren wurden nach den Aufzeichnungen der „Chronologica series Pastorum“ . . . . ., einem Manuscripte, in dem die XIII Städter Pfarrer bei der Aufnahme in den Seniorat ihre Biographien eintragen, nachstehends in ihrem Amte erwählt:

1. Andreas Groß, Pfarrer in Durand, von 1783 bis 1791. Der erste Senior nach Herstellung des XIII Städter Seniorates.

2. Andreas Jonas Czirbeß, als Poprader Pfarrer, von 1791—1813.

3. Andreas Fabricz, auch Pfarrer in Poprad und Senior von 1813—1825

4. Michael Gotthard, Pfarrer in Igló, von 1825 bis 1836.

5 Johann Szladkay, Pfarrer in Béla, von 1836 bis 1841.

6. Samuel Zacher, Pfarrer zu Kirchdrauf, von 1841 bis 1846.

7. Michael Pakh, Pfarrer in Igló, von 1846 bis 1848, auch Theißer Superintendent.

8. Andreas Soltész, Pfarrer in Matheocz, von 1848 bis 1869.

9. Carl Kalchbrenner, Pfarrer in Wallendorf, 1870 bis 1882

10. Johann Fabry, Pfarrer in Igló, von 1882 bis —.

Urkunde XXX.

„Wyr Ferdinand Vonn Gots Gnadenn, zw Hungern, Behaym rc. König, Infant von Hispanien, Erzherzogk zw Oesterreich, Herzogk zu Burgundern rc. Bekennen vor uns vnser Nachkommen kunigk zw Hungern offentlich mith disem briuve, als vnser getrewer lieber Katzianer vnserer Rate Obrister Felthoptmann yn dreyer Länder Steyr, Kerndtenn vnd Crayn vnd landhoptmann daselbst in Crayn, als derselben Zeyth vnnser Obrister Feldhoptmann in Vngern hievor zw vnsern Kriegsstand Item von den Ehrsamen Geystlichenn vnserer lieben andächtigenn vnd gemeyner Prysterschaft von Cyps lehnweise aufgebracht Sechshundert u. zwanzig Hungerisch guldenn, vor jeden guldenn hunderth hungerisch pfennig gerechnet.

Darumb sich gedachter Catzianer gegen denselben gemayner Brysterschaft als selber schultner vorschybenn, das wir uns darauff derselben schult zw betzalen vnd gedachter Catzianer obberürter seyner Verschreybung, umb die bemeldten Sechshunderth vnd tzwanzig Ungerisch guldenn, gegen bemeldter Prysterschaft zw gesagt u. geredt habenn. Thwen solches auch wyssentlich myth diesen Brieff, das wyr ynen dy Obberürten Sechshunderth vnd tzwanzig ungerische guldenn zwm vorderlichsten on allen abgang entrichtenn vnd betzalen wollenn, on gennode Urkund dies Brieffs geben in vnser Schtadt Bylitz die fünffundzwanzigsten Tag Aprilis ym ffünfftzehnhundertsten vnd dreyssigsten Jahr, vnserer Reich ym vyerdenn Jahr. Ferdinand."

Urkunde XXXI.

Declaratio Principis do. 28 Aprilis Ao. 1700 Josdoviae dato.

Primum concernit missionem filiorum ad informationem ad scholas circumjacentes. Hoc certum est, quod haec esset quaedam opressio adstringere homines ne habeant arbitrium peregrinandi, ubi facultas corum permittit, si modo sine damno regionis et sine deppulatione fieri potest. Praeterea certum est, quod prudentes experti et docti citius et melius illuminantur, quam inepti et incapaces doctrinae propterea potest concedi exitus ad diversas scholas liber, nam commissio id perhibuit ex zelo religionis, conversionis, verum Ecclesia non habet opus vilocentia ista, neque Xtus mandat: qui potest capere capiat. In eo reflexio habenda, ut penes parochias sint scholae, et praeceptores in templo ha-

bere possint aptos pueros, necessariaque est animadversio, ne deserant scholas parochiales inhabitatores, et liberos suos ne avertant, qui non habent sumptus pro exmittenda peregrinatione. Nam uti nos discimus in scholis Lutheranis ita et Lutherani possunt discere artes liberales in scholis cath. nam hoc fidei nihil nocet, quia spiritus sanctus quem non vult, illum neque cogit, si non vult.

Josephus Karetty,
Celsissimi Principis Reg. Pol.
Marsch Notarius.

Urkunde XXXII.

Celsissime S. R. S. Princeps Domine Domine Clementissime!

Ita Celsissime Princeps, comparatum est, cum Incolis Hungariae Nostrae, ut nisi linguas tum Hungaricam tum Slavonicam et imprimis Latinam calleant, vix ac ne vix quidem res suas feliciter agere, mercatumque in locis vicinis vel vilissimis cum rebus instituere possint. Notitiae vero linguarum illarum cum quotidie in nobis experiamur defectum, gratia Celsissimi Principis suffulti, liberis nostris consulere allaboramus. Supplices vero provolvimur ad pedes Celsitudinis Vestrae, eaque qua decet, submissione rogamus, ut, pro innato, commodum fidelium subditorum promovendi desiderio, Celsitudo Vestra nobis facultatem tribuat (praeter illos, qui Scholae jum praesunt, et sine eorum detrimento) intertenendi Praeceptores duos privatos, quorum alter Hungariam, alter reliqua, liberis nostris olim proficua, tradat, cum alia in loca filios expedire tenuis sors nostra

non permittat. Uti igitur nulli dubitamus, quin Celsitudo Vestra annuet vocis quae unice futura Oppidi nostri respiciunt commoda, ita nullo non tempore pro salute constantique omnium rerum successu Celsidunis Vestrae preces ad Deum fundemus. Celsitudinis Vestrae humillimi et obsequi snissimi subditiet incolae civitatis Belensis.

Die Erlaubniß zur Anstellung von zwei privaten Lehrern in der Stadt Béla gab Fürst Theodor Lubomirszky von Igló aus am 8. August 1731.

Urkunde XXXIII.

„Es muß dem Herrn Grafen und sämtlichen Richtern annoch gantz wohl erinnerlich seyn, welcher Gestalten bereits sowohl den 6ten Mai 1751 als den 10ten Mai 1752 wegen Beßerer Einrichtung des Schulwesens in den königl. XIII Städten Verschiedenes, so Schrift- als Mündlich aufgetragen worden;

Weilen aber solches Bisher noch nicht befolget, hingegen vor Ihro Majestät, Unsern Allergnädigsten Frauen bei Ihro letzteren Anwesenheit in Warschau diese Nachlässigkeit sehr ungnädig aufgenommen, und dannenhero allerhöchst resolviret, auch erst Neuerlich mehrmalen auf das Nachdrucksamste anbefohlen worden, daß vorjetzo mit allem Ernst Hand angeleget, und ohne den mindesten weitern Anstand nach Ihro allermildesten Intention Bei dem Schulwesen eine neue, und solche Einrichtung gemacht werden solle, Bei welcher wir die Jugend überhaupt nebst hinlänglicher Unterweisung in den vornehmsten Grundsätzen des Cristenthums, in tüchtigen Schreiben und Rechnen, desgleichen die Knaben wenigstens in den Anfangsgründen der Latinitaet, auch zum Theil in der ungarischen Sprache wohl unterrichtet werden, und nur

gute Erziehung genießen, so die Schulen mit tüchtigen Leuten, diese aber mit ihren nöthigen Auskommen sattsam versehen werden möchten;

Als wirdt in Befolgung des Allerhöchsten königl. Befehls, so zuvorderst dem H. Grafen und sämmtlichen Richtern die hiereinfalls bezeugte Nachlässigkeit auf das schärfeste verhoben, und dieselbe ernstgemeßenst gewarniget, künftighin die genaue Bewirkung aller Obrigkeitlichen Verfügungen sich umso fleißiger angelegen sein zu lassen, als man wiedrigenfalls bemüssiget sein wurde, entgegen die schuldig Befundenen mit personeller Bestrafung ohnnachbleiblichen zu verfahren;

Wie ferner ein vor allemal in Ansehung des Schulwesens anbefohlen:

1.

Das zu Schulbedienten keine andere als kath. und solche Personen, welche eines Ehrbaren Gottesfürchtigen Nüchternen Lebenswandels, dann nebst der Latinitaet einer guten Handschrift und der Rechenkunst mächtig seien, bestellet, auch insofern die Gegenwärtigen nicht von dieser Beschaffenheit wären, ohn vorzüglich ab- und an deren statt andere taugliche Subjecta angesetzet, und besonders in Igló, Leibitz, Béla und Georgenberg jederzeit wo nicht alle doch wenigstens ein oder der andere Schulbediente sein solle, welcher der ung. Sprache kundig und im Stande sein darin hinlänglichen Unterricht zu geben;

2.

Ausgenommen Igló, Leibitz, Béla, Georgenberg, wo die Anzahl der zur Schule fähigen Jugend all zu stark und einer mehrern Aufsicht nöthig ist, folglich die jetzige Anzahl der Schulbedienten beigehalten werden kann, dürften in denen übrigen Städten nicht mehr als höchstens 2 Personen nämlich der Rector mit dem Cantor oder sonst einem Gehilfen bei einer Schule sein, welche sich einer bescheidenen Lehrart befleißen, die Jugend in denen allgemeinen Grundsätzen des Christenthums, Lesen, gut

Schreiben, Rechnen und respective die Knaben einigermaßen in der Latinitaet aus der neuen Gramatica, oder dem Donato, deßgleichen in der ung. Sprache, u. z. nicht anders als in denen zur Schule eigens gewidmeten, und denen Schulbedienten auf keinerlei Weyse zu einen andern Gebrauch erlaubten Stuben, gehörig unterrichten, die dazu ausgesetzte Zeit und Stunden als nämlich Winterszeit, früh von 8—11; Sommerszeit aber von 7—10, und nachmittags von 12—3 Uhr richtig und fleißig beobachten, auch unter dieser Zeit nichts Anderes vorhehmen, vielweniger eine Privatarbeit treiben, und allemal Diejenigen, welche die Beste Handschrift haben, die Vorschrift machen lassen.

3.

Wird denen Gemeinden, wie bisher so fernerhin die Schulbedienten zu vociren und anzunehmen zwar frey gelassen, jedoch soll derer Vocation nebst Capacitaet allemal dem Herrn Grafen vorher angezeuget, und von demselben bey Einem von uns, die diesfällige Approbation eingeholet werden.

4

Sollen die zum Schulhalten bestimmten Häuser und Gebäude, wo solche einiger Reparation, es sey an was es wolle, von Nöthen haben, von jedes Ortes Gemeinden sogleich tüchtig repariret, und künftig jedesmal in guten Stand erhalten werden.

5.

Und weil die bisher üblich gewesenen Mendicationen, Aspersionen, Cantationen und dergleichen Herumlaufereien vor der Jugend keinen Nutzen, wohl aber die üblen Folgen haben, daß die Kinder von Lehrnen abgehalten zum Betteln und Herumtreiben gewöhnt, die Inwohner aber dabey öfters behelliget werden; als werden solche und alle drgl. Bettlereien ein für allemal hiemit abgeschaffet, und scharf verboten, auch höchstens nicht mehr

erlaubet als in denen 3 Hauptfesten Ostern, Pfingsten und Weihnachten, dann zu Zeit der Kirchweih einen aus-erbaulichen Umgang mit der Schuljugend zu halten. Desgleichen

6.

Aus verschiedentlichen Bewegnissen und besonders wegen der Ungleichheit der jährlichen Fruchtbarkeit des Getraides selbsten und anderer Inconvenienzen halber, fürderhin der an Theils-Arthen gewöhnliche Zuschutt für die Schulbedienten hiedurch gänzlich abgestellet und anbefohlen wird, daß besagte Schulbedienten aller Orten nebst der freien Wohnung und einen hinlänglichen Aussatz an Holz, auch dem sonst gewöhnlichen Schulgeld, welches hiemit von einem Kinde, das nur Lesen lernt, auf 2 Den , von Einem so schon Schreiben lernt auf 3 Den und von einem so mit in Rechnen und der Latinitaet oder in der ung. Sprache unterrichtet wird auf 4 Den. wöchentlich bestimmt wird, annoch von denen Gemeinden ihre Salarie an Baarem Gelde, u. z. wöchentl. der Rector oder Primarius Bey denen stärkeren Gemeinden: Igló, Leibitz, Kirchdorf, Béla, Wallendorf und Georgenberg 2 Rein. fl., bei denen übrigen Städten aber 30 Sgrosch.; Die Secundarii und Gehilfen hingegen aller Orthen 24 Sgrosch., alß einen ordentlichen Gehalt richtig erhalten, die Communitaeten aber selbst die Freyheit haben sollen, nach eines jedweden Ortes besten Convenienz unter sich die Einrichtung ein für allemal festzusetzen, ob sie den Ertrag nur dieses Salar unter sich ebenfalls in Baarem Gelde collectiren, oder soviel Getraide, als hiezu erfordert wird, zusammenschicken, und jeden Ortes Obrigkeit die Besorgung überlassen wollen, wie sie dieses Getraide am zuverlässigsten an Mann bringen, und sodann den Schulbedienten ihre ausgesetzten Salaria in baarem Gelde ordentlich bezahlen möchte, wobey jedoch,

7.

denen Schulbedienten selbst, Besonders denjenigen.

welche der Musik kundig, mithin als Organisten oder sonst zu den Kirchenbedienungen fähig seyn, die diesfälligen oder andere bey Hochzeiten, Kindstauffen, Leichenbegengnissen, oder sonst gewöhnlichen Festivitationen, wohl hergebrachte Accidentien keineswegs verboten, sondern vielmehr in soweit als dadurch die von allen ihnen obligende Besorgung der Schulen, hinlängliche Instruirungen der Jugend und richtige Innehaltung der hiezu ausgesetzten Stunden, auf keinerlei Weise gehindert, sondern von ihnen sub poena amotionis gehörig besorget werden mag, zu desto besserer Aufmunterung zu mehrern Fleiß vor der Hand und bis auf weiters Disposition noch erlaubt seyn soll;

8.

Und womit dieses Alles nach Ihrer königl. Majestät ausdrücklichen Befehl, und zu besserer Einrichtung des Schulwesens in den 13 Städten seinen gehörigen Effect erlange, so sollen nicht nur der jedesortige Richter und Magistrat hierüber pflichtschuldigste Hand halten, und Alles allergehorsamst sogleich befolgen, sondern noch besonders ein für allemal hiedurch in jeder Stadt der Stadtvormund nebst dem Notario besonders alß Schulvorsteher ernennet und bei schwerer Verantwortung verbunden sein sowohl überhaupt auf die Erhaltung der Schulgebäude, Anstellung tüchtiger Schulbedienten, derselben richtige Salaria und Versorgung, deßgleichen vndt vornehmlich wie Diese in ihren Instructionen und ihrer Schuldigkeit in guter Erziehung und Unterweisung der Jugend sattsames Genüge leisten, genaue Obacht zu tragen, sondern auch manchmal ohnnachbleiblichen wenigstens alle halbe Jahre, nämlich an den ersten Montag nach Ostern und nach Michaelis auch allenfalls demselben es beliebig im Beisein der H. Plebani oder dessen Vicari eine ordentliche Revision und Untersuchung derer Schulen, und wie alldorten die Instruirung der Jugend von Statten gehe, oder was etwann dabey zu dem diesfälligen weiteren Aufnehmen zu erinnern, vorfallen dürffte, vorzunehmen, und

hierüber jederzeit an dem Herrn Graffen zu dessen weitere Berichterstattung an Unß ausführlichen zu Relationieren.

Wornach also der H. Graff nebst sämmtlichen Richtern sich zu verhalten und Ihrer königl. Majestät unsere allergnädigsten Frauen wegen besserer Einrichtung des Schulwesens bei den XIII Städten allerhöchste Resolution und Befehl in Continenti zu befolgen, auch wie solches Bestehen, von jedem Orthe ausführlichen längstens bis auf den Nechstbevorstehenden F. S. Michaelis bei uns gehorsamst anzuzeugen, und an durch die sonst annoch bleib. schweren Verantwortung und Bestrafung zu vermeiden haben.

Decretum Neu-Lublau, 8. Juni 1753.

Andreas de Moszenzenno Moszezenski
Br. Cujaviae et Dobcz. Capitaneus S. Reg.
Mattis Camerarus Capt. Sepusien.

Chogrossa Mj.,
S. M. Rath und Com.

(L. S.)

Urkunde XXXIV.

Intimatum Regulationem scholarum Acatholicorum concernens.

Prudentes ac circumspecti!

Si quidem altissima Suae Mattis mens eo intenta esset ut scholae in regno hocce Hungariae cum primis autem nationales stabili quodom fundamento nixae debite regulentur, idque ratione scholarum etiam nationalium Acatholicis quoque privative, vel

mixtim concessarum, aut concedendarum obstruetur: hinc civico huic magistratui sequentia de benigno jussu regio intimanda habet consilium hoc Lttle Reg —

p-mo. Ita dictas nationales scholas, quas protestantes seu jam expraehabito longioris temporis usu, seu post emanationem Edicti Tolerantis actualiter habent, sine difficultate iisdem porro quoque relinquendas esse.

II-do. In iis locis, ubi protestantibus privatum religionis exercitium competit quidem, ast ibidem nullas scholas, sed tantum cantores, quorum institutio tantum ad principia rel'gionis suae confessionis prolibus instillanda extendebatur, habent, his etiam concedendum esse: ut indiscriminatim etiam clementa litterarum juxta praescriptam normalem ordinationem, non tamen in peculiari, sed in jam praeexistente catholica, et ab omnibus prolibus sine discrimine religionis adeunda schola aequaliter cum catholico magistro tradere valeant.

III-o. Parem, et sub iisdem conditionibus intelligendam facultatem in iis etiam locis admitti, ubi licet familiae eo numero haud praeexisterent, ut privatum religionis exercitium obtinere queant, eo tamen in statu esse comperirentur, ut proprium cantorem aut magistrum intertenere sine agravio possint.

IV-to. Si media unius particularis loci ad id haud sufficerent, tum introductionem communis ejusmodi scholae pro pluribus etiam simul junctis vicinis locis admittendam esse.

V-o. Quo vero nec id obtineri posset, et schola localis tantum catholico magistro provisa esset, casum in eum Acatholis liberum relinqui proles suas ad proximam acatholicam, vel mixtam communem scholam mittendi neque eas proles ad frequentendas scholas catholicas adigendas esse.

VI-o. Cantores magistrorum vice functuros in

normali methodo edoctos, et adprocatos esse oportere.

VII-mo. Circa intertentionem magistrorum, ac scholae requisitorum procurationem, aut conservationem, curam semper Acatholicis communitatibus incumbere.

VIII. Ubi scholae Capitales sunt, aut introduci deberent, et Incolae diversae Religionis reperirentur Magistros diversae Religionis mixtim constituendos esse.

IX. Hos tali ratione ad capitales nationales scholas constituendos Acatholicos magistros, quemadmodum Catholicos ex communi, et generali pro scholis nationalibus destinato fundo emensa subsidia obtenturos.

X. Haec subsidia vero pure Acatholicis etiam capitalibus scholis casum in eum deseruitura esse, si locus quipiam solum a protestantibus inhabitatus, ad ejus erectionem juxta praescriptum systematis debitis requisitis provisus fuerit

XI. In scholis prolibus utriusque religionis communibus seu mixtis preces communes tam pro catholicis, quam pro Acatholicis introducendas esse, quo proles eodem tempore scholas subingredi, et relinquere possint.

XII. In similibus scholis pro institutione in principiis religionis distinctas et certas dies, aut horas defigendas.

XIII. In rationae educationis § 84 ratione Juventutis Acatholicae cum omni humanitate, comitate, et ut omnis circa religionariam Institutionem enascibilis diffidentia tollatur, tractandae, praescriptam normam hisse positive renovari, et,

XIV. Eandem ex eodem, sed longe fortiori motivo ad mutationem et alterationem religionis extendi, quae Juventuti ad minus tam diu, quoad illa scholas nationales, aut Gymnasia frequentat, ubi manuductio, et institutio magistrorum magnum et

efficax pondus addit, sine positivo Parentum consensu prorsus non est atmittenda.

XV. Ex libris pro institutione deservituris, ubi adhuc necesse foret, cuncta exmittenda esse, quae per protestantes acceptari haud possent, quorum erit casum in eum, quo iisdem nonnullae speciales positiones praejudiciose apparerent, qualiter faciendam alterationem indicare.

XVI. Librum lectioni destinatum ad Normam per Catholicos usuati ejusmodi libri, ipsi Acatholici pro se (elaborent vel comparent, vel aliud quid) apparent, si praeparato per Superintendentem supro Onasum pro protestanticis scholis libro uti commode haud possint.

XVII. Immediatam super suis scholis inspectionem iis porro etiam concredendam esse.

XVIII. De reliquo tamen eorundem instituto litteraria, quemadmodum Catholicorum, supremae superinspectioni Districtualis Superioris Regii studiorum Directoris subordinari subordinataque constitui.

Noverit proinde civicus hic Magistratus altissimae huic ordinationi regiae pro directiva notitia ac in emersuris casibus, partim fine fovendae cum concernentibus dominis neo — constitutis Regiis scholarum, et Studiorum Districtualibus Directoribus necessaria correspondentiae, partim vero fine (in quantum nonnulla objecta id exposcerent) effectuandorum effectuationis pro generaliter observanda norma hisce intimatae, semet quam exactissime conformare. Datum ex Consilio Reg. Lttli Hung. Budae die 4 8-bris 1785 celebrato: Benevoli.

C. Christoph Niczky, m. pr.
Anton Orlandini, m. pr.

Urkunde XXXV.

Des Dreyeinigen GOttes, und JOSEPHS unsers duldenden Kaysers Allerhöchste Gnade, von der Evangelischen Gemeine in der K. K. XVI. Cron-Stadt BELA, feyerlich besungen, bey der Einweihung des neuerbauten Evangelischen Beth-Haußes Im Jahr 1786. den 22. Januarii.

Mel. Wachet auf ruft uns die Stimme.

1.

HErr unser GOtt im hohen Himmel,
Dir bringen wir beym Weltgethümel,
Ein Lob statt eines Opfers dar;
Wir treten hier im Geist zusammen,
Laß brennen unsre Andachtsflammen,
Auf deinen heiligen Altar,
Ach! HErr geüß reichlich aus,
Auf dieses GOttes-Haus,
Deinen Segen:
Das höchst erfreut, zum Dienste heut,
Dein heil'gen Nahmen wird geweicht.

2.

O GOtt! wir preisen deine Güte,
Besingen mit dankbah'rn Gemüthe,
Des Kaysers Huld der Kirchenflor:
Was unsre Väter nie gesehen,
Das ist zu unsrer Zeit geschehen,
Bey Stad und Land wächst Heil hervor;
Lobt und erhebt den HErrn,
So nahe als auch fern,
Voll Erfreuen.
Rühmt früh und spat, mit Wort und That,
GOtt, und des Kaysers Huld und Gnad.

3.

Ach! opfert eure Herzen Beyden,
Weil GOtt und JOSEPH euch will weiden,
Mit Wohlfahrt die wie Balsam thut;
Schenk dein'm Gesalbten langes Leben,
Und wenn die Feinde sich erheben,
Halt Ihn o GOtt in deiner Hut;
Mach das Haus Oesterreich,
Erhab'nen Cedern gleich,
Die da stehen
Auf Libanon; Schütz Seinen Thron,
Sey Sein Schild und sehr großer Lohn.

4.

Dir GOtt! und denen die dir dienen,
Laß bis am Schluß der Welt hier grünen,
Dein's Nahmens Ehr' an diesen Orth.
In Demuth stets vor dir zu treten,
Mit Danken Loben und mit Beten,
Viel Früchte bringen durch dein Wort;
Laß uns dein' Sacrament,
Hoch halten bis ans End,
Und im Guten
Ermüd't nie ruhn, und künftig nun,
Rechtschafne Frucht der Buße thun.

5.

Zieh unsre Herzen von der Erden,
Und laß sie auch dein Tempel werden,
Vollführe HErr! Das gute Werk;
Wenn wir hier hören deinen Willen,
Gieb selbst die Kräfte zum Erfüllen,
Durch deines heilg'n Geistes Stärk;
Laß uns ohn Heuchelschein,
Mit Andacht gehen ein
Zu den Thoren
HErr unser Hort, wo uns dein Wort,
Den Weg zeigt zu der Himmels-Pfort.

6.

Laß deine Augen offen stehen,
Uiber dies Haus; hör unser Flehen,
HErr GOtt Israel! Nacht und Tag,
Und segne HErr dein Volck und Erbe,
Daß man Gnade allhier erwerbe,
Und sollt sich nahen eine Plag',
So höre das Gebet,
An dieser deiner Stätt,
Treuer Vater!
Sey unser GOtt, HErr Zebaoth!
Und schütze uns für aller Noth.

7.

Erhöre uns in JEsu Nahmen,
Und sprich dein kräftig Ja und Amen,
Zu unsern frohen Lobgesang;
Den wir zum Freuden-Opfer bringen,
Du HErr! bist würdig, soll stets klingen,
Zunehmen Ehre Preiß und Dank;
Hier woll'n wir deinen Ruhm,
In deinem Heiligthum,
Stets erzehlen
Bis wir einst schön verklärt dich sehn,
Und vor dem Stuhl des Lammes stehn.

Mel. Meinen JEsum laß ich nicht.

1.

HEilige Dreyeinigkeit,
Du hast dir an dieser Stätte,
Eine Wohnung eingeweiht,
Hier erhörest du Gebete,
Hier erschallt dein theures Wort;
O wie selig ist der Ort.

2.

O wie lieblich o wie schön,
Sind doch deine GOttes Dienste:
Laß uns fleißig wallen geh'n.
Hier erlangt man zum Gewinste,
Einen Schatz der ewig währt,
Und der unsre Seele nährt.

3.

Laß die Brünlein Jsrael,
Waßer hier die Fülle haben,
Daß sich unsre matte Seel,
Jn dem Kreutze könne laben,
Gieb daß deines Wortes Saat
Hundertfälltig Ernde hat.

4.

Stell uns solche Lehrer für,
Die mit Lehr und Leben bauen,
Die uns weiden unter dir,
Auf den rechten Lebens Auen.
Was ihr Fleiß pflanzt und begeüst,
Das gedeih durch deinen Geist.

5.

Dein Gesalbter unser Schild,
Sey zum Segen eingesetzt,
Das was unser Hoffnung stillt,
Sein Verlangen bald ergötzet.
Und Sein treuer Unterthan,
GOtt und Kayser ehren kan.

6.

Wann wir hier versammlet seyn,
So erhöre das Gebethe;
Schleüß uns in dein Aufsehn ein,

Und bewahre diese Stätte,
Daß ihr weder Raub noch Gluth,
Noch kein Uibel Schaden thut'

7.

Schreib an ünsere Kirchen-Thür,
Laß an unsre Herzen schreiben:
Vater Sohn und Geist ist hier,
Und die werden auch hier bleiben,
Bis der Erden Bau vergeht,
Und man dort in Zion steht.[1])

[1]) Seit diese Lieder am 22. Jänner 1786 verklungen, ein hundert Jahre bis zum hundertjährigen Jubilöum der Kirche, wurden getraut 2029 Paare, geboren 8018, und durch den Tod abberufen 7445 Personen. Näheres über die Volksbewegung siehe Seite 118.



Namens-Register.

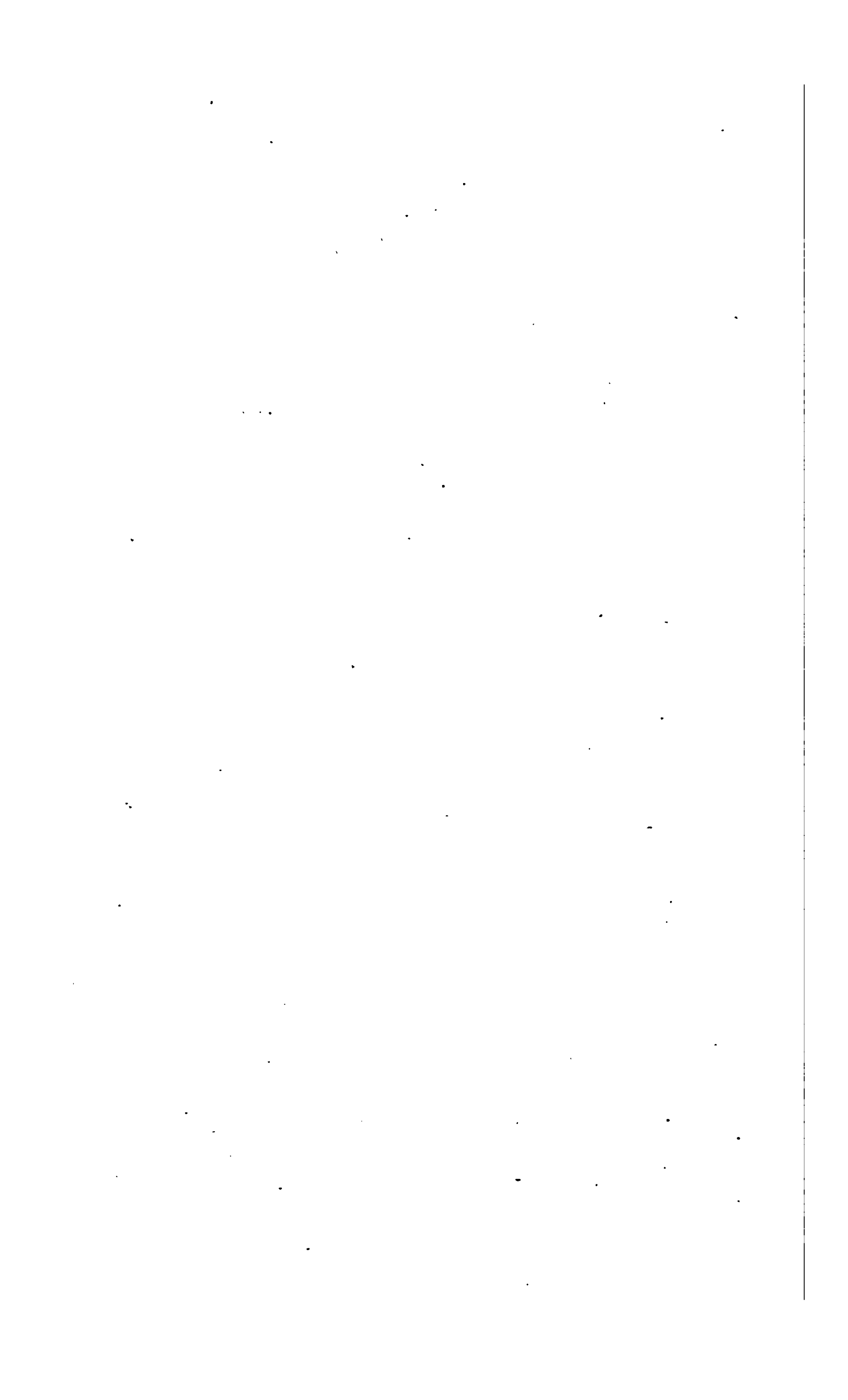
L.

M.

Orts-Register.

Verbesserungen.

Seite	16,	Zeile	14	von	unten	statt	sich	lies:	ich.
"	22,	"	1	"	"	"	XIV	"	XXIV.
"	22,	"	4	"	"	"	1759	"	1749.
"	35,	"	6	"	"	"	addicterum	"	addictorum.
"	47,	"	11	"	oben	"	1750	"	1759.
"	47,	"	7	"	unten	"	Memorabilio	"	Memorabilia.
"	73,	"	4	"	oben	"	1868	"	1668.
"	112,	"	8	"	"	"	hobet	"	habet.
"	112,	"	9	"	"	"	promitur	"	praemitur.
"	132,	"	1	"	unten	"	XXXIII	"	XXXIV.
"	143,	"	1	"	"	"	XXIV	"	XXXIII.
"	146,	"	1	"	"	"	XXIX	"	XXXIV.
"	146,	"	2	"	"	"	XXIV	"	XXXIII.
"	175,	"	9	"	"	"	Jelaházy	"	Illesházy.
"	180,	"	4	"	"	"	evidentes	"	evidenter.
"	200,	"	10	"	"	"	muletam	"	mulctam.
"	206,	"	15	"	unten	"	adea	"	ad ea.
"	208,	"	7	"	oben	"	Parochiras	"	Parochias.
"	209,	"	10	"	"	"	V	"	XV.
"	211,	"	13	"	unten	"	procavendo	"	praecavendo.
"	213,	"	8	"	oben	"	subsellüi	"	subselliis.
"	215,	"	5	"	"	"	eligatis	"	eligatur.
"	215,	"	11	"	"	"	privatorum	"	privatarum.
"	220,	"	9	"	unten	"	pios	"	pias.
"	223,	"	9	"	oben	"	puplicari	"	pulbicari.
"	227,	"	10	"	unten	"	ed	"	et.
"	221,	"	14	"	oben	"	Chogrossa	"	C. F.v. Grossa.






3 2044 052 740 438

